

Förderfibel PLUS

Erläuterungen zur Förderung von Holzfeuerungsanlagen

- **Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG EM, BEG WG und BEG NWG)**
- **Prozesswärmeförderung – Modul 2 der Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)**
- **Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)**
- **Steuerförderung energetischer Modernisierungsmaßnahmen nach § 35c**
- **Handwerkerbonus nach § 35a EStG**

Zusatzinformationen zur DEPI-Förderfibel exklusiv für

- **DEPV-Mitglieder**
- **Pelletfachbetriebe**
- **Fachstudios Pelletkaminofen**

Stand: 14. Januar 2026 – NEU gegenüber der Version vom 18. September 2025

Zum 1. Januar 2024 erfolgten nicht nur umfangreiche Änderungen an den Förderbedingungen in der BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM), sondern auch beim Antragsverfahren. Es ist immer möglich, dass einzelne Passagen bei der Überarbeitung noch nicht aktualisiert wurden, und dass diese noch einen nicht mehr gültigen Stand der Förderung wiedergeben. Hierfür bitten wir um Verständnis.

- **Sollte Ihnen Stellen auffallen, die nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, bitten wir um einen Hinweis an doerschel@depv.de.**
- **Auch bitten wir um Mitteilung an doerschel@depv.de, wenn sich offene Auslegungs- und Verfahrensfragen in Rahmen von Anträgen, die Sie betreuen, klären!**

Inhalt

Einführung in die Förderung von Holzfeuerungsanlagen	4
Allgemeines zur Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)	7
Informationsquellen	7
Festlegungen für alle drei BEG-Programmteile	9
Förderung durch die BEG Einzelmaßnahmen	24
Einführung in die Förderung der BEG EM	24
Überblick über die Fördergegenstände in der BEG EM	31
Einführung in die Heizungsförderung (5.3)	35
Förderung der Heizungsoptimierung (5.4)	50
Förderung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung (5.5)	54
Höhe der förderfähigen Kosten bei Einzelmaßnahmen	56
Fördersätze in der BEG EM	60
Ermittlung der Förderbeträge in der BEG EM	63
Fördervoraussetzungen in der BEG EM	81
Förderfähige Maßnahmen und Leistungen bei Heizungstechnik in der BEG EM	87
In der BEG nicht förderfähige Maßnahmen und Leistungen	93
Abgrenzung förderfähiger von nicht-förderfähiger Maßnahmen in der BEG EM	96
Antragsverfahren in der BEG Einzelmaßnahmen	99
Antragsteller in der BEG Einzelmaßnahmen	100
Übersicht über das Antragsverfahren in der BEG EM	101
Antragsstufe: Vor der Antragstellung („Stufe 0“)	102
Antragsstufe: Antragstellung für Einzelmaßnahmen	106
Antragsstufe: Antragsprüfung und Förderzusage bei Einzelmaßnahmen	113
Nachweisstufe: Umsetzung der Einzelmaßnahme	115
Nachweisstufe: Nachweisverfahren bei Einzelmaßnahmen	116
Zweckentsprechender Betrieb und Mindestnutzungsdauer geförderter Anlagen bei Einzelmaßnahmen	120
Netzförderung in der BEG	122
Abgrenzung der Förderung von Gebäude- und Wärmenetzen in der BEG	123
Einführung in die Netzförderung in der BEG Einzelmaßnahmen	125
Förderfähige Maßnahmen bei der Netzförderung in der BEG Einzelmaßnahmen	129
Fossile Feuerungsanlagen im Rahmen der BEG-Netzförderung	131
Förderung der <i>Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen</i>	131

Förderung des Anschlusses an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes.....	139
Förderung des Anschlusses an Gebäudenetze und an Wärmenetze als Einzelmaßnahme.....	141
Vergleich der verschiedenen Gebäudenetz-Fördertatbestände in der BEG EM.....	145
Antragsverfahren bei netzbezogenen Förderanträgen in der BEG EM.....	145
Systemische Förderung durch BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude	151
Einführung in die systemische Förderung	151
Fördersätze bei der systemischen Förderung	153
Förderfähige Maßnahmen und Leistungen in BEG WG und BEG NWG	160
Förderung von Effizienzhäusern (BEG Wohngebäude)	163
Förderung von Effizienzgebäuden (BEG Nichtwohngebäude)	165
Antragsverfahren in der systemischen Förderung.....	166
Förderprogramm „Jung kauft alt“	170
Steuerförderung für Einzelmaßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung (§ 35c EstG)	174
Förderbedingungen bei der Steuerförderung	174
Abwägung: Inanspruchnahme der Steuerförderung versus BEG Einzelmaßnahmen.....	178
Handwerkerbonus nach § 35a EstG	182
Neubauförderung.....	184
Förderung für Prozesswärmeanlagen (Modul 2 der EEW)	186
Förderkonditionen in Modul 2 der EEW	188
Definition von Prozesswärme, förderfähigen Holzfeuerungsanlagen und Projekten.....	189
Technische Anforderungen an Holzanlagen bei der Prozesswärmeförderung.....	194
Zulässige Brennstoffe in Prozesswärmeanlagen	196
Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten in Modul 2 der EEW	197
Antragsberechtigte Unternehmen in der EEW	199
Antragsverfahren in der EEW	200
Förderung von Transformationsplänen (Modul 5).....	201
Förderwettbewerbe für Prozesswärmeanlagen	201
Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)	205
Förderanforderungen der BEW	206
Modul 1: Transformationspläne und Machbarkeitsstudien	207
Modul 2: Systemische Förderung (Investitionskostenförderung).....	208
Modul 3: Einzelmaßnahmen in Bestandsnetzen	209
Modul 4: Betriebskostenförderung.....	210
Einschränkungen für Holzanlagen in der BEW	211

Einführung in die Förderung von Holzfeuerungsanlagen

Holzfeuerungsanlagen werden mit den folgenden Förderprogrammen gefördert:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)
- Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss (EEW)

Diese drei Förderprogramme werden in dieser Förderfibel PLUS vor allem behandelt. Dabei liegt der Schwerpunkt bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), insbesondere dem Teil Einzelmaßnahmen als dem wichtigsten Förderprogramm für Holzheizungsanlagen.

Daneben kann die *Bundesförderung für Energieberatung* für die Vorbereitung von Investitionen in Holzheizungsanlagen genutzt werden.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Zum 1. Januar 2021 (BAFA-Direktzuschüsse) bzw. dem 1. Juli 2021 (KfW-Kredite für Effizienzhäuser und -gebäude) wurden die investiven Förderprogramme der Bundesregierung für die energetische Modernisierung von Gebäuden zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – mit den drei Teilen Einzelmaßnahmen (BEG EM), Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG) – zusammengeführt.

- Seit dem 21. Oktober 2021 wird darin auch die Errichtung, die Erweiterung oder der Umbau von Wärmenetzen mit bis zu 16 Gebäuden bzw. 100 Wohnungen aus der BEG gefördert.
- Hierzu findet sich näheres in den ersten Abschnitten in dieser Förderfibel PLUS.

Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss (EEW): Dieses Förderprogramm fördert im **Modul 2** die Installation von Anlagen, die **Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien** erzeugen. Gefördert wird auch die Installation von Prozesswärmeanlagen auf Basis von Holz.

- Näheres im Abschnitt „Förderung für Prozesswärmeanlagen auf Basis von Holz (EEW)“ in dieser Förderfibel PLUS.

Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW): Daneben gibt es mit der BEW ab dem 15. September ein eigenes Förderinstrument für bestehende und neue Wärmenetze mit mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohnungen geben (inkl. der dazugehörigen Anlage zur Wärmeerzeugung).

- Näheres im Abschnitt „Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)“ in dieser Förderfibel PLUS.

Übersicht über Fördermaßnahmen für Holzfeuerungsanlagen			
Art der Wärmeversorgung		Förderung für Bestandsgebäude bzw. Bestandsanlagen	Förderung für Neubau /Neuanlagen
Ge-bäude-wärme	nur Heizungsmodernisierung	BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) <ul style="list-style-type: none"> ● KfW: Direktzuschüsse & Förderkredite Steuerförderung energetische Gebäude-modernisierung ● Finanzamt: Steuererklärung 	keine Förderung
	Effizienzhaus (WG) oder Effizienzgebäude (NWG)	BEG Wohngebäude (BEG WG) BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) <ul style="list-style-type: none"> ● KfW: Förderkredite 	
Netz für Ge-bäude-wärme	bis zu 16 Gebäude und bis zu 100 Wohnungen	BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) <ul style="list-style-type: none"> ● BAFA: Direktzuschüsse ● KfW: Förderkredite 	keine Förderung
		BEG Wohngebäude (BEG WG) BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) <ul style="list-style-type: none"> ● KfW: Förderkredite 	
	mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohnungen	Bundesprogramm effiziente Wärmenetze (BEW)	
Prozesswärme		Bundesförderung Energie- u. Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) <ul style="list-style-type: none"> ● KfW: Förderkredite ● BAFA: Direktzuschüsse 	

Bundesförderung für Energieberatung: Unter dem Dach der Bundesförderung für Energieberatung sind die *Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW)* und die *Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)* zusammengefasst.

- **Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW):** Das BAFA fördert mit der Erstellung individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) umfassende Sanierungskonzepte für eine energetische Modernisierung von Wohngebäuden.
 - **Förderkonditionen:** Seit dem 7. August 2024 beträgt der Fördersatz 50 Prozent des Beratungshonorars,
 - max. 650 Euro brutto bei Ein- und Zweifamilienhäusern (EZFH) und
 - max. 850 Euro brutto bei Wohnhäusern mit mindestens drei Wohnungen.
 - Bei Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) kann ein Zuschuss in Höhe von max. 250 Euro brutto für Erläuterung des Energieberatungsberichts in Eigentümerversammlungen oder Beiratssitzungen hinzukommen.
 - **Vorhabenbeginn:** Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor der Bewilligung der Förderung begonnen werden. Der Starttermin ist der rechtsgültige Abschluss eines Leistungsvertrags, der der Ausführung zuzurechnen ist. Ein Vertragsabschluss vor Bewilligung und vor

Antragstellung ist nur dann zulässig, wenn die Wirksamkeit des Vertrags unter einer *aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Förderzusage* geschlossen wird. Eine Leistungserbringung vor Bewilligung ist nicht zulässig.

- **Beantragung und Auszahlung durch den Beratungsempfänger:** Beantragung und Auszahlung der Förderung läuft über den Beratungsempfänger. Daher muss der Antragsteller die Energieberatungskosten vorfinanzieren und der Energieberater die Kosten ohne Förderung in Rechnung stellen.
- **Weitere Informationen:** bafa.de/ebw
 - **BAFA-Merkblatt zur Verwendungsnachweiserklärung**: Stand 1. Januar 2024
 - **Förderrichtlinie** vom 31. Mai 2023
- **Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN):** In der Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) gibt es die drei folgenden Fördertatbestände:
 - **Energieaudit nach DIN EN 16247** (Modul 1)
 - **Energieberatung nach DIN V 18599** (Modul 2)
 - Energetische Sanierungskonzepte für Bestandsgebäude
 - Energieberatungen für den Neubau
 - **Contracting-Orientierungsberatung** (Modul 3)
 - **Förderkonditionen:** Der Fördersatz ist in allen Fördermodulen gleich hoch und beträgt auch in der EBN 50 Prozent. Allerdings sind die Kappungsgrenzen in den einzelnen Modulen verschieden.
 - **Weitere Informationen:** bafa.de/ebn
 - **Förderrichtlinie** vom 27. November 2020
- **Qualitätsprüfung für Energieberatungen:** Informationen auf der BAFA-Webseite
- **Allgemeine Anforderungen:**
 - **Geförderte Energieberatungen nur durch bei der dena gelistete Energieeffizienz-Experten:** Eine Energieberatung für Wohngebäude und Nichtwohngebäude kann nur gefördert werden, wenn der Energieberater in der Expertenliste der Deutschen Energie-Agentur (dena) unter www.energie-effizienz-experten.de in der betreffenden Kategorie gelistet ist. Übergangsweise wird bis zum 31. Dezember 2023 eine Zulassung für das jeweilige Förderprogramm durch das BAFA auch ohne Eintragung in die Expertenliste anerkannt. In diesem Zusammenhang geht die Zuständigkeit für die Zulassung von Energieberaterinnen und Energieberatern für die Förderprogramme EBW und EBN ab dem 1. Juli 2023 auf die Deutsche Energie-Agentur über. Damit liegt die Zulassung für Energieberatungen bei den Bundesförderungen EBW und EBN sowie bei Bundesförderung für effiziente Gebäude in einer Hand. Die Qualifikationsprüfung Energieberatung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bleibt weiterhin beim BAFA.

Allgemeines zur Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)

Informationsquellen

BEG-Förderrichtlinien:

- [**Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen \(BEG EM\)**](#)
Stand 29. Dezember 2023
- [**Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude \(BEG WG\)**](#)
Stand 9. Dezember 2022
- [**Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude \(BEG NWG\)**](#)
Stand 9. Dezember 2022
- **Vorgängerfassungen und Änderungsfassungen:** Anhand der Vorgängerfassungen und Änderungsfassungen der drei Förderrichtlinien kann verglichen werden, welche Punkte gegenüber den alten Fassungen geändert wurden. Diese finden sich [hier](#).

BMWE-Informationen:

- www.energiewechsel.de/beg
- **Antworten auf häufige Fragen (FAQ):** Stand 18. November 2025. Angegeben ist auch, welchen Fragen und Antworten gegenüber der letzten Aktualisierung neu eingefügt wurden, bei welcher es Änderungen gab und welche gestrichen wurde. Es finden sich auch einige Änderungs- und ältere Fassungen.
- **BMWE-Hotline:** Für allgemeine Auskünfte zu Förderprogrammen: 0800 – 0115 000

KfW-Informationen- und -Merkblätter:

- **KfW-Infocenter:** zur BEG-Heizungsförderung und andere BEG-Themen: 0800 – 539 9013; Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr; infocenter@kfw.de
- **BEG EM:** www.kfw.de/heizung
- [**Arbeitshilfen für Produkte der BEG für Architekten, Bauingenieure und Energieberater**](#)
- [**Übersicht zu Arbeitshilfen und Formularen für Förderprogramme des Bundes für nachhaltiges Sanieren und Bauen**](#)
- [**Merkblatt BEG EM Privatpersonen WG Zuschuss 458:** Stand 12/2025](#)
- [**Merkblatt BEG EM Unternehmen WG Zuschuss 459:** Stand 12/2025](#)
- [**Merkblatt BEG EM Unternehmen NWG Zuschuss 522:** Stand 12/2025](#)
- [**Merkblatt BEG EM Kommunen WG und NWG Zuschuss 422:** Stand 12/2025](#)
- [**Ergänzende Bedingungen für Anträge von WEG und Unternehmen in 458, 459 und 522:**](#)
Stand 08/2024
- [**Merkblatt BEG EM WG Kredit 358/359:** Stand 06/2025](#)
- [**Expertenwissen BEG EM WG Kredit 358/359:** Stand 09/2025](#)
- [**Merkblatt BEG EM NWG Kredit 523:** Stand 06/2025](#)
- [**Merkblatt BEG WG Kredit 261:** Stand 08/2025](#)
- [**Merkblatt BEG NWG Kredit 263:** Stand 08/2025](#)
- [**Merkblatt BEG WG-NWG Kommunen Kredit 264:** Stand 06/2025](#)
- [**Merkblatt BEG WG-NWG Kommunen Zuschuss 464:** Stand 06/2025](#)
- **Vorangegangene Versionen der Merkblätter:** Diese sind im [KfW-Downloadcenter Inlandsförderung](#) sowie im [Dokumentenarchiv des KfW-Partnerportals](#) verfügbar.

BAFA-Informationen- und -Merkblätter:

- **BEG EM:** www.bafa.de/beg
- **BAFA-Hotline:** 06196 – 908 1625. Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr. beg@bafa.bund.de
- **Auskünfte zur Förderung für Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen (BAFA):**
Für Fragen, Probleme und Anregungen ausschließlich zu *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen*: wnet@bafa.bund.de
- **BEG-Beraternetzwerk:** Für Anfragen von Energieeffizienzexperten und Verbänden der bei der BEG-Förderung beim BAFA involvierten Branchen zur Klärung von offenen Auslegungs- und Verfahrensfragen steht eine eigene Mailadresse zur Verfügung: beg-beraternetzwerk@bafa.bund.de
 - Je öfter dieses Postfach von Kunden und Fachunternehmen für längst beantwortete Standardfragen genutzt wird, die mittels der vorliegenden Informationsquellen einfach nachgelesen werden können, desto schlechter funktioniert dieser „privilegierte Zugang“ zur Klärung neuer Auslegungs- und Verfahrensfragen und von Fragen zu speziellen Fallkonstellationen.
- **Informationen zur Energieberatung:** Informationen und Links für Energieberater zur BEG EM zur Technischen Projektbeschreibung (TPB) und zum Technischen Projektnachweis (TPN), zu Formularen, Rechtsgrundlagen und Publikationen
- **Förderübersicht:** Stand 1. März 2025
- **Allgemeines Merkblatt Antragstellung (BEG EM):** Version 1.12 vom 1. Februar 2025
- **Merkblatt zur Antragstellung für Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen:** Version 9.0 vom 31. Januar 2025
- **Allgemeines Merkblatt zum Zusatzantrag für den Einkommensbonus:** Version 1.0 vom 1. August 2024. Gilt nur für Anträge auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen bzw. bei einem Anschluss an dieses Gebäudenetz.
- **Anleitung zum Einreichen des Verwendungsnachweises (VN)**
- **PP Tipps und Hinweise zur BEG EM** vom 12 Mai 2025

Gemeinsame Merkblätter: Die Merkblätter beantworten die meisten Fragen rund um die BEG-Antragstellung für Holzheizungsanlagen. In dieser *Förderfibel PLUS* sind die wesentlichen Informationen daraus zusammengetragen und mit Erläuterungen aus Sicht der Pelletbranche ergänzt.

- **Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen:** Version 10.0 vom 1. Juli 2024
- **Liste der technischen FAQ (TFAQ) – Einzelmaßnahmen:** Version 6.1 vom 18. Juli 2024
- **Liste der technischen FAQ (TFAQ) – Effizienzhäuser und Effizienzgebäude:** Version 7.0 vom 15. Dezember 2025
- **Hydraulischer Abgleich:** [Anforderungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Verfahren B in der BEG](#)

Listung der förderfähigen Listen durch das Wärmeerzeugerportal: Die Listen förderfähiger Anlagen wurden Ende 2025 durch das Wärmeerzeugerportal (WEP) abgelöst.

- **Öffentlicher Bereich:** Der öffentliche Bereich des WEP ist für alle ohne Anmeldung erreichbar. Dabei verbessert sich für BEG-Antragsteller, Fachunternehmer und Energieeffizienz-Experten die Ansicht der Wärmeerzeuger: Es stehen mehr technische Daten zur Verfügung. Durch verschiedene Filtermöglichkeiten entsteht mehr Übersichtlichkeit. Die folgenden Links führen zu den förderfähigen Wärmeerzeugern:
 - **Holzheizungsanlagen:** <https://elan1.bafa.bund.de/zvi-ui/wep/biomasseanlagen>
 - **Solarthermieanlagen:** <https://elan1.bafa.bund.de/zvi-ui/wep/solaranlagen>
 - **Wärmepumpen:** <https://elan1.bafa.bund.de/zvi-ui/wep/waermepumpen>

- **Bisherige Listen förderfähiger Anlagen:** Auf der BAFA-Webseite findet sich unter > Energie > Bundesförderung für effiziente Gebäude > Informationen für Energieberatung > Publikationen der letzte Stand der bisherigen Listen förderfähiger Heizungsanlagen:
 - **Liste förderfähiger Holzheizungsanlagen:** Stand 16. September 2025. Eine Aufteilung in Listen für automatisch und für handbeschickte Anlagen besteht darin nicht.
 - **Liste förderfähiger Wärmepumpen:** Stand 16. September 2025.
 - **Liste förderfähiger Kollektoren und Solaranlagen:** Stand 16. September 2025.
 - **Liste innovativer Heiztechnik:** Stand 8. September 2025. Diese Liste ist leer.

Umgang mit ungeklärten Fragen: In der BEG treten immer noch neue Auslegungs- und Verfahrensfragen auf, die ungeklärt sind. Hierzu müssen sie vom Förderdurchführer und dem BMWE zunächst im Lichte der Förderrichtlinie und der Konsistenz mit anderen Regelungen und Auslegungen geprüft werden. Das kann erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.

- **Antrag stellen, um neue Fragen schneller klären zu können:** Oft ist es nicht nur deswegen nicht möglich, zu allen Spezialfragen vor der Antragstellung vorab eine Klärung einzuholen. Hinzu kommt, dass, bevor konkrete Förderanträge vorliegen, für die Förderdurchführer und das BMWE kein akuter Entscheidungsbedarf besteht. Daher ist es sinnvoll, einen Förderantrag zu stellen. Dieser erzwingt dann eine Entscheidung, die dann zur ständigen Verwaltungspraxis werden kann.
- **Bitte um Mitwirkung:** Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich bisher offene Fragen, insbesondere dann, wenn sie diese bei uns angefragt haben oder sie hier noch als vollständig/teilweise offen oder zu klären gekennzeichnet sind, in der Förderpraxis geklärt haben. Dies hilft, diese Förderfibel PLUS für alle Anwender aktuell zu gestalten. Auch bei zu korrigierenden Aussagen bitten wir um Mitteilung: Auslegungen können sich ändern. Wenn dies unbemerkt bleibt, können sich veraltete Erläuterungen zu Auslegungen in der Förderfibel halten.

Festlegungen für alle drei BEG-Programmteile

Teilprogramme der BEG: Die BEG ist in drei Teilprogramme aufgeteilt:

- **BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM):** Bundesförderung für effiziente Gebäude – Teil Einzelmaßnahmen
- **BEG Wohngebäude (BEG WG):** Bundesförderung für effiziente Gebäude – Teil Wohngebäude
- **BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG):** Bundesförderung für effiziente Gebäude – Teil Nichtwohngebäude

Gültigkeitszeitraum der Förderrichtlinien: Alle drei Förderrichtlinien gelten bis zum 31. Dezember 2030. Dennoch ist klar, dass die Förderung auf eine längere Perspektive ausgelegt ist. Änderungen sind aber ständig möglich und im Detail auch wahrscheinlich.

Keine BEG-Förderung für Maßnahmen im Gebäudebestand: In der gesamten BEG werden Maßnahmen im Neubau nicht mehr gefördert, sondern nur noch in Bestandsgebäuden.

Förderung immer nach den Förderbedingungen zum Tag der Antragstellung: Förderanträge werden immer zu den Bedingungen gefördert, die zum Datum der Antragstellung gelten – auch wenn die Entscheidung über die Bewilligung nach Inkrafttreten neuer Förderbedingungen erfolgt.

Durchführung der Kreditförderung: Die KfW führt die Kreditförderungen der BEG WG und der BEG NWG (bei kommunalen Antragstellern auch für Direktzuschüsse der BEG WG und BEG NWG) und ab Januar 2024 auch wieder für die BEG EM durch.

One-Stop-Shop nur noch teilweise: Antragsteller müssen und können für ihr Investitionsvorhaben nur einen Förderantrag bei einem der beiden Förderdurchführer stellen. Allerdings ist die Kreditförderung in der BEG EM ein Ergänzungskredit, der neben dem Förderantrag einen Kreditantrag bei der KfW über die Hausbank erfordert. In diesem Fall gibt es also keinen One-Stop-Shop mehr.

Beihilfefreie Förderung von Unternehmen: Die gesamte BEG wurde von der Europäischen Kommission als beihilfefrei eingestuft. Damit sind für Förderanträge ab 1. Januar 2021 für Unternehmen (auch für Wohnungsunternehmen) sämtliche beihilferechtlichen Beschränkungen entfallen: Bei der Antragstellung ist daher ggf. bei der Frage „*Ist die Investition beihilferelevant?*“ „Nein“ anzuklicken.

Deckelung der Kumulierung bei 60 Prozent öffentlicher Gesamtförderung: Die Kumulierung mit Förderprogrammen der Länder und Kommunen ist möglich. Der Gesamtfördersatz wird dabei aber bei 60 Prozent der geförderten Kosten gedeckelt. Für kommunale Antragsteller liegt die Kumulierungsgrenze bei 90 Prozent.

- Berücksichtigt werden dabei nur öffentliche Fördermittel, mit denen dieselben Kosten gefördert werden. Die Kumulierung bezieht sich dabei auf die in den verschiedenen Förderprogrammen jeweils tatsächlich geförderten Kosten. Etwaige private Zuschüsse z.B. von Unternehmen werden nicht berücksichtigt. Die Förderung für die Investitionsmaßnahmen und für die Fachplanung und Baubegleitung sind ggf. zusammenzählen, um den Fördersatz zu ermitteln.
- Nicht zu rechnen sind Zuweisungen in Form von Finanzausgleichsmitteln (Finanzausgleichszahlungen an kommunale Gebietskörperschaften) oder ähnliche Zuweisungen, die als Eigenkapitalsatz dienen (z.B. Ausgleichsstockmittel gemäß § 13 Finanzausgleichsgesetz in Baden-Württemberg). Sie sind fester Bestandteil der Finanzierung notwendiger kommunaler Investitionen. Es müssen anteilig nur die sich bei der Kumulierung überschneidenden förderfähigen Kosten der jeweiligen Programme angesetzt werden.
- Wenn man durch eine kommunale oder Landesförderung über 60 Prozent Gesamtförderung kommt, muss dies dem BAFA bzw. der KfW mitgeteilt werden. Ob eine weitere Förderung für eine durch die BEG geförderte Maßnahme in Anspruch genommen wurde, ist im Zuge des Einreichens des Verwendungsnachweises (VN) beim BAFA bzw. beim Nachweisverfahren bei der KfW anzugeben. Die BEG-Förderung wird dann entsprechend gekürzt. Der überschüssige Betrag wird bei bereits erfolgter Auszahlung zurückgefordert.

Keine Kumulierung von BEG-Fördermaßnahmen: Eine Kumulierung verschiedener Bundesförderungen für *dieselbe* Maßnahme ist nicht möglich. Dies gilt auch für die unterschiedlichen Teil der BEG.

- **Keine EE-Klasse Einzelmaßnahmenförderung für Heizungstausch:** So können die Vorteile für eine Effizienzhaus EE-Klasse in der BEG WG (Erhöhung des Höchstbetrages förderfähiger Kosten und der Förderquote) nicht geltend gemacht werden, wenn der Einbau einer EE-Heizung bereits über die BEG EM gefördert wird bzw. wurde.

Kombination verschiedener BEG-Fördermaßnahmen zulässig: Eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen ist möglich, sofern sichergestellt ist, dass Kosten nicht zwei Mal gefördert werden.

- **Kombination von BEG EM und BEG WG/NWG:** So kann man z.B. für Heizungstechnik in der BEG EM einen Förderantrag stellen, während man für die gleichzeitig ausgetauschten Fenster und/oder die Dämmung der Wände eine Förderung aus der BEG WG beantragt, sofern das Gebäude dadurch nachweislich eine höhere Effizienzstufe erreicht. Voraussetzung ist, dass die Kosten einer in einem Teil der BEG geförderten Maßnahme nicht erneut im Rahmen eines anderen Teils der BEG als Kosten geltend gemacht werden. Dies gilt für jeden noch so kleinen Anlagenteil!

- **Förderoptimierung durch Kombination aufwändig und riskant:** Ob eine getrennte Förderung des Heizungsaustauschs über die BEG EM statt der gemeinsamen im Rahmen von BEG WG oder NWG unter Verzicht auf den EE-Klassen-Bonus für die anderen Maßnahmen an der Gebäudehülle zu einer relevant höheren Förderung führt, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Wahrscheinlich ist das wegen des Wegfalls des EE-Klassen-Bonus aber allenfalls bei selbstnutzenden Wohneigentümern. Zu bedenken ist dabei aber der erhöhte Aufwand für zwei getrennte Förderanträge und das Risiko einer versehentlichen Doppelbeantragung. Spätestens, wenn es schwerfällt, die Ausgaben einer Investitionsmaßnahme zu trennen und auf die unterschiedlichen Fördermaßnahmen aufzuteilen, sollte auf diese Form der Fördermittelmaximierung verzichtet werden – selbst, wenn die Förderung etwas höher ausfallen sollte. Dann besteht auch keine Gefahr, die Förderung einzelner Komponenten oder Leistungen zweimal zu beantragen, was die Förderung insgesamt gefährden kann!

Kumulierungsverbot für die BEG mit EEG und KWKG: In der gesamten BEG gilt:

- **Kumulierungsverbot:** Eine Kumulierung (also gleichzeitige Inanspruchnahme für dieselben förderfähigen Kosten) der BEG mit der Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) oder EEG ist nicht möglich.
- **Kombination möglich:** Eine Kombination (gleichzeitige Inanspruchnahme für unterschiedliche förderfähige Kosten) der BEG-Förderung für Biomasseanlagen mit der Förderung nach dem KWKG oder dem EEG ist möglich. Demnach kann man für die Kosten, die in der BEG und nach dem KWKG förderfähig sind, nur eine der beiden Förderungen in Anspruch nehmen.

Abgrenzung zwischen Neubau und Gebäudebestand in der BEG Einzelmaßnahmen: Als Abgrenzungskriterium für die Frage, ob ein Gebäude innerhalb der BEG als Neubau oder als Bestandsgebäude eingestuft wird, gilt,

- ob das Gebäude fertig gestellt ist,
- und ob für das Gebäude vor mindestens fünf Jahren der Bauantrag gestellt bzw. die Bauanzeige eingereicht wurde.

Ein zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht fertiggestelltes Gebäude, für das vor mindestens fünf Jahren der Bauantrag gestellt wurde, ist förderrechtlich also genauso wenig förderfähig wie ein fertiggestelltes Gebäude, für das vor weniger als fünf Jahren der Bauantrag gestellt wurde.

- **Keine Förderung des Heizungsaustauschs im Neubau:** Da dieses Abgrenzungskriterium in der gesamten BEG gilt, gilt es auch für den Heizungsaustausch und für Heizungsoptimierungsmaßnahmen. Wird also eine Holzheizungsanlage in einem Gebäude, für das vor fünf Jahren der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige gemacht wurde, ausgetauscht, so ist dies nicht förderfähig, weil dies förderrechtlich als Maßnahme in einem Neubau gilt.
- **Keine Förderung der Nachrüstung bestehender Anlagen für Neubauten:** Die Unterscheidung zwischen Neubau und Gebäudebestand gilt auch für die Nachrüstung bestehender Anlagen. So darf die Nachrüstung einer Holzheizungsanlage erst gefördert werden, wenn der Bauantrag für das Gebäude von mindestens fünf Jahren gestellt wurde, also förderrechtlich kein Neubau mehr ist. Im Fall des Falles muss man also warten, bis eine Nachrüstung förderfähig wird.
- **Keine Förderung bei Wiederaufbau nach Abriss:** Bei einem Abriss bis auf die Grundmauern oder die Bodenplatte, bei dem das Gebäude ansonsten vollständig erneuert wird, ist nach den Technischen FAQ Nr. 1.08 für die BEG EM eine Förderung nicht möglich, weil das Gebäude als Neubau gilt.
- **Einordnung bei Erneuerung nach Teilabriß abhängig von baurechtlicher Einordnung:** Wird ein Gebäude zum Teil abgerissen, ergibt sich die Zuordnung des danach errichteten bzw. erneuerten

Gebäudes zum Neubau oder Gebäudebestand gemäß Technischer FAQ aus der Einordnung des Bauvorhabens für den öffentlich-rechtlichen Nachweis durch die Baubehörden.

Abgrenzung von Neubau und Modernisierung bei Erweiterung und Ausbau von Gebäuden:

- **Förderrechtliche Einstufung von Umbauten oder Gebäudeerweiterungen als Neubau oder Bestandsgebäude anhand der baurechtlichen Einordnung:** Sofern in den Merkblättern und FAQ nichts anderes festgelegt ist, hängt die förderrechtliche Einstufung des Umbaus oder der Erweiterung eines bestehenden Gebäudes als Bestandsgebäude oder Neubau davon ab, ob es baurechtlich zum Neubau wird oder nicht. Dies wird im Zweifelsfall von den Baubehörden, nicht vom Fördermittelgeber beurteilt und festgelegt.
- **Abweichungen der TFAQ für BEG EM und für BEG WG/NWG und für die Neubauförderung:** Die Frage, ob eine Maßnahme als Ausbau oder Erweiterung von Gebäuden eingestuft wird und ob die als Neubau oder als Modernisierung gefördert wird, wird in den beiden Fassungen der TFAQ für die BEG EM und für die anderen Teile der BEG inkl. der Neubauförderung zum Teil unterschiedlich dargelegt. Insofern beschränken sich die Ausführungen hier auf die Festlegungen der Technischen FAQ für die BEG EM in den Nr. 1.03 bis 1.07.

Erfüllung der Anforderungen gemäß § 90 Abs. 2 GEG: Alle förderfähigen Holzheizungsanlagen und damit auch alle förderfähigen Holz-KWK-Anlagen müssen aufgrund des GEG in der gesamten BEG die Anforderungen nach § 90 Abs. 2 GEG erfüllen.

- Demnach sind Anlagen zur Nutzung von fester Biomasse nur förderfähig, wenn der Umwandlungswirkungsgrad mindestens folgende Werte erreicht:
 - a) 89 Prozent bei einer Anlage zur Heizung oder Warmwasserbereitung, die der Erfüllung der Anforderungen nach § 71 oder einer Pflicht nach § 4 Abs. 4 oder § 9a (Länderöffnungsklausel) dient,
 - b) 70 Prozent bei einer Anlage, die nicht der Heizung oder Warmwasserbereitung dient.
- Dabei ist der
 - *Umwandlungswirkungsgrad eines Biomassekessels* der nach DIN EN 303-5: 2012-10 ermittelte Kesselwirkungsgrad,
 - *der Umwandlungswirkungsgrad eines Biomasseofens* der nach DIN EN 14785: 2006-09 ermittelte feuerungstechnische Wirkungsgrad.
- **Wirkungsgradanforderung an KWK-Anlagen:** Es stellt sich die Frage, welche Wirkungsgradanforderung in der BEG für den seltenen, aber theoretisch möglichen Fall von KWK-Anlagen gilt. Diese haben wir den Förderdurchführern gestellt.
- **Umwandlungswirkungsgrad von KWK-Anlagen:** Da die DIN EN 303-5: 2012-10 und DIN EN 14785: 2006-09 keine Anwendung auf KWK finden, dürfte für den zu ermittelnden Wirkungsgrad von KWK-Anlagen der letzte Teilsatz des § 90, Abs. 2 „[...] und in den übrigen Fällen des Satzes 1 Nummer 2 [= Anlagen zur Nutzung der Biomasse] der nach den anerkannten Regeln der Technik berechnete Wirkungsgrad“ greifen. Damit ist der Umwandlungswirkungsgrad von KWK-Anlagen der Gesamtwirkungsgrad die Summe des thermischen und des elektrischen Wirkungsrades.

Allgemeine Festlegungen zu förderfähigen Kosten:

- **Förderfähige Kosten beziehen sich auf Bruttokosten:** Die Beträge, mit denen die förderfähigen Kosten gedeckelt werden, beziehen sich im Rahmen der BEG immer auf Bruttokosten – auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen. D.h. bei Angeboten, die Nettokosten aufweisen,

müssen diese immer erst auf die Bruttokosten hochgerechnet werden, um ermitteln zu können, ob die geförderten Kosten gekappt werden.

- **Rabatte, Versicherungsleistungen und Skonto reduzieren förderfähige Kosten und die Förderung:** Nicht entstandene Kosten werden selbstverständlich nicht gefördert. Daher reduzieren in Anspruch genommene Rabatte (auch Skonto), Versicherungsleistungen und jede Form von Abzügen, Nachlässen oder Preisminderungen im vollen Umfang die anrechenbaren Investitionskosten und damit auch den Förderbetrag. Wurde dies im Nachweisverfahren nicht angegeben, werden ggf. überzahlte Beträge plus Zinsen zurückgefordert.

Förderung sowohl von Wohngebäuden als auch Nichtwohngebäuden: Es werden nur Gebäude gefördert, die unter den Anwendungsbereich des GEG nach § 2 fallen. Gefördert werden Investitionsvorhaben sowohl in Wohngebäuden (WG) als auch in Nichtwohngebäuden (NWG). Dabei gelten für Wohngebäude und NWG sowohl bei Einzelmaßnahmen als auch bei der systemischen Förderung zum Teil unterschiedliche Randbedingungen. Daher sind bei der Förderung in Mischgebäuden mit Wohn- und Nichtwohnanteil, die ebenfalls möglich ist, besondere Punkte zu beachten.

- **Definition Wohngebäude:** Zur Festlegung, was förderrechtlich als Wohngebäude gilt, greifen die Förderrichtlinien auf die Festlegung im GEG zurück. Demnach werden Gebäude nach § 3 Abs. 1 Nr. 33 GEG als Wohngebäude eingestuft, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Hierzu gehören auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen.
 - **Nichtwohnnutzungen innerhalb von Wohn-, Alten- und Pflegeheimen:** Hier legen die Technischen FAQ fest, dass auch Nichtwohnnutzungen innerhalb von Wohn-, Alten- und Pflegeheimen als Wohnnutzung behandelt werden. Dies gilt auch für Bistros, Friseursalons oder Kioske innerhalb dieser Gebäude.
- **Definition Nichtwohngebäude:** Zur Festlegung, was förderrechtlich als Nichtwohngebäude gilt, greift die Förderrichtlinie ebenfalls auf die Festlegung im GEG zurück. Nichtwohngebäude sind nach § 3 Nr. 23 GEG alle Gebäude, die in den Geltungsbereich des GEG fallen und keine Wohngebäude im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 33 GEG sind, also nicht überwiegend dem Wohnen dienen.
- **Baurechtliche Einordnung maßgeblich:** Sofern für ein Gebäude eine baurechtliche Einordnung als Nichtwohngebäude vorliegt, gelten sie auch bei der BEG als NWG, ansonsten als Wohngebäude.

Von der Förderung ausgenommene Gebäude: Gebäude, die gemäß § 2 Abs. 2 nicht dem GEG unterliegen, sind von der Förderung ausgenommen. Darunter fallen vor allem NWG:

1. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden
2. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend of fengehalten werden müssen
3. unterirdische Bauten
4. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen
5. Traglufthallen und Zelte
6. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren
7. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind
8. Wohngebäude, die
 - a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind oder

- b) für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind und deren zu erwartender Energieverbrauch für die begrenzte jährliche Nutzungsdauer weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt

9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle oder für öffentliche Zwecke genutzte Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung

- a) auf eine Raum-Solltemperatur von weniger als 12 Grad Celsius beheizt werden oder
- b) jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden

Abgrenzung von geförderten und nicht-ge förderten Gebäuden und Wohngebäuden und NWG:

- **Gebäude von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften:** Da Gebäude, die der Religionsausübung dienen, nicht dem GEG unterliegen, sind sie auch nicht förderfähig. Das gilt aber im Regelfall nicht für Gemeindehäuser und soziale kirchliche Einrichtungen.
- **Förderung religiös genutzte Räume in Wohngebäuden und NWG:** Weisen Gebäude, die im Anwendungsbereich des GEG liegen und überwiegend nicht der Glaubensausübung dienen (z.B. Krankenhäuser, Altenheime) Räume auf, die dem Gottesdienst oder religiösen Zwecken gewidmet sind, können diese mitgefördert werden. Allerdings gelten diese Räume bei der Berechnung der Höchstgrenze der förderfähigen Kosten weder als Wohnung noch kann die Nettogrundfläche (NGF) dieser Räume bei der Ermittlung der Förderhöchstgrenze angerechnet werden. Sie können aber mitversorgt werden.
- **Förderfähigkeit von Agrargebäuden:** Landwirtschaftliche Produktionsgebäude sind gemäß § 2 Abs. 2 GEG überwiegend vom GEG und damit auch von der BEG-Förderung ausgeschlossen (Ställe, Gewächshäuser). In ihnen wird aber ohnehin v.a. Prozesswärme eingesetzt. Für sie können die Programme der Agrarförderung in Anspruch genommen werden. Demgegenüber sind Bauernhäuser in der BEG überwiegend förderfähig, soweit hier der nicht förderfähige Anteil nicht überwiegt.
- **Förderfähigkeit von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wochenendhäusern:** Förderfähig sind Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Wochenendhäuser immer dann, wenn sie in den Anwendungsbereich des GEG gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 fallen. Das ist der Fall, wenn sie
 - für eine Nutzungsdauer von mindestens 4 Monaten jährlich bestimmt sind;
 - für eine Nutzungsdauer von weniger als 4 Monaten bestimmt sind, aber ihr zu erwartender Energieverbrauch mindestens 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt.
- **Zuordnung von Boardinghäusern:** Zusätzlich weisen die Förderrichtlinien Boardinghäuser als gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen den Nichtwohngebäuden zu, sodass energetische Maßnahmen in ihnen in der BEG gefördert werden. Hintergrund der Zuordnung der Boardinghäuser zu den NWG ist die steuerliche Einordnung (es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (NWG) oder Vermietung (WG) vor).

Definitionen der Flächenbegriffe: Die BEG bewegt sich im Rechtsrahmen des GEG. Daher gilt, wenn in den BEG-Regeln nichts Anderslautendes definiert ist, dass die Begriffe so gelten, wie sie im GEG bzw. den dazugehörigen DIN-Normen, konkret der DIN V 18599, definiert sind. In § 3 GEG wird zur Definition der Begriffe festgelegt:

- **Nutzfläche:** Nach Nr. 26 sind „die im Energieausweis auszuweisenden Werte für die Nutzfläche“. Das ist:
 - a) „bei einem Wohngebäude die *Gebäudenutzfläche (AN)*“
 - b) bei einem Nichtwohngebäude die *Nettogrundfläche (NGF)*“

- **Gebäudenutzfläche (A_N):** Nach Nr. 10 „die Nutzfläche eines Wohngebäudes nach DIN V 18599: 2018-09, die beheizt oder gekühlt wird.“ Sie ist bei Wohngebäuden in Energieausweisen verpflichtend anzugeben.
- **Nettogrundfläche (NGF):** Nach Nr. 22 „die Nutzfläche eines Nichtwohngebäudes nach DIN V 18599: 2018-09, die beheizt oder gekühlt wird.“ Sie ist bei NWG in Energieausweisen verpflichtend anzugeben.

Art der Nutzfläche gemäß GEG		
Gebäudenutzfläche (A_N)	WG	beheizte oder gekühlte Nutzfläche nach DIN V 18599
Nettogrundfläche (NGF)	NWG	
verpflichtend im Energieausweis des Gebäudes auszuweisen		

- **Beheizter Raum:** Nach Nr. 4 „ein Raum, der nach seiner Zweckbestimmung direkt oder durch den Raumverbund beheizt wird“.
 - Dies gilt also auch dann, wenn die Beheizung bzw. Kühlung lediglich indirekt über den Raumverbund erfolgt, z.B. bei innenliegenden Fluren ohne Heiz- oder Kühlflächen.
- **Wohnfläche:** Nach Nr. 32 „die Fläche, die nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 25. November 2003 oder auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder anerkannter Regeln der Technik zur Berechnung von Wohnflächen ermittelt worden ist. Hier gehen z.B. auch zur Wohnung gehörende unbeheizte Balkon- und Terrassenflächen und Schwimmbadflächen und beheizte Flächen mit Dachschrägen teilweise ein; Kellerflächen, Abstellräume, Kellerersatzflächen, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume, Garagen und Geschäftsräume hingegen nicht. Auch nicht nutzbare Grundflächen u.a. von Schornsteinen und Treppen bleiben unberücksichtigt.
- **Ermittlung der Gebäudenutzfläche (A_N):** Gemäß § 25 Abs. 10 GEG in Verbindung mit DIN V 18599 Teil 1: 2018-09 Abschnitt 8.2.1 wird A_N auf Basis des beheizten und gekühlten Gebäudevolumens V_e wie folgt ermittelt.
 - **Bei Geschosshöhen von 2,5 bis 3 m:** Im Regelfall, also bei durchschnittlichen Geschosshöhen h_G von 2,5 m bis 3 m; gilt die folgende Formel:
 - $A_N = 0,32/m \times V_e$ (Gleichung 31)
 - **Bei unter- und überdurchschnittlichen Geschosshöhen:** Bei durchschnittlichen Geschosshöhen h_G von weniger als 2,5 m (z.B. in Fachwerkhäusern) und mehr als 3 m (z.B. in Altbauten der Gründerzeit) führt diese Formel regelmäßig zu stark von der Realität abweichenden Flächengrößen. Daher gilt für diese Gebäude gemäß § 25 Abs. 10 GEG in Verbindung mit DIN V 18599 Teil 1: 2018-09, dass die Gebäudenutzfläche A_N in Abhängigkeit von der Geschosshöhe zu ermitteln ist. Dafür gilt folgende Sonderformel:
 - $A_N = (1/h_G - 0,04/m) \times V_e$ (Gleichung 32)
 - **Durchschnittliche Geschosshöhe h_G :** Sie ist von der Oberfläche des Fußbodens bis zur Oberfläche des Fußbodens des darüberliegenden Geschoßes zu messen.
 - **Beheiztes oder gekühltes Gebäudevolumen V_e :** Das *beheizte oder gekühlte* (= thermisch konditionierte) externe Gebäudevolumen V_e (oder auch *Bruttovolumen*, V_e steht für *externes Volumen*) ist das Volumen, das von der wärmeübertragenden *Umfassungsfläche* des Gebäudes begrenzt wird. Dazu gehören gemäß 6.2.2 neben den Flächen, die direkt beheizt oder gekühlt

werden, auch solche, die ausschließlich indirekt durch Nachbarbereiche beheizt oder gekühlt werden. Es wird v.a. anhand von Außenmaßen eines Gebäudes ermittelt.

- **Wärmeübertragende Umfassungsfläche:** In 8.1.1 und 8.1.2 wird festgelegt, welche Konstruktionsflächen zur wärmeübertragenden Umfassungsfläche gehören. Dies sind überwiegend die Außenwände eines Gebäudes (seltener Innenwände) und die oberste und unterste Geschossdecke.
- **Außen- und Innenwände zählen voll mit:** Auch die Grundflächen der Außen- und Innenwände gehören voll zum thermisch konditionierten Gebäudevolumen. Das V_e enthält also auch das Volumen der Innen- und Außenwände.
- **Treppenhäuser:** Typischerweise gehören auch bei MFH, nicht nur bei EFH, auch unbeheizte Treppenhäuser zur Gebäudenutzfläche (A_N), so dass deren Fläche bzw. Umfassungsvolumen bei der Ermittlung des Energiebedarfs auf die Wohnungen des MFH aufgeteilt wird.
 - Wenn darin Heizkörper installiert sind, dann ist offensichtlich, dass die Treppenhäuser zur beheizten Gebäudenutzfläche gehören.
 - Auch bei vollständig von Wohnungen umschlossene Treppenhäuser ist klar, dass sie zur beheizten Gebäudenutzfläche zählen müssen.
 - In der Regel gibt es bei Treppenhäusern aber mindestens eine Außenwand. Wenn diese stärker gedämmt ist als die Wand zwischen Treppenhaus und den Wohnungen, muss das Treppenhaus demnach zur Gebäudenutzfläche zählen.
 - Nur wenn die Wand zwischen Wohnung und Treppenhaus stärker gedämmt sein sollte als die zwischen Treppenhaus und Außenwand, kann ausnahmsweise auch das Gegenteil gelten.
- **Keller:** Keller in MFH werden sehr selten direkt beheizt. In EFH kommt dies hingegen häufiger vor. Ob sie trotzdem zur thermisch konditionierten Fläche gehören, hängt davon ab, was als unterste Geschossdecke, die gedämmt ist, definiert ist. Bei der vereinfachten Ermittlung der Nettogrundfläche (NGF, s.u.) geht der Gesetzgeber offenbar davon aus, dass Kellerflächen im Standardfall nicht mit einbezogen werden.
- **Umrechnungsfaktor:** 0,32/m ist ein festgelegter Faktor zum Herunterrechnen von Volumen auf Fläche. D.h. die Geschossgröße wird in den betrachteten Fällen also auf 3,2 m gesetzt (1 geteilt durch 0,32). In den anderen Fällen sinkt sie mit sinkender tatsächlicher bzw. steigt mit steigender tatsächlicher Geschossgröße. In jedem Fall liegt sie über der tatsächlichen Geschossgröße.
- **Vereinfachende Regel zur Ermittlung der Gebäudenutzfläche:** Das GEG legt fest, dass, sofern die Gebäudenutzfläche A_N nicht bekannt ist (was nur der Fall sein kann, wenn kein Energieausweis vorhanden ist), sie bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen mit beheiztem Keller pauschal mit dem 1,35-fachen Wert der Wohnfläche, bei sonstigen Wohngebäuden mit dem 1,2-fachen Wert der Wohnfläche angesetzt werden kann. Diese vereinfachende Regel berücksichtigt, dass auch einige beheizte Flächen und die Grundflächen der Wände nicht zur Wohnfläche, aber zur Gebäudenutzfläche gehören. Dabei dürfte sie den Wert, der sich aus der o.g. Formel ergibt, in aller Regel überschätzen, da auch vollkommen unbeheizte Flächen in die Wohnfläche teilweise einbezogen werden, und die beheizten Flächenanteil in der Regel kleinere Anteile umfassen dürften als hier vereinfachend angesetzt. Das entspricht auch der Logik einer vereinfachenden Regel.
 - Allerdings darf die im Energieausweis angegebene Gebäudenutzfläche A_N auch nach dieser Regel ermittelt werden. Das muss dann aber im Energieausweis angegeben werden. In dem Fall wird man an der Verwendung dieses Wertes nicht vorbeikommen. Will man

die nach einem anderen Verfahren ermittelte Gebäudenutzfläche verwenden, wird der Gebäudeeigentümer die Erstellung eines neuen Energieausweises beantragen müssen.

- **Ermittlung der Nettogrundfläche (NGF):** Gemäß GEG ist die „Nettogrundfläche“ eines Nichtwohngebäudes dessen Nutzfläche nach DIN V 18599: 2018-09, die beheizt oder gekühlt wird. Gemäß DIN V 18599 Teil 1 Nr. 8.2.1 folgt die Bestimmung der NGF den Festlegungen zur Netto-Raumfläche (NRF) von Wohngebäuden nach DIN 277: 2021-08.
 - Die NGF umfasst demnach die Summe der **Nutzungsfläche**, der **Technikfläche** und der **Verkehrsfläche**. Dabei werden die einzelnen Teilflächen unabhängig von der Geschosshöhe ermittelt.
 - **Nutzungsfläche:** Die zum Ausführen betrieblicher Tätigkeiten nutzbaren Flächen.
 - **Technikfläche.** Die Aufstellflächen haustechnischer Anlagen.
 - **Verkehrsfläche:** Gesamtheit aller Flure, Treppe, Zugänge usw. zwecks Erschließung der Räume.
 - **Parkhäuser nicht zu berücksichtigen:** Nach § 25 Abs. 11 GEG sind Parkhäuser bei der Flächenermittlung nicht zu berücksichtigen, da sie als unbeheizt und ungekühlt anzunehmen sind.
- **Unterschiede zwischen Nettogrundfläche (NGF) und Gebäudenutzfläche (A_N):** Letztlich unterscheiden sich die NGF und A_N darin, ob die Konstruktionsflächen enthalten sind (bei A_N ja) oder nicht (bei NGF nein). Die Konstruktionsflächen setzen sich aus den Grundflächen der Außenwände, der Innenwände und der Trennwände zu benachbarten Wohnungen bzw. Gebäuden zusammen.
 - **Berücksichtigung der Raumhöhe:** Das Ermittlungsverfahren verläuft bei Wohngebäuden abhängig von der Raumhöhe, bei NWG nicht. Die Einzelflächen werden bei NGF zwar raumhöhenabhängig einzeln erfasst. Die Flächenberechnung selbst beinhaltet bei NGF jedoch keinen Höhenfaktor.

Förderung von Mischgebäuden mit Wohn- und Nichtwohnanteilen: Wenn bei einem Gebäude Wohnungen und Nichtwohngebäudeflächen beteiligt sind und hierfür nur ein Förderantrag gestellt wird, dann gilt das Gebäude als Wohngebäude (WG), wenn der überwiegende Anteil der Nutzfläche für Wohnzwecke genutzt wird. Wenn der nicht für Wohnzwecke genutzte Anteil überwiegt, gilt es als Nichtwohngebäude (NWG).

- **Bei NWG mit Wohngebäudeanteil Berücksichtigung des Wohnanteils möglich:** Bei Nichtwohngebäuden ist es möglich die Minderanteile des Wohngebäudes bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten zu berücksichtigen. Dazu kann die Nettogrundfläche (NGF), also die beheizte und gekühlte Fläche der Wohnungen, zur NGF der NWG-Anteile addiert werden. Der Wohngebäudeteil darf aber auch unabhängig vom Flächenanteil der Wohnnutzung getrennt beantragt werden, sofern mindestens eine vollständige Wohnung vorhanden ist.
- **Bei Wohngebäuden mit NWG-Anteil nur Berücksichtigung von Wohnflächen möglich:** Ein adäquates Verfahren zur Berücksichtigung der NWG-Flächen bei Wohngebäuden (Zahl der Wohnungen maßgeblich) gibt es hingegen nicht. Daher ist eine Anrechnung der NWG-Flächen bei der Beantragung von Wohngebäuden nicht möglich. Wird für Wohngebäude mit NWG-Anteil nur *ein* Förderantrag gestellt, wird daher nur der Wohnanteil berücksichtigt. Dies reduziert die

förderfähigen Kosten bei Wohngebäuden mit NWG-Anteilen gegenüber reinen Wohngebäuden – und zwar umso mehr, je näher die beiden Anteile einem 50-Prozent-Anteil kommen.

- **Getrennte Förderanträge bei Wohngebäuden mit NWG-Anteil möglich:** Aus diesen Gründen ist es oft günstiger, wenn die Option genutzt werden kann, bei gemischt genutzten Wohngebäuden den NWG-Teil des Wohngebäudes getrennt zu bilanzieren.
 - **Ggf. für Nichtwohngebäude zugelassener EEE erforderlich:** Wird ein Energieeffizienz-Experte (EEE) im Förderverfahren beteiligt, so muss dieser bei getrennten Förderanträgen auch die Zulassung für Nichtwohngebäude haben, um auch die nötige gBzA/gBnD erstellen zu können.
- **Getrennte Förderanträge bei Mischgebäuden verpflichtend, sofern Gebäude getrennt bilanziert werden muss:** Bei Mischgebäuden müssen gemäß § 106 GEG und TFAQ Nr. 1.01 die unterschiedlich genutzten Teile unter bestimmten Voraussetzungen getrennt als Wohn- oder Nichtwohngebäude bilanziert werden. In diesen Fällen muss dann auch die Antragstellung in der BEG getrennt als Wohn- oder als Nichtwohngebäude erfolgen.
 - **bei NWG:** Folgende Bedingung muss erfüllt sein:
 - Der Wohnanteil ist nicht unerheblich (in der Regel mehr als 10 Prozent).
 - **bei Wohngebäuden:** Folgende Bedingungen müssen *gleichzeitig* erfüllt sein:
 - Die Art der Nutzung unterscheidet sich wesentlich.
 - Der Wohnanteil ist nicht unerheblich (Abgrenzung orientiert sich in der Regel an der 10 - Prozent-Grenze).
 - Die gebäudetechnische Ausstattung unterscheidet sich wesentlich von der Wohnnutzung (z.B. zusätzliche Lüftungstechnik, Kühlung, etc.).
- **Optional getrennte Förderanträge bei Mischgebäuden:** Alternativ darf gemäß TFAQ Nr. 1.01 der Wohnanteil in NWG für die BEG unabhängig vom Flächenanteil immer getrennt behandelt werden, wenn vollständige Wohneinheiten vorhanden sind.
- **Randbedingungen bei zwei Förderanträgen für ein Mischgebäude:** Wenn zwei Förderanträge für ein Mischgebäude gestellt werden, gelten folgenden Randbedingungen:
 - **Ermittlung der förderfähigen Kosten:** Es muss eine anteilige Zuordnung der Kosten einer zentralen Heizungs- bzw. Lüftungsanlage auf den Wohngebäude- und den NWG-Förderantrag vorgenommen werden. Diese Aufteilung soll anhand der Flächenanteile der Wohngebäude und der NWG-Nutzung vorgenommen werden.
 - **Getrennte Rechnungen:** Für beide Förderanträge sind getrennte Rechnungen zu erstellen, da gleichlautende Rechnungen nicht in mehreren Förderanträgen eingereicht werden dürfen.

Förderung von Teilen eines Gebäudes: Eine Fördermaßnahme muss nicht automatisch ein gesamtes Gebäude umfassen. Ein Eigentümer eines Gebäudes, das nicht nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) aufgeteilt ist, kann je Wohnung einen eigenen Förderantrag stellen. Bei Investitionsmaßnahmen, die sich nicht auf das gesamte Gebäude beziehen, ist für die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten aber nur der Teil der Wohnungen bzw. der NGF maßgeblich, der von der Umsetzung der Maßnahme betroffen ist. Wenn nur ein Teil des Gebäudes energetisch modernisiert wird, kann der Rest des Gebäudes also nicht die möglichen förderfähigen Kosten erhöhen. Dies wird bei Maßnahmen der Heizungstechnik jedoch selten zutreffen, da diese meist das ganze Gebäude betreffen.

Verpflichtung zu öffentlich sichtbarem Hinweis auf EU-Förderung nicht für Privatpersonen: Sofern BEG-Fördernehmer aufgefordert werden sollten, das zugesandte EU-Emblem "Finanziert von der Europäischen Union" unverändert, öffentlich sichtbar (z.B. im Eingangsbereich, am Briefkasten, an der Vorderfront des Gebäudes) anzubringen, ist folgendes zu berücksichtigen: Die Verpflichtung von

BEG-Fördermittelnehmern, die Inanspruchnahme der EU-Mitteln ggf. durch einen Aushang am eigenen Gebäude öffentlich bekannt zu geben, gilt NICHT für Privatpersonen.

Antragsberechtigung: Antragsberechtigt sind in der BEG nahezu alle Eigentümer von Gebäuden, die in förderfähige Maßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden investieren (Ausnahmen s.u.).

- **Gebäudeeigentümer als Antragsteller:** Der Regelfall ist, dass der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer in die Heizungsanlage investiert und dann auch den Förderantrag stellt. Das betrifft natürliche und juristische Personen.
- **Wohnort privater Antragsteller unerheblich:** Gefördert werden nur Investitionsmaßnahmen an Gebäuden in Deutschland. Wo der Eigentümer seinen Wohnsitz hat, ist dabei nicht relevant.
- **Landwirte als Antragsteller:** Auch Landwirte sind als Privatperson oder Unternehmen in der BEG antragsberechtigt. Beihilferechtliche Einschränkungen für Landwirte bestehen dabei nicht mehr.
 - **Gebäudewärmebedarf versus Prozesswärmebedarf:** In vielen Fällen hat ein Landwirt aber weniger als 50 Prozent Gebäudewärmebedarf für Bestandsgebäude und mehr als 50 Prozent Prozesswärmebedarf (z.B. für die Beheizung).
 - **Von der BEG ausgenommene landwirtschaftliche Gebäude:** Viele landwirtschaftliche Nichtwohngebäude wie Ställe und Gewächshäuser, in denen überwiegend Prozesswärme eingesetzt sind, sind aber ohnehin vom GEG ausgenommen und daher auch nicht in der BEG förderfähig.
 - **Prozesswärmeförderung und Agrarförderprogramme für Landwirte:** Alternativ können Landwirte für solche Gebäude ggf. eine Förderung für eine Prozesswärmeanlage in der EEW beantragen, oder aus einem spezifischen Agrarförderprogramm.
 - Außerdem kommt es darauf an, ob es sich bei den beheizten Gebäuden um Wohngebäude, Nichtwohngebäude oder um Gebäudekomplexe handelt, die beheizt werden sollen. Je nachdem kommen dann die Antragsmodalitäten für Mischgebäude oder die Errichtung von Wohngebäuden zum Tragen.
 - Und es kommt darauf an, ob es sich beim Antragssteller um eine Privatperson handelt oder um ein Unternehmen.
 - Die Boni für selbstnutzende Wohneigentümer dürften daher für Landwirte nur selten und nur für einen Teil der Gebäude in Frage kommen: Sie sind nur für die selbstbewohnte Wohnung möglich, wenn der Bewohner mit dem Eigentümer des Gebäudes identisch ist. Für Unternehmen dürfte das kaum der Fall und möglich sein, weil ein Unternehmen eigentlich keine Wohnungen bewohnt, sondern Gebäude typischerweise als Nichtwohngebäude nutzt.
- **Kommunale Antragsteller:** Dazu gehören kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, Gemeindeverbände und Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können.
 - **Stadtstaaten und ihre Eigenbetriebe:** Diese sind bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die in anderen Ländern von Kommunen wahrgenommen werden, antragsberechtigt.
 - **Kommunale Unternehmen in privaten Rechtsformen:** Wenn Unternehmen in kommunalem Eigentum aber privatrechtlichen Eigentumsformen (z.B. als GmbH) müssen ihre Förderanträge als Unternehmen stellen.
- **Genossenschaften als Antragsteller:** Für eine Genossenschaft kann der Antrag auf Heizungsförderung ausschließlich durch die Genossenschaft als Eigentümerin gestellt werden, sofern diese als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.
 - Genossenschaftsmitglieder können keinen eigenen Förderantrag stellen, da sie keine Eigentümer sind.

- Dasselbe dürfte für Teilhaber aller Arten von juristischen Personen gelten.
- **Bauträger und Käufer als Antragsteller:** Wenn Bauträger Bestandsgebäude modernisieren und dann als gesamtes Gebäude oder aufgeteilt in Eigentumswohnungen verkaufen, gelten folgende Regelungen für die Antragsberechtigung:
 - **Bauträger:** Bauträger können die BEG-Förderung beantragen, solange sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch Eigentümer des Gebäudes sind. Dies gilt in Verbindung damit auch für die Förderung einer Baubegleitung, die aber nicht getrennt von der Förderung für die investiven Maßnahmen beantragt werden kann.
 - **Käufer:** Nach dem Eigentumsübergang kann nur noch der Käufer der Immobilie einen Förderantrag stellen, und zwar für Maßnahmen, die er selbst in Auftrag gibt. Beim Eigentumsübergang ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer ggf. über die Förderung zu informieren und die daraus folgenden Nutzungspflichten vertraglich an den Käufer weiterzugeben.
 - **Teilverkauf:** Sollten im Rahmen eines Bauträgervorhabens nur ein Teil der Wohnungen bei Inanspruchnahme von Fördermitteln erworben worden sein, können Ersterwerber weiterer Wohnungen dieses Gebäudes die BEG-Förderung beantragen.
- **Antragsberechtigung bei Baugemeinschaften:** Personen, die für ein gemeinsames Projekt eine Baugemeinschaft gründen, sind als Ersterwerbende antragsberechtigt, sofern die Baugemeinschaft nicht Fördernehmer wird und das Bauvorhaben über den Anteilserwerb durch die der Baugemeinschaftsmitglieder finanziert wird. Für diese Personen gelten die Fördervoraussetzungen gemäß 7.3 BEG WG/BEG NWG für die Förderung des Ersterwerbs einer Wohnung bzw. eines abgegrenzten, eigentumsfähigen Teils des Gebäudes einer Wohnung bzw. eines abgegrenzten eigentumsfähigen Teils des Gebäudes. Der Förderantrag muss somit, wie bei Bauträgerfällen, vor dem Kaufvertrag, hier mittelbar des Erwerbs des GbR-Anteils der Baugemeinschaft, und spätestens 12 Monate nach Bauabnahme des Objektes gestellt werden.
- **Ausschlüsse von der Antragsberechtigung:**
 - **Bund und Länder nicht antragsberechtigt:** Nicht antragsberechtigt sind: der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen.
 - **Sonderfall Stadtstaaten:** Stadtstaaten sowie deren Einrichtungen: sind jedoch seit dem 1. Januar 2023 antragsberechtigt, sofern sie mit der geförderten Maßnahme Aufgaben nachkommen, die in anderen Ländern auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.
 - **Anstalten öffentlichen Rechts von Bund und Ländern nicht förderfähig:** Der Ausschluss von der Förderfähigkeit für Bund und Länder sowie deren Einrichtungen gilt auch für Anstalten öffentlichen Rechts (AöR). GmbHs und Aktiengesellschaften in Bundes- und Landeseigentum sind von der Tendenz her antragsberechtigt, soweit sie gewerbliche Tätigkeiten wahrnehmen. In diesen Fällen empfiehlt sich zur Klärung der Antragsberechtigung eine Einzelfallanfrage beim Förderdurchführer.
 - **Parteien nicht antragsberechtigt:** Nicht antragsberechtigt sind politische Parteien.
 - **Faktische Beschränkung für Hersteller:** Der ausdrückliche Ausschluss der Förderung für Hersteller geförderter Anlagen steht nicht mehr in der Förderrichtlinie. Da aber die Förderung von Eigenleistungen ausgeschlossen ist, kommt eine Förderung von Herstellern in der Praxis nur dann in Betracht, wenn sie Holzheizungsanlagen anderer Hersteller installieren lassen.
 - **Privatpersonen und Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht antragsberechtigt:** Nicht antragsberechtigt sind Privatpersonen und Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Konkret ausgeschlossen sind Personen und Unternehmen,
 - über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,

- die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- **Antragstellergruppen bei der KfW:** Die KfW unterscheidet bei der Strukturierung ihrer Förderprogramme nach drei Antragstellergruppen: Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen.
 - **Privatpersonen:** Hierunter fallen alle privaten Eigentümer von Gebäuden (natürliche Personen) und Wohneigentümergemeinschaften (WEG).
 - **Unternehmen:** Hierunter fallen neben Unternehmen aller Rechtsformen (inkl. Freiberuflern und kommunalen Unternehmen (sofern sie keine rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe sind)) auch folgende juristische Personen: Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen und sonstige juristische Personen des Privatrechts (inkl. Wohnungsbaugenossenschaften).
 - **Kommunen:** Hierunter fallen kommunale Gebietskörperschaften und ihre rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe, Gemeindeverbände, Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können, und Stadtstaaten und deren Eigenbetriebe, wenn sie mit den geförderten Maßnahmen Aufgaben wahrnehmen, die in anderen Ländern auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.

(Gewerbliche) Bestätigung zum Antrag (BzA/gBzA) bei KfW-Förderanträgen: Die *Bestätigung zum Antrag* (BzA) bei Wohngebäuden bzw. die *gewerbliche Bestätigung zum Antrag* (gBzA) bei NWG entspricht bei KfW-Förderverfahren funktional der *Technischen Projektbeschreibung (TPB)* bei BAFA-Antragsverfahren.

- Mit der BzA/gBzA bestätigt der Energieeffizienz-Experte (EEE) bzw. das Fachunternehmen, dass die energetischen Kennwerte der eingereichten Effizienzhausplanung plausibel sind bzw. die technischen Mindestanforderungen erfüllt werden, so dass ein Förderantrag gestellt werden kann.
- Eine BzA/gBzA muss im [Prüftool](#) spezifisch für die ein bestimmtes Förderprogramm erstellt werden. Dementsprechend kann eine BzA/gBzA aus einem anderen Förderprogramm für die BEG genutzt werden, da die technischen Anforderungen zum Teil unterschiedlich sind. Es gibt daher für die BzA/gBzA für jedes Förderprogramm ein eigenes [Prüftool](#).

Kein Wechsel zwischen BEG EM und BEG WG bzw. NWG möglich: Ein Wechsel zwischen der Kreditvariante in BEG WG und NWG und der Direktförderung der BEG EM war wegen der unterschiedlichen Förderverfahren bei den beiden Förderdurchführern BAFA und KfW bisher nicht möglich. Das kann sich mit dem Wechsel der Heizungstechnikförderung innerhalb der BEG EM zur KfW eigentlich nicht ändern, da die BEG EM im Kern immer noch eine Zuschussförderung und die BEG WG und BEG NWG immer eine Kreditförderung sind.

- **Neubeantragung statt Wechsel:** Stattdessen muss für einen solchen „Wechsel“ immer komplett auf eine mögliche Förderzusage verzichtet und ein neuer Förderantrag gestellt werden. Das ist nur vor der Rechtsgültigkeit von Liefer- und Leistungsverträgen möglich. Für eine erneute Antragstellung sind die Anforderungen an den Vorhabenbeginn einzuhalten. Eine Sperrfrist gibt es nach einem Verzicht auf eine Förderzusage in einem anderen Förderprogramm nicht.

Keine Antragstellung bei der KfW mit Dokumenten aus einem BAFA-Antragsverfahren möglich (und umgekehrt): Mit einer im Prüftool der KfW erstellten (gewerblichen) *Bestätigung zum Antrag* (BzA/gBzA) kann kein Förderantrag beim BAFA gestellt werden. Dies gilt auch im umgekehrten Fall: Mit einer TPB des BAFA kann kein Förderantrag bei der KfW gestellt werden.

Verkauf des Gebäudes während der Maßnahme: Wenn der Förderantrag vor dem Verkauf des Gebäudes gestellt und die Förderung zugesagt wurde, dann verbleiben die Förderzusage und die damit verbundenen Pflichten bei beim Verkäufer des Gebäudes.

Beispielhaft sind folgende Konstellationen möglich:

1. Die Investitionen werden durch die Verkäuferin bzw. den Verkäufer fertiggestellt sowie der Verwendungsnachweis und die Rechnungen entsprechend eingereicht.
2. Die Erwerberin bzw. der Erwerber führt die Investitionen durch, aber die Verkäuferin bzw. der Verkäufer verpflichtet sich vertraglich zur Übernahme der Kosten. Der Verwendungsnachweis inklusive der Kostennachweise wird durch die Verkäuferin bzw. den Verkäufer eingereicht.

Der Verkäufer bleibt in beiden Fällen der Zuwendungsempfänger. Er hat den Erwerber schriftlich über die Inanspruchnahme der Förderung und die zehnjährige Nutzungspflicht (gemäß Förderrichtlinien BEG Nummer 7.1) sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages zu informieren.

Alternativ können sowohl Verkäufer als auch Erwerber einen separaten Förderantrag für die eigene Investition stellen. Dabei haben sie sich vor Antragstellung über die Aufteilung der Förderhöchstbeträge zu verstündigen.

Weitergabe von Förderungen an Tochterunternehmen: Ein Konzern, dessen Größe die Schwellenwerte des §293 HGB übersteigen und demnach zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach §290 HGB verpflichtet ist, kann auf Ebene der Konzernmutter Förderkredite oder -zuschüsse beantragen. Förderkredite können konzernintern an Tochterunternehmen weitergegeben werden, die die Sanierung umsetzen. Der Verwendungsnachweis muss das antragstellende Unternehmen erbringen.

Formal kein Rechtsanspruch auf Förderung: Laut BEG-Förderrichtlinie gilt formal: „Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßem Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltssmittel.“

- **Kein formeller Rechtsanspruch auch nach Förderzusage:** Diese Festlegung gilt formal auch für erteilte Förderzusagen bzw. Zuwendungsbescheide: Sollten keine Haushaltssmittel mehr zur Verfügung stehen oder ein genereller Haushaltssmittelstopp von der Bundesregierung verfügt werden, dann hat man keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- **Nichtförderung bei Erfüllung der Antragsvoraussetzungen bei Einzelmaßnahmen nur theoretische Möglichkeit:** Allerdings besteht diese Möglichkeit nur theoretisch, aber in der Praxis nicht.
 - **Beantrage BEG-Förderungen werden immer bewilligt:** In der Praxis kann sich der Antragsteller darauf verlassen, dass sein Förderantrag bei Einzelmaßnahmen und bei energetischen Modernisierungen bewilligt wird, wenn er den Förderantrag korrekt gestellt hat, und sei es nach einem Bewilligungsstopp nach Wiederaufnahme der Bewilligungen, also mit einer Verzögerung.
 - **Bewilligte Förderungen werden immer ausgezahlt:** Noch sicherer kann er sich sein, dass die Förderung nach Erteilung einer Förderzusage auch ausgezahlt wird, wenn er die Anlage korrekt hat installieren lassen und er alles korrekt eingereicht hat. In der Praxis gab es den Fall aber noch nicht, dass bewilligte Förderungen mit Verweis auf fehlende Haushaltssmittel nicht ausgezahlt wurden – aus politischen Gründen, aber auch aus rechtlichen Gründen: Es kann durchaus sein, dass der Auszahlungsanspruch vor Gericht letztlich doch durch durchgesetzt werden kann. Denn eine Bewilligung erfolgt nur, wenn Haushaltssmittel bereitstehen. Die werden dann auch reserviert, so dass eine nachträgliche Streichung unnötig ist.

- **Wenn, dann Antragstopp:** Sollten die Haushaltsmittel ausgeschöpft sein, wäre das Mittel der Wahl am ehesten ein *Antragstopp*, also die Unterbrechung der Möglichkeit, Anträge zu stellen. Der ist für die BEG aus politischen Gründen sehr unwahrscheinlich, selbst für den Fall, dass es wie im Jahr 2025 ein dreiviertel Jahr lang keinen gültigen Haushalt geben sollte.
- **Antrags- und Bewilligungsstopp für die BEG WG/NWG 2022 bestätigt das:** Auch der Anfang 2022 für die BEG WG und NWG verkündete vorläufige Antrags- und Bewilligungsstopp widerlegt das nicht:
 - Es ging dabei um die Eindämmung überbordender Förder- und Finanzierungskosten des Bundes für den nur mittelmäßig energieeffizienten *Neubau* von Gebäuden, den die alte Bundesregierung der Ampel beschert hatte. BEG-Einzelmaßnahmen konnten jedoch ohne Unterbrechung weiter beantragt, bewilligt und ausgezahlt werden.
 - Für die umfassende Modernisierung von Gebäuden im Rahmen der BEG WG und der BEG NWG gab es zwar einen Monat lang einen Antragsstopp. Aber jeder konnte seinen Förderantrag anschließend unverändert stellen. Und es gab keine nicht-bewilligten Förderanträge.
 - Selbst alle bei der KfW bereits gestellten Förderanträge für Neubauten wurden – trotz kurzfristig anderer Ankündigungen – dennoch bewilligt und gefördert.
- **Auch Förderstopp für einige Förderprogramme Ende 2023 kein Gegenbeispiel:** Auch der Förderstopp für einige Förderprogramme Ende 2023 nach dem Haushaltsurteil des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit dem noch nicht beschlossenen Bundeshaushalt 2024 hatte auf die BEG Einzelmaßnahmen keine direkten Auswirkungen. Nur die Förderkonditionen im vorgelegten, aber ohnehin noch nicht beschlossenen Änderungsentwurf wurden noch einmal leicht angepasst.

Aussichten für die zukünftige BEG-Förderung: Änderungen bei der Förderung kann es immer geben, sowohl kurzfristige als auch längerfristig angekündigte. Das gilt erst recht nach einem Regierungswechsel. Welche Änderungen das am Ende sein werden, darüber kann man vorab nur spekulieren. Dass die Förderkonditionen für die Holzenergie nicht grundlegend besser werden dürften, ist nach den Äußerungen relevanter Akteure und den Haushaltsaussichten aber zu vermuten. Das gilt insbesondere für selbstnutzender Wohneigentümer. Insofern ist es vernünftig, konkret geplante Heizungsprojekte zu beschleunigen, um den Förderanträge so früh wie möglich stellen zu können.

- Die Bundesregierung kommt aber an einer Hebung der THG-Einsparpotentiale im Gebäudesektor nicht vorbei. Und sie wird dies auch in Zukunft fördern müssen – anders lassen sich die Klimaziele im Gebäudebestand schlicht nicht erreichen, schon gar nicht sozialverträglich. Früher oder später sollte sich diese Erkenntnis auch in der neuen Bundesregierung durchsetzen. Der Fördermittelgeber sollte die Gebäudeenergiewende daher nicht durch kurzsichtige und kurzfristige Einsparmanöver gefährden. Unter anderem deshalb, weil die Bundesregierung fürchten muss, im Falle einer Verfehlung der EU-rechtlichen Klimaziele im Gebäudesektor Milliarden für den Erwerb von CO₂-Zertifikaten aufbringen zu müssen. Politisch sollte klar sein: Dieses Geld sollte der Staat lieber in die Förderung der Gebäudeenergiewende investieren.
- Gleichwohl ist klar, dass diese beiden Antragsstoppes und die dreimaligen umfassenden Änderungen der Förderbedingungen in der BEG innerhalb von anderthalb Jahren das Vertrauen der Gebäudeeigentümer in die Verlässlichkeit der Förderung stark in Mitleidenschaft gezogen haben. Damit werden Fachunternehmen und Energieberater nun tagtäglich konfrontiert. Inwieweit es ihnen gelingen kann, das Vertrauen wiederherzustellen, hängt auch davon ab, ob und wie sehr er selbst davon überzeugt ist, und wie überzeugend er dies begründet.

Förderung durch die BEG Einzelmaßnahmen

Einführung in die Förderung der BEG EM

Kostenproportionale Förderung: Die Heizungsförderung wurde zu Jahresbeginn 2020 im MAP von einer Festbetragsförderung auf eine kostenproportionale Förderung umgestellt. Dabei bezieht sich der prozentuale Fördersatz auf die *förderfähigen Kosten*.

- **Bezugsgröße des Fördersatzes:** Bei privaten Antragsstellern sind dabei die Bruttokosten inkl. MwSt. anzusetzen, bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Nettokosten ohne MwSt., damit nicht Kosten gefördert werden, die das Unternehmen vom Finanzamt im Rahmen der Mehrwertsteuererklärung erstattet bekommt.

Förderfähiges Mindestinvestitionssumme: Für die Förderung gibt es eine Mindestinvestitionssumme als Bagatellgrenze. Sie beträgt für alle Einzelmaßnahmen einheitlich 300 Euro brutto (ggf. nach dem pauschalen Abzug der 2.500 Euro brutto bei Zahlung eines Emissionsminderungs-Zuschlags EMZ). Sie wurde für ab 2024 gestellte Anträge für die Einzelmaßnahmen Gebäudehülle, Anlagentechnik (ohne Heizung) und Heizungstechnik also deutlich abgesenkt. Für sie galt bis 2023 eine Mindestinvestitionssumme von je 2.000 Euro brutto. Maßgeblich ist dabei die Summe aller förderfähigen Kosten (bei Heizungstechnik einschließlich ggf. der Kosten für Fachplanung- und Baubegleitung eines Energieeffizienz-Experten. Für Investitionen in Einzelmaßnahmen mit niedrigeren Investitionskosten gibt es demnach keine Zuschüsse.

- Dabei gilt das Mindestinvestitionssumme jeweils innerhalb einer Gruppe von Einzelmaßnahmen (also Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungstechnik und Heizungsoptimierung). Es können also nicht 200 Euro brutto im Bereich Anlagentechnik und 200 Euro brutto im Bereich Gebäudehülle oder Heizungsoptimierung investiert und gefördert werden, um auf die 300 Euro brutto Mindestinvestitionssumme zu kommen.

Mindestinvestitionssumme in der BEG Einzelmaßnahmen		
Fördermaßnahme	brutto	netto
Gebäudehülle		
Anlagentechnik (außer Heizung)	je 300 €	je 252 €
Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)		
HZO-Maßnahmen		

Kreditförderung in der BEG EM: Für alle BEG-Einzelmaßnahmen ist für seit 1. Januar 2024 gestellte Förderanträge (außer bei kommunalen Antragstellern) ein Ergänzungskredit von der KfW möglich. Er kann beantragt werden, sobald eine Förderzusage für eine BEG-Einzelmaßnahme vorliegt.

- **Maximale Kreditsumme:** Dieser Ergänzungskredit finanziert nicht nur die geförderten, sondern ggf. auch die gekappten förderfähigen Gesamtkosten der Einzelmaßnahme.
 - Hingegen wird die Finanzierung von *nicht* förderfähigen Kosten der geplanten Maßnahme nicht finanziert.
 - Die Kreditsumme beträgt für Wohngebäude für alle gleichzeitig und später geförderten Einzelmaßnahmen zusammen bis zu 120.000 Euro brutto pro Wohnung – also 30.000 Euro

brutto mehr, als im Höchstfall für eine Wohnung an förderfähigen Kosten für alle Einzelmaßnahmen gleichzeitig gefördert werden kann. Für Nichtwohngebäude liegt die Kreditsumme bei 500 Euro brutto pro m² Nettogrundfläche (NGF), maximal 5 Mio. Euro brutto pro Vorhaben.

- Der Höchstbetrag gilt pro Gebäude, nicht pro Kalenderjahr. D.h. einmal vergebene Kreditsummen werden über die Jahre kumuliert. Für Folgemaßnahmen verbleiben demnach in aller Regel noch förderfähige Kosten übrig, für die später ein Ergänzungskredit beantragt werden kann.
- **Beantragung:** Um einen Ergänzungskredit beantragen zu können, muss eine Förderzusage der KfW oder ein Zuwendungsbescheid des BAFA für eine Einzelmaßnahme vorliegen, die nach dem 1. Januar 2024 beantragt wurde. Neben dem Förderantrag ist demnach ein zusätzlicher Kreditantrag erforderlich.
 - **Zeitpunkt der Antragstellung:** Der Antrag ist innerhalb von 12 Monaten nach der Förderzusage (KfW) bzw. der Bewilligung (BAFA) zu stellen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der KfW maßgeblich.
 - **Mehrere Ergänzungskredite für Gebäude bis zur Höchstgrenze des Kreditbetrages pro Wohnung möglich:** Für dasselbe Gebäude können für unterschiedliche Einzelmaßnahmen mehrere Förderanträge, ggf. auch von unterschiedlichen Antragstellenden gestellt werden, so lange der maximal mögliche Kreditbetrag pro Wohnung nicht überschritten wird.
 - **Hausbankprinzip:** Zu beantragen ist der Ergänzungskredit bei der Hausbank. Sie trägt dann auch das Ausfallrisiko.
 - **Sicherheiten:** Für den Ergänzungskredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren die Antragsteller im Rahmen der Kreditverhandlungen mit dem Finanzierungspartner.
 - **Hausbank kann Ergänzungskreditanträge ablehnen:** Das Problem dabei ist, dass die Hausbank – anders als BEG-Förderanträge, die bei Einhaltung der Förderbedingungen immer bewilligt werden – Ergänzungskreditanträge auch ablehnen kann.
 - Ein Grund wird oft sein, dass der Antragsteller keine ausreichenden Sicherheiten stellen kann und die Bank die Kreditwürdigkeit des Antragstellers als nicht gegeben ansieht. Das ist auch bei Immobilieneigentümern möglich, weil nicht alle Immobilien werthaltig sind.
 - Die Bank kann den Antrag aber auch ablehnen, wenn für sie Aufwand und Nutzen in keinem positiven Verhältnis stehen.
 - Wie oft eine Ablehnung erfolgen wird, muss sich noch zeigen. Die Antragsteller können es dann noch bei einer anderen Bank probieren, oder es mit einem regulären Kredit bei einer Bank versuchen.
- **Zinsverbilligung für selbstnutzende Wohneigentümer mit begrenztem Einkommen:** Eine Zinsverbilligung gibt es für selbstnutzende Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro brutto. Dabei wird das Einkommen von Antragsteller und Ehegatte/Lebenspartner bzw. am selben Wohnsitz gemeldeter Partner berücksichtigt.
 - **Höhe der Zinsverbilligung:** Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 2,5 Prozent für die erste Zinsbindungsfrist.
 - **Umfang der Zinsverbilligung:** Die Zinsverbilligung wird für den gesamten Ergänzungskredit gewährt, also nicht nur für die in der BEG EM geförderten förderfähigen Kosten, sondern auch für die ggf. gekappten förderfähigen Kosten der Einzelmaßnahme.

- **Weitere Randbedingungen:** Neben den ständig an die Marktbedingungen angepassten Zinssätzen sind die Laufzeit, die Zinsbindung und die tilgungsfreie Anlaufzeit wichtige Randbedingungen für Ergänzungskredite. Im Konditionenanziger der KfW werden sie wie folgt ausgewiesen: Laufzeit/tilgungsfreie Anlaufzeit/Zinsbindungsfrist.
 - **Laufzeit:** Die Laufzeit von Ergänzungskrediten beträgt mindestens 4 und maximal 35 Jahre.
 - **Tilgungsfreie Anlaufzeit:** Die tilgungsfreie Anlaufzeit beträgt mindestens ein Jahr. Bei Annuitätenkrediten sind es höchstens 5 Jahre und bei endfälligen Krediten bis zu 10 Jahre.
- **Zinsbindungsfrist:** Die Zinsbindungsfrist liegt bei 5 oder 10 Jahren. Nach Ablauf der Zinsbindung erfolgt ein Angebot der KfW für eine Verlängerung des Kredites ohne Zinsverbilligung.

Zu versteuerndes Haushaltseinkommen: Ob ein Einkommens-Bonus bei der Förderung von Heizungstechnik oder eine Zinsverbilligung bei der Kreditförderung im Rahmen der BEG EM gezahlt werden kann, hängt von der Höhe des zu versteuernden Haushaltjahreseinkommens ab.

- **Definition des zu versteuernden Einkommens:** Beim zu versteuernden Haushaltseinkommen handelt es um einen Betrag zwischen dem jährlichen Brutto- und dem Nettoeinkommen, den man dem Einkommensteuerbescheid entnehmen kann. Man kann es nicht selber ermitteln.
- **Alle in der Wohnung lebende Partner zählen mit:** Die Förderrichtlinie legt fest, dass für das zu versteuernden Haushaltseinkommen das Einkommen eines Kalenderjahres der zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt wohnenden selbstnutzenden (Mit-)Eigentümer sowie deren im Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartnern oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft maßgeblich ist. Spätere Trennungen oder Wohnungsauszüge ändern daran nichts mehr.
 - **Einkommen von Kindern zählen nicht mit:** Gemäß Förderrichtlinie gilt, dass das Einkommen von Kindern selbstnutzender Eigentümer, unabhängig von deren Alter, nicht mitzählt – es sei denn, sie sind im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Aber auch dann gilt gemäß KfW-Merkblatt: Zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährige Personen werden für die Berechnung des Haushaltjahreseinkommens nicht berücksichtigt.
 - **Optimierung des Haushaltseinkommens für die Förderung sinnvoll?** Wer erwägt, dass Partner vor der Antragstellung (vorübergehend) ausziehen, damit deren Einkommen bei der Ermittlung des zu versteuernden Haushaltseinkommens nicht mitzählt, sollte die Folgewirkungen bedenken (Änderung des Hauptwohnsitzes Folgewirkungen haben, zusätzliche Wohnkosten, Änderung von Ausweisdokumenten und Adressmeldungen, Zahlung einer möglichen Zweitwohnungssteuer, Ausübung des Wahlrechts).
- **Durchschnittseinkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang maßgeblich:** Die Förderrichtlinie legt fest, dass für das zu versteuernden Haushaltseinkommen der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung maßgeblich ist. Wenn die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Haushalt wohnenden selbstnutzenden (Mit-) Eigentümer in diesen Jahren noch nicht im Haushalt wohnten, dann ist ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen trotzdem einzubeziehen.
- **Nachweis:** Das zu versteuernde Haushaltseinkommen muss beim Einreichen der Nachweise anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen werden. Liegen Einkommensteuerbescheide vor, müssen diese zwingend eingereicht werden.
 - **Frühzeitige Einkommensteuererklärung angebracht:** Demnach sollte die Einkommensteuererklärung so frühzeitig erfolgen, dass der Einkommensteuerbescheid bis zur Einreichung der Nachweise vorliegt. Ansonsten ist eine Auszahlung des Bonus nicht möglich.
 - **Beantragung auch bei fehlendem Anspruch möglich:** Demnach können auch Eigentümer mit höherem Einkommen den Bonus beantragen, aber nicht erhalten. Die zugesagte Förderung

würde dann entsprechend gekürzt. D.h. wer unsicher ist, ob er die Bedingungen tatsächlich erfüllt, kann ihn erst einmal beantragen.

- **Einkommensteuererklärung nachholen:** Wer wegen einer fehlenden Verpflichtung zur Einkommensteuererklärung oder eines geringen Einkommens bisher keine Steuererklärung abgegeben hat, wird dies tun müssen, wenn er den Einkommens-Bonus oder eine Zinsverbilligung für eine Einzelmaßnahmenförderung erhalten will. Ausnahmen bestehen nur für Rentner und Pensionäre (s.u.). Wer sich unsicher ist, ob das zu versteuernde Einkommen letztlich nicht doch über der Einkommensgrenze liegt, kann
 - entweder mit dem Förderantrag warten, bis beide Einkommensteuerbescheide vorliegen,
 - oder diese Unsicherheit bei der Antragstellung in Kauf nehmen: Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn der beantragte und zugesagte Einkommens-Bonus am Ende nicht gezahlt werden kann. Er sollte aber sicherstellen, dass der Einkommensteuerbescheid bis zum Ende der Frist zur Einreichung der Nachweise vorliegt; ansonsten ist eine Zahlung des Einkommens-Bonus nicht möglich.
- **Ggf. Steuererklärungen mehrerer Personen einzureichen:** Wenn die im Haushalt wohnenden selbstnutzenden (Mit-)Eigentümer in den beiden Jahren noch nicht im Haushalt wohnten und/oder getrennte Steuererklärungen eingereicht haben oder getrennt veranlagt wurden, sind entsprechend mehrere Steuererklärungen vorzulegen.
 - Kompliziert wird es, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgezogen sind, aber in einem oder beiden Jahren eine gemeinsame steuerliche Veranlagung durchgeführt wurde. Dies sollte auch bedacht werden, sollte man erwägen, dass Partner vor der Antragstellung (vorübergehend) ausziehen, damit deren Einkommen nicht mitzählt.
- **Vereinfachungen für Rentner und Pensionäre:** Wenn an Rentner und Pensionäre für die maßgeblichen Jahre
 - keine Einkommensteuerbescheide ergangen sind,
 - keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht,
 - und außer diesen Renten oder Pensionen keine weiteren Einkommen (z.B. Vermietung, Verpachtung, Kapitaleinkünfte) vorliegen,dann können sie anstelle von Einkommensteuerbescheiden als Einkommensnachweis für das zweite und dritte Jahr vor Antragstellung folgende Unterlagen einreichen:
 - **Rentner:** die sog. *Information über die Meldung an die Finanzverwaltung* (für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung) bzw. ein gleichartiges Dokument für alle weiteren bezogenen Renten (inkl. Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufständischen Versorgungseinrichtungen); in den Mitteilungen, die u. a. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Finanzverwaltung (gemäß § 22a EStG) übermitteln, befindet sich auch die *Jahresbruttorente* als maßgebliche Größe, die dem zu versteuern den Jahreseinkommen entspricht.
 - **Pensionäre:** Lohnsteuerbescheinigung und ggf. ein Hinweis, dass sie Pensionäre sind.
 - **Selbsterklärungspflicht:** Dazu müssen diese Rentner und Pensionäre eine Selbsterklärung abgeben, dass neben den o.a. Renten keine weiteren Einnahmequellen bestehen. Die Förderdurchführer können jedoch Rückfragen beim Finanzamt nach § 31a der Abgabenordnung Rückfragen beim Finanzamt vornehmen.
 - **Auch mehrerer Renten oder Pensionen möglich:** Diese Vereinfachungen gelten auch, wenn mehrere Renten oder Pensionen bezogen werden. Dann sind für jede Rente bzw. Pension entsprechende Bezugsmittelungen einzureichen.

- **Rentenbescheide reichen nicht:** Rentenbescheide und Nichtveranlagungsbescheide werden nicht als Nachweisdokumente akzeptiert.
- **Einkommensteuererklärungspflicht bei weiteren Einkommen auch für Rentner und Pensionäre:** Verfügen Rentner und Pensionäre neben ihren Renten und Pensionen über weitere Einkommen (z.B. Vermietung, Verpachtung, Kapitaleinkünfte), dann müssen sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Dementsprechend müssen sie dann die Einkommensteuerbescheide einreichen, um den Einkommens-Bonus beantragen zu können.
- **Vorliegende Einkommensteuerbescheide einzureichen:** Liegen Einkommensteuerbescheide vor, müssen diese zwingend auch dann eingereicht werden, wenn die Einkommensteuererklärung freiwillig und nicht verpflichtend abgegeben wurde.
- **Rentenversicherungsträger zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet:** Die Informationen, die die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Finanzverwaltung gemeldet haben, können [online](#) angefordert werden. Die Mitteilungen nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG für Leistungen aus einem privaten Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung können bei den jeweiligen Anbietern nachgefragt werden.

Förderfähigkeit von Ausbau und Erweiterung von Gebäuden in der BEG Einzelmaßnahmen: Die Frage, ob eine Maßnahme als Ausbau oder Erweiterung von Gebäuden eingestuft und ob sie als Modernisierungsmaßnahm in der BEG EM gefördert wird, wird in den Technischen FAQ für die BEG EM in den Nr. 1.03 bis 1.07 ausgeführt. Für die Abgrenzung von BEG WG/NWG und der Neubauförderung in KfN und KNN gelten gemäß den entsprechenden TFAQ in den Nr. 1.04 bis 1.08 im Detail abweichende Festlegungen, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

- **Ausbau von Gebäuden in der BEG EM förderfähig:** Der Ausbau von Gebäuden ist in jedem Fall in der BEG EM als Modernisierungsmaßnahme förderfähig. Dies gilt unabhängig von der Größe des ausgebauten Gebäudebereichs.
- **Erweiterung von Gebäuden nur dann in der BEG EM förderfähig, sofern es kein Neubau ist:** Bei der Erweiterung von Gebäuden sind die energetischen Maßnahmen nur dann als Modernisierungsmaßnahme in der BEG förderfähig, sofern sie nicht als Neubau gewertet werden. sondern nur im Rahmen der Neubauförderung.
- **Unterscheidung von Ausbau und Erweiterung von Gebäuden:** Demnach ist es für die Beurteilung der Förderfähigkeit von Ausbau und Erweiterung in der BEG EM notwendig, zwischen Ausbau und Erweiterung von Gebäuden zu unterscheiden:
 - **Ausbau eines Gebäudes:** Als Ausbau eines Gebäudes gilt, wenn innerhalb eines Gebäudes neue Wohn- oder Nutzflächen geschaffen werden, ohne dass zusätzliche Flächen in neuen baulichen Anlagen entstehen. Dies gilt unabhängig von der Größe des ausgebauten Gebäudebereichs.
 - **Erweiterung eines Gebäudes:** Als Erweiterung eines Gebäudes gilt, wenn ein Gebäude vergrößert wird, also neue Wohn- oder Nutzflächen durch neue bauliche Anlagen entstehen.
- **Zustand nach der Maßnahme für Förderregeln maßgeblich:** Da immer der Zustand nach einer Maßnahme für die Förderung maßgeblich ist, gelten die Förderregeln
 - für Wohngebäude auch dann, wenn es sich bei dem Gebäude vor dem Ausbau oder der Erweiterung um ein NWG handelte;
 - bzw. für NWG auch dann, wenn es sich bei dem Gebäude vor dem Ausbau oder der Erweiterung um ein NWG handelte.
 - Wenn neue Wohnungen in NWG entstehen und nur diese gefördert werden, gelten hingegen die Förderregeln für Wohngebäude.

- Wenn neue Nutzflächen in Wohngebäuden entstehen und nur diese gefördert werden, gelten dementsprechend die Förderregeln für NWG.
- **Ausbau und Erweiterung von Wohngebäuden:** Bei Wohngebäuden ist zwischen Ausbau und Erweiterung konkret wie folgt zu unterscheiden:
 - **Ausbau von Wohngebäuden:** Beim Ausbau eines Gebäudes werden neue Wohnflächen innerhalb eines bestehenden Gebäudes geschaffen, z.B. durch den Ausbau eines bisher nicht ausgebauten und nicht beheizten Dachgeschosses oder Kellergeschosses. Dies gilt auch bei der Umwidmung von unbeheizten Nutzflächen zu beheizten Wohnflächen.
 - **Erweiterung von Wohngebäuden:** Bei einer Erweiterung eines Gebäudes werden zusätzliche Wohnflächen durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen geschaffen, z.B. durch Anbau oder Aufstockung. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:
 - Werden dabei bestehende Wohnungen erweitert, gilt dies förderrechtlich als Modernisierungsmaßnahme.
 - Entstehen dabei neue Wohnungen, sind förderrechtlich die beiden folgenden Fälle zu unterscheiden:
 - **Modernisierung: Schaffung neuer Wohnungen bei der Erweiterung unter Einbeziehung bereits beheizter Flächen:** Wird durch die Erweiterung innerhalb des Wohngebäudes eine neue Wohnung geschaffen, in die bereits beheizte Flächen miteinbezogen sind, die neue Wohnung also nicht ausschließlich in der Erweiterung neu entsteht, wird dies in der BEG als Modernisierungsmaßnahme gefördert und kann in bei der Bemessung des Förderhöchstbetrags berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei Umwidmung beheizter Nichtwohnflächen zu beheizten Wohnflächen: Sofern durch Umwidmung vormals beheizter Räume zu Wohnräumen eine neue Wohnung entsteht (mit Einbeziehen von zuvor beheizter Fläche), wird diese Wohnung in der BEG EM als Modernisierungsmaßnahme gefördert.
 - **Neubau: Schaffung neuer Wohnungen bei der Erweiterung ohne Einbeziehung bereits beheizter Flächen:** Wenn innerhalb des Wohngebäudes dagegen eine Wohnung ausschließlich in der Erweiterung neu entsteht, ohne dass dabei bereits zuvor beheizte Flächen miteinbezogen werden, gilt dies als Neubau und kann ggf. nur im Rahmen der Neubauförderung gefördert werden.

Dies gilt auch bei Umwidmung unbeheizter Nichtwohnflächen zu beheizten Wohnflächen: Sofern durch Umwidmung vormals nicht beheizter Räume zu Wohnräumen eine neue Wohnung entsteht (ohne Einbeziehen von zuvor beheizten Flächen), ist keine Förderung für diese Wohnung in der BEG als Modernisierungsmaßnahme möglich.

- **Erweiterungen, die ein selbständiges neues Wohngebäude bilden, sind Neubauten:** Anbauten, die ein selbständiges neues Wohngebäude bilden, gelten als Neubau und sind in der BEG EM nicht förderfähig.

- **Baudenkmale:** Eine Ausnahme bildet die Erweiterung von Baudenkmälern sowie von Wohngebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG i.V.m. § 3 GEG. Neue Wohnungen, die im Zuge der Erweiterung von geschützten Gebäuden geschaffen werden, werden auch dann in der BEG EM oder alternativ in der BEG WG als Sanierung gefördert, wenn diese ausschließlich in der Erweiterung neu entstehen.
- **Fazit: Beheizung bisher nicht oder kaum beheizter Wohnungen als Einzelmaßnahme förderfähig:** Der Einbau von Heizungen in nicht oder kaum beheizte Wohnungen

innerhalb bestehender Wohngebäude ist förderfähig, sofern es sich bisher um ein Wohngebäude gemäß GEG handelt. Gebäude in Kleingärten gehören z.B. nicht dazu.

- **Ausbau und Erweiterung von NWG:** Zwischen Ausbau und Erweiterung ist bei NWG wie folgt zu unterscheiden:
 - **Ausbau von NWG:** Es werden innerhalb eines bestehenden NWG neue Nutzflächen geschaffen, z.B. durch den Ausbau eines bisher nicht ausgebauten und nicht beheizten Dachgeschoßes.
 - **Erweiterung von NWG.** Es werden zusätzliche Nutzflächen durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen geschaffen, z.B. durch Anbau oder Aufstockung. Dabei gilt für die Frage der Förderfähigkeit eine Grenze von bis zu 50 m² zusammenhängender NGF.
 - **Erweiterung um bis zu 50 m² NGF:** Bis zu einer NGF von 50 m² ist eine Förderung der Erweiterung als Modernisierungsmaßnahme sowohl in der BEG NWG als auch in der BEG EM möglich.
 - **Erweiterung um mehr als 50 m² NGF:** Die Erweiterung um mehr als 50 m² gilt dagegen als Neubau, sodass eine Förderung weder in der BEG EM noch der BEG NWG möglich ist, sondern evtl. nur im Rahmen der Neubauförderung.
 - **Erweiterungen, die ein selbständiges neues NWG bilden, sind Neubauten:** Anbauten, die ein selbständiges neues NWG bilden, gelten als Neubau und sind in BEG EM und BEG NWG nicht förderfähig.
 - **Erweiterung von Denkmalen:** Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden ist durch Erweiterung neu entstehende Nichtwohnfläche als energetische Sanierung förderfähig, soweit diese Fläche Teil des gekühlten oder beheizten Gebäudevolumens V_e ist.
 - **Keine Förderung von Erweiterungen, die den Denkmalstatus beschädigen:** Erweiterungen, durch die der Denkmalstatus des NWG eingeschränkt oder aufgehoben wird, sind in BEG EM und BEG NWG nicht förderfähig.

Förderfähigkeit in der BEG EM bei Umwidmung von Gebäuden:

- **Umwidmung beheizter Gebäude förderfähig:** Die Umwidmung (Nutzungsänderung) eines beheizten Gebäudes zu einem weiterhin beheizten Gebäude, wie etwa die Umnutzung eines beheizten Nichtwohngebäudes zu einem Wohngebäude, gilt in BEG EM als Sanierung. Als beheizt sind dabei solche Gebäude zu betrachten, die nach ihrer Zweckbestimmung vor der Umwidmung in den Geltungsbereich des GEG fielen. Dies gilt auch nach einem Leerstand und ebenso, wenn etwa die Heizungsanlage defekt ist oder ausgebaut wurde.
- **Umwidmung vollständig unbeheizter Gebäude förderrechtlich Neubau:** Die Umwidmung eines bislang unbeheizten Gebäudes zu einem Wohngebäude oder einem NWG gilt hingegen als Neubau und kann dementsprechend in BEG EM nicht gefördert werden. Als unbeheizt gelten dabei auch solche Gebäude, die bisher nicht in den Geltungsbereich des GEG gemäß § 2 Abs. 2 fallen. Beispielsweise gelten Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden, in jedem Fall als unbeheizt, und zwar auch dann, wenn sie tatsächlich beheizt wurden, da dies als Prozesswärme und nicht als Gebäudewärme eingestuft wird.
- **Ausnahme denkmalgeschützte Gebäude:** Eine Ausnahme bildet die Umwidmung von Baudenkmälern im Sinne des § 3 GEG sowie die Umwidmung zu einem Wohngebäude bei Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz. Diese werden auch dann in der BEG EM gefördert, wenn das Gebäude gemäß GEG bislang unbeheizt war.

Überblick über die Fördergegenstände in der BEG EM

Es gelten innerhalb der BEG EM für folgende Investitionsmaßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung folgende Bandbreiten von Fördersätzen:

Fördersätze in der BEG Einzelmaßnahmen	
Fördermaßnahme	Fördersätze
5.1 Gebäudehülle	15 – 20 %
5.2 Anlagentechnik (außer Heizung)	
5.3 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)	30 – 70 % + 2.500 € brutto
5.4 Heizungsoptimierung (HZO)	15 – 50 %
5.5 Fachplanung und Baubegleitung (nur in Kombination mit Maßnahme nach 5.1-5.4)	50 %

Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (5.1): Z.B. Außenwände, Dachflächen, der Austausch von Türen und Fenstern. Diese Fördermaßnahmen wurden aus dem ehemaligen CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW in die BEG EM überführt.

Förderung von Anlagentechnik (außer Heizung) (5.2): Z.B. Einbau und Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen (inkl. Wärme- und Kälterückgewinnung). Bei Wohngebäuden: Einbau digitaler Systeme zur Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des (Efficiency Smart Home). Bei NWG: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Gebäudeautomatisierung, von Kältetechnik zur Raumkühlung und von energieeffizienten Beleuchtungssystemen. Diese Fördermaßnahmen wurden z.T. aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW in die BEG EM überführt und erweitert.

Förderung von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) (5.3): Hier werden vor allem Holzheizungsanlagen, Wärmepumpen oder Solarthermieanlagen gefördert. Unter die Förderung von Anlagen zur Wärmeerzeugung bzw. Heizungstechnik fallen auch die Netzförderung (Errichtung von Gebäudenetzen, Anschluss an Gebäude- und Wärmenetze), die Anschaffung provisorischer Heiztechnik und seit 2024 neu auch von wasserstofffähigen Heizungen sowie die bisher nur in der Theorie bestehende Förderung von innovativer Heizungstechnik. Die Visualisierungsmaßnahmen wurden 2024 als Fördermaßnahme gestrichen.

Fördersätze für Heizungstechnik in der BEG Einzelmaßnahmen		
Fördermaßnahme	Fördersatz/ Förderbetrag	Kombinationspflicht für Holzheizungsanlagen?
Grundförderung	30 %	Nein
Einkommens-Bonus (EB)	nur für selbstnutzende Wohneigentü- mer	30 %
Klimageschwindigkeits- Bonus (KB)		20 % ¹
Höchstfördersatz		70 %
Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) für Holzheizungsanlagen	2.500 € brutto	Nein
Effizienz-Bonus für Wärmepumpen	5 %	Nein

¹ sinkt ab 2029 alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte, entfällt ab 2037

Förderung der Heizungsoptimierung (5.4): Niedriginvestive Maßnahmen zur Optimierung *bestehender, mindestens zwei Jahre, bei fossilen Heizungsanlagen aber höchstens 20 Jahre alter Heizungssysteme* in Bestandsgebäuden können als Heizungsoptimierungsmaßnahme (HZO) gefördert werden. In diese Fördermaßnahmen ist das frühere HZO-Förderprogramm (z.B. die Nachrüstung von Pufferspeichern) und die Förderung der Nachrüstung mit Brennwerttechnik und Partikelabscheidern aufgegangen. 2024 wurden daraus zwei getrennte HZO-Fördermaßnahmen:

- Maßnahmen zur Steigerung der Anlageneffizienz
- Maßnahmen zur Emissionsminderung

Fachplanung und Baubegleitung (5.5): Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsmaßnahmen (5.5. der Förderrichtlinie) durch einen bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) [gelisteten](#) Energieeffizienz-Experten (EEE) werden im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 5.1 bis 5.4. mitgefördert. Sie sind keine eigenständige Fördermaßnahme und können nicht eigenständig gefördert werden.

Umsetzung mehrerer Einzelmaßnahmen gleichzeitig: Es können die BEG-Einzelmaßnahmen Gebäudehülle (5.1), Anlagentechnik (außer Heizungstechnik, 5.2) und Heizungstechnik (5.3) gleichzeitig durchgeführt und auch mit der Fachplanung und Baubegleitung (5.5) kombiniert werden. HZO-Maßnahmen (5.4) lassen sich mit einer Baubegleitung und auch mit Effizienzmaßnahmen an der Gebäudehülle und der Anlagentechnik (ohne Heizungstechnik) kombinieren. Die Kombinationsmöglichkeiten mit der Einzelmaßnahme Heizungstechnik sind für HZO-Maßnahmen hingegen stark eingeschränkt.

- Getrennte Förderanträge für Einzelmaßnahmen bei unterschiedlichen Förderdurchführern erforderlich:** Durch den Wechsel der Förderdurchführung für Förderanträge für Heizungstechnik (außer *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen*) zur KfW ist es nicht mehr möglich, Förderanträge für Effizienzmaßnahmen und für neue Heizungstechnik (außer bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*) zusammen in einem Förderantrag zu beantragen.

- **Wahlweise gemeinsame oder getrennte Förderanträge für Einzelmaßnahmen beim selben Förderdurchführer:** Geht es um mehrere verschiedene Einzelmaßnahmen, die beim selben Förderdurchführer zu beantragen sind, hat der Antragsteller ein Wahlrecht, ob er diese in einem Förderantrag zusammenfasst oder getrennte Anträge stellt. Das gilt auch für Förderanträge für *die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* oder für den *Anschluss von Gebäuden an Wärmenetze bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*. Die Regeln für gemeinsame Inanspruchnahme der Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Anträgen innerhalb eines Kalenderjahres werden durch einen getrennten Förderantrag aber nicht außer Kraft gesetzt.
- **Getrennte Gewährung des Höchstbetrags förderfähiger Kosten bei Förderanträgen zur Heizungstechnik und zur Anlageneffizienz:** Der Höchstbetrag förderfähiger Kosten wird bei Förderanträgen zur Heizungstechnik und zur Anlageneffizienz getrennt gewährt. D.h. es können z.B. für eine Wohnung 30.000 Euro brutto für Heizungstechnik und zusätzlich 30.000 bzw. ggf. 60.000 Euro brutto bei Vorliegen eines iSFP für Effizienzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.
- **Getrennte und gemeinsame Förderanträge für Heizungstechnikmaßnahmen in einem Gebäude möglich:** Die einzelnen Anlagenteile einer Hybridheizungsanlage dürfen auch zukünftig gemeinsam, aber auch getrennt in zwei Förderanträgen beantragt werden. Die förderfähigen Kosten werden aber auch im Falle getrennter Förderanträge in jedem Fall aufeinander angerechnet, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung.
- **Zuordnung der förderfähigen Kosten zu den verschiedenen Einzelmaßnahmen:** Bei der Umsetzung verschiedener Einzelmaßnahmen mit unterschiedlichen Fördersätzen müssen den jeweiligen Einzelmaßnahmen bzw. Fördersätzen ggf. die jeweils anfallenden Kosten im Förderantrag und in der Rechnung zugeordnet werden.
- **Keine Veränderung des Höchstbetrags förderfähiger Kosten bei Effizienzmaßnahmen durch Anzahl der gleichzeitig durchgeführten Einzelmaßnahmen:** Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten ist bei der Beantragung mehrerer gleichzeitig durchgeführter Effizienzmaßnahmen genauso hoch wie bei der Umsetzung nur einer Einzelmaßnahme.

Bonus für Maßnahmen zur Umsetzung individueller Sanierungsfahrpläne in Wohngebäuden (iSFP-Bonus) für Effizienzmaßnahmen: Für folgende BEG-Einzelmaßnahmen der Energieeffizienz kann ein Bonus für die Umsetzung von Maßnahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP-Bonus) in Höhe von 5 Prozentpunkten gezahlt werden, wenn diese Maßnahmen Bestandteil eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) für ein Wohngebäude sind:

- Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)
- HZO-Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

Für Einzelmaßnahmen für Heizungstechnik ist kein iSFP-Bonus möglich, genauso wenig wie für umfassende energetische Modernisierungsmaßnahmen in BEG WG und für BEG NWG.

- **Höhe des iSFP-Bonus:** Durch den iSFP-Bonus erhöht sich der Fördersatz von 15 auf 20 Prozent
- **Fördervoraussetzungen für den iSFP-Bonus:**
 - Die Maßnahmen sind innerhalb von 15 Jahren nach Erstellung des Fahrplans umzusetzen.
 - Es muss sich um einen aus der *Energieberatung für Wohngebäude (EBW)* geförderten iSFP handeln (der iSFP BaWü zählt nicht). Informationen zum individuellen Sanierungsfahrplan finden sich unter: www.febs.de/beraten-finanzieren/isfp

- **Zulässige Abweichungen vom iSFP:** Die beantragte Maßnahme muss grundsätzlich dem iSFP entsprechen. Unwesentliche inhaltliche Abweichungen, eine Übererfüllung (Ambitionssteigerung) oder Änderungen der zeitlichen Reihenfolge sind dabei unschädlich. Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid (ZWB) bewilligten Maßnahme sind dem BAFA unverzüglich anzugeben. Liegt eine wesentliche inhaltliche Abweichung im Sinne einer Untererfüllung vor, kann die Maßnahme nicht als iSFP-Maßnahme gewertet werden.
- **Umfang der Umsetzung des iSFP:** Jede energetische Sanierungsmaßnahme eines iSFP, für die der Bonus beantragt wird, muss innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach seiner Erstellung umgesetzt werden. Der Bonus wird aber bereits ab der ersten Maßnahme gewährt. Er wird auch nicht zurückgefordert, wenn der Fahrplan innerhalb von 15 Jahren nur teilweise umgesetzt wird.
- **iSFP-Bonus nur für Wohngebäude:** Der Bonus wird gezahlt, sofern ein iSFP erstellt und gefördert wurde. Gefördert werden diese bisher nur bei Wohngebäuden. Wenn iSFP auch für Nichtwohngebäude eingeführt und gefördert werden, wird der Bonus automatisch, also ohne vorherige Änderung der Förderrichtlinie auch für NWG möglich.
- **iSFP-Bonus bei Mischgebäuden:** Bei Mischgebäuden mit Wohn- und NWG-Anteil kann ein iSFP dann erstellt und gefördert werden, wenn dieses Mischgebäude gemäß § 3 und § 106 GEG ein Wohngebäude ist. Das ist der Fall, wenn es überwiegend der Wohnnutzung dient.
- **iSFP-Bonus auch für Käufer und Erben von Immobilien:** Der iSFP ist an das jeweilige Gebäude gebunden und kann auch von nachfolgenden Eigentümern (nach Verkauf oder Vererbung) für den Erhalt des Bonus genutzt werden.
- **Kein iSFP-Bonus für Energieberater:** Die Zahlung eines iSFP-Bonus hängt immer davon ab, ob ein iSFP vorliegt oder nicht. Die Erstellung von individuellen Sanierungsfahrplänen wird nicht gefördert, wenn der Beratungsempfänger selbst von der Bewilligungsbehörde als Energieberater für das Förderprogramm zugelassen worden ist – auch dann nicht, wenn er einen anderen Energieberater mit der Erstellung beauftragt. In der Folge können Energieberater auch nur dann einen iSFP-Bonus für ihre eigenen Gebäude erhalten, wenn sie ein Gebäude erwerben, für das bereits ein iSFP vorliegt.
- **Übertragbarkeit des iSFP-Bonus für auf im iSFP nicht enthaltene Maßnahmen:** Die Möglichkeit der Übererfüllung eines iSFP bedeutet, dass bei der Kombination einer im iSFP enthaltenen Maßnahme mit einer darin nicht enthaltenen Maßnahme, für die im Normalfall ein einheitlicher Fördersatz gezahlt wird, der iSFP-Bonus auf die nicht im iSFP enthaltene Maßnahme übertragen werden kann. Dabei muss es sich tatsächlich um eine Übererfüllung handeln.
- **Keine Übertragbarkeit des iSFP-Bonus:** Keine Übertragbarkeit des iSFP-Bonus besteht
 - **bei Projekten mit mehreren Gebäuden:** Ein iSFP-Bonus wird nur für dasjenige Gebäude gewährt, für das ein iSFP erstellt wurde. Eine Übertragbarkeit auf andere Gebäude im Gebäude- netz besteht nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob die förderfähigen Kosten nur Anlagenkos- ten betreffen oder auch weitere Investitionsmaßnahmen im Gebäude. Dem dient, dass für jedes Gebäude immer ein eigener Förderantrag zu stellen ist, auch bei *Errichtung, Erweite- rung oder Umbau von Gebäudenetzen*.
 - **bei Kombination von Einzelmaßnahmen aus unterschiedlichen Einzelmaßnahmenkatego- rien:** Der iSFP-Bonus für Maßnahmen an der Gebäudehülle kann nicht auf Einzelmaßnahmen an der Anlagentechnik (außer Heizung) übertragen werden (und umgekehrt), sollten diese nicht beide im iSFP vorgesehen sein (was unwahrscheinlich ist).
- **Keine Übertragung der Baubegleitpflicht durch iSFP-Bonus auf Heizungstechnikförderun- gen mehr:** Bis 2023 galt: Wenn ein iSFP-Bonus in Anspruch genommen wurde, dann wurde bei

der Kombination mit einer Fördermaßnahme für Heizungstechnik die Baubegleitung auch für die Fördermaßnahme für Heizungstechnik verpflichtend. Nach dem Wechsel der Heizungstechnikförderung zur KfW besteht nicht mehr die Möglichkeit, Fördermaßnahmen mit iSFB-Bonus beim BAFA zusammen mit einem Heizungstechnik-Förderantrag bei der KfW zusammen zu beantragen. Damit entfällt auch die hierbei bisher vorgenommene Übertragung der Baubegleitungs-pflicht, die es bei KfW-Förderanträgen ohnehin nicht gibt.

- **Beantragung des iSFP-Bonus:** Um den iSFP-Bonus beantragen zu können, ist aufgrund der Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Baubegleitung bei Inanspruchnahme des iSFP die ID der *Technischen Projektbeschreibung (TPB)* anzugeben. Nach Eingabe der ID der TPB registriert das Antragsportal, dass ein ISFP vorliegt. Das Vorliegen eines iSFP wird daher nicht nochmal extra abgefragt. Der iSFP-Bonus wird dann automatisch mitbeantragt und gewährt, ohne ihn noch einmal extra beantragen zu müssen. Der iSFP muss den Antragstellern im Rahmen des BEG-Antrags vorliegen, damit im Rahmen eines BEG-Antrags ein iSFP-Bonus beantragt werden kann.
- **Nachweis der Einhaltung eines iSFP beim Verwendungsnachweis (VN):** Nach Umsetzung der Maßnahme müssen die Antragssteller im Rahmen des VN nachweisen, dass die realisierte BEG-Maßnahme einer im iSFP empfohlenen Maßnahme entspricht. Der iSFP muss dazu vom iSFP-Förderdurchführer abschließend anerkannt und ausgezahlt worden sein.
- **Kontrolle der Einhaltung eines iSFP im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen:** Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen durch die Durchführer der BEG muss der iSFP vorgelegt werden, wenn im Rahmen der Förderung ein iSFP-Bonus gewährt wurde. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen wird überprüft, ob das geförderte Bauvorhaben tatsächlich den beantragten Standard erreicht. Die Durchführer behalten sich vor, den iSFP auf missbräuchliche Nutzung zu prüfen.
- **Kein iSFP-Bonus bei netzbezogenen-Förderanträgen:** Bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen* oder dem Anschluss an Gebäude- oder Wärmenetze wird wie bei allen anderen Heizungstechnik-Förderanträgen kein iSFP-Bonus gezahlt.
- **Für jedes Gebäude ein eigener iSFP und eigener Förderantrag:** Der iSFP wird grundsätzlich objektbezogen (also für jeweils ein Wohngebäude) erstellt. Insofern muss für jedes Wohngebäude ein eigener iSFP erstellt und demzufolge auch ein eigener Förderantrag gestellt werden.

Einführung in die Heizungsförderung (5.3)

Förderung nur für Wärmeerzeuger, die überwiegend Gebäudewärme bereitstellen: Gefördert werden Wärmeerzeuger nur, wenn sie die Wärme im versorgten Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude erzeugen und diese überwiegend zu Zwecken der RaumwärmeverSORGUNG und/oder der WW-Bereitstellung genutzt wird. Dabei können auch Wärmeerzeuger in Gebäudenetzen gefördert werden.

65-Prozent-EE-Mindestanteil bei der Förderung von Wärmepumpen und Holzheizungsanlagen: Bei der Förderung von Wärmepumpen oder Holzheizungen und der Errichtung von Gebäudenetzen, nicht aber bei der Installation von ST-Anlagen, müssen die durch die Anlagen versorgten Wohnungen oder Flächen bzw. des versorgten Gebäudeteils nach Durchführung der Maßnahme durch Bestandsanlagen und/oder neu installierte Anlagen zu mindestens 65 Prozent durch erneuerbare Energien beheizt werden.

- **Trinkwassererwärmung bleibt unberücksichtigt:** Der Energiebedarf für Warmwasser (WW) muss nicht berücksichtigt werden. Die Anforderung gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich der WW-Bereitstellung dienen.

- **Nachweis der Einhaltung:**
 - **Pauschale Erfüllungsoptionen ohne Berechnung des Deckungsanteils:** Bei der Förderung von Holzheizungsanlagen, Wärmepumpen und innovativer Heiztechnik gilt die Anforderung pauschal als erfüllt, wenn sie einzeln oder in Kombination miteinander den Wärmebedarf des Gebäudes oder des Gebäudeketzes vollständig decken.
 - **Bilanzierung des EE-Anteil nach DIN V 18599:** Die Bilanzierung des EE-Anteils erfolgt bei Bedarf nach DIN V 18599. Hierbei ist gemäß DIN/TS 18599 Beiblatt 2 Nummer 6.3 die Erzeugernutzwärmeabgabe für Heizung und/oder WW-Bereitstellung der erneuerbaren Wärmeerzeuger der Erzeugernutzwärmeabgabe aller Wärmeerzeuger gegenüberzustellen. Maßgeblich für den EE-Anteil von 65 Prozent ist die über die Dauer einer Heizperiode benötigte Energie menge und nicht die Leistung der Anlage. Die durch bestehende Wärmeerzeuger bereitgestellten Wärmemengen (erneuerbare und nicht erneuerbare Energien) sind zu berücksichtigen.
- **Ermittlung der Heizlast:** Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage (Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen) ist die Dimensionierung der Anlage anhand einer Heizlastermittlung nach DIN EN 12831/DIN TS 12831 vorzunehmen. Dabei kann das ausführliche Verfahren bzw. das Standardverfahren nach dieser Normenreihe angewendet werden.
 - Dabei sind bei der Berücksichtigung von Bauteilflächen und den U-Werten bestehender Außenbauteile Vereinfachungen möglich.
 - Im Zuge der Durchführung des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B ist eine raumweise Heizlastberechnung nach der Normenreihe DIN EN/DIN TS 12831 erforderlich. Diese Berechnungen können für die Ermittlung der Gebäudeheizlast herangezogen werden.
 - Die Heizlast umfasst dabei unabhängig von den normativen Festlegungen neben der Raumheizung auch die Trinkwassererwärmung.
 - Die Heizlastberechnung muss dem Antragsteller ausgehändigt werden und ist dem Förder durchführer lediglich auf Verlangen vorzulegen. Im Zweifel, also bei unplausiblen Angaben, kann jedoch auch eine detaillierte Heizlastberechnung angefordert werden.

Förderung von Wärmeerzeugern, die zum Teil in Wärmenetze einspeisen: Die Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz ist in der BEG nicht förderfähig. Wärmeerzeuger, die neben der direkten Versorgung von Gebäuden und/oder Gebäudeketzen auch in Wärmenetze einspeisen, können daher nur gefördert werden, solange der Anteil für das Wärmenetz nicht überwiegt.

Förderung bei Anteilen von Prozesswärme: Eine BEG-Förderung gibt es nur für Anlagen, die mindestens 50 Prozent der Bereitstellung von Gebäudewärme (Raumwärme und Warmwasser) für Bestandsgebäude dienen. Für Anlagen, die mehr als 50 Prozent Prozesswärme bereitstellen gibt es das Förderprogramm „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“, Modul 2. In Abgrenzung zur *Gebäudewärme (= Raumwärme- und Warmwasserbereitstellung)* ist Prozesswärme bereitgestellte Wärme, die im gewerblichen und industriellen Bereich zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten verwendet oder zur Erbringung einer Dienstleistung mit Prozesswärmebedarf genutzt wird (z.B. Reinigen, Trocknen, Garen).

Kein Förderausschluss bei Austauschpflicht: Der zwischenzeitlich bestehende Ausschluss der Förderung von Wärmeerzeugern, mit denen einer Austauschpflicht nach § 72 GEG (früher § 10 EnEV) nachgekommen wird, besteht in der BEG nicht mehr!

Fördergegenstände bei der Heizungsförderung: Unter die Förderung von *Anlagen der Wärmeerzeugung* bzw. Heizungstechnik gemäß Nr. 5.3 fällt in der BEG neben der Förderung von erneuerbaren Wärmeerzeugern auch die Netzförderung. Zur Netzförderung gehören

- die Förderung von *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*;
- die Förderung des *Anschlusses an Gebäudenetze*;
- und die Förderung des *Anschlusses an Wärmenetze*).

Als EE-Wärmeerzeuger werden v.a.

- Holzheizungsanlagen,
- Wärmepumpen
- und Solarthermieanlagen

gefördert, also Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien. Hierunter fällt seit 2023 auch die

- Anschaffung *provisorischer Heiztechnik*,
- seit 2024 neu auch von *wasserstofffähigen Heizungen*
- und die seit Jahren nur in der Theorie bestehende Förderung von *innovativer Heizungstechnik*.

Die Visualisierungsmaßnahmen wurden 2024 als Fördermaßnahme gestrichen.

Fördersätze für Heizungstechnik in der BEG Einzelmaßnahmen					
Einzelmaßnahme Heizungstechnik	Grund- förderung	Grundförderung mit			
		Klimage- schwindigkeits- Bonus (KB) ¹	Einkommens- Bonus (EB)	KB + EB	
		für selbstnutzende Wohneigentümer			
Solarkollektoranlagen (5.3.a)	30 %	50 %	60 %	70 % ²	
Holzheizungsanlage (5.3.b)	30 % oder 30 % + 2.500 €	50 % oder 50 % + 2.500 €	60 % oder 60 % + 2.500 €	70 % oder 70 % + 2.500 € ²	
Wärmepumpe (5.3.c)	30 – 35 % ³	50 – 55 % ³	60 – 65 % ³	70 % ⁴	
Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäude- netzes (5.3.g)					
Anschluss an	Gebäudenetz (5.3.h)	30 %	50 %	60 %	70 % ²
	an Wärmenetz (5.3.i)				

Selbstnutzende Wohneigentümer: Bei der Förderung von Heizungstechnik gilt, dass sowohl den Klimageschwindigkeits- als auch den Einkommens-Bonus nur selbstnutzende Wohneigentümer erhalten

können. Selbstnutzende Wohneigentümer sind Personen, die *zum Zeitpunkt der Antragstellung* im Grundbuch als Eigentümer eines geförderten Wohngebäudes bzw. der Eigentumswohnung eingetragen sind, *und* die geförderte Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen.

- **Mehrere selbstnutzende Wohneigentümer:** Es können auch mehrere Personen selbstnutzende Eigentümer einer geförderten Wohnung oder Eigentumswohnung sein. Dabei ist es unerheblich, mit welchem Eigentumsanteil sie am Gebäude bzw. der Eigentumswohnung beteiligt sind.
- **Vermietung keine Selbstnutzung:** Dass vermietete Wohnungen keine selbstgenutzten Wohnungen sind, dürfte klar sein. Dies gilt aber auch dann, wenn diese zwischenzeitlich leer stehen.
- **Unentgeltliche Überlassung und Nießbrauch keine Selbstnutzung:** Auch die unentgeltliche Überlassung oder der Nießbrauch von Wohnungen sind keine Selbstnutzung. Das gilt auch bei der Überlassung an eigene Kinder oder den Nießbrauch durch Eltern, sofern diese nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. Das gilt auch, wenn die Eltern früher Eigentümer waren.
- **Nebenwohnsitze keine Selbstnutzung:** Nebenwohnsitze berechtigen nicht zum Bezug der beieideten Boni, auch wenn sie selbstgenutztes Eigentum sind.
- **Mehrere selbstgenutzte Wohnungen:** Wenn es für ein Mehrfamilienhaus mehrere Eigentümer gibt, die mehrere Wohnungen im Gebäude bewohnen (z.B. zwei Ehegatten, die hinterbliebene Ehefrau oder weitere Kinder eines verstorbenen Voreigentümers), dann kann auch für mehrere selbstgenutzte Wohnungen ein Bonus oder auch mehrere beantragt werden. Allerdings ist sicherzustellen, dass es sich tatsächlich um verschiedene selbstgenutzte Wohnungen mehrerer selbstnutzender Eigentümer handelt. Oft ist das eine oder andere nicht der Fall.
 - **Wohnungseigentümergemeinschaften:** Bei mehreren selbstgenutzten Eigentumswohnungen in einer Wohnungseigentümergemeinschaft ist dies eindeutig gegeben.
 - **Einliegerwohnungen:** Einliegerwohnungen gelten nur dann als weitere Wohnung, wenn sie eigenständig nutzbar sind und eigenem Zugang haben. Oftmals ist das nicht der Fall.
 - **Hauptwohnsitz:** Außerdem muss sichergestellt sein, dass es sich jeweils tatsächlich um den jeweiligen Hauptwohnsitz handelt. Wenn eine hinterbliebene Mutter eine tatsächlich eigenständig nutzbare Einliegerwohnung bewohnt, dann ist das in der Regel der Fall. Bei Ehegatten ist ein getrennter Hauptwohnsitz im selben eigenen Wohngebäude zwar möglich, aber selten.
 - **Eigentümer:** Außerdem muss es sich jeweils tatsächlich um Miteigentümer des Wohngebäudes handeln. Die Kinder sind selten Miteigentümer des Wohngebäudes, solange beide Elternteile noch leben, sondern oft erst dann, wenn ein Elternteil verstorben ist und kein Berliner Testament vorlag. Bei der Übertragung des Wohneigentums an die Kinder behalten die Eltern hingegen oftmals keine Eigentumsanteile.
- **Nachweis:** Antragsteller, die von den Vorteilen für selbstnutzende Wohneigentümer profitieren wollen, müssen nachweisen, dass sie das Wohngebäude tatsächlich selbst nutzen. Erforderlich ist das aber erst bei der Einreichung der Nachweise.
 - **Grundbucheintrag:** Selbstnutzende Eigentümer müssen im Nachweisverfahren durch einen Grundbuchauszug nachweisen, dass sie Eigentümer der geförderten Immobilie sind.
 - **Auflassungsvormerkung zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichend:** Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Vorliegen der Auflassungsvormerkung ausreichend. Mit Einreichung der Nachweise nach Abschluss der Maßnahme muss der Antragsteller dann im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sein.
 - **Meldebescheinigung:** Selbstnutzende Eigentümer müssen bei der Einreichung der Nachweise durch eine Meldebescheinigung nachweisen, dass sie die geförderte Wohnung als Hauptwohnsitz nutzen. Dieser Nachweis muss für den Zeitpunkt der Antragstellung gelten.

- Demnach könnten auch selbstnutzende Eigentümer ohne den entsprechenden Meldestatus die Boni beantragen, am Ende aber nicht erhalten. Die zugesagte Förderung würde dann entsprechend gekürzt. Eine Unsicherheit darüber, ob und wie Antragsteller beim Einwohnermeldeamt als Bewohner gemeldet sind, sollte aber in der Regel nicht bestehen. Allenfalls bei Mehrfamilienhäusern (MFH) mit mehreren Wohnungen ist das möglich, da bei der Meldung in der Regel nicht registriert wird, für welche Wohnung im Gebäude die Meldung gilt.
- **Korrekturen des Meldestatus:** Wer seinen Meldestatus ändern will, um eine Zahlung der Boni zu ermöglichen, muss dies vor der Antragstellung vorgenommen haben. Dabei ist zu bedenken, dass Änderungen beim Hauptwohnsitz Folgewirkungen haben können (z.B. Notwendigkeit der Änderung von Ausweisdokumenten und Adressmeldungen, Zahlung einer möglichen Zweitwohnungssteuer oder bei der Ausübung des Wahlrechts).
- **Anträge auch von Nichteigentümern für Boni möglich:** Da der Nachweis erst im Nachweiseverfahren erfolgen muss, könnten auch Nichteigentümer Boni beantragen, am Ende aber nicht erhalten. Die zugesagte Förderung würde dann entsprechend gekürzt. Eine Unsicherheit darüber, wer im Grundbuch als Eigentümer erfasst ist und wer wo beim Einwohnermeldeamt gemeldet ist, sollte aber nicht bestehen.

Einkommens-Bonus (EB): Der Einkommens-Bonus in Höhe von 30 Prozentpunkten wird gezahlt für selbstnutzende Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 Euro brutto.

Klimageschwindigkeits-Bonus (KB): Der Heizungstausch-Bonus (HTB, hervorgegangen aus der Ölheizungsaustauschprämie) wurde 2024 durch den sog. Klimageschwindigkeits-Bonus (KB) ersetzt. Zu den Voraussetzungen für die Zahlung gehören:

- **Beschränkung auf Wohngebäude:** Anders als beim HTB gilt eine Beschränkung auf Wohngebäude bzw. Wohnungen (auch für Eigentumswohnungen).
- **Beschränkung auf Selbstnutzer:** Anders als beim HTB gilt eine Beschränkung auf Selbstnutzer. Möglich ist der KB auch für selbstgenutzte Eigentumswohnungen in Wohneigentümergemeinschaften (WEG). Bei Wohngebäuden mit vermieteten Wohnungen neben einer selbstgenutzten Wohnung wird der KB nur für die selbstgenutzte Wohnung gezahlt.
- **Austausch alter Heizungen:** Der KB wird gezahlt beim Austausch
 - einer Öl-, Kohle-, Gasetagen-, oder Nachtspeicherheizung (unverändert gegenüber dem HTB);
 - oder einer mindestens 20 Jahre alten Gas- oder Holzheizungsanlage.
 - Gegenüber dem HTB sind Holzheizungsanlagen zusätzlich aufgenommen worden.
 - Dabei spricht die Förderrichtlinie von *Biomasseheizungsanlagen*. Damit sind *Heizungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse* (neben Holz z.B. Stroh, nachwachsende Rohstoffe) gemeint. Der Austausch dieser NaWaRo-Anlagen kann also auch einen KB begründen.
 - Anlagen zur Nutzung flüssiger oder gasförmiger Biomasse fallen hier nicht unter den Begriff der Biomasseheizungen. Für sie gelten als Öl- oder Gasheizungen ohnehin eigene Kriterien.
 - **KB nur bei Austausch funktionsfähiger Anlagen:** Der KB wird nur für den Austausch funktionsfähiger Heizungen gezahlt (vorübergehende Ausnahme: Hochwasseropfer). Bereits außer Betrieb genommene, aber noch vorhandene Anlagen, können den KB also nicht begründen. Der Auftrag zur Demontage der Heizungen darf vor Antragsstellung noch nicht erteilt worden sein.

- **KB auch beim Ersatz durch leistungsstärkere Holzheizungsanlagen:** Wenn alle fossilen Feuerungsanlagen deinstalliert und durch die beantragte Holzheizungsanlagen ersetzt werden, kann der KB unabhängig von der Leistung der neuen Holzheizungsanlage gewährt werden. Sie kann also auch eine wesentlich leistungsstärkere Anlage sein.
- **Defossilisierung oder Abkopplung von Gebäudenetzen erforderlich:** Dabei darf auch eine (teilweise) gebäudenahe Versorgung mit Wärme aus fossilen Brennstoffen z.B. über ein Gebäudenetz *nicht* fortgeführt werden. Ggf. muss die Anbindung an dieses Gebäudenetz aufgehoben werden.
- **Folgende Anlagentypen können die Zahlung des KB begründen:**
 - **bei Hybridanlagen Austausch einer Anlage:** Wenn die bestehende Heizungsanlage eine Kombination zweier oder mehrere Anlagen ist, reicht es aus, wenn eine dieser Anlagen die genannten Voraussetzungen erfüllt, um den Klimageschwindigkeits-Bonus in Anspruch nehmen zu können.
 - **Austausch von Einzelraumfeuerungsanlagen:** Auch der Austausch von Einzelraumfeuerungsanlagen erfüllt die Voraussetzung für den KB – und zwar unabhängig vom Anteil an der mit ihnen abgedeckten Heizlast. Ob dies wirklich in jedem Fall so gehandhabt wird, muss sich allerdings noch bestätigen. Denkbar ist hier durchaus ein Mindestanteil an der abgedeckten Heizlast.
 - **Austausch mehr als 20 Jahre alter Einzelraumheizungsanlagen auf Basis von Holz:** Der KB wird auch beim Austausch von mehr als 20 Jahre alten Einzelraumfeuerungsanlagen auf Basis von Holz gewährt.
 - **Weiterbetrieb von Einzelraumheizungsanlagen auf Basis von Holz bei Zahlung des KB möglich:** Einzelraumheizungsanlagen auf Basis von Holz dürfen weiterbetrieben werden, wenn der KB für den Austausch einer fossilen Anlage gezahlt wird, sofern sie nicht integraler Bestandteil des auszutauschenden Heizungssystems sind (z.B. als wassergeführter Ofen oder bei Kombination mit fossil befeuerten Einzelraumfeuerungsanlagen). Das gilt auch für mehr als 20 Jahre alte Anlagen.
 - **Austausch von Kombikesseln:** Der KB wird auch gezahlt, wenn ein Kombikessel ausgetauscht wird, bei dem zumindest eines der Module mit Öl und/oder Kohle befeuert wurde, (z.B. ein Öl-Stückholz-Kombikessel).
 - **Austausch von Etagenheizungen:** Der KB wird auch beim Austausch von Etagenheizungen gezahlt.
 - **Beschränkung der Austauschpflicht auf geförderte Wohnungen:** Die FAQ legen fest, dass der KB bei einem Austausch von Gasetagenheizungen auch dann gewährt wird, wenn anschließend noch in anderen Etagen oder Wohnungen fossile Heizungen weiterlaufen. In den geförderten Wohnungen müssen jedoch alle mit Öl-, Kohle-, Nacht- speicherstrom oder Gas betriebenen Heizungsanlagen ausgetauscht werden.
 - **Austausch von BHKW:** Der KB wird auch beim Austausch eines Blockheizkraftwerkes, das die maßgeblichen fossilen Energieträger Kohle, Öl oder Erdgase einsetzt, gewährt.
- **Keine Zahlung des KB:** In folgenden Fällen wird kein KB gezahlt:
 - **für Austausch von Elektroheizstäben**
 - **bei Stilllegung von Gebäude- oder Wärmenetzen:** Wird ein Wärme- oder Gebäudenetz, das bisher mit einem Wärmeerzeuger betrieben wurde, der einen Anspruch auf einen KB begründen könnte, inklusive dieses Wärmeerzeugers stillgelegt, und die angeschlossenen Gebäude zukünftig individuell durch förderfähige Zentralheizungen beheizt, ist kein KB

möglich. Ein KB ist nur möglich, wenn im angeschlossenen Gebäude ein einschlägiger Wärmeerzeuger ausgetauscht wird.

- **Demontagepflicht für alle ausgetauschten und alle mit fossilen Energieträgern betriebenen Wärmeerzeuger:** Voraussetzung für die Zahlung des KB ist eine fachgerechte Demontage und Entsorgung
 - der ausgetauschten, für den Bonus berechtigenden Heizungsanlage;
 - und *sämtlicher* Wärmeerzeuger, die mit fossilen Energien betrieben werden *können*, in dem Gebäude bzw. den Wohnungen, für die die Förderung beantragt wird. Das gilt auch für alle
 - **Gasfeuerungen**, die noch keine 20 Jahre in Betrieb sind,
 - **Holzöfen**, die *auch* für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen zugelassen sind.
 - **Weiterbetrieb fossiler Anlagen bei Verzicht auf KB möglich:** Umgekehrt betrachtet bedeutet das: Wer einen fossilen Wärmeerzeuger weiternutzen will, oder neben einer neuen Holzheizungsanlage einen neuen fossilen Wärmeerzeuger einbauen will, kann das tun, erhält dann aber keinen KB, sondern nur die niedrigere Förderung ohne KB.
 - **Nachweis der Demontage und Entsorgung:** Die Demontage und Entsorgung sind in der (gewerblichen) *Bestätigung nach Durchführung (BnD/gBnD)* vom Fachunternehmen zu bestätigen. Die Entsorgung ist durch Rechnung bzw. Entsorgungsnachweis zu belegen.
 - **Keine Demontagepflicht**
 - **für alle weiteren Holzfeuerungsanlagen:** Die Demontagepflicht gilt nicht für alle weiteren im Gebäude vorhandenen, nur mit Holz als Brennstoff betreibbaren Heizkessel und Einzelraumfeuerungen – und zwar unabhängig davon, ob sie älter oder auch jünger als 20 Jahre in Betrieb sind. D.h. wenn mehrere mindestens 20 Jahre alte Holzheizungsanlagen vorhanden sind, die betriebsbereit sind, hat der Betreiber die Wahl, welche er davon stilllegt und demontiert.
 - **für Öltanks:** Die Demontagepflicht umfasst den Öltank nicht.
- **Keine Übertragung des KB beim Anschluss an Gebäude- und Wärmenetze:** Der KB wird beim Anschluss an Wärme- und Gebäudenetze nur für diejenigen Gebäude gezahlt, in denen fossile Wärmeerzeuger vollständig ausgetauscht wurden. Eine Übertragung auf andere angeschlossene Gebäude oder das Gebäude, in dem die neue Anlage zur Wärmeerzeugung installiert ist, ist nicht möglich. Das ist dadurch gewährleistet, dass für jedes Gebäude ein eigener Förderantrag zu stellen ist.
- **Sondervoraussetzung für den KB bei Holzheizungsanlagen: Kombination mit einer ergänzenden Warmwasseranlage:** Der KB wird für Holzheizungsanlagen nur gezahlt, wenn diese gleichzeitig mit einer bestehenden oder neuen Solaranlage (Photovoltaikanlage zur elektrischen Warmwasserbereitung oder Solarthermieanlage) oder einer Wärmepumpe (auch Warmwasser-Wärme-pumpe) kombiniert wird, die die selbstgenutzte Wohnung, für die der KB beantragt wird, bilanziell mit Warmwasser (WW) versorgen kann. Diese Sondervoraussetzung gilt auch für Holzheizungsanlagen, die im Rahmen der Errichtung, des Umbaus oder der Erweiterung von Gebäude- netzen errichtet werden:
 - **Auch vorhandene Anlagen als Voraussetzung anerkannt:** Die Wärmepumpen oder Solaranlagen können auch bereits vorhanden sein, müssen also nicht neu errichtet werden. Auch die Anschaffung gebrauchter Anlage ist möglich, die aber nicht gefördert werden können.
 - **Auslegung der Warmwasseranlage:** Diese WW-Anlage ist mindestens so zu dimensionieren, dass die Solaranlage oder WP den Bedarf zur WW-Erwärmung der selbstgenutzten Wohnung, für die der KB beantragt wird, *bilanziell* vollständig decken kann. Zur Ermittlung der nötigen Auslegung der WW-Anlage ist demnach zunächst der Warmwasserwärmebedarf des

Gebäudes zu ermitteln und dann die WW-Anlage hinsichtlich ihrer Wärmebereitstellung anhand dieses Bedarfs auszulegen.

- **Vereinfachende Festlegungen zur Auslegung der WW-Anlage:** Gemäß TFAQ Nr. 8.11 sind Vereinfachungen bei der Ermittlung des zu deckenden Wärmebedarfs möglich. Diese gelten für alle seit dem 27. Februar 2024 gestellten Förderanträge für Heizungstechnik.
 - **Rahmenbedingungen für den zu deckenden Wärmebedarf durch die ergänzende WW-Anlage:** Gemäß TFAQ Nr. 8.11 gelten folgende Randbedingungen für die Auslegung des ergänzenden WW-Systems:
 - Dimensionierung so, dass sie (einzelne oder in Summe) mindestens den WW-Bedarf des durch die neue Holzheizungsanlage versorgten Gebäudebereichs außerhalb der Heizperiode (Mai bis September) decken können.
 - Nachweis ausreichend, dass im ertragsschwächsten Monat September mindestens die Endenergie geliefert wird, die für die WW-Bereitstellung benötigt wird.
 - Rechnerischer Nachweis auf Basis einer Energiebilanz nach DIN V 18599 möglich.
 - **Vereinfachende Festlegungen für die Auslegung der ergänzenden Warmwasseranlagen:** Gemäß TFAQ Nr. 8.11 werden vereinfachend folgende Auslegungen anerkannt:

Auslegung ergänzender Warmwasseranlagen (Sondervoraussetzung für Holzheizungsanlagen für Klimgeschwindigkeits-Bonus)		
Art der Anlage	je m ² Gebäudenutzfläche (A _N)	ertrags- bzw. leistungsbezogen
Solarthermieanlage	Aperturfläche: 0,04 m ²	Bruttowärmeertrag: $\geq 20 \times A_N$ in kWh
PV-Anlage	Modulfläche: 0,25 m ²	Nennleistung: $\geq 0,05 \times A_N$ in kW _{Peak}
Wärmepumpe	Nennleistung: 0,015 kW _{th}	-

- **Nur Kompressorleistung zählt bei Wärmepumpen, nicht die Leistung des Heizstabs:** Bei Wärmepumpen zählt dabei nur die thermische Leistung des Kompressors der Wärmepumpe. Die Leistung des darin typischerweise verbauten elektrischen Heizstabes wird nicht berücksichtigt.
- **Nachweisführung: Orientierung an Standardwerten der DIN V 18599:** Die Förderrichtlinie legt fest, dass die Bilanzierung sich an den Standardwerten der DIN V 18599 orientieren muss. *Standardwerte* bedeutet, dass nicht unbedingt das komplette Bilanzierungsverfahren anzuwenden ist, und *Orientierung*, dass Abweichungen möglich sind, die aber vom Förderdurchführer konkret anzuerkennen sind. Hierzu ist i.d.R. eine softwareunterstützte Berechnung nötig.
 - **Quelle der Standardwerte:** Wenn der in TFAQ Nr. 8.11 beschriebene vereinfachte Nachweis der Anforderungen nicht möglich ist, ist der rechnerische Nachweis tatsächlich auf Basis der Standardwerte nach DIN V 18599 zu führen. Als Standardwerte für den Nachweis sind die Nutzungsrandbedingungen nach DIN V 18599 Teil 10 Tabelle 4 für die Ermittlung des Trinkwarmwasserbedarfs und die allgemeinen Randbedingungen nach DIN V 18599 Teil 8 Tabelle 6 für die Berücksichtigung der Verluste für Verteilung und Speicherung anzusetzen. Aus der resultierenden

Erzeugernutzwärmeabgabe und der Betriebszeit der Wärmepumpe kann die Leistung ermittelt werden, die zur Deckung des Trinkwarmwasserbedarf erforderlich ist.

- **Bilanzielle Deckung des Wärmebedarfs:** Dabei ist das Wort *bilanziell* entscheidend. Demnach ist der WW-Wärmebedarf für eine zentrale WW-Versorgung zu berechnen und dann zu ermitteln, wie groß die Anlage ausfallen muss, um so viel Wärme bereit stellen zu können. Diese Wärme kann im Gebäude dann auch zur Heizungsunterstützung eingesetzt werden, muss also *nicht* unmittelbar oder *nicht nur* für die WW-Versorgung, genutzt werden.
- **Nur WW-Bedarf der selbstgenutzten Wohnung zu decken:** Dabei gilt, dass (außer bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen) in MFH mit der WW-Anlage nur der WW-Bedarf der selbstgenutzten Wohnung(en), für die der KB beantragt wird, gedeckt werden muss. Dies gilt für alle seit 2024 gestellten Förderanträge. Was unmittelbar einleuchtend erscheint, war dennoch bis Anfang November 2024 eine offene Auslegungsfrage.
 - **Ausnahme Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen:** Diese neue Auslegung gilt weiterhin nicht für *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen*. Dort gilt weiterhin, dass der Gebäudenetzbetreiber, wenn er für seine selbstgenutzten Wohnungen den KB erhalten will, alle Gebäude im Gebäudenetz mit Warmwasser aus Kombinationsanlagen versorgen können muss. Diese Ausnahme passt zwar nicht zur Regelung für die Versorgung von Einzelgebäuden, beruht aber auf einer Festlegung in der Förderrichtlinie, könnte also erst durch eine Änderung der Förderrichtlinie angepasst werden.
- **Ermittlung des WW-Bedarfs des Gebäudes:** Die DIN V 18599 Teil 8 liefert eine allgemeingültige thermodynamische Berechnung zur Ermittlung des WW-Bedarfs. Die Berechnung ist komplex und händisch nicht durchführbar.
 - **Gebäudenutzfläche, nicht Zahl der Bewohner maßgeblich:** Obwohl der WW-Bedarf in der Praxis von der Zahl der Bewohner abhängig ist, ist der WW-Bedarf gemäß DIN V 18599 über die Gebäudenutzfläche A_N zu berechnen, da die Zahl der Bewohner keine feststehende Gebäudeeigenschaft ist, sondern eine vorübergehende. Eine bessere Möglichkeit bietet sich nicht.
- **keine Nachweispflicht, nur Dokumentationspflicht für die Ermittlung der Auslegung der WW-Anlage:** Die Berechnung der Auslegung der Warmwasseranlage ist für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Nachfrage vorzulegen. Eine Formvorgabe gibt es dafür nicht. Demnach reicht es für den Antragsteller im Nachweisverfahren aus, dass die BnD die Aussage enthält, mit welcher Art von Anlagen die Holzheizungsanlage kombiniert ist, und dass die ausreichende Auslegung bestätigt wird.
 - Die Förderrichtlinie und die TFAQ machen bei den Vorgaben keinerlei Unterschied zwischen bereits bestehenden oder neu installierten Warmwasseranlagen.
 - Wie in dem Zusammenhang die folgende Auskunft der KfW zu interpretieren ist, ist daher nicht ganz klar: „Es genügt, wenn die bestehende thermische Solaranlage ihren Zweck erfüllt, d. h. i. d. R. außerhalb der Heizperiode die Warmwasserbereitung machen kann und der Heizungsbauer dies bestätigt. Lediglich bei einer Neuerrichtung einer Solaranlage ist es ratsam bzw. erforderlich, ein Berechnungsverfahren (Wohnfläche x Faktor = A_N x Faktor = Größe der Solaranlage) anzuwenden.“
 - Klar ist, dass sie außerhalb der Heizperiode die Warmwasserbereitung leisten müssen und nicht beliebig klein sein darf, selbst wenn es im Regelfall nicht kontrolliert

werden sollte. Da Kontrollen aber immer möglich bleiben, muss man die ausreichende Auslegung begründen können.

- **Bei Förderung von Hybridheizungsanlagen keine Sondervoraussetzung:** Sollte die Heizungsanlage eine Kombination zweier Anlagen sein, dann ist es ausreichend, wenn eine dieser beiden Anlagen die Voraussetzungen erfüllt, um den Klimageschwindigkeits-Bonus in Anspruch nehmen zu können. Demnach muss bei der Kombination mit einer förderfähigen ST-Anlage oder Wärmepumpe die Warmwasseranlage nicht entsprechend den o.g. Regeln ausgelegt werden, sondern reicht es aus, dass die Hybridanlage eigenständig förderfähig ist.
- **Bei dezentraler WW-Erwärmung WW-Bedarf dennoch bilanziell zu decken:** Bei der Förderung von Holzheizungsanlagen gilt die Kombinationsanforderung für den KB mit einer Solaranlage oder Wärmepumpe zur WW-Versorgung auch im Falle einer bestehenden dezentralen WW-Erwärmung z.B. durch elektrische Durchlauferhitzer. Nach den oben formulierten Regeln müssen die Anlagen die entsprechende Wärmemenge *bilanziell* bereitstellen. Dieses muss aber nicht tatsächlich zur WW-Erwärmung eingesetzt werden, sondern kann auch ausschließlich der Heizungsunterstützung dienen.
- **PV zur elektrischen Warmwasserbereitung:** Auch PV-Anlagen *zur elektrischen WW-Bereitung* sind unter bestimmten Umständen eine Erfüllungsoption: Der PV-Strom muss vorrangig und direkt der elektrischen Wärmeerzeugung (Heizung, Warmwasser) zugeführt werden. Die Anrechnung von ins öffentliche Netz eingespeisten Strom nicht möglich ist. Das bedeutet:
 - **Elektrische WW-Bereitung technisch ermöglichen:** Die Formulierung *zur elektrischen WW-Bereitung* bedeutet, dass es technisch möglich sein muss, den bilanziell zur WW-Bereitung notwendigen PV-Strom tatsächlich auch zur WW-Bereitung zu verwenden (z.B. durch Installation eines Heizstabs im Pufferspeicher oder durch eine elektrische WW-Bereitung in Durchlauferhitzern).
 - Eine ausschließlich in das Stromnetz einspeisende PV-Anlage wird nicht anerkannt.
 - Auch eine PV-Anlage, die genügend Strom zur WW-Bereitung erzeugt, aber dennoch überwiegend in das Netz einspeist, wird nicht anerkannt.
 - **Bilanzielle Deckung:** Der Begriff „bilanziell“ bedeutet, dass genügend PV-Strom erzeugt werden muss, um den WW-Bedarf decken zu können.
 - Diese Strommenge darf aber nicht anderweitig verwendet oder vergütet werden.
 - Es muss aber nicht gewährleistet werden, dass immer genau der zeitgleich selbsterzeugte Strom das Warmwasser erwärmt, so wie das bei ST-Anlagen trotz Pufferspeichers auch nicht der Fall sein muss. Eine Speicherung des PV-Stroms ist daher für die Förderung nicht notwendig. Es ist also möglich, das öffentliche Stromnetz als „Puffer“ zu nutzen.
- **EE-Hybridpflicht bzw. Kombinationspflicht keine „Solarpflicht“:** Weil auch Wärmepumpen möglich sind, empfiehlt es sich in diesem Zusammenhang nicht, den Begriff „Solarpflicht“ zu verwenden. „EE-Hybridpflicht“ oder genauer „Kombinationspflicht mit einer Solaranlage oder Wärmepumpe“ ist richtiger und treffender.
- **Warmwasser-Wärmepumpen als Voraussetzung für Klimageschwindigkeits-Bonus für Holzheizungsanlagen anerkannt:** Warmwasser-Wärmepumpen (WW-Wärmepumpen), die den WW-Bedarf bilanziell decken können, werden weiterhin als Erfüllung der Voraussetzung für den Klimageschwindigkeits-Bonus anerkannt, wenn sie (was in den allermeisten Fällen der Fall ist) mit Raumluft betrieben werden.
- **Raumluft Wärmepumpen können im Rahmen der Fördermaßnahme mitgefördert werden:** Mit Raumluft betriebene Wärmepumpen sind nicht eigenständig förderfähig, sondern

können nur als weitere Investitionsmaßnahme im Zusammenhang einer anderen förderfähigen Maßnahme mitgefördert werden. Die Kosten werden dann bei den förderfähigen Kosten berücksichtigt. Dabei wird der Fördersatz des geförderten Wärmeerzeugers gezahlt, der sich nur noch selten von dem für eine eigenständig förderfähige Wärmepumpe unterscheidet.

Verteilung förderfähiger Kosten auf die Wohnungen bei Zahlung von unterschiedlichen Fördersätzen in MFH: Bei Maßnahmen in Mehrfamilienhäusern (MFH), bei denen für die einzelnen selbstgenutzten und gemischten Gebäuden wegen der Boni unterschiedliche Fördersätze gezahlt werden, erfolgt die Aufteilung der förderfähigen Kosten auf die Wohnungen

- in ungeteilten MFH gleichmäßig, also durch Teilung der förderfähigen Kosten durch Zahl der Wohnungen im Gebäude und
- in Wohneigentümergemeinschaften (WEG) nach Eigentumsanteilen.

70 Prozent Höchstfördersatz: Es gilt ein Höchstfördersatz von 70 Prozent. Höhere Fördersätze, die sich aus der Kombination von Boni ergeben, werden ggf. gekappt. Das ist ausschließlich bei der Kombination von Einkommens- und Klimageschwindigkeits-Bonus bei selbstnutzenden Wohneigentümern der Fall. Gekappt wird dann ggf. auch der Effizienz-Bonus für Wärmepumpen, nicht aber der Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) für Holzheizungsanlagen.

2.500 Euro Emissionsminderungs-Zuschlag für Holzheizungsanlagen: Für die Installation einer Holzheizungsanlage, die gemäß Liste der förderfähigen Anlagen höchstens 2,5 mg Staub pro m³ Abluft emittiert, wird für die *Emissionsminderungskosten (EMK)* ein *Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ)* von pauschal 2.500 Euro brutto gezahlt.

- **EMZ bei Vorsteuerabzugsberechtigung:** Auch vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen erhalten den EMZ pauschal in Höhe von 2.500 Euro. D.h. diese erhalten – abweichend von den ansonsten geltenden Regelungen und Verfahren, die vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen und nicht vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller bei der Förderung gleichstellen – faktisch einen um den Vorsteuerabzug erhöhten EMZ. Ansonsten müsste der EMZ netto 2.100,84 Euro betragen. Der Vorteil beträgt also knapp 400 Euro.
- **Einmalige Zahlung des EMZ:** Der EMZ wird nur einmalig gewährt. D.h. bei der Förderung von Kaschadenanlagen kann er nicht zweimal gewährt werden.
- **Liste der förderfähigen Holzheizungsanlagen maßgeblich:** Bei welchen Anlagen der Zuschlag gezahlt wird, ist der [Liste der förderfähigen Holzheizungsanlagen](#) zu entnehmen.
- **Pauschale Zahlung des EMZ:** Pauschal bedeutet, dass der EMZ unabhängig davon, wie hoch die tatsächlichen EMK sind, zum Förderbetrag hinzukommt.
- **Abzug der pauschalierten EMK von den geplanten förderfähigen Kosten:** Im Gegenzug müssen die pauschalierten EMK in Höhe von 2.500 Euro brutto von den *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* abgezogen werden. Dieser Abzug erfolgt, weil die EMK ansonsten doppelt gefördert würden.
 - **Abzug der pauschalierten EMK vor der möglichen Kappung durch den Höchstbetrag förderfähiger Kosten:** Dabei gilt die Regel, dass der Abzug der pauschalierten EMK vor der eventuell erforderlichen *Kappung der geplanten förderfähigen Kosten auf den Höchstbetrag förderfähiger Kosten* stattfindet.
 - **EMK bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen:** Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen beträgt der pauschale EMK-Abzug netto 2.100,84 Euro.
- **Keine Kappung des EMZ durch den Höchstfördersatz:** Der EMZ wird durch den *Höchstfördersatz* ggf. *nicht* gekappt.

Förderung von Solarkollektoranlagen (5.3.a): Es wird die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen (Solarthermieanlagen bzw. ST-Anlagen) zur thermischen Nutzung in bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden gefördert, wenn diese überwiegend (also zu mehr als 50 Prozent) der Warmwasserbereitung, der Raumheizung oder der kombinierten WW-Bereitung und Raumheizung von Bestandsgebäuden der Zuführung von Wärme in ein Gebäudenetz, das mindestens 50 Prozent Gebäudewärme für Bestandsgebäude bereitstellt, dienen.

Förderung von Biomasseheizungsanlagen (5.3.b): Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung folgender Biomasseheizungsanlagen für die thermische Nutzung ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung, die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen:

- **Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln**
- **Pelletöfen mit Wassertasche**
- **Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackgut und Scheitholz**
(seit Anfang 2023 gibt es aber keine förderfähigen Hackschnitzelmodule oder Hackschnitzel-Scheitholz-Kombikessel mehr)
- **besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel**

In der Praxis werden *ausschließlich* diese vier Kategorien von Holzheizungsanlagen gefördert, da es in der Liste keine Anlagen für andere biogenen Festbrennstoffe oder für biogene flüssige oder gasförmige Brennstoffe gibt. Daher ist es sinnvoll, in der Kommunikation von der Förderung von Holzheizungsanlagen zu sprechen, und nicht generalisierend von Biomasseheizungsanlagen, um nicht das Missverständnis zu befördern, es würden auch Heizungen gefördert, die Bioheizöl, Biogas, Biometan oder Stroh, Miscanthus oder andere festen Biobrennstoffe verfeuern.

Förderung von Wärmepumpen (5.3.c): Es wird die Errichtung sowie die Nachrüstung von effizienten Wärmepumpen, die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen, sowie die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen, gefördert, wenn diese überwiegend (also zu mehr als 50 Prozent der Raumheizung, der kombinierten WW-Bereitung und Raumheizung von Bestandsgebäuden oder der Zuführung von Wärme in ein Gebäudenetz, das mindestens 50 Prozent Gebäudewärme für Bestandsgebäude bereitstellt, dienen. Eine reine WW-Versorgung durch Wärmepumpen ist nicht förderfähig. Sie muss als eigenständige Fördermaßnahme zumindest heizungsunterstützend sein.

Förderung von Brennstoffzellenheizungen (5.3.d): Mit Auslaufen des KfW-Programms 433 für Brennstoffzellenheizungen wurde diese Förderung ab dem 1. Januar 2023 in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) modifiziert in die BEG EM integriert: Sie werden gefördert, sofern sie mit grünem Wasserstoff oder Biomethan betrieben werden.

Förderung von wasserstofffähigen Heizungsanlagen (5.3.e): Gefördert werden bei der Errichtung oder Erweiterung von Heizungsanlagen die Investitionsmehrausgaben von wasserstofffähigen Gas-Brennwertheizungen. Diese Fördermaßnahme wurde zum 1. Januar 2024 neu eingeführt.

Fördermöglichkeit für innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien (5.3.f): Grundsätzlich förderfähig ist auch die Errichtung von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die mindestens 80 Prozent erneuerbare Energien einbinden und die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen in Abschnitt 3.7 erfüllen. Dabei ist an Zukunftstechnologien gedacht, die erst noch entwickelt werden muss, nicht an Technologien, die bereits auf dem Markt etabliert sind. Der Einbau von luft- oder dampfführenden Kesseln oder Warmluftöfen ist

dadurch nicht förderfähig, genauso wenig wie Heizungsanlagen, die auf PV in Verbindung mit Stromdirektheizung auf Basis von Festkörperwärmespeichern basieren.

- **Anforderungen an die THG-Emissionen bei innovativer Heizungstechnik:** Die Technischen FAQ führen konkretisieren die Anforderungen dahingehend, dass die spezifischen Treibhausgasemissionen einen Wert von 50 g pro Kilowattstunde Erzeugernutzwärmeabgabe entsprechend gelender DIN V 18599 Teil 1 nicht überschreiten dürfen. Der spezifische Emissionsfaktor ist durch ein unabhängiges Institut auf Basis eines Betriebs in einer typischen Anwendung zu bestätigen. Dabei ist die Vorkette des Energieträgers mit einem anerkannten Ökobilanzinstrument (GEMIS, ÖKO-BAUDAT etc.) zu berücksichtigen. Bei gleichzeitiger Erzeugung von Strom und Wärme ist die Car-notmethode anzuwenden. In der Bilanzierung sind die Emissionsfaktoren gemäß Anlage 9 „Umrechnung in Treibhausgasemissionen“ im GEG zu verwenden.
- **Leere Positivliste für innovative Heiztechnik:** Für die innovative Heiztechnik gibt es ebenfalls eine [Positivliste](#), in die förderfähige Anlagen i. S. v. Nummer 5.3 Buchstabe g BEG EM aufgenommen werden können. Diese Liste förderfähiger Anlagen enthält aber immer noch keine Anlagen.
- **Förderanträge trotz leerer Liste:** Bisher ging diese Fördermöglichkeit komplett ins Leere. Allerdings weist die KfW-Antragstatistik hier mittlerweile einige Dutzend bewilligte Förderanträge aus. Der DEPV versucht zu klären, was es mit diesen Förderanträgen auf sich hat.

Netzförderung (Errichtung von Gebäudenetzen und Anschluss an Gebäudenetze und an Wärmenetze (5.3.g bis 5.3.i): Die *Errichtung, die Erweiterung oder der Umbau von Gebäudenetzen, der Anschluss von Gebäuden an ein Gebäudenetz und der Anschluss von Gebäuden an ein Wärmenetz* sind in der BEG EM drei klar voneinander abgrenzbare, eigenständig förderfähige Einzelmaßnahmen mit zum Teil unterschiedlichen Förderanforderungen. In der Förderrichtlinie werden diese drei Investitionsmaßnahmen als getrennte Fördertatbestände durchnummerniert.

- **Verwendung von Begriffen bei der Kommunikation zur Netzförderung:** In der Kommunikation ist es daher sinnvoll, nicht generalisierend von der *Förderung von Gebäudenetzen* zu sprechen, sondern immer klar von erstens der *Förderung der Errichtung, der Erweiterung oder dem Umbau von Gebäudenetzen*, zweitens der *Förderung des Anschlusses von Gebäuden an ein Gebäudenetz* oder drittens der Förderung des *Anschlusses von Gebäuden an ein Wärmenetz*, je nachdem, was gemeint ist. Sonst bleibt unklar, für welchen der drei Fördertatbestände die Aussagen ggf. gelten. Wenn tatsächlich alle drei Fördertatbestände gleichzeitig gemeint sind, empfiehlt sich ein eigenständiger zusammenfassender Begriff (z.B. BEG-Netzförderung, wenn alle drei Teile gemeint sind, und *Netzförderung* in der BEG EM, wenn es nur um die BEG EM geht). Auch sollte der zusammenfassende Begriff „Wärmenetz“ in der Kommunikation zur BEG unbedingt vermieden werden, weil in der gesamten BEG fördertechnisch Gebäudenetze klar von Wärmenetzen abgrenzt werden und Errichtung, Umbau oder Erweiterung von *Wärmenetzen* nicht gefördert wird, sondern lediglich der *Anschluss* an Wärmenetze.
- **Definition der Fördertatbestände der Netzförderung**
 - **Förderung der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung eines Gebäudenetzen: (5.3.g):** Gefördert wird die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes mit folgenden förderfähigen Komponenten: Wärmeverteilung (auch außerhalb der Grundstücke angeschlossener Gebäude), Heizungstechnik nach Nummer 5.3 Buchstabe a bis e, ggf. Wärmespeicherung, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik und Wärmeübergabestation. Förderfähig sind außerdem die Kosten der Installation, Inbetriebnahme und Umfeldmaßnahmen. Mit Gas, Öl oder Kohle betriebene Wärmeerzeuger sind nicht förderfähig mit Ausnahme von Brennstoffzellenheizungen nach Nummer 3.5 d.

- **Förderung des Anschlusses an ein Gebäudenetz (5.3.h):** Gefördert wird der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Anschlusses an ein Gebäudenetz nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes mit folgenden förderfähigen Komponenten: Wärmeverteilung, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestation und Umfeldmaßnahmen.
- **Förderung des Anschlusses an Wärmenetze (5.3.i):** Gefördert wird der Anschluss an ein Wärmenetz mit folgenden förderfähigen Komponenten: Wärmeverteilung nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes, Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestation und Umfeldmaßnahmen.

Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt (5.3.j): Seit 2023 gibt es den Fördertatbestand „Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt“. Die Mietkosten für provisorische Heiztechnik können im Falle einer defekten Heizung zukünftig mitgefördert werden, wenn innerhalb der Befristung der Förderzusage ein förderfähiger Netzanschluss erfolgt oder eine förderfähige Heizungsanlage eingebaut wird, die die gesamte Versorgung übernimmt. Die Mietkosten werden erst ab Antragstellung gefördert (sonst gilt es als Vorhabenbeginn). Der Fördersatz entspricht dem Fördersatz für der anschließend installierten Heizungstechnik.

Förderung von EE-Hybridheizungsanlagen:

- **EE-Hybridheizungsanlagen keine eigenständige Fördermaßnahme mit eigenen Fördersätzen:** Die Installation von EE-Hybridheizungsanlagen ist keine eigenständige Fördermaßnahme mit eigenständigem Fördersatz. Die Kombination von *neu installierten förderfähigen Anlagen* zu EE-Hybridheizungsanlagen ist aber förderfähig. Die Förderung erfolgt aber nicht mit einem einheitlichen Fördersatz für alle Anlagenteile, sondern für die einzelnen Anlagen mit dem jeweiligen, ggf. unterschiedlich hohem Fördersatz. Die Frage ist also, ob sich diese Fördersätze unterscheiden. Bei 2023 beantragten Holzheizungsanlagen, die mit einer anderen Förderung kombiniert wurden, war das regelmäßig der Fall. Bei ab 2024 beantragten Heizungsanlagen gibt es in vielen Fällen jedoch wieder einheitliche Fördersätze.
- **Zuordnung aller förderfähiger Maßnahmen und Leistungen bei unterschiedlichen Fördersätzen:** Bei Unterschiedlich hohen Fördersätzen für die einzelnen förderfähigen Maßnahmen und Leistungen müssen die Installationsbetriebe eine Zuordnung jedes einzelnen Teils der förderfähigen Investitionskosten auf die verschiedenen Anlagen zur Wärmeerzeugung vornehmen. Das ist bei einer Kombination mit einer förderfähigen Holzheizungsanlage nur noch bei der Kombination mit einer Wärmepumpe, die mit dem Effizienz-Bonus gefördert wird, der Fall.
- **Regeln für die Zuordnung förderfähiger Maßnahmen und Leistungen bei unterschiedlichen Fördersätzen bei EE-Hybridheizungsanlagen:** Wie diese Zuordnung genau vorzunehmen ist, dazu sagen die FAQ seit dem 19. Januar 2023 unter 2.9, dass die Kosten der jeweiligen Einzelmaßnahme mit den dazugehörigen weiteren Investitionsmaßnahmen im Gebäude und Umfeldmaßnahmen in der Rechnung bzw. den Rechnungen nachvollziehbar aufgeteilt sein müssen. Dabei gilt nach einer Festlegung des Fördermittelgebers vom 8. Februar 2023:
 - **Kosten mit klarer Zuordnung:** Kosten für Investitionsmaßnahmen, die eindeutig eine der Anlagen zur Wärmeerzeugung betreffen, müssen der jeweiligen Anlage zur Wärmeerzeugung zugeordnet werden. So ist ein Brennstofflager nur für die Holzheizungsanlage nötig.
 - **Nicht eindeutig zuzuordnende Kosten:** Kosten, die nicht eindeutig einer Anlage zur Wärmeerzeuger zuzuordnen sind (bspw. Verteilsystem), sind nach einem „sachlich nachvollziehbaren Schlüssel“ auf die beantragten Anlagen zur Wärmeerzeugung aufzuteilen. Der Verteilungsschlüssel kann sich an der Anlagenleistung orientieren. Dieser Verteilungsschlüssel gilt für den Förderdurchführer als klare Orientierung. Antragsteller können also davon ausgehen,

dass eine Verteilung der Kosten nach Anlagenleistung anerkannt wird. Offen ist hingegen die Frage, ob es weitere mögliche „sachlich nachvollziehbare Schlüssel“ gibt, die anerkannt werden könnten.

- **Zuordnung von Pufferspeichern:** Wird eine förderfähige Holzheizungsanlage installiert, dann werden die Kosten für den erforderlichen Pufferspeicher für die Raumwärme im Regelfall ausschließlich der Holzheizungsanlage zugeordnet, wenn eine förderfähige Holzheizungsanlage mit einer Wärmepumpe mit unterschiedlichem Fördersatz kombiniert wird. Hintergrund ist, dass nur bei einer Holzheizungsanlage der Pufferspeicher förderrechtlich verpflichtend ist.
 - Wird ein größerer Pufferspeicher für Raumwärme installiert als für die Holzheizungsanlage für die Förderung erforderlich, dann sind diese Kosten dennoch weiterhin nur der Holzheizungsanlage zuzuordnen. Eine Aufteilung der Speicherkosten ist nicht möglich.
 - Nur wenn neben dem förderrechtlich für die Holzheizungsanlage erforderlichen Pufferspeicher aus *technischen* Gründen für einen anderen Wärmeerzeuger ein höheres Speichervolumen nötig ist und dafür ein *zusätzlicher* Pufferspeicher installiert wird, werden die Kosten für diesen zusätzlichen Speicher dem anderen Wärmeerzeuger zugeordnet.
 - Nach dieser Regel dürfte dann auch die Zuordnung eines Pufferspeichers, der zusätzlich auch Wärme für die WW-Bereitung speichert, ausschließlich den Kosten der Holzheizungsanlage zuzuordnen sein. Dies dürfte auch für Tank-in-Tank-Speicher gelten.
 - Die Kosten für reine WW-Speicher, die nicht auf das Pufferspeichervolumen angerechnet werden können, dürften demgegenüber aufgeteilt werden können.
- **Aufteilung der Kosten für verschiedene Wärmeerzeuger bei Gebäudenetzen:** Die o.g. Verteilungsregeln gelten auch bei der Förderung von *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*.
- **Keine getrennten Rechnungen bei Hybridheizungsanlagen mit unterschiedlichen Fördersätzen erforderlich:** Bei der Förderung von EE-Hybridheizungsanlagen mit unterschiedlichen Fördersätzen muss der Installateur nur eine Rechnung für das Vorhaben erstellen, sofern darin die Kostenblöcke eindeutig getrennt ausgewiesen sind. Er kann aber auch zwei Rechnungen stellen, in denen er diese Aufteilung eindeutig vorgenommen hat, um den Verfahrensbeteiligten diese Aufteilung zu erleichtern.

Verpflichtende Nutzung von Internetverbindungen: Bei Verfügbarkeit einer Internetverbindung und technischer Schnittstellen ist eine Konnektivität geförderter Heizungsanlagen herzustellen. In folgenden Fällen kann davon abgewichen werden:

- Es besteht keine technische Schnittstelle am Wärmeerzeuger (kabelgebunden oder kabellos).
- Antragsteller und/oder Anlagenbetreiber haben keinen eigenen Internetanschluss-/vertrag im Gebäude, in dem der Wärmeerzeuger aufgestellt ist (z.B. Mietshaus, Telefonvertrag ohne Internet) oder der Wärmeerzeuger ist außerhalb des Gebäudes aufgestellt (z.B. Gebäudenetz).
- Die Verlegung von Netzwerkkabeln durch nicht vom Antragsteller und/oder Anlagenbetreiber bewohnte Räume ist notwendig. Gleichzeitig ist der Aufstellort des Wärmeerzeugers nicht durch ein WLAN-Signal erreichbar (Beispiel: abgeschirmte Räume oder externe Störfrequenzen). Die Notwendigkeit eines Repeaters ist kein Abweichungsgrund.

Eine *mobile* Datenverbindung (WLAN) muss demgegenüber nicht genutzt werden. Auch wenn im Gebäude Internet vorhanden ist, dieses aber dieses den Heizungskeller nicht erreicht, greift diese Verpflichtung nicht.

Förderung der Heizungsoptimierung (5.4)

Niedriginvestive Maßnahmen zur Optimierung *bestehender, mindestens zwei Jahre, bei fossilen Heizungsanlagen höchstens 20 Jahre alter* Heizungssysteme (HZO) in *Bestandsgebäuden* zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Emissionsminderung werden als Heizungsoptimierungsmaßnahme (HZO-Maßnahme) gefördert.

- **Mindestinvestitionsvolumen:** Eine HZO-Förderung wird es für Maßnahmen mit Kosten von mindestens 300 Euro brutto ausgezahlt.
- **Höchstbetrag förderfähiger Kosten:** Bei Wohngebäuden werden pro Wohnung maximal 30.000 Euro brutto an Kosten gefördert. Bei Nichtwohngebäuden sind es maximal 500 Euro brutto pro m² beheizter Nettogrundfläche (NGF).
- **Mindestalter der Bestandsanlage von zwei Jahren:** Neben dem Mindestalter des Gebäudes von fünf Jahren gilt, dass der Wärmeerzeuger im Bestandsgebäude mindestens zwei Jahre alt sein muss. Dabei ist das Datum der Inbetriebnahme des Wärmeerzeugers maßgeblich.
 - Dieses Mindestalter beschränkt die Möglichkeiten der Kombination mit einem Heizungstausch: Wer auf die Durchführung bestimmter Optimierungsmaßnahmen beim Einbau einer neuen Heizungsanlage verzichtet, weil diese nicht mehr in den förderfähigen Kosten unterzu bringen sind, kann sie nicht direkt im Anschluss im Rahmen einer geförderten Heizungsoptimierung nachholen, sondern muss damit mindestens zwei Jahre warten.
 - Auch die Kombination von Neubaumaßnahmen und von HZO-Maßnahmen ist mit Förderung nur mit einem Zeitverzug von mindestens fünf Jahren möglich.
- **Höchstalter fossiler Bestandsanlagen von 20 Jahren:** Eine Förderung der Heizungsoptimierung bestehender Heizungssysteme mit fossilen Wärmeerzeugern ist nur möglich, wenn die fossilen Wärmeerzeuger nicht älter als 20 Jahre sind. Auch dies beschränkt die Möglichkeiten der Kombination mit einem Heizungstausch, da die zum Austausch anstehenden Anlagen meist älter sind. Bei EE-Wärmeerzeugern – also auch bei Holzheizungsanlagen – wird auch die Optimierung älterer Anlagen gefördert.
- **Fördermaßnahmen:** Es gibt zwei Arten der Heizungsoptimierung, die gefördert werden können:
 - **HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung:** Gefördert werden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen von bestehenden Feuerungsanlagen für feste Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen. Erzielt werden muss eine Reduzierung der Staubemissionen um mindestens 80 Prozent im Vergleich zum Ausgangswert (bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 Prozent).
 - **Keine Optimierung von Einzelraumfeuerungsanlagen:** Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen sind gemäß Förderrichtlinie von der Förderung von HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung ausgeschlossen, obwohl diese überproportional zur Staubbelastung beitragen. Das gilt auch für wassergeführte Pellet- und Scheitholzkaminöfen.
 - Die Formulierung in der Förderrichtlinie lässt aber eine Auslegung zu, Einzelraumfeuerungsanlagen, die von der Auslegung des Gebäudes her immissionsschutzrechtlich als Zentralheizung eingestuft werden, von diesem Ausschluss auszunehmen. Das wäre sinnvoll, da diese regelmäßig betrieben werden dürften. Das betrifft oft wasserführende Kaminöfen. Dies bedarf aber einer entsprechenden Festlegung bzw. Auslegung seitens des Fördermittelgebers. Die liegt bisher aber nicht vor. Ohne eine entsprechende Initiative aus der Branche ist nicht zu erwarten, dass diese erfolgen wird.

- **Auch Optimierung von Anlagen zur Nutzung anderer fester Biomassebrennstoffe als Holz förderfähig:** Es können nicht nur Holzheizkessel, sondern auch alle anderen Anlagen zur Nutzung fester Biomasse optimiert werden. Unter fester Biomasse fallen halm- und holzgutartige Stoffe, die gezielt für die energetische Verwertung angebaut werden oder in Land- und Forstwirtschaft, bei der Landschaftspflege oder in der Industrie als Reststoffe, Rückstände oder Nebenprodukte anfallen, also nahezu sämtliche Biomasse im festen Zustand (z.B.: Holz, Stroh, Elefantengras etc.).
- **Nachweis der 80 Prozent Staubemissionsminderung:** Gemäß den Technischen FAQ (TFAQ Nr. 8.35) gibt es drei Möglichkeiten, die Einhaltung nachzuweisen:
 - **Prüfzertifikat** einer unabhängigen Prüfstelle über den gemessenen Wert des Mindestabscheidegrades eines Partikelfilters von mindestens 80 Prozent in Anlehnung an die DIN SPEC 33999
 - **Messung vor Ort** durch einen Schornsteinfeger nach den gemäß 1. BImSchV anerkannten Methoden
 - im Betrieb mit und ohne Staubminderungsmaßnahme
 - oder vor und nach der Installation.
 - **Listung der Anlagenkombination** in der Liste förderfähiger Biomasseanlagen mit einem Staubwert von max. 2,5 mg/m³
- **Förderfähige Maßnahmen zur Emissionsminderung:** Die Förderrichtlinie schränkt die Art der nachträglichen Optimierungsmaßnahmen, mit denen das Ziel 80 Prozent Staubminderung erreicht werden kann, nicht ein. Es müssen also nicht ausschließlich Partikelabscheider sein. Auch das *Infoblatt der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen* schränkt diese nicht ein, sondern nennt beispielhaft einige technischen Möglichkeiten:
 - Einbau von elektrostatischer Staubabscheidung
 - Katalytische Nachverbrennung
 - Systeme vollautomatischer Verbrennungsregelung
 - Im Zusammenhang damit auch förderfähig: Staubemissionsmessungen vor als auch nach der Umsetzung der Maßnahme
- **HZO-Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz:** Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden Heizungsanlagen sowie die geringinvestive Umstellung von wasserstofffähigen Heizungen auf 100 Prozent-Wasserstoffbetrieb.
 - **Optimierbare Holzheizungsanlagen:** Legt man die Definition des GEG für Heizungsanlagen zugrunde, fallen darunter sowohl wasser- als auch luftführende Anlagen, und zwar sowohl Holzkessel als auch alle Pelletkaminöfen. In der Praxis stellt sich aber die Frage, ob und in welchem Maße die förderfähigen HZO-Maßnahmen für luftführende Pelletkaminöfen, die nur als Ergänzung einer Hauptheizung dienen, sinnvoll sind.
 - **Hydraulisch abgeglichenes System:** Das Heizungssystem muss bei jeder HZO-Förderung zur Verbesserung der Anlageneffizienz immer hydraulisch abgeglichen sein. Sofern das Heizungssystem nicht hydraulisch abgeglichen ist, muss ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage durchgeführt werden, und zwar bei ab dem 1. Januar 2023 gestellten Förderanträgen nach dem aufwändigeren Verfahren B. Liegt die Dokumentation eines bereits durchgeführten hydraulischen Abgleichs vor Umsetzung der geförderten Maßnahme vor und erfolgen keine Anpassungen am wasserführenden System, die eine

erneute Durchführung erforderlich machen, muss der hydraulische Abgleich nicht erneut vorgenommen werden.

- **Förderung der Nachrüstung mit Brennwerttechnik und Pufferspeichern:** Gefördert wird dabei auch Einbau, Austausch oder Erweiterung von Pufferspeichern und der Einbau von Brennwerttechnik. Geförderte Pufferspeicher bis zu einer Größe von 1.000 l müssen Energieeffizienzklassen ab A oder besser erreichen.
- **Ausschluss großer Gebäude von der HZO-Effizienzförderung:** Die HZO-Förderung ist auf Bestandsgebäude mit höchstens fünf Wohnungen bzw. bei Nichtwohngebäuden auf höchstens 1.000 m² beheizter Fläche (NGF) begrenzt. Hintergrund ist, dass diese Heizungsoptimierung bei größeren Gebäuden mittlerweile verpflichtend ist.

- **Fördersätze**
 - **Maßnahmen zur Emissionsminderung:** Der Fördersatz beträgt 50 Prozent.
 - **Verbesserung der Anlageneffizienz:** Der Fördersatz beträgt 15 Prozent. Es ist ein iSFP-Bonus von 5 Prozent möglich, wenn die Maßnahme in einem individuellen Sanierungsfahrplan vorgesehen ist.

Fördersätze für HZO-Maßnahmen in der BEG Einzelmaßnahmen		
Fördermaßnahme		Fördersatz
Emissionsminderung		50 %
Verbesserung der Anlageneffizienz	Ohne	15 %
	Mit	20 %

- **Geförderte HZO-Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz:**
 - **Wärmeerzeuger:** Nachrüstung mit Bauteilen zur Abwärmenutzung (Brennwerttechnik).
 - **Wärmeübergabe:** Maßnahmen an Heizkörpern/Heizflächen und zur Heizkörperregelung (z.B. Einbau von Flächenheizungen inklusive Trittschalldämmung und Estrich, Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen, also Decken-, Wand- und Bodenbeläge, bspw. Tapeten, Fliesen, Teppich, Parkett oder Malerarbeiten, Einbau von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah auf dem Gebäudegrundstück); hierunter fällt z.B. die Nachrüstung mit Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
 - **Wärmeverteilung:** Maßnahmen an Leitungen und Armaturen und hydraulischer Abgleich, Einstellung der Heizkurve, Einbau hocheffizienter Heizungs- bzw. Trinkwasserzirkulationspumpen, Dämmung der Rohrleitungen, Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen
 - **Warmwasserbereitung:** Integration in die Heizungsanlage (inkl. notwendiger Sanitärarbeiten) oder Einbau elektronisch geregelter Durchlauferhitzer
 - **Wärmespeicherung:** Einbau, Ersatz oder Erweiterung von Pufferspeichern
 - Beim Ersatz oder erstmaligen Einbau von Pufferspeichern im Rahmen einer HZO-Maßnahme ist zu beachten, dass Wärmespeicher nur förderfähig sind, wenn sie Effizienzklasse A oder A+ gemäß Verordnung (EU) 812/2013 zur Energieverbrauchskennzeichnung von Warmwasserbereitern und -speichern erreichen. Das ist ein Speichervolumen von weniger als $8,5 W + 4,25 W \text{ pro Liter Pufferspeichervolumen}^{0,4}$. Diese Verordnung gilt für Warmwasserspeicher mit einem Volumen von bis zu 500 Litern. Die Liste der

Technischen FAQ für die BEG EM erweitert die Anwendung dieser Werte bei HZO-Maßnahmen auf Heizungswärme-Speicher bis zu 1.000 Liter. Beim Einbau größerer Speicher bei HZO-Maßnahmen gilt dementsprechend kein Effizienzkriterium.

- Bei der Förderung von Wärmeerzeugern gilt eine solche Effizienzanforderung nicht!
- Da HZO-Maßnahmen nur in Wohngebäuden mit bis zu 5 Wohnungen gefördert werden, kommen hier ohnehin selten Pufferspeicher mit 1.000 Litern oder mehr zum Einsatz. Es gibt nur wenige Heizungspufferspeicher bis 1.000 Liter auf dem Markt, die diese für Warmwasserspeicher bis 500 l konzipierte Anforderung erfüllen können. Zwar kann man das Pufferspeichervolumen auf mehr als einen Speicher aufteilen. Das ist aber nicht nur teurer, sondern erhöht auch die Wärmeverluste. Es zeigt sich, dass es nicht sinnvoll ist, die für Speicher bis 500 l konzipierte Formel für Trinkwasserspeicher förderrechtlich auf größere Speicher für Heizungswärme auszuweiten.
- **Sonstiges:** alle zur vollen Funktion und den energieeffizienten Betrieb der Heizungsanlage erforderlichen Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen und Leistungen bei HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung: Zu den möglichen HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung von Staub gehören:

- Einbau von elektrostatischer Staubabscheidung
- Katalytische Nachverbrennung
- Systeme vollautomatischer Verbrennungsregelung
- Staubemissionsmessungen vor oder nach der Umsetzung der Maßnahme

Förderung von HZO-Maßnahmen und zeitnahem Austausch des optimierten Wärmeerzeugers beschränkt möglich: HZO-Maßnahmen und Heizungstausch können unter bestimmten Umständen kurz hintereinander gefördert werden.

- **Einschränkung durch Mindestnutzungsdauer der Anlageninstallationen:** Die Einschränkungen beruhen v.a. darauf, dass konkrete Anlageninstallationen nach einer BEG-Förderung mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen sind. Demnach ist eine Förderung eines Heizungstausches nicht möglich, wenn dabei Anlagenteile ausgebaut werden, die bei einer kürzlich durchgeführten HZO-Maßnahme eingebaut wurden. Ein Teil der Förderung der HZO-Maßnahme müsste außerdem zurückgezahlt werden, sollte der Heizungstausch dennoch durchgeführt werden.
- **Mindestnutzungsdauer nicht für Hydraulischen Abgleich:** Allerdings erstreckt sich die Mindestnutzungsdauer nur auf konkrete Anlageninstallationen, nicht auf dabei durchgeführte Leistungen wie den Hydraulischen Abgleich. Allerdings sind die erreichten technischen Messwerte für 10 Jahre einzuhalten – die Anlageneffizienz darf durch folgende Maßnahmen also nicht verringert werden. Demnach kann nach einer HZO-Maßnahme mit hydraulischem Abgleich bei einem folgenden Heizungstausch erneut ein geförderter hydraulischer Abgleich durchgeführt werden.
- **Erst HZO-Maßnahmen und dann BEG-Heizungsförderung nur bei nach Heizungstausch weiter nutzbaren Anlagenteilen sinnvoll:** Eine Kombination einer HZO-Maßnahme mit einem anschließenden Heizungstausch ist demnach nur für dann sinnvoll, wenn bei der HZO-Maßnahme Anlagenteile installiert werden, die nach dem Heizungstausch weitergenutzt werden (z.B. Pufferspeicher, neue Heizkörper, und weitere Komponenten der Wärmeverteilung). Die HZO-Maßnahme muss abgeschlossen sein, bevor der Heizungstausch umgesetzt wird. Eine gleichzeitige Umsetzung ist demnach nicht möglich. Einen darüberhinausgehenden zeitlichen Mindestabstand der Maßnahmen gibt es aber nicht.
- **Erst BEG-Heizungsförderung und dann HZO-Maßnahme nur möglich, wenn Mindestalter der Anlage (2 Jahre) erreicht:** Die umgekehrte Reihenfolge (erst Heizungstausch und dann HZO-

Maßnahme) ist demgegenüber nur möglich, wenn man mit der anschließenden HZO-Maßnahme mindestens zwei Jahre wartet, um das Mindestalter der Anlage für eine HZO-Maßnahme zu erreichen. Außerdem dürfen dabei keine Anlagenteile ausgebaut werden, für die die Mindestnutzungsdauer einzuhalten ist. Die Nachinstallation im Rahmen von HZO-Maßnahmen ist demnach nur bei Teilen möglich, die zum Betrieb der Anlage nicht notwendig sind.

Förderung der energetischen Fachplanung und Baubegleitung (5.5)

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsmaßnahmen (5.5. der Förderrichtlinie) durch einen bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) gelisteten Energieeffizienz-Experten (EEE) werden im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 5.1 bis 5.4. mitgefördert. Sie sind keine eigenständige Fördermaßnahme und können nicht separat gefördert werden.

Ziel Qualitätssicherung: Bei der Baubegleitung geht es um die Qualitätssicherung bei der Umsetzung der geförderten Maßnahme über das Vieraugenprinzip. Durch die Baubegleitung ist nicht mehr nur das ausführende Fachunternehmen für die Qualität der Umsetzung verantwortlich, sondern wird diese Qualität auch von einem weiteren Fachmann überwacht.

- **Unabhängigkeit des Energieeffizienz-Experten (EEE):** Qualitätssicherung durch einen EEE setzt seine Unabhängigkeit voraus. Eine obligatorische oder optionale „Baubegleitung und Fachplanung“ nach Nr. 5.5 muss daher von einem vom ausführenden Fachunternehmen und auch von einem Lieferanten der verbauten Heizungsanlagen unabhängigen EEE ausgeführt werden. Ob dieser selbstständig arbeitet oder für ein Unternehmen, spielt dabei keine Rolle.
- **Bei Fachunternehmen oder Herstellern beschäftigte Energieberater:** Demnach können ausführende Fachunternehmen und auch Hersteller von Anlagen und ihren Komponenten bei ihnen beschäftigte Energieberater und auch EEE nur dann mit der Beratung der Kunden, der Fachplanung und der Erstellung einer BzA beauftragen, solange diese Aufgaben außerhalb einer Baubegleitung nach Nr. 5.5 der Förderrichtlinie ausgeführt werden.

Baubegleitung für jede Einzelmaßnahme separat möglich: Für jede Einzelmaßnahme kann eine Baubegleitung separat in Anspruch genommen werden (also auch durch verschiedene EEE).

Baubegleitung bei der Förderung von Heizungstechnik und HZO-Maßnahmen:

- **Keine Pflicht zur Baubegleitung bei der Förderung von Heizungstechnik und HZO-Maßnahmen:** Die Baubegleitung ist bei den folgenden Einzelmaßnahmen nicht verpflichtend:
 - Heizungstechnik (mit Ausnahme der Errichtung, des Umbaus oder der Erweiterung von Gebäudenetzen), inklusive Anschluss an Gebäude- und Wärmenetze
 - Heizungsoptimierungsmaßnahmen (HZO-Maßnahmen)
- **Pflicht zur Baubegleitung bei der Förderung HZO-Maßnahmen nur in Kombination mit anderen Fördermaßnahmen:** Eine Pflicht zur Baubegleitung entsteht bei der Förderung HZO-Maßnahmen bisher erst, wenn sie mit einer Einzelmaßnahme kombiniert werden, für die eine Baubegleitungs-pflicht gilt. Das ist der Fall
 - bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und bei sonstiger Anlagentechnik (außer Heizung) und der Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes,
 - und wenn für eine HZO-Maßnahme ein iSFP-Bonus beantragt wird.

Diese Verpflichtung lässt sich aber vermeiden, indem für die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen je ein eigener Förderantrag gestellt wird. Dann gilt die Pflicht zur Baubegleitung weiter nur bei den Einzelmaßnahmen, für die sie ohnehin verpflichtend ist.

- **Optionale Baubegleitung:** Eine Baubegleitung kann auch bei Förderanträgen zur Heizungstechnik, also auch bei der Förderung eines Heizungstauschs, weiterhin optional in Anspruch genommen werden. Allerdings können dabei nicht mehr die erhöhten förderfähigen Kosten und der erhöhte Fördersatz in Anspruch genommen werden.
 - **Antragsverfahren bei optionaler Baubegleitung:** Dann muss genauso vorgegangen werden wie bei der Beantragung einer Fördermaßnahme mit obligatorischer Baubegleitung: Wie bei der verpflichtenden Baubegleitung muss die (gewerbliche) *Bestätigung zum Antrag (BzA/gBzA)* bzw. die *Technische Projektbeschreibung (TPB)* vom EEE erstellt werden.
 - **Nachweisverfahren bei optionaler Baubegleitung:** Zudem ist nach der Umsetzung der Maßnahme die (gewerbliche) *Bestätigung nach Durchführung (BnD/gBnD)* bzw. der *Technische Projektnachweis (TPN)* vom EEE zu erstellen.

Fördersatz und förderfähige Kosten bei der Baubegleitung:

- **bei Einzellaufnahmen Gebäudehülle (5.1), (5.2) Anlagentechnik (ohne Heizung und Heizungsoptimierung (5.4):**
 - Der Fördersatz beträgt für die Baubegleitungskosten unabhängig vom Fördersatz für die umgesetzte Maßnahme immer 50 Prozent.
 - Die Baubegleitungskosten sind nicht auf den Höchstbetrag für die förderfähigen Kosten für die umzusetzende Maßnahme anzurechnen, sondern es bestehen eigenständige Höchstbeträge förderfähiger Baubegleitungskosten. Diese Höchstbeträge sind je nach Fördermaßnahme unterschiedlich hoch. Sie können für sämtliche der o.g., Einzellaufnahmen innerhalb eines Kalenderjahres beantragt werden nur einmalig ausgeschöpft werden.
- **bei Einzellaufnahmen der Heizungstechnik (5.3):** Sollte ein Energieeffizienz-Experten oder eine Expertin eingebunden werden, gilt:
 - Die Kosten für Fachplanung und Baubegleitung können nicht separat beim BAFA gefördert werden, sondern nur bei der KfW mit den Fördersätzen für den Heizungstausch.
 - Dabei können bis auf Weiteres keine zusätzlichen Baubegleitungskosten über den *Höchstbetrag förderfähiger Kosten des Gebäudes* hinaus angerechnet werden. Es ist aber in Aussicht gestellt, dass sich das bei KfW-Förderanträgen wieder ändern könnte.

Als Fachplanungs- und Baubegleitungskosten förderfähige Leistungen: Es werden die Kosten der energetischen Fachplanung und Baubegleitung durch EEE, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt (keine Fördermittelberatung). Darüber hinaus sind auch Leistungen der Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle im Zusammenhang mit der Umsetzung der energetischen Maßnahmen förderfähig. Sofern beim Vorhaben die Wiederverwendung von Bauteilen geplant ist, können die dafür entstehenden Beratungskosten und Kosten für Gutachten für Baustoffuntersuchungen gefördert werden. Seit 2023 können dabei auch die Kosten für angestellte EEE gefördert werden.

Förderung weiterer Fachplanungskosten auch als weitere Investitionsmaßnahme möglich: Werden bei den Effizienzmaßnahmen die Höchstsätze der Baubegleitungskosten überschritten, ist auch eine Geltendmachung als weitere Investitionsmaßnahme innerhalb der Hauptförderung möglich.

Förderung der Baubegleitung nur bei Durchführung durch Energieeffizienz-Experten (EEE): Voraussetzung für die Förderung der Baubegleitung durch einen EEE ist in allen Teilen der BEG, dass sie durch einen bei der Deutschen Energie-Agentur (dena) registrierten Energie-Effizienzexperten oder

einen zusätzlich zu diesem beauftragten Dritten durchgeführt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine optionale oder eine obligatorische Maßnahme handelt.

- Wird ein Dritter beauftragt, sind die durch ihn erbrachten Leistungen durch einen EEE auf Plausibilität hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung zu dokumentieren.
- Dritte, die mit der Erbringung von Leistungen beauftragt werden sollen, dürfen nicht in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den ausführenden Fachunternehmen stehen oder Lieferungen und Leistungen für das Bauvorhaben vermitteln.

Kategorien von Energieeffizienz-Experten (EEE): EEE sind alle in der Expertenliste des Bundes in den Kategorien

- „Wohngebäude WG“,
- „Nichtwohngebäude NWG“ oder
- „Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“

geführten Personen. Ein nur für Wohngebäude eingetragener EEE darf keine NWG-Projekte begleiten und umgekehrt.

Qualifikationsanforderungen von Energieeffizienz-Experten (EEE): Voraussetzung für die Eintragung in die [dena-Energieeffizienz-Experten-Liste](#) ist das Vorweisen einer Grund- und einer Zusatzqualifikation. Die Grundqualifikation weisen Personen auf, die nach § 88 GEG zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Für die Zusatzqualifikation sind Weiterbildungen nach den für die EEE gelgenden Vorgaben vorzuweisen. Dieser Weg steht auch qualifizierten SHK-Betrieben offen. Weitere Informationen: www.energie-effizienz-experten.de.

Höhe der förderfähigen Kosten bei Einzelmaßnahmen

Mindestinvestitionssumme: Sie beträgt für ab 2024 gestellte Förderanträge einheitlich 300 Euro brutto, jeweils für jede der 4 Einzelmaßnahmen (Nr. 5.1 bis 5.4) getrennt.

Bezug der Höchstbeträge förderfähiger Kosten immer auf ein Gebäude: Die Höchstbeträge förderfähiger Kosten beziehen sich immer auf *ein* Gebäude.

- **Das gilt auch in WEG:** Wenn eine WEG aus unterschiedlichen Gebäuden besteht, setzt sich der Höchstbetrag förderfähiger Kosten aus den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten dieser Gebäude zusammen.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Wohngebäuden und NWG unterschiedlich: Die Höchstbeträge förderfähiger Kosten sind bei Einzelmaßnahmen in Wohngebäuden und NWG unterschiedlich.

Verschiedene Höchstbeträge der förderfähigen Kosten bei unterschiedlichen förderfähigen Einzelmaßnahmen: Seit 2024 sind die Höchstbeträge der förderfähigen Kosten bei Einzelmaßnahmen für Anlagen der Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) anders gestaltet und in vielen Fällen niedriger als bei den anderen Einzelmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungsoptimierung)).

Getrennte Inanspruchnahme der förderfähigen Kosten für Heizungstechnik und für Effizienzmaßnahmen an Gebäudehülle und Anlagentechnik: Neu ist auch, dass diese Höchstbeträge zum Teil getrennt in Anspruch genommen werden können. Neben den förderfähigen Kosten für eine Heizungsanlage können zusätzlich die förderfähigen Kosten für Einzelmaßnahmen der Energieeffizienz an

Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung) und HZO-Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Dabei werden die Kosten dieser drei Effizienz-Einzelmaßnahmen ggf. zusammengezählt.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Wohngebäude: Der Höchstbetrag förderfähiger Kosten steigt mit der Anzahl der Wohnungen. Maßgeblich ist dabei die Zahl der Wohnungen nach der Umsetzung der Maßnahmen. Eine Höchstgrenze gibt es dabei nicht mehr.

- **Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungsoptimierung:** Bei Wohngebäuden liegen die Höchstbeträge förderfähigen Kosten für seit dem 1. Januar 2024 gestellte Förderanträge bei Einzelmaßnahmen an Gebäudehülle und Anlagentechnik (außer Heizung) und der Heizungsoptimierung bei 30.000 Euro brutto pro Wohnung bzw. 60.000 Euro brutto pro Wohnung, sofern diese Maßnahme in einem iSFP vorgesehen ist.
- **Heizungstechnik:** Bei seit dem 1. Januar 2024 gestellten Förderanträgen liegen die Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Wohngebäude bei 30.000 Euro brutto für die erste Wohnung bei 30.000 Euro brutto. **Für die zweite bis sechste Wohnung kommen pro Wohnung jeweils 15.000 Euro brutto hinzu, und ab der siebten Wohnung pro Wohnung jeweils 8.000 Euro brutto.** Einen Höchstbetrag gibt es nicht.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Wohngebäude in der BEG Einzelmaßnahmen		
Zahl der Wohnungen	Heizungstechnik	Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), HZO-Maßnahmen
1. Wohnung	30.000 €	
2-6 Wohnungen	plus 15.000 € je zusätzlicher Wohnung	30.000 € je Wohnung bzw. 60.000 € je Wohnung bei in iSFP vorgesehenen Maßnahmen
ab 7 Wohnungen	plus 8.000 € je zusätzlicher Wohnung	
		jeweils Bruttbeträge

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Nichtwohngebäude: Bei NWG bezieht sich der Höchstbetrag förderfähiger Kosten auf die beheizte Nutzfläche (Nettogrundfläche NGF). Die NGF ist die beheizte und gekühlte Nutzfläche (gemäß Definition in der DIN V 18599). Maßgeblich ist dabei die NGF nach der Umsetzung der Maßnahmen. Eine Höchstgrenze gibt es dabei nicht mehr.

- **Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungsoptimierung:** Bei NWG liegen die Höchstbeträge förderfähigen Kosten bei seit dem 1. Januar 2024 gestellten Förderanträgen bei 500 Euro brutto pro m² NGF.
- **Heizungstechnik:** Für seit dem 1. Januar 2024 gestellte Förderanträge für Heizungstechnik gilt als Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für NWG
 - bis 150 m² NGF: 30 000 Euro brutto,
 - bei mehr als 150 m² NGF folgende gestaffelten Höchstgrenzen:
 - bis 400 m² NGF: 200 Euro brutto pro m² NGF,
 - bei mehr als 400 m² bis 1.000 m² NGF: 120 Euro brutto pro zusätzlichem m² NGF,
 - bei mehr als 1.000 m² NGF: 80 Euro brutto pro zusätzlichem m² NGF.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Nichtwohngebäude in der BEG Einzelmaßnahmen		
Nettogrundfläche (NGF)	Heizungstechnik	Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), HZO
bis 150 m ²	30.000 €	500 €/m ² NGF
über 150 bis 400 m ²	30.000 € + 200 € pro zusätzl. m ² > 150 m ² NGF	
über 400 bis 1.000 m ²	80.000 € + 120 € pro zusätzl. m ² > 400 m ² NGF	
über 1.000 m ²	152.000 € + 80 € pro zusätzl. m ² > 1.000 m ² NGF	
jeweils Bruttobeträge		

Höchstbeträge förderfähiger Kosten beziehen sich auf Bruttokosten: Da sich der in der Förderrichtlinie festgelegte Höchstbetrag der förderfähigen Kosten immer auf die Bruttokosten bezieht (auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen, bei denen der Nettobetrag gefördert wird) lässt sich sowohl für Brutto- als auch für die Nettokosten ein statischer Höchstbetrag angeben.

Keine Begrenzung der Zahl der förderfähigen Wohnungen: Eine Begrenzung der Zahl der Wohnungen, die bei den förderfähigen Kosten berücksichtigt werden können, gibt es nicht.

Wohneinheit = Wohnung: Der fördertechnische Begriff Wohneinheit lässt sich in der Praxis einfach durch den Begriff Wohnung ersetzen. Die Förderrichtlinie definiert eine Wohneinheit wie folgt: „Als Wohneinheiten gelten abgeschlossene, zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte, zusammenliegende Räume (Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC). Die Anzahl der Wohneinheiten kann z.B. dem Bauantrag entnommen werden.“ Der Verweis auf die Zahl der Wohnungen im Bauantrag macht am Ende maßgeblich, was das GEG als Wohnung definiert: „Eine Wohnung ist in der Regel die Zusammenfassung mehrerer Räume, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Die Zusammenfassung der Räume muss eine von anderen Wohnungen oder Räumen, insbesondere Wohnräumen, baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden und einen selbständigen Zugang haben. Daneben ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (Küche, Bad oder Dusche, Toilette) vorhanden sind. Die Wohnfläche soll mindestens 20 m² betragen.“

Anrechnung vorhergehender Maßnahmen auf Höchstbetrag förderfähiger Kosten bei Effizienzmaßnahmen: Für Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik und HZO-Maßnahmen) können auch weiterhin pro Kalenderjahr Förderanträge in Höhe des für das Gebäude förderfähigen Höchstbetrages gestellt werden. Es gelten folgende Regeln für die Anrechnung in Anspruch genommener förderfähiger Kosten einer Fördermaßnahme auf eine Folgemaßnahme:

- **Keine Anrechnung förderfähigen Kosten bei Förderanträgen in verschiedenen Kalenderjahren:** Eine Anrechnung bereits geförderter Maßnahmen erfolgt bei Anträgen für Effizienzmaßnahmen in verschiedenen Kalenderjahren nicht. Demnach kann man für ein Gebäude für Effizienzmaßnahmen also z.B. auch am 31. Dezember und am folgenden 1. Januar einen Förderantrag unter

vollständiger Inanspruchnahme des Höchstbetrags der förderfähigen Kosten des jeweiligen Kalenderjahres stellen.

- **Anrechnung bei Förderanträgen im selben Kalenderjahr:** Die beantragten bzw. geförderten förderfähigen Kosten neuer und bestehender Förderanträge werden zusammengerechnet, wenn die Förderanträge für Effizienzmaßnahmen im selben Kalenderjahr gestellt werden. Bei Berücksichtigung der förderfähigen Kosten werden sämtliche Förderanträge also faktisch wie ein Förderantrag behandelt. Dies gilt auch dann, wenn die Förderung für die vorhergehende Fördermaßnahme bereits ausgezahlt ist. Dies ist ein wichtiges Kriterium für die Höhe der anzurechnenden Beträge:
 - **Anrechnung bei noch nicht abgeschlossenen Förderprojekten:** Für ein noch nicht abgeschlossenes Förderprojekt ist die beantragte bzw. bewilligte Summe der förderfähigen Kosten maßgeblich. D.h. wer eine Förderung für förderfähige Kosten in Höhe von 20.000 Euro brutto beantragt, hat für einen Folgeantrag zunächst nur noch 10.000 Euro brutto für einen Folgeantrag im selben Kalenderjahr frei.
 - **Anrechnung bei abgeschlossenen Förderprojekten:** Liegt nach Einreichung des Verwendungs nachweises ein Festsetzungsbescheid vor, werden nur noch die tatsächlich geförderten Kosten angerechnet. Einen ggf. nicht in Anspruch genommenen, aber beantragten Betrag hat der Antragsteller dann wieder frei.

Fördermöglichkeiten für über den Höchstbetrag förderfähiger Kosten hinausgehender Kosten: In Zukunft wird es häufiger als bisher vorkommen, dass nicht alle Kosten eines Heizungstauschs im Rahmen der BEG Einzelmaßnahmen gefördert werden können, weil diese über den Höchstbetrag förderfähiger Kosten hinausgehen. In dem Fall werden Gebäudeeigentümer versuchen, diese auf andere Weise fördern zu lassen. Hierzu gibt es nur wenige Möglichkeiten.

- **Steuerförderung der energetischen Gebäudemodernisierung nach § 35c EStG:** Es ist möglich, den Einbau eines zweiten Wärmeerzeugers einer Hybridheizungsanlage (z.B. einer Solarthermieanlage) steuerlich nach § 35c fördern zu lassen, sofern es sich um einen unabhängig ausgeführten und abgerechneten Auftrag handelt. Dabei ist aber eine doppelte Förderung auch nur des kleinsten Anteils der Investitionen unzulässig und ist strikt zu vermeiden! Mit einem Auftrag an eine andere Firma ist das am sichersten zu gewährleisten. Es ist aber nicht möglich, den Einbau einer Heizungsanlage auf zwei förderfähige Maßnahmen aufzuteilen, so dass neben einer BEG-Förderung noch eine Steuerförderung für eine energetische Gebäudemodernisierungsmaßnahme möglich wird, mit dem Ziel, so die begrenzten förderfähigen Kosten auszuweiten.
- **Handwerkerbonus nach § 35a EStG:** Es ist möglich, dass Gebäudeeigentümer bestimmte Arbeiten, die sich vom Heizungstausch trennen lassen (z.B. das Streichen des Heizungsraums nach dem Heizungstausch), im Vorfeld oder im Nachgang einer Fördermaßnahme auslagern, um diese im Rahmen der Steuerförderung nach § 35a als Handwerkerleistung im Rahmen der Möglichkeiten anzugeben (bis zu 1.200 Euro brutto Steuernachlass bei der Einkommensteuer für Kosten von bis zu 6.000 Euro brutto). Das gilt aber nur für Arbeiten, die für den Betrieb der Heizungsanlage nicht erforderlich sind. Für ästhetische Nacharbeiten gibt es hingegen keine Vorgabe, sie im Rahmen des Heizungstauschs vorzunehmen. Es muss sich daher um klar voneinander abgrenzbare Aufträge handeln, die auch separat abgerechnet werden – am besten durch eine direkte Rechnungsstellung beim Heizungsbetreiber.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Fachplanung und Baubegleitung bei Effizienzmaßnahmen: Für verpflichtende *Fachplanung und Baubegleitung* durch einen Energieeffizienz-Experten nach Nr. 5.5. gibt es zusätzliche Höchstbeträge förderfähiger Kosten. Diese können zusätzlich zu den

förderfähigen Kosten der Einzelmaßnahmen ausgeschöpft werden. Sie können nur bei einer verpflichtenden Baubegleitung beim BAFA in Anspruch genommen werden, nicht aber, wenn diese bei der KfW optional in Anspruch genommen wird. Eine Wiedereinführung bei optionaler Baubegleitung bei KfW-Förderanträgen für Heizungstechnik ist angekündigt, aber noch nicht umgesetzt. Wann dies erfolgen wird, ist offen.

Höchstbeträge förderfähiger Baubegleitungskosten (BEG Einzelmaßnahmen)		
Art des Gebäudes	brutto	netto
Ein- und Zweifamilienhäuser (EZFH)	5.000 € pro Gebäude	4.202 € pro Gebäude
Mehrfamilienhäuser (MFH) (ab 3 Wohnungen)	2.000 € pro Wohnung 20.000 € pro Gebäude	1.681 € pro Wohnung 16.807 € pro Gebäude
Nichtwohngebäude (NWG)	5 €/m ² NGF 20.000 € pro Gebäude	4,20 €/m ² NGF 16.807 € pro Gebäude

Fördersätze in der BEG EM

Für Holzheizungsanlagen ergeben sich die folgenden Fördersätze:

Fördersätze für Holzheizungsanlagen in der BEG Einzelmaßnahmen					
Förderung		Grund-förderung	Grundförderung mit		
			Klimageschwindigkeits-Bonus (KB) ¹	Einkommens-Bonus (EB)	KB + EB ²
für selbstnutzende Wohneigentümer					
ohne	Emissions-minderungs-Zuschlag (EMZ)	30 %	50 %	60 %	70 %
mit	mit	30 % + 2.500 € brutto	50 % + 2.500 € brutto	60 % + 2.500 € brutto	70 % + 2.500 € brutto
¹ ab 2029 sinkt KB alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte, entfällt ab 2037 ² 2035 und 2036: 68 %, entfällt ab 2037					

¹ ab 2029 sinkt KB alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte, entfällt ab 2037

² 2035 und 2036: 68 %, entfällt ab 2037

Kombination einer Holzheizungsanlage mit einer Solarthermieanlage (ST-Anlage):

- **Fördersätze für Solarthermieanlagen:** Für Solarthermieanlagen gelten folgende Fördersätze:

Fördersätze für Solarthermieanlagen in der BEG Einzelmaßnahmen				
Fördermaßnahme	Grund-förderung	Grundförderung mit		
		Klimageschwindigkeits-Bonus (KB) ¹	Einkommens-Bonus (EB)	KB + EB ²
Solarthermieanlage	30 %	50 %	60 %	70 %
¹ ab 2029 sinkt KB alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte, entfällt ab 2037 ² 2035 und 2036: 68 %, entfällt ab 2037				

- **Keine Mindestgrößen für ST-Anlagen:** Eine Mindestgröße des Solarkollektors ist nicht festgelegt, auch nicht bei EE-Hybridheizungsanlagen.
- **Wieder einheitliche Fördersätze bei EE-Hybridanlagen von Holzheizungsanlagen und ST-Anlage:** Bei der Kombination von Holzheizungsanlagen mit einer Solarthermieanlage werden bei seit dem 1. Januar 2024 gestellten Förderanträgen wieder einheitliche Fördersätze gezahlt. D.h. die einzelnen Anlagenteile und weiteren Investitionsmaßnahmen im Gebäude müssen nicht mehr den einzelnen Anlagen zur Wärmeerzeugung zugeordnet werden. Das gilt auch, wenn für die Holzheizungsanlage der Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) gezahlt wird.
- **Förderung von PVT-Anlagen:** Gefördert wird auch der thermische Bestandteil von PVT-Anlagen (Photovoltaik-Solarthermie-Hybridanlagen). Das gilt auch dann, wenn eine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem EEG, sonstiger Förderungen nach dem EEG oder Bezug einer Marktprämie des Netzbetreibers in Anspruch genommen wird.
 - Die Rechnung darf die Kosten der PVT-Kollektoren, deren Montage und der Inbetriebnahme beinhalten.
 - Die installierte PV-Leistung muss auf der Rechnung in kW_{peak} (elektrisch) angegeben sein.
 - Von den Kosten muss ein pauschaler Betrag von 1.500 Euro brutto pro kW_{peak} Leistung der PVT-Kollektoren abgezogen werden. Mit diesem pauschalen Betrag sind alle für die Stromerzeugung notwendigen Komponenten und Einbauleistungen abgegolten. Ausgenommen von den zu berücksichtigen Kosten sind Stromspeicher.

Kombination einer Holzheizungsanlage mit einer Wärmepumpe: Die Fördersätze für Wärmepumpen sind vom Grundsatz her dieselben wie für Holzheizungsanlagen und für Solarthermieanlagen. Allerdings wird für Wärmepumpen ein *Effizienz-Bonus* von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn als

Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder ein natürliches Kältemittel eingesetzt wird.

- **Fördersätze für Wärmepumpen:** Für Wärmepumpen ergeben sich die folgenden Fördersätze:

Fördersätze für Wärmepumpen in der BEG Einzelmaßnahmen					
Förderung		Grund-förderung	Grundförderung mit		
			Klimageschwindigkeits-Bonus (KB) ¹	Einkommens-Bonus (EB)	KB + EB
für selbstnutzende Wohneigentümer					
ohne	Effizienz-Bonus	30 %	50 %	60 %	70 % ²
		35 %	55 %	65 %	70 % ³

¹ ab 2029 sinkt KB alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte, entfällt ab 2037
² 2035 und 2036: 68 %, entfällt ab 2037 ³ entfällt ab 2037

- **Oft einheitliche Fördersätze bei EE-Hybridanlagen mit Holzheizungsanlagen und Wärmepumpe:** Bei der Kombination einer förderfähigen Wärmepumpe und einer förderfähigen Holzheizungsanlage kann es bei seit dem 1. Januar 2024 gestellten Förderanträgen wieder einheitliche Fördersätze geben. In diesen Fällen ist es nicht mehr erforderlich, die geplanten und die abgerechneten förderfähigen Kosten den einzelnen Anlagen zur Wärmeerzeugung zuzuordnen.
 - **Ausnahme Wärmepumpen mit Effizienz-Bonus:** Anders ist dies bei der Kombination mit einer Wärmepumpe, für die ein Effizienz-Bonus von 5 Prozentpunkten gezahlt wird. Hier werden für die einzelnen Anlagenteile weiterhin unterschiedliche Fördersätze gezahlt: die individuellen Fördersätze für die Wärmepumpe und für die Holzheizungsanlage. D.h. die förderfähigen Kosten sind den einzelnen Wärmeerzeugern zuzuordnen.
 - Die ersten Antragsstatistiken für 2024 zeigen, dass 75 Prozent der Antragsteller für Wärmepumpen den Effizienz-Bonus nutzen, v.a. aufgrund des Einsatzes natürlicher Kältemittel. Dieser Anteil dürfte weiter steigen. D.h. auch die Mehrheit der Luft-Wärmepumpen wird mit dem Effizienz-Bonus gefördert. D.h. auch bei den meisten Hybridheizungsanlagen mit einer förderfähigen Luft-Wärmepumpe (z.B. bei der Installation von wasserführenden Pelletkaminöfen in EFH) ist diese Aufteilung erforderlich.
- **Vorgehen bei der Zuordnung von Heizungstechnik-Investitionen:** Wie in diesem Fällen vorzugehen ist, wird im Absatz *Regeln für die Zuordnung aller förderfähiger Maßnahmen und Leistungen bei unterschiedlichen Fördersätzen* beschrieben.
- **Ausschluss von Raumluft als Wärmequelle für Wärmepumpen:** Die (eigenständige) Förderung von Wärmepumpen, die Raumluft als Wärmequelle nutzen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Nur Außenluft bleibt für eine eigenständige Förderung von Wärmepumpen als Wärmequelle weiter möglich. Dies eröffnet die Möglichkeit WW-Wärmepumpen mit dem Wärmepumpen-Fördersatz zu fördern, wenn sie Außenluft als Wärmequelle nutzen.
 - **WW-Wärmepumpen mit Raumluft als Wärmequelle nur als weitere Investitionsmaßnahme im Gebäude mitgefördert:** WW-Wärmepumpen, die Raumluft als Wärmequelle nutzen (was der Regelfall ist), werden bei seit dem 1. Januar 2023 gestellten Fördermaßnahmen als

weitere Investitionsmaßnahme im Gebäude mitgefördert. Der Fördersatz ist dann der der förderfähigen Anlage zur Wärmeerzeugung. Eine Förderung mit Fördersatz für Wärmepumpen, der ggf. durch den Effizienz-Bonus höher ausfallen kann als der für Holzheizungsanlagen, ist ausgeschlossen.

- **Ausschluss der Förderung von Wärmepumpen bei zu niedrigen Jahresarbeitszahlen:** Bei ab 2024 beantragten Wärmepumpen muss die Jahresarbeitszahl (JAZ) mindestens 3,0 betragen.

Förderung der Nachrüstung von Holzheizungsanlagen:

- **Nachrüstung eines Holzkessels zum Kombikessel mit eigenständig betriebsfähigen Modulen förderfähig:** Die Erweiterung eines Scheitholzvergaserkessels mit einem Pelletmodul zu einer Kombianlage ist dann förderfähig, wenn das zusätzlich installierte Modul auch ohne den bereits bestehenden Kessel betriebsfähig wäre. Der Fördersatz entspricht dann dem für eine einzelne Holzheizungsanlage.
- **Nachrüstung mit Brennwerttechnik als HZO-Maßnahme zur Erhöhung der Anlageneffizienz förderfähig:** Die Nachrüstung einer Holzheizungsanlage mit Brennwerttechnik ist als HZO-Maßnahme zur Erhöhung der Anlageneffizienz förderfähig. Der Fördersatz beträgt dementsprechend 15 Prozent (plus ggf. 5 Prozent iSFP-Bonus). Es gelten die allgemeinen Anforderungen für die Förderung von HZO-Maßnahme zur Erhöhung der Anlageneffizienz.
- **Nachrüstung von Pufferspeichern als HZO-Maßnahme zur Erhöhung der Anlageneffizienz förderfähig:** Der Einbau, der Ersatz oder die Erweiterung von Pufferspeichern kann bei bestehenden Anlagen als HZO-Maßnahme zur Erhöhung der Anlageneffizienz mit 15 Prozent gefördert werden (plus ggf. 5 Prozent iSFP-Bonus). Es gelten die bisherigen Anforderungen für die Förderung von HZO-Maßnahme zur Erhöhung der Anlageneffizienz.
- **Nachrüstung von Partikelabscheidern als HZO-Maßnahme zur Emissionsminderung förderfähig:** Die Nachrüstung bestehender Holzzentralheizungen mit einem Partikelabscheider wird kann bei HZO-Maßnahme zur Emissionsminderung mit einem Fördersatz 50 Prozent gefördert werden.
- **Nachrüstung mit einem Lager nicht förderfähig:** Die Nachrüstung eines Brennstofflagers, aus dem eine bestehende Holzheizungsanlage beschickt wird, ist keine Maßnahme, die die Effizienz einer Heizungsanlage erhöht. Sie ist dementsprechend auch nicht förderfähig. Das gilt auch für einzelne Lagerkomponenten. Förderfähig ist die Nachrüstung eines Lagers nur, wenn gleichzeitig eine neue Holzheizungsanlage installiert wird. Dies gilt auch für die Nachrüstung eines Lagers mit technischen Lüftungslösungen.

Ermittlung der Förderbeträge in der BEG EM

Ausgehend von den einfachen Förderfällen mit einem Fördersatz wird die Ermittlung der Förderbeträge bei den komplexeren Förderfällen mit verschiedenen Fördersätzen und ggf. mit Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) komplizierter. Dabei kommt es auf die Reihenfolge der Verfahrensschritte an. Diese Reihenfolge beeinflusst bei der Zahlung eines EMZ, wie hoch der Förderbetrag ausfällt. Es ergeben sich folgende 12 verschiedenen Verfahren zur Ermittlung der Förderbeträge:

1. **Gebäude mit einheitlichem Fördersatz**
 - a) ohne EMZ
 - b) mit EMZ
2. **Gebäude mit Hybridheizungsanlagen mit mehreren Fördersätzen**
 - a) ohne EMZ
 - b) mit EMZ

3. **Ungeteilte MFH mit Wohnungen mit mehreren Fördersätzen**
 - a) ohne EMZ
 - b) mit EMZ
4. **WEG mit Wohnungen mit mehreren Fördersätzen**
 - a) ohne EMZ
 - b) mit EMZ
5. **Ungeteilte MFH mit Hybridheizungsanlagen und Wohnungen mit mehreren Fördersätzen**
 - a) ohne EMZ
 - b) mit EMZ
6. **WEG mit Hybridheizungsanlagen und Wohnungen mit mehreren Fördersätzen**
 - a) ohne EMZ
 - b) mit EMZ

Detaillierte Beschreibungen der Verfahren

1.a) Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz ohne EMZ: Der einfachste und häufigste Fall sind Gebäude mit einheitlichem Fördersatz für alle Wärmeerzeuger und Wohnungen. Zur Ermittlung des Förderbetrags sind folgende Verfahrensschritte erforderlich:

- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Zunächst erfolgt die Kappung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* anhand des *Höchstbetrags förderfähiger Kosten des Gebäudes*, also der *Kappungsgrenze des Gebäudes*.
 - Das Ergebnis sind die *berücksichtigten förderfähigen Kosten des Gebäudes*.
 - Wenn die Kappung ins Leere geht, weil die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* unterhalb der *Kappungsgrenze des Gebäudes* liegen, sind die *berücksichtigten förderfähigen Kosten des Gebäudes* gleich den *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes*.
- **Multiplikation der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit dem Fördersatz:** Die *berücksichtigten förderfähigen Kosten des Gebäudes* werden dann mit dem *Fördersatz des Gebäudes* multipliziert. Dabei gibt es für den Einbau von Holzheizungsanlagen vier mögliche Fördersätze:
 - Fördersatz Grundförderung: 30 Prozent
 - Fördersatz Grundförderung mit Klimageschwindigkeits-Bonus: 50 Prozent
 - Fördersatz Grundförderung mit Einkommens-Bonus: 60 Prozent
 - Fördersatz Grundförderung mit Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus: 70 Prozent
 Das Ergebnis ist der *Förderbetrag des Gebäudes*.

1.b) Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz mit EMZ: Wenn bei einem Gebäude mit einheitlichem Fördersatz ein Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) gezahlt wird, dann wird der EMZ wie folgt in die *Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz ohne EMZ* integriert:

- **Abzug der pauschalierten Emissionsminderungskosten (EMK) von den geplanten förderfähigen Kosten:** Von den *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* werden pauschal, also unabhängig von den tatsächlichen EMK, die pauschalierten Emissionsminderungskosten von 2.500 Euro brutto abgezogen (netto 2100,84 Euro).
 - Das Ergebnis sind die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK*.
- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Es erfolgt dann die Kappung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK* anhand des *Höchstbetrags förderfähiger Kosten des Gebäudes*, der *Kappungsgrenze des Gebäudes*.
 - Das Ergebnis sind die *berücksichtigten förderfähigen Kosten des Gebäudes*.

- **Multiplikation der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit dem Fördersatz:** Anschließend erfolgt die *Multiplikation der berücksichtigten förderfähigen Kosten des Gebäudes mit dem Fördersatz des Gebäudes (s.o.)*.
 - Das Ergebnis ist der Förderbetrag des Gebäudes ohne EMZ.
- **Addition des EMZ:** Anschließend wird der *nominale EMZ* von 2.500 Euro brutto addiert (netto 2100,84 Euro).
 - Das Ergebnis ist der *Förderbetrag des Gebäudes*.
- **Gesamtwirkung von pauschalem Abzug der EMK und pauschaler Zahlung des EMZ:** Die Wirkung von Abzug der pauschalierten EMK vor der Multiplikation mit dem Fördersatz und der Addition des EMZ nach der Multiplikation ist, dass die pauschalen EMK von 2.500 Euro brutto mit einem Fördersatz von 100 Prozent statt mit den Fördersätzen von 30 bis 70 Prozent für Heizungstechnik gefördert werden. Würden sie nicht abgezogen, würden sie doppelt gefördert, so dass die Förderung der pauschalierten EMK bei 130 bis 170 Prozent läge.
 - **Höhe des effektiven EMZ variiert:** Diese Regeln haben zusammen genommen zur Folge, dass der *effektive Emissionsminderungs-Zuschlag (effektiver EMZ, also der EMZ, der unter Berücksichtigung des pauschalen Abzuges des EMZ von den geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes zum Förderbetrag des Gebäudes ohne EMZ effektiv hinzukommt)* je nach *Fördersatz des Gebäudes* und abhängig vom Verhältnis der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* gegenüber der *Kappungsgrenze des Gebäudes* unterschiedlich hoch ausfällt:
 - **bis zur Kappungsgrenze des Gebäudes:** Wenn die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* unter der *Kappungsgrenze des Gebäudes* liegen, dann ist der *effektive EMZ* niedriger als der *nominale EMZ*. Die Förderung der pauschalierten Emissionsminderungskosten in Höhe von 2.500 Euro brutto wird vom individuellen Fördersatz ausgehend auf 100 Prozent aufgestockt.
 - Je höher der *Fördersatz des Gebäudes* ist, desto niedriger ist dann der *effektive EMZ*. Unabhängig von der Höhe der *Kappungsgrenze des Gebäudes* gilt: Er sinkt von 1.750 Euro brutto bei der Grundförderung über 1.250 Euro brutto beim Klimageschwindigkeits-Bonus und 1.000 Euro brutto beim Einkommens-Bonus auf 750 Euro brutto beim Höchstfördersatz von 70 Prozent.
 - **zwischen der Kappungsgrenze des Gebäudes und der Kappungsgrenze des Gebäudes plus 2.500 Euro:** Wenn die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* die *Kappungsgrenze des Gebäudes* um weniger als 2.500 Euro brutto übersteigen, dann steigt der *effektive EMZ* ausgehend von den o.g. Beträgen schrittweise bis auf 2.500 Euro brutto – und zwar in umso größeren Schritten, je höher der Fördersatz der Förderung ist.
 - Die Erhöhungsschritte des *effektiven EMZ* sind unabhängig von der Höhe der *Kappungsgrenze des Gebäudes*: Sie steigen pro 500 Euro brutto zusätzlicher Kosten von 150 Euro brutto bei der Grundförderung über 250 Euro brutto beim Klimageschwindigkeits-Bonus und 300 Euro brutto beim Einkommens-Bonus auf 350 Euro brutto beim Höchstfördersatz von 70 Prozent.
 - **ab der Kappungsgrenze des Gebäudes plus 2.500 Euro:** Wenn die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* die *Kappungsgrenze des Gebäudes plus 2.500 Euro brutto*

erreicht bzw. übersteigt, dann unterbleibt der pauschale Abzug der EMK faktisch. Der *effektive EMZ* ist in diesen Fällen immer gleich dem *nominalen EMZ*, also 2.500 Euro brutto.

- Diese Ergebnisse für die *effektiven EMZ* sind in der folgenden Tabelle zur Veranschaulichung dargestellt:

Effektiver Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) für Holzheizungsanlagen				
Förderfähige Kosten des Gebäudes	bei Grund-förderung	mit		
		Klimageschwindigkeits-Bonus (KB)	Einkommens-Bonus (EB)	KB + EB
bis zur Kappungsgrenze des Gebäudes	1.750 €	1.250 €	1.000 €	750 €
pro zusätzlichen 500 €	+ 150 €	+ 250 €	+ 300 €	+ 350 €
ab Kappungsgrenze des Gebäudes plus 2.500 Euro		2.500 €		
		jeweils Bruttobeträge		

2.a) Ermittlung der Förderbeträge für Gebäude mit Hybridheizungsanlagen mit mehreren Fördersätzen ohne EMZ: Wenn es Hybridheizungsanlagen für verschiedene Wärmeerzeuger zwei unterschiedliche Fördersätze gibt, müssen die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* auf die zwei *Gruppen von Wärmeerzeugern* verteilt werden, die einen einheitlichem Fördersatz aufweisen.

- Alle Wärmeerzeuger mit demselben Fördersatz können dabei zusammen betrachtet werden, da sich bei einer unterschiedlichen Verteilung keine unterschiedlichen Förderbeträge ergeben. D.h. ihre *geplanten förderfähigen Kosten* müssen nicht auf die einzelnen Anlagenteile aufgeteilt werden. Das betrifft die Kombination alle Holzheizungs- und ST-Anlagen und Wärmepumpen ohne Effizienz-Bonus.
- Es gibt dann zwei *Gruppen von Wärmeerzeugern mit einem einheitlichem Fördersatz*:
 - *Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus*
 - *Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*
- Wird bei einer Hybridheizungsanlage keine mit Effizienz-Bonus geförderte Wärmepumpe mit einem anderen Wärmeerzeuger kombiniert, dann wird für alle Wärmeerzeuger derselbe Fördersatz gezahlt. Dann können und sollten auch bei dieser Hybridheizungsanlage die beiden Verfahren zur *Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz* angewandt werden, weil dann auf diese Zuordnung der geplanten förderfähigen Kosten auf die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern verzichtet werden kann. Dies vereinfacht Beantragung und Berechnung der Förderung.

Die Aufteilung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* auf die *zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* wird wie folgt in die oben ausgeführte *Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz ohne EMZ* integriert:

- **Zuordnung der geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes auf die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern:** Zunächst erfolgt die Zuordnung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* auf die *zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* nach den „Regeln für die Zuordnung förderfähiger Maßnahmen und Leistungen bei unterschiedlichen Fördersätzen bei EE-Hybridheizungsanlagen“). Dies muss durch eine Eingabe auf Basis eines Angebotes oder einer Schätzung erfolgen. Anzugeben sind die
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus*
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus.*
- **Berechnung der Kappungsgrenzen:** Die Berechnung der *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* erfolgt durch Teilung der
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus*
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*durch die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* und der anschließenden Multiplikation mit der *Kappungsgrenze des Gebäudes*. Das Ergebnis sind die:
 - *Kappungsgrenze der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus*
 - *Kappungsgrenze der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*
- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Die Kappung der *geplanten förderfähigen Kosten* erfolgt dann getrennt für die *zwei Gruppen von Wärmeerzeugern*. Dazu werden die beiden Beträge der *geplanten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* anhand der jeweiligen *Kappungsgrenze der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* gekappt. Das Ergebnis sind die beiden Beträge der *berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern*:
 - *berücksichtigte förderfähige Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus*
 - *berücksichtigte förderfähige Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*
- **Multiplikation der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit dem Fördersatz:** Anschließend erfolgt die Multiplikation der jeweiligen Beträge der *berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* mit dem jeweiligen *Fördersatz der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern*.
 - Dabei gibt es für *die Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus* dieselben vier möglichen Fördersätze wie bei den Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz.
 - Für die *Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus* gibt es die folgenden vier möglichen Fördersätze:
 - *Fördersatz Grundförderung mit Effizienz-Bonus: 35 Prozent*
 - *Fördersatz Grundförderung mit Klimageschwindigkeits- und Effizienz-Bonus: 55 Prozent*
 - *Fördersatz Grundförderung mit Einkommens- und Effizienz-Bonus: 65 Prozent*
 - *Fördersatz Grundförderung mit Klimageschwindigkeits-, Einkommens- und Effizienz-Bonus: 70 Prozent*
 - Die beiden *Fördersätze mit Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus mit und ohne Effizienz-Bonus* für Wärmepumpen sind bis 2034 identisch, weil diese jeweils auf den Höchstfördersatz von 70 Prozent reduziert werden.
 - Das Ergebnis sind die *Förderbeträge der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern*:
 - *Förderbetrag der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus und der*
 - *Förderbetrag der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus.*

- **Berechnung des Förderbetrags des Gebäudes:** Der Förderbetrag des Gebäudes ist die Summe aus diesen Förderbeträgen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern.

2.b) Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit Hybridheizungsanlagen mit mehreren Fördersätzen mit EMZ: Wenn bei Hybridheizungsanlagen mit mehreren Fördersätzen ein Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) gezahlt wird, dann werden

- die pauschalen Emissionsminderungskosten (EMK) direkt nach der Aufteilung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* auf die beiden förderfähigen Anlagenteile von den *geplanten förderfähigen Kosten der Holzheizungsanlage* abgezogen,
- und der EMZ nach der Multiplikation der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit dem Fördersatz der Holzheizungsanlage zum Förderbetrag der Holzheizungsanlage hinzugefügt.

Die Ermittlung der Förderbeträge erfolgt dann insgesamt wie folgt:

- **Zuordnung der geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes auf die beiden Gruppen von Wärmeerzeugern:** Zunächst erfolgt auch hier die Zuordnung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* auf die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern nach den „Regeln für die Zuordnung förderfähiger Maßnahmen und Leistungen bei mehreren Fördersätzen bei EE-Hybridheizungsanlagen“ durch eine Eingabe auf Basis eines Angebotes oder einer Schätzung.
- **Abzug der pauschalierten EMK von den geplanten förderfähigen Kosten:** Von den *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus* werden nun pauschalierten Emissionsminderungskosten – also unabhängig von den tatsächlichen EMK – abgezogen.
 - Das Ergebnis sind die *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus ohne EMK*.
 - Durch Addition der *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus* ergeben sich die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK*.
- **Berechnung der Kappungsgrenzen:** Anschließend erfolgt die Berechnung der *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern*. Sie erfolgt durch Teilung der
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus ohne EMK* und der
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*
durch die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK* und der anschließenden Multiplikation mit der *Kappungsgrenze des Gebäudes*.
- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Die Kappung der *geplanten förderfähigen Kosten* erfolgt dann getrennt für die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern. Dazu werden die beiden Beträge der *geplanten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* anhand der jeweiligen *Kappungsgrenze der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* gekappt.
 - Das Ergebnis sind die *Beträge der berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern*.
- **Multiplikation der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit dem Fördersatz:** Anschließend erfolgt die Multiplikation der *Beträge der berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* mit dem jeweiligen *Fördersatz der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern*. Es ergibt sich jeweils der *Förderbetrag der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern*:
 - *Förderbetrag der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus ohne EMZ*
 - *Förderbetrag der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*.
- **Addition des EMZ:** Anschließend wird der *nominale EMZ* zum *Förderbetrag der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus ohne EMZ* hinzuaddiert.
 - Das Ergebnis ist der *Förderbetrag der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus*.

- **Berechnung des Förderbetrag des Gebäudes:** Der *Förderbetrag des Gebäudes* ist dann die Summe aus den beiden *Förderbeträgen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern*.
- **Gesamtwirkung von pauschalem Abzug der EMK und pauschaler Zahlung des EMZ:** Bei Förderung von Gebäuden mit Hybridheizungen mit mehreren Fördersätzen ist die Gesamtwirkung von pauschalem Abzug der EMK und der pauschalen Zahlung des EMZ letztlich dieselbe wie bei den Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz. Allerdings kommt der *effektive EMZ* jeweils nur zum Förderbetrag für die Holzheizungsanlage hinzu. Beim Förderbetrag für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus gibt es keine Auswirkungen.

3.a) Ermittlung der Förderbeträge bei ungeteilten MFH mit Wohnungen mit mehreren Fördersätzen ohne EMZ:

Wenn es bei ungeteilten Mehrfamilienhäusern (MFH) für verschiedene Wohnungen unterschiedliche Fördersätze gibt, müssen sowohl die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* als auch die *Kappungsgrenze des Gebäudes* auf die geförderten Wohnungen verteilt werden. Dies erfolgt in beiden Fällen gleichmäßig durch Teilung durch die Zahl der geförderten Wohnungen.

- Wird für keinen Selbstnutzer ein Klimageschwindigkeits- und/oder Einkommens-Bonus beantragt, dann wird für alle Wohnungen des MFH derselbe Fördersatz gezahlt. Dann können und sollten für das MFH die Verfahren zur *Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz* angewandt werden, weil dann auf die Aufteilung der *geplanten förderfähigen Kosten* auf die geförderten Wohnungen verzichtet werden kann. Dies vereinfacht Beantragung und Berechnung der Förderung.

Diese Aufteilung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* und der *Kappungsgrenze des Gebäudes* auf die geförderten Wohnungen wird wie folgt in die *Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz ohne EMZ* integriert:

- **Verteilung der geplanten förderfähigen Kosten auf die geförderten Wohnungen:** Zunächst werden die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* auf alle geförderten Wohnungen verteilt.
 - Hierzu werden die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* durch die *Zahl der Wohnungen* geteilt.
 - Das Ergebnis ist der Betrag der *geplanten förderfähigen Kosten pro Wohnung*. Er ist für jede der geförderten Wohnungen derselbe.
- **Berechnung der Kappungsgrenze:** Außerdem wird die *Kappungsgrenze des Gebäudes* durch Teilung durch die *Zahl der Wohnungen* gleichmäßig auf die Wohnungen verteilt.
 - Das Ergebnis ist die *Kappungsgrenze pro Wohnung*. Auch sie ist für jede der geförderten Wohnungen dieselbe.
- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Dann erfolgt die Kappung der einheitlichen *geplanten förderfähigen Kosten pro Wohnung* anhand der einheitlichen *Kappungsgrenze pro Wohnung*.
 - Das Ergebnis sind die einheitlichen *berücksichtigten förderfähigen Kosten pro Wohnung*. Sie sind also für jede der geförderten Wohnungen gleich hoch.
 - Rein rechnerisch ist das Ergebnis identisch, wenn bei diesem Verfahren erst die Kappung und dann die Verteilung auf die Wohnungen (und nicht umgekehrt) vorgenommen wird.
- **Multiplikation der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen:** Die *berücksichtigten förderfähigen Kosten pro Wohnung* werden dann mit dem jeweiligen *Fördersatz der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen* multipliziert.
 - Dabei gibt es auch für die *zwei bis vier Gruppen von Wohnungen* vier mögliche Fördersätze (siehe *Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz ohne EMZ*).

- Das Ergebnis ist der jeweilige *Förderbetrag der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen pro Wohnung*:
 - *Förderbetrag Grundförderung pro Wohnung*
 - *Förderbetrag Grundförderung mit Klimageschwindigkeits-Bonus pro Wohnung*
 - *Förderbetrag Grundförderung mit Einkommens-Bonus pro Wohnung*
 - *Förderbetrag Grundförderung mit Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus pro Wohnung*.
- **Berechnung des Förderbetrags des Gebäudes:** Zur Berechnung des *Förderbetrags des Gebäudes* müssen zunächst die jeweiligen *Förderbeträge der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen pro Wohnung* mit der *Zahl der Wohnungen der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen* multipliziert und dann aufsummiert werden.

3.b) Ermittlung der Förderbeträge bei ungeteilten MFH mit Wohnungen mit mehreren Fördersätzen mit EMZ: Wenn bei ungeteilten MFH mit Wohnungen mit unterschiedlichen Fördersätzen ein Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) gezahlt wird, dann werden

- die pauschalen Emissionsminderungskosten (EMK) vor der Verteilung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* und der *Kappungsgrenze des Gebäudes* auf die geförderten Wohnungen von den *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* abgezogen,
- und der EMZ – gleichmäßig auf die Zahl der Wohnungen verteilt – zu den Förderbeträgen der einzelnen Wohnungen addiert.

Die Ermittlung der Förderbeträge erfolgt dann insgesamt wie folgt:

- **Abzug der pauschalierten EMK von den geplanten förderfähigen Kosten:** Von den *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* werden die pauschalierten EMK abgezogen.
 - Das Ergebnis sind die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK*.
- **Verteilung der geplanten förderfähigen Kosten auf die geförderten Wohnungen:** Dann werden die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* auf alle geförderten Wohnungen verteilt.
 - Hierzu werden die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK* durch die *Zahl der Wohnungen* geteilt. Das Ergebnis sind die *geplanten förderfähigen Kosten pro Wohnung*. Sie sind für jede der geförderten Wohnungen gleich hoch.
- **Berechnung der Kappungsgrenze** Außerdem wird die *Kappungsgrenze des Gebäudes* durch Teilung durch die *Zahl der Wohnungen* gleichmäßig auf die Wohnungen verteilt.
 - Das Ergebnis ist die *Kappungsgrenze pro Wohnung*. Auch sie ist für jede der geförderten Wohnungen derselbe.
- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Dann erfolgt die Kappung der einheitlichen *geplanten förderfähigen Kosten pro Wohnung* anhand der einheitlichen *Kappungsgrenze pro Wohnung*.
 - Das Ergebnis sind die einheitlichen *berücksichtigten förderfähigen Kosten pro Wohnung*. Sie sind also für jede der geförderten Wohnungen gleich hoch.
- **Multiplikation der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen:** Die *berücksichtigten förderfähigen Kosten pro Wohnung* werden dann mit dem jeweiligen *Fördersatz der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen* multipliziert.
 - Dabei gibt es auch für die *zwei bis vier Gruppen von Wohnungen* vier mögliche Fördersätze (*siehe Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz ohne EMZ*).
 - Das Ergebnis ist der jeweilige *Förderbetrag der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen pro Wohnung*. Dies ist je nachdem der
 - *Förderbetrag Grundförderung pro Wohnung ohne EMZ*

- Förderbetrag *Grundförderung mit Klimageschwindigkeits-Bonus pro Wohnung ohne EMZ*
- Förderbetrag *Grundförderung mit Einkommens-Bonus pro Wohnung oder der ohne EMZ*
- Förderbetrag *Grundförderung mit Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus pro Wohnung ohne EMZ*.
- **Addition des EMZ:**
 - Der *nominale EMZ* wird durch die *Zahl der Wohnungen* geteilt. Es ergibt sich der *EMZ pro Wohnung*.
 - Anschließend wird der *EMZ pro Wohnung* zu den *Förderbeträgen der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen pro Wohnung ohne EMZ* hinzugerechnet.
 - Das Ergebnis sind die *Förderbeträge der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen pro Wohnung* (siehe *Ermittlung der Förderbeträge bei ungeteilten MFH mit Wohnungen mehreren Fördersätzen ohne EMZ*).
- **Berechnung des Förderbetrags des Gebäudes:** Zur Berechnung des *Förderbetrags des Gebäudes* müssen zunächst die jeweiligen *Förderbeträge der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen pro Wohnung* mit der *Zahl der Wohnungen der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen* multipliziert und dann aufsummiert werden.
- **Gesamtwirkung von pauschalem Abzug der EMK und pauschaler Zahlung des EMZ:** Bei Förderung von ungeteilten MFH mit Wohnungen mit mehreren Fördersätzen erhält jede Wohnung entsprechend ihres Anteils am Wohngebäude einen Anteil am vom Fördersatz abhängigen *effektiven EMZ* (siehe Tabelle bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz). Bei 10 Wohnungen wird der in dieser Tabelle angegebene Wert z.B. jeweils durch 10 geteilt.

4.a) Ermittlung der Förderbeträge bei WEG mit Eigentumswohnungen mit mehreren Fördersätzen ohne EMZ: Wenn es bei WEG für verschiedene Wohnungen unterschiedliche Fördersätze gibt, werden die *geplanten Kosten des Gebäudes* nicht gleichmäßig, sondern entsprechend ihrer Eigentumsanteile auf die Eigentumswohnungen verteilt, während die *Kappungsgrenze des Gebäudes* weiterhin gleichmäßig auf die Wohnungen verteilt wird. Die Kappung der geplanten förderfähigen Kosten erfolgt dann nicht für jede Eigentumswohnung gleich, sondern je nach Eigentumsanteil unterschiedlich. Diese Verteilung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* auf die geförderten Eigentumswohnungen wird wie folgt in die *Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz ohne EMZ* integriert:

- **Verteilung der geplanten förderfähigen Kosten auf die geförderten Eigentumswohnungen:** Der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* werden anhand der Eigentumsanteile der geförderten Eigentumswohnungen auf die *Eigentumswohnungen* verteilt. Dazu werden die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* für jede geförderte Eigentumswohnung durch ihren Eigentumsanteil geteilt.
 - Das Ergebnis sind die *geplanten förderfähigen Kosten für jede der Eigentumswohnungen*. Diese sind typischerweise für jede der Eigentumswohnungen unterschiedlich hoch, können im Einzelfall aber auch identisch sein.
- **Berechnung der Kappungsgrenze:** Die *Kappungsgrenze des Gebäudes* wird durch Teilung durch die *Zahl der Wohnungen* gleichmäßig auf die Eigentumswohnungen verteilt.
 - Das Ergebnis ist die *Kappungsgrenze pro Wohnung*. Sie ist für jede der geförderten Eigentumswohnungen derselbe.

- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Dann erfolgt die Kappung der *geplanten förderfähigen Kosten für jede der Eigentumswohnungen* anhand der einheitlichen *Kappungsgrenze pro Wohnung*.
 - Das Ergebnis sind die *berücksichtigten förderfähigen Kosten für jede der Eigentumswohnungen*. Sie können für jede der geförderten Eigentumswohnungen unterschiedlich hoch sein.
 - Bei WEG mit Wohnungen mit mehreren Fördersätzen ist es *nicht* möglich, erst die Kappung und dann die Verteilung auf die Wohnungen vorzunehmen.
- **Multiplikation der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen:** Die *berücksichtigten förderfähigen Kosten für jede der Eigentumswohnungen* werden dann für jede Eigentumswohnung mit dem jeweiligen *Fördersatz der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen* multipliziert.
 - Dabei gibt es auch für die jeweilige *Gruppe von Wohnungen* vier mögliche Fördersätze (*siehe Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz ohne EMZ*).
 - Das Ergebnis sind die jeweiligen *Förderbeträge der einzelnen Eigentumswohnungen*.
- **Berechnung des Förderbetrags des Gebäudes:** Zur Berechnung des *Förderbetrags des Gebäudes* müssen alle *Förderbeträge der einzelnen Eigentumswohnungen* aufsummiert werden.

4.b) Ermittlung der Förderbeträge bei WEG mit Eigentumswohnungen mit mehreren Fördersätzen mit EMZ: Wenn bei WEG für verschiedene Eigentumswohnungen mit mehreren Fördersätzen ein Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) gezahlt wird, dann werden

- die pauschalen Emissionsminderungskosten (EMK) vor der Verteilung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* und der *Kappungsgrenze des Gebäudes* auf die geförderten Eigentumswohnungen von den *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* abgezogen,
- und der EMZ – gleichmäßig auf die Eigentumswohnungen verteilt – zu den Förderbeträgen der einzelnen Eigentumswohnungen addiert.

Die Ermittlung der Förderbeträge erfolgt dann insgesamt wie folgt:

- **Abzug der pauschalierten EMK von den geplanten förderfähigen Kosten:** Von den *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* werden die pauschalierten EMK abgezogen.
 - Das Ergebnis sind die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK*.
- **Verteilung der geplanten förderfähigen Kosten auf die geförderten Eigentumswohnungen:** Zunächst werden die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK* anhand ihrer Eigentumsanteile auf die geförderten Eigentumswohnungen verteilt. Dazu werden die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK* für jede geförderte Eigentumswohnung durch ihren Eigentumsanteil geteilt.
 - Das Ergebnis sind die *geplanten förderfähigen Kosten für jede der Eigentumswohnungen*. Diese können für jede der Eigentumswohnungen unterschiedlich hoch sein.
- **Berechnung der Kappungsgrenze:** Die *Kappungsgrenze des Gebäudes* wird durch Teilung durch die *Zahl der Eigentumswohnungen* gleichmäßig auf die Eigentumswohnungen verteilt.
 - Das Ergebnis ist die *Kappungsgrenze pro Wohnung*. Sie ist für jede der geförderten Eigentumswohnungen derselbe.
- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Dann erfolgt die Kappung der *geplanten förderfähigen Kosten für jede der Eigentumswohnungen* anhand der *Kappungsgrenze pro Wohnung*.
 - Das Ergebnis sind die *berücksichtigten förderfähigen Kosten für jede der Eigentumswohnungen*. Sie können für jede der geförderten Eigentumswohnungen unterschiedlich hoch sein.

- **Multiplikation der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen:** Die berücksichtigten förderfähigen Kosten für jede der Eigentumswohnungen werden dann mit dem jeweiligen Fördersatz der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen multipliziert.
 - Dabei gibt es auch für die jeweilige Gruppe von Wohnungen vier mögliche Fördersätze (siehe *Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz ohne EMZ*).
 - Das Ergebnis sind die jeweiligen Förderbeträge der einzelnen Eigentumswohnungen ohne EMZ.
- **Addition des EMZ:**
 - Der nominale EMZ wird durch die Zahl der Eigentumswohnungen geteilt. Es ergibt sich der EMZ pro Wohnung.
 - Anschließend wird der EMZ pro Wohnung zu den Förderbeträgen der einzelnen Eigentumswohnungen ohne EMZ hinzugerechnet.
 - Es ergeben sich die Förderbeträge der einzelnen Eigentumswohnungen.
- **Berechnung des Förderbetrags des Gebäudes:** Zur Berechnung des Förderbetrags des Gebäudes werden alle Förderbeträge der einzelnen Eigentumswohnungen aufsummiert.
- **Gesamtwirkung von pauschalem Abzug und pauschaler Zahlung des EMZ:** Bei Förderung von WEG mit Eigentumswohnungen mit mehreren Fördersätzen erhält jede Eigentumswohnung einen Anteil am vom Fördersatz abhängigen effektiven EMZ (siehe Tabelle bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz), der dem Eigentumsanteil entspricht. Bei einer Eigentumswohnung mit 10 Prozent Anteil an der WEG sind das z.B. 10 Prozent des in dieser Tabelle ausgewiesenen Betrags.

5.a) Ermittlung der Förderbeträge bei ungeteilten MFH mit Hybridheizungsanlagen und Wohnungen mit mehreren Fördersätzen ohne EMZ: Wenn es bei ungeteilten MFH sowohl für Hybridheizungsanlagen als auch für verschiedene Wohnungen unterschiedliche Fördersätze gibt, dann werden die beiden oben ausgeführten Verfahren 2.a und 3a zur *Ermittlung der Förderbeträge* wie folgt miteinander verkoppelt:

- **Zuordnung der geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes auf die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern:** Zunächst erfolgt auch hier die Zuordnung der geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes auf die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern nach den „Regeln für die Zuordnung förderfähiger Maßnahmen und Leistungen bei mehreren Fördersätzen bei EE-Hybridheizungsanlagen“). Dies muss durch eine Eingabe auf Basis eines Angebotes oder einer Schätzung erfolgen.
- **Verteilung der geplanten förderfähigen Kosten auf die geförderten Wohnungen:** Anschließend werden die beiden Beträge der geplanten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern jeweils gleichmäßig auf alle geförderten Wohnungen verteilt. Dazu werden die beiden Beträge der geplanten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern durch die Zahl der Wohnungen geteilt. Das Ergebnis sind die beiden geplanten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung:
 - geplante förderfähige Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung
 - geplante förderfähige Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung

Diese beiden Beträge sind im Regelfall unterschiedlich, aber für jede der Wohnungen des Gebäudes jeweils gleich, so dass sie nicht differenziert werden müssen.

- **Berechnung der Kappungsgrenzen:** Anschließend erfolgt die Berechnung der *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung*.
 - Dazu erfolgt die Ermittlung des Anteils der beiden Gruppen von Wärmeerzeugern an den geplanten förderfähigen Kosten durch Teilung der
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus und der*
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus**durch die geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes.*
 - Anschließend erfolgt die Multiplikation mit der *Kappungsgrenze pro Wohnung*, die sich aus der Teilung des *Höchstbetrags förderfähiger Kosten pro Gebäude* durch die *Zahl der Wohnungen ergibt*.
 - Das Ergebnis sind die beiden *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung*:
 - *Kappungsgrenze der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung*
 - *Kappungsgrenze der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung*
- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Dann erfolgt auch hier die Kappung der *geplanten förderfähigen Kosten pro Wohnung* getrennt für die *zwei Gruppen von Wärmeerzeugern*. Dazu werden die *geplanten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung* anhand der jeweiligen *Kappungsgrenze der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung* gekappt. Das Ergebnis sind die beiden Beträge der *berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung*:
 - *berücksichtige förderfähige Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung*
 - *berücksichtige förderfähige Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung*
- **Multiplikation der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen:** Anschließend erfolgt für die beiden Beträge der *berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung* jeweils die Multiplikation mit den *zwei bis vier Fördersätzen der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen*. D.h. es gibt 4, 6 oder 8 Multiplikationen mit 4, 6 oder 8 Förderbeträgen als Ergebnis.
 - Dabei gibt es für die *Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus* dieselben vier möglichen Fördersätze wie bei den Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz (siehe *Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz*).
 - Für die *Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus* gibt es auch hier die vier möglichen Fördersätze mit Effizienz-Bonus (siehe *Ermittlung der Förderbeträge bei ungeteilten MFH mit Wohnungen mit unterschiedlichem Fördersatz ohne EMZ*).
 - Das Ergebnis sind die *4, 6 oder 8 Förderbeträge der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen für die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung*. Dies sind je nachdem 4,6 oder 8 der folgenden Förderbeträge:
 - *Förderbetrag Grundförderung für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung*
 - *Förderbetrag Grundförderung für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung*
 - *Förderbetrag Grundförderung mit Klimageschwindigkeits-Bonus für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung*
 - *Förderbetrag Grundförderung mit Klimageschwindigkeits-Bonus für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung*

- Förderbetrag Grundförderung mit Einkommens-Bonus *für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung*
 - Förderbetrag Grundförderung mit Einkommens-Bonus *für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung*
- Förderbetrag Grundförderung mit Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus *für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung*
 - Förderbetrag Grundförderung mit Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus *für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung*
- **Berechnung des Förderbetrags des Gebäudes:** Durch Multiplikation der zwei bis vier Förderbeträge der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen für beide Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung mit der jeweiligen Zahl der Wohnungen der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen ergeben sich die 4, 6 oder 8 Gesamtförderbeträge der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen für beide Gruppen von Wärmeerzeugern:
 - *Gesamtförderbetrag Grundförderungen für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus*
 - *Gesamtförderbetrag Grundförderungen für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*
 - *Gesamtförderbetrag Grundförderungen plus Klimageschwindigkeits-Bonus für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus*
 - *Gesamtförderbetrag Grundförderungen plus Klimageschwindigkeits-Bonus für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*
 - *Gesamtförderbetrag Grundförderungen plus Einkommens-Bonus für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus*
 - *Gesamtförderbetrag Grundförderungen plus Einkommens-Bonus für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*
 - *Gesamtförderbetrag Grundförderungen plus Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus*
 - *Gesamtförderbetrag Grundförderungen plus Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*
 - Der Förderbetrag des Gebäudes ist dann die Summe aus diesen 4, 6 oder 8 Förderbeträgen.

5.b) Ermittlung der Förderbeträge bei ungeteilten MFH mit Hybridheizungsanlagen und Wohnungen mit mehreren Fördersätzen mit EMZ: Wenn bei ungeteilten MFH mit Hybridheizungsanlagen und Wohnungen mit mehreren Fördersätzen ein Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) gezahlt wird, dann werden

- die pauschalen Emissionsminderungskosten (EMK) direkt nach der Aufteilung auf die beiden förderfähigen Anlagenteile von den *geplanten förderfähigen Kosten der Holzheizungsanlage* abgezogen, bevor die geplanten Kosten auf die einzelnen Wohnungen verteilt werden,
- und der EMZ – gleichmäßig auf die Zahl der Wohnungen verteilt – zu den Förderbeträgen der einzelnen Wohnungen für die Holzheizungsanlage addiert.

Die Ermittlung der Förderbeträge erfolgt dann insgesamt wie folgt:

- **Zuordnung der geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes auf die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern:** Zunächst erfolgt auch hier die Zuordnung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* auf die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern nach den „Regeln für die Zuordnung förderfähiger Maßnahmen und Leistungen bei mehreren Fördersätzen bei EE-Hybridheizungsanlagen“ durch eine Eingabe auf Basis eines Angebotes oder einer Schätzung.

- **Abzug der pauschalierten EMK von den geplanten förderfähigen Kosten:** Von den geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus werden nun die pauschalierten EMK abgezogen.
 - Das Ergebnis sind die geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus ohne EMK.
 - Durch Addition der geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus ergeben sich die geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK.
- **Verteilung der geplanten förderfähigen Kosten auf die geförderten Wohnungen:** Anschließend werden die beiden Beträge der
 - geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus ohne EMK und die
 - geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus
 gleichmäßig auf alle geförderten Wohnungen verteilt. Dazu werden die beiden Beträge durch die Zahl der Wohnungen geteilt. Das Ergebnis sind die beiden Beträge
 - geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung
 - geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung.
- **Berechnung der Kappungsgrenzen:** Anschließend erfolgt die Berechnung der Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung.
 - Dazu erfolgt die Ermittlung des Anteils der beiden Gruppen von Wärmeerzeugern an den geplanten förderfähigen Kosten durch Teilung der
 - geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus ohne EMK und der
 - geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus
 durch die geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK.
 - Anschließend erfolgt die Multiplikation mit der Kappungsgrenze pro Wohnung. Diese ergibt sich aus der Teilung des Höchstbetrags förderfähiger Kosten pro Gebäude durch die Zahl der Wohnungen.
 - Das Ergebnis sind die beiden Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung.
- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Die Kappung der geplanten förderfähigen Kosten pro Wohnung erfolgt dann auch hier getrennt für die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern. Dazu werden die geplanten förderfähigen Kosten der Gruppe von Wärmeerzeugern pro Wohnung anhand der jeweiligen Kappungsgrenze der Gruppe von Wärmeerzeugern pro Wohnung gekappt.
 - Das Ergebnis sind die beiden Beträge der berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung.
- **Multiplikation der Beträge der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen:** Anschließend erfolgt für beide Beträge der berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung jeweils die Multiplikation mit den zwei bis vier Fördersätzen der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen, jeweils einmal mit dem Fördersatz mit und ohne Effizienzbonus für die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern.
 - Dabei gibt es für die Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus dieselben vier möglichen Fördersätze wie bei den Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz (siehe Ermittlung der Förderbeträge bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz).
 - Für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus gibt es auch hier die vier möglichen Fördersätze mit Effizienz-Bonus (siehe Ermittlung der Förderbeträge bei ungeteilten MFH mit Wohnungen mit unterschiedlichem Fördersatz ohne EMZ).

- Das Ergebnis sind die
 - 2 bis 4 Förderbeträge der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen für die Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung ohne EMZ.
 - 2 bis 4 Förderbeträge der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung

Dies sind je nachdem 4,6 oder 8 der folgenden Förderbeträge:

- Förderbetrag Grundförderung für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung ohne EMZ
 - Förderbetrag Grundförderung für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung
- Förderbetrag Grundförderung mit Klimageschwindigkeits-Bonus für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung ohne EMZ
 - Förderbetrag Grundförderung mit Klimageschwindigkeits-Bonus für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung
- Förderbetrag Grundförderung mit Einkommens-Bonus für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung ohne EMZ
 - Förderbetrag Grundförderung mit Einkommens-Bonus für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung
- Förderbetrag Grundförderung mit Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung ohne EMZ
 - Förderbetrag Grundförderung mit Klimageschwindigkeits- und Einkommens-Bonus für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung

- **Addition des EMZ:**

- Anschließend wird der *nominale EMZ* durch die *Zahl der Wohnungen* geteilt. Es ergibt sich der *EMZ pro Wohnung*.
- Anschließend wird der *EMZ pro Wohnung* zu den 2 bis 4 Förderbeträgen der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen für den Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung ohne EMZ hinzugerechnet.
- Es ergeben sich die zwei bis vier Förderbeträge der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen für die Wärmeerzeuger ohne Effizienzgruppe.

- **Berechnung des Förderbetrag des Gebäudes:**

- Durch die Multiplikation der *Zahl der Wohnungen* der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen mit dem jeweiligen Förderbetrag der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen pro Wohnung für beide Gruppen von Wärmeerzeugern ergibt sich der jeweilige *Gesamtförderbetrag* der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen für beide Gruppen von Wärmeerzeugern.
- Der *Förderbetrag des Gebäudes* ist dann die Summe dieser 4, 6 oder 8 *Gesamtförderbeträge*.

- **Gesamtwirkung von pauschalem Abzug und pauschaler Zahlung des EMZ:** Bei der Förderung von ungeteilten MFH mit Wohnungen mit mehreren Fördersätzen erhält jede Wohnung entsprechend seinem Anteil am Wohngebäude einen Anteil am vom Fördersatz abhängigen *effektiven EMZ* (siehe Tabelle bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz). Bei 10 Wohnungen wird der in dieser Tabelle angegebene Betrag z.B. jeweils durch 10 geteilt. Dieser Betrag kommt jeweils zu den Förderbeträgen für die Holzheizungsanlage hinzu. Bei den Förderbeträgen für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus gibt es keine Auswirkungen.

6.a) Ermittlung der Förderbeträge bei WEG mit Hybridheizungsanlagen und Eigentumswohnungen mit mehreren Fördersätzen ohne EMZ: Wenn es bei WEG sowohl für Hybridheizungsanlagen als auch für verschiedene Eigentumswohnungen unterschiedliche Fördersätze gibt, dann werden die

beiden oben ausgeführten Verfahren 2. a) und 4. a) zur *Ermittlung der Förderbeträge* wie folgt miteinander verkoppelt:

- **Zuordnung der geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes auf die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern:** Zunächst erfolgt die Zuordnung der geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes auf die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern nach den „*Regeln für die Zuordnung förderfähiger Maßnahmen und Leistungen bei unterschiedlichen Fördersätzen bei EE-Hybridheizungsanlagen*“). Dies muss durch eine Eingabe auf Basis eines Angebotes oder einer Schätzung erfolgen. Anzugeben sind die
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus* und die
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*.
- **Verteilung der geplanten förderfähigen Kosten auf die geförderten Eigentumswohnungen:** Anschließend werden die *geplanten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* anhand der Eigentumsanteile der geförderten Eigentumswohnungen auf die *Eigentumswohnungen* verteilt.
 - Dazu werden die *geplanten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* für jede geförderte Eigentumswohnung durch ihren Eigentumsanteil geteilt.
 - Das Ergebnis sind die *geplanten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern der einzelnen Eigentumswohnungen*:
 - *geplante förderfähige Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus der einzelnen Eigentumswohnungen*
 - *geplante förderfähige Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus der einzelnen Eigentumswohnungen*
 - Diese sind typischerweise für jede der Eigentumswohnungen unterschiedlich hoch, können im Einzelfall aber auch identisch sein.
- **Berechnung der Kappungsgrenzen:** Anschließend erfolgt die Berechnung der beiden *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung*. Sie sind für alle geförderten Eigentumswohnungen dieselben. Dazu werden die beiden *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* gleichmäßig auf die Eigentumswohnungen verteilt.
 - Dazu erfolgt die Ermittlung des Anteils der beiden Gruppen von Wärmeerzeugern an den geplanten förderfähigen Kosten durch Teilung der
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus* und der
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus* durch die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes*.
 - Anschließend erfolgt die Multiplikation mit der *Kappungsgrenze pro Wohnung*, die sich aus der Teilung des *Höchstbetrags förderfähiger Kosten pro Gebäude* durch die *Zahl der Eigentumswohnungen* ergibt.
 - Das Ergebnis sind die beiden *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung*:
 - *Kappungsgrenze der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung*
 - *Kappungsgrenze der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung*
- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Die Kappung der *geplanten förderfähigen Kosten für jede der Eigentumswohnungen* erfolgt dann auch hier getrennt für die *zwei Gruppen von*

Wärmeerzeugern anhand der beiden *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung*.

- Das Ergebnis sind die *berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern der einzelnen Eigentumswohnungen*. Sie können für jede der geförderten Eigentumswohnungen unterschiedlich hoch sein.
- Bei WEG mit Eigentumswohnungen mit mehreren Fördersätzen ist es *nicht* möglich, erst die Kappung und dann die Verteilung auf die Eigentumswohnungen vorzunehmen.
- **Multiplikation der Beträge der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen:** Anschließend erfolgt für die Beträge der *berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern der einzelnen Eigentumswohnungen* jeweils die Multiplikation mit den zwei bis vier *Fördersätzen der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen*, jeweils einmal mit dem Fördersatz *mit* und *ohne* Effizienzbonus für die *zwei Gruppen von Wärmeerzeugern*.
 - Dabei gibt es für *die Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus* und *die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus* jeweils dieselben vier möglichen Fördersätze wie bei den Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz.
 - Das Ergebnis sind die *Förderbeträge der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern der einzelnen Eigentumswohnungen*.
 - *Förderbeträge der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus der einzelnen Eigentumswohnungen*
 - *Förderbeträge der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus der einzelnen Eigentumswohnungen*
- **Berechnung des Förderbetrags des Gebäudes:** Zur Berechnung des *Förderbetrags des Gebäudes* müssen alle *Förderbeträge der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern der einzelnen Eigentumswohnungen* aufsummiert werden.

6.b) Ermittlung der Förderbeträge bei WEG mit Hybridheizungsanlagen und Eigentumswohnungen mit mehreren Fördersätzen mit EMZ: Wenn bei WEG mit Hybridheizungsanlagen und Eigentumswohnungen mit jeweils mehreren Fördersätzen ein Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) gezahlt wird, dann werden

- die pauschalen Emissionsminderungskosten (EMK) direkt nach der Aufteilung auf die beiden förderfähigen Anlagenteile von den *geplanten förderfähigen Kosten der Holzheizungsanlage* abgezogen, bevor die geplanten Kosten auf die einzelnen Eigentumswohnungen verteilt werden,
- und der EMZ – gleichmäßig auf die Eigentumswohnungen verteilt – zu den Förderbeträgen der einzelnen Eigentumswohnungen für die Holzheizungsanlage addiert.

Die Ermittlung der Förderbeträge erfolgt dann insgesamt wie folgt:

- **Zuordnung der geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes auf die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern:** Zunächst erfolgt die Zuordnung der *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes* auf die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern nach den „Regeln für die Zuordnung förderfähiger Maßnahmen und Leistungen bei unterschiedlichen Fördersätzen bei EE-Hybridheizungsanlagen“). Dies muss durch eine Eingabe auf Basis eines Angebotes oder einer Schätzung erfolgen. Anzugeben sind die
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus* und die
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*.
- **Abzug der pauschalierten EMK von den geplanten förderfähigen Kosten:** Von den *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus* werden nun die pauschalierten EMK abgezogen.

- Das Ergebnis sind die *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus ohne EMK*.
- Durch Addition der *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus* ergeben sich die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK*.
- **Verteilung der geplanten förderfähigen Kosten auf die geförderten Eigentumswohnungen:** Anschließend werden die
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus ohne EMK* und die
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*
 anhand der Eigentumsanteile der geförderten Eigentumswohnungen auf die *Eigentumswohnungen* verteilt. Dazu werden die beiden Beträge für jede geförderte Eigentumswohnung durch ihren Eigentumsanteil geteilt. Das Ergebnis sind die
 - *geplante förderfähige Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus der einzelnen Eigentumswohnungen*
 - *geplante förderfähige Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus der einzelnen Eigentumswohnungen*
- Diese sind typischerweise für jede der Eigentumswohnungen unterschiedlich hoch, können im Einzelfall aber auch identisch sein.
- **Berechnung der Kappungsgrenzen:** Anschließend erfolgt die Berechnung der beiden *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung*. Dabei handelt es sich um eine Aufteilung der Kappungsgrenze des Gebäudes auf die beiden Gruppen von Wärmeerzeugern. Diese beiden Kappungsgrenzen sind für alle geförderten Eigentumswohnungen dieselben. Dazu werden die beiden *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* gleichmäßig auf die Eigentumswohnungen verteilt.
 - Dazu erfolgt die Ermittlung des Anteils der
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus* und der
 - *geplanten förderfähigen Kosten der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus*
 - an den geplanten förderfähigen Kosten durch Teilung durch die *geplanten förderfähigen Kosten des Gebäudes ohne EMK*.
 - Anschließend erfolgt die Multiplikation mit der *Kappungsgrenze pro Wohnung*, die sich aus der Teilung des *Höchstbetrags förderfähiger Kosten pro Gebäude* durch die *Zahl der Wohnungen ergibt*.
 - Das Ergebnis sind die beiden *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung*:
 - *Kappungsgrenze der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus pro Wohnung*
 - *Kappungsgrenze der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus pro Wohnung*
- **Kappung der geplanten förderfähigen Kosten:** Die Kappung der *geplanten förderfähigen Kosten für jede der Eigentumswohnungen* erfolgt dann auch hier getrennt für die *zwei Gruppen von Wärmeerzeugern* anhand der beiden *Kappungsgrenzen der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern pro Wohnung*.
 - Das Ergebnis sind die *berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern der einzelnen Eigentumswohnungen*. Sie können für jede der geförderten Eigentumswohnungen unterschiedlich hoch sein.
 - Bei WEG mit Eigentumswohnungen mit mehreren Fördersätzen ist es *nicht* möglich, erst die Kappung und dann die Verteilung auf die Eigentumswohnungen vorzunehmen.
- **Multiplikation der Beträge der berücksichtigten förderfähigen Kosten mit den Fördersätzen:** Anschließend erfolgt für die Beträge der *berücksichtigten förderfähigen Kosten der zwei Gruppen*

von Wärmeerzeugern der einzelnen Eigentumswohnungen jeweils die Multiplikation mit den zwei bis vier Fördersätzen der zwei bis vier Gruppen von Wohnungen, jeweils einmal mit dem Fördersatz mit und ohne Effizienzbonus für die zwei Gruppen von Wärmeerzeugern.

- Dabei gibt es für die Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus und die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus jeweils dieselben vier möglichen Fördersätze wie bei den Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz.
- Das Ergebnis sind die Förderbeträge der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern der einzelnen Eigentumswohnungen.
 - Förderbeträge der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus der einzelnen Eigentumswohnungen ohne EMZ
 - Förderbeträge der Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus der einzelnen Eigentumswohnungen
- **Addition des EMZ:**
 - Anschließend wird der nominale EMZ durch die Zahl der Eigentumswohnungen geteilt. Es ergibt sich der EMZ pro Wohnung.
 - Der EMZ pro Wohnung wird Förderbeträge der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus der einzelnen Eigentumswohnungen ohne EMZ hinzugerechnet. Es erhält also jede Eigentumswohnung unabhängig vom Fördersatz denselben Anteil am EMZ.
 - Es ergeben sich die Förderbeträge der Wärmeerzeuger ohne Effizienz-Bonus der einzelnen Eigentumswohnungen.
- **Berechnung des Förderbetrags des Gebäudes:** Zur Berechnung des Förderbetrags des Gebäudes müssen alle Förderbeträge der zwei Gruppen von Wärmeerzeugern der einzelnen Eigentumswohnungen aufsummiert werden.
- **Gesamtwirkung von pauschalem Abzug und pauschaler Zahlung des EMU:** Bei Förderung von WEG mit Eigentumswohnungen mit mehreren Fördersätzen erhält jede Eigentumswohnung einen Anteil am vom Fördersatz abhängigen effektiven EMZ (siehe Tabelle bei Gebäuden mit einheitlichem Fördersatz), der seinem Eigentumsanteil entspricht. Bei einer Eigentumswohnung mit 10 Prozent Anteil an der WEG sind das z.B. 10 Prozent des in dieser Tabelle ausgewiesenen Betrags. Dieser kommt jeweils zu den Förderbeträgen für die Holzheizungsanlage hinzu. Bei den Förderbeträgen für die Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus gibt es keine Auswirkungen.

Fördervoraussetzungen in der BEG EM

Allgemeine Fördervoraussetzungen: Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die

- auf dem **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland** durchgeführt werden;
- zu einer **Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes** beitragen.

Beschränkung auf das Grundstück des versorgten Gebäudes: Die geförderten Anlagen zur Wärmeerzeugung müssen auf dem Grundstück des zu versorgenden Gebäudes realisiert werden.

Keine EE-Hybridpflicht mehr für die Förderung von Holzheizungsanlagen: Die für 2023 beantragte Holzheizungsanlagen eingeführte EE-Hybridpflicht wurde für bei ab 2024 beantragten Anlagen wieder abgeschafft. Sie besteht nur noch für Anlagen, die den Klimageschwindigkeits-Bonus erhalten sollen.

Mindestgrößen von Anlagen nur bei Holzheizungen:

- **Keine Mindestgröße von Solarthermieranlagen und Wärmepumpen:** Bei Wärmepumpen gab es noch nie eine Mindestnennwärmleistung. Die Einführung der Mindestinvestitionssumme hat auch die früher bestehende Mindestgröße für ST-Anlagen überflüssig gemacht. Mindestgrößen

für ST-Anlagen ergeben sich nur noch durch das Mindestinvestitionssumme (in Verbindung mit den spezifischen Kosten für einer ST-Anlage), die eine Mindestgröße der installierten ST-Fläche im Falle einer Einzelinstallation einer ST-Anlage bestimmt. Bei Wärmepumpen wird das Mindestinvestitionssumme ohnehin immer überschritten.

- **Holzheizungsanlagen:** Es gilt eine Mindestnennwärmleistung von 5 kW.

Kein Mindestalter für Bestandsheizungen: Die Bestandsheizung, die ausgetauscht oder ergänzt werden soll, muss kein Mindestalter erreicht haben. Es gilt allerdings die Mindestnutzungsdauer von 10 Jahren für geförderte Anlagen. Beim Austausch geförderter Anlagen greift daher die anteilige Rückzahlungspflicht für die Förderung im Falle eines vorzeitigen Austauschs.

Zulässige Brennstoffe: Förderfähig sind Biomasseanlagen, die für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a, 8 oder 13 der 1. BImSchV bestimmt sind. Nur in holzbe- und verarbeitenden Betrieben ist zusätzlich die Verbrennung von fester Biomasse gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 und Nummer 7 der 1. BImSchV möglich. Faktisch werden aber fast ausschließlich Anlagen für Holz gefördert. Dennoch heißt die Förderung formal wegen der Zulässigkeit weiterer Biobrennstoffe weiterhin *Förderung von Biomasseanlagen*.

Emissionsgrenzwerte: Einhaltung der folgenden Emissionsgrenzwerte bei Nennlast gemäß Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV):

- **Kohlenmonoxid:** 200 mg/m³ bei Nennwärmleistung. Nur wenn Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr 8 (also Stroh und Getreide) eingesetzt werden, gelten auch CO-Anforderungen für den Teillastbetrieb (250 mg/m³).
- **Staub:** Der bisher gültige Grenzwert von 2,5 mg/m³ wurde für ab dem 1. Januar 2024 gestrichen. Es gilt demnach der gesetzliche Grenzwert von 20 mg/m³. Als Ersatz wurde der Emissionsmindeungs-Zuschlag (EMZ) für die Installation von Holzheizungsanlage, die 2,5 mg Staub pro m³ einhalten, eingeführt.
- **Bezugssauerstoff:** 13 Prozent wie in der 1. BImSchV. Nur bei Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 in Anlagen mit einer Nennwärmleistung von 100 kW oder mehr beziehen sich die Emissionsgrenzwerte auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 Prozent (weil dies genehmigungsbedürftige Anlagen sind).

Pufferspeicherpflicht für alle Holzheizungsanlagen: Ein Pufferspeicher muss bei allen Holzheizungsanlagen installiert sein, wenn sie gefördert werden.

- **Vorhandene und gebrauchte Pufferspeicher zulässig:** Bereits vorhandene und gebraucht erworbene Pufferspeicher können zur Erfüllung des erforderlichen Speichervolumens anerkannt werden, nicht nur neu installierte. Eine Berücksichtigung bei den förderfähigen Kosten ist aber nur für neue Pufferspeicher möglich.
- **Nur Speicher für Raumwärme anrechenbar:** Die Anforderungen an das Pufferspeicher-Volumen bei der Förderung von Holzheizungsanlagen beziehen sich auf Pufferspeicher für die Speicherung von Raumwärme. Warmwasserspeicher sind hier nicht einbegriffen.
 - **Kombi-Speicher:** Bei Kombi-Speichern, die zusätzlich auch Wärme für die WW-Bereitung speichern, kann diese Differenzierung ausschließlich bei sog. Tank-in-Tank-Speichern angewandt werden. Bei integrierten Kombi-Speichern, bei denen das Warmwasser nicht separat gespeichert wird, sondern die Wärme erst nach dem Speicher in einem Wärmetauscher an das Warmwasser übertragen wird, ist hingegen das gesamte Volumen anrechenbar. Die Herausrechnung des WW-Anteils wäre für das konkrete Gebäude unverhältnismäßig aufwändig.

- **Mindestvolumen von Pufferspeichern bei der Förderung von Holzheizungsanlagen:**
 - **Automatisch beschickte Holzheizungsanlagen:** Bei Pellet- und Hackschnitzelkesseln und waserführenden Pelletkaminöfen) liegt das Mindestvolumen bei 30 l/kW.
 - **Scheitholzvergaserkessel:** Bei Scheitholzvergaserkesseln beträgt ist es mind. 55 l/kW.
 - **Keine Differenzierung nach Nennleistung:** Dabei besteht keinerlei Differenzierung nach Nennwärmeleistung. Das Mindestvolumen von Pufferspeichern gilt also auch bei großen und kaskadierten Anlagen bezogen auf die gesamte Nennleistung der geförderten Anlage.
 - **Kombikessel:** Für Kombikessel gilt ebenfalls das Mindestpufferspeichervolumen von 55 l/kW. Dabei müssen die Nennwärmeleistungen der beiden Module aber nicht addiert werden, sondern es ist die höhere der beiden Nennleistungen der beiden Module maßgeblich.

Mindestgröße von Pufferspeichern für Holzheizungsanlagen in der BEG Einzelmaßnahmen	
Art der Holzheizungsanlage	Volumen
Pelletkaminofen mit Wassertasche	
Pelletkessel	mind. 30 l/kW
Hackschnitzelkessel	
Kombikessel (Pellet/Scheitholz oder Hackschnitzel/Scheitholz)	mind. 55 l/kW
Scheitholzvergaserkessel	

- **Keine Vorgabe zur Anzahl der Pufferspeicher und zum Aufstellort:** Die Vorgaben zum Pufferspeicher beziehen sich auf das Speichervolumen. Ob dieses durch einen oder mehrere Pufferspeicher erreicht wird, und wo im versorgten Gebäude oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufgestellt sind, ist dabei nicht maßgeblich. D.h. wenn Probleme bestehen, einen Pufferspeicher der geforderten Größe durch die vorhandenen Wege durch das Gebäude an den geplanten Aufstellort zu transportieren, ist es auch möglich, das erforderliche Speichervolumen auf mehr als einen Pufferspeicher zu verteilen, und einen oder alle dieser Pufferspeicher an einem anderen Ort im versorgten Gebäude oder in seiner unmittelbaren Umgebung unterzubringen.
- **Keine Pufferspeicherpflicht für andere Anlagen zur Wärmeerzeugung:** Für Wärmepumpen und für Solarthermieanlagen muss weiterhin kein Pufferspeicher installiert werden.
 - **Kein höheres Pufferspeichervolumen bei EE-Hybridanlagen:** Es muss auch bei Hybridanlagen mit einer Holzheizungsanlage muss für den Leistungsanteil von Wärmepumpen und ST-Anlagen kein Pufferspeichervolumen vorgehalten werden.
 - **Reduzierung des Pufferspeichervolumens durch Hybridisierung möglich:** Im Gegenteil: Das erforderliche Pufferspeichervolumen kann durch eine Hybridisierung von Holzheizungsanlage n begrenzt werden, weil dann die Leistung der Holzheizungsanlage kleiner ausfallen kann.

Hydraulischer Abgleich

- **Bei Förderung wassergeführter Anlagen zur Wärmeerzeugung hydraulischer Abgleich nach Verfahren B erforderlich:** Die Förderung wassergeführter Heizungsanlagen setzt ein nach Verfahren B abgeglichenes hydraulisches Heizungssystem voraus.
 - **Ganzes Gebäude abzulegen:** Dabei ist es nicht ausreichend, den hydraulischen Abgleich nur für einen Teil des Heizsystems (bspw. eine einzelne Wohnung in einem MFH mit Zentralheizung) durchzuführen.
 - **Berücksichtigung eines früheren hydraulischen Abgleichs nur beschränkt möglich**
 - Wurde in der Vergangenheit bereits ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B durchgeführt, ist die Verwendung vorhandener Berechnungen und Auslegungen möglich. Diese sind jedoch zu überprüfen und die Einstellungen an der Anlage ggf. nach zu justieren.
 - Bei einem früheren hydraulischen Abgleich nach Verfahren A ist das nicht möglich.
 - **Kein hydraulischer Abgleich bei reinen Trinkwasseranlagen mehr nötig:** Bei der Installation oder Erneuerung einer technischen Anlage zur ausschließlichen WW-Bereitstellung, wie beispielsweise einer solarthermischen Anlage zur WW-Bereitstellung, ist kein hydraulischer Abgleich des Heizungssystems erforderlich.
 - **Hydraulischer Abgleich neu installierter Anlagen keine förderfähige HZO-Maßnahme:** Eine förderfähige HZO-Maßnahme ist nicht die Optimierung einer *neu installierten* und geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung, sondern die Optimierung einer *bestehenden* Heizungsanlage! Der Haken bei der *Heizungsoptimierung* ist in diesem Fall demnach *nicht* zu setzen. Sollte der Haken bei der Heizungsoptimierung im Falle des Hydraulischen Abgleichs bei der Förderung einer neuen Anlage zur Wärmeerzeugung dennoch gesetzt worden sein, so muss dieser Fehler nach der Beantragung korrigiert werden.
- **Hydraulischer Abgleich bei der Förderung der Heizungsoptimierung:** Bei HZO-Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Heizungsanlage nach der Maßnahme hydraulisch abgeglichen *ist*. Sofern ein Heizungssystem nicht abgeglichen ist, muss ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden. Liegt die Dokumentation eines früher durchgeföhrten hydraulischen Abgleichs vor und erfolgen keine Anpassungen am wasserführenden System, die eine erneute Durchführung erforderlich machen, muss der hydraulische Abgleich nicht erneut vorgenommen werden. Die Bewertung obliegt dem ausführenden Fachunternehmen. Für die Frage, wie lange der hydraulische Abgleich zurückliegen kann, gibt es daher keine formale Festlegung.
- **Vorgaben an die Durchführung des hydraulischen Abgleichs:** Ein hydraulischer Abgleich muss gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs sowie der zugehörigen Fachregel des Wirtschaftsvereinigung Gebäude e. V. durchgeführt werden (siehe Formular zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs auf www.vdzev.de).
 - **Nur noch Verfahren B anerkannt:** Bei seit dem 1. Januar 2023 gestellten Förderanträgen wird nur noch ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B anerkannt. Bei davor gestellten Förderanträgen kann bei Wohngebäuden auch Verfahren A anerkannt werden.
 - **Bestätigung/Dokumentation:** Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist in der (gewerblichen) Bestätigung nach Durchführung (BnD/gBnD) zu bestätigen und anhand des VdZ-Formulars und der dazugehörigen Berechnungsunterlagen zu dokumentieren.
- **Bei der Förderung luftheizender Systeme:** Bei luftgeführten Wärmepumpen und anderen luftheizenden Systemen ist kein hydraulischer Abgleich möglich. Dort wird der hydraulische Abgleich durch den Abgleich bzw. die Einregulierung der Luftvolumenströme ersetzt. Davon ausgenommen sind Außenluft-Raumluft-Wärmepumpen, die Sekundärluftgeräte als Inneneinheit

verwenden. In der Fachunternehmererklärung ist zu bestätigen, dass die Luftvolumenströme gemäß den rechnerisch ermittelten Einstellwerten einreguliert wurden.

- **Temperaturbasierte Verfahren des hydraulischen Abgleichs förderfähig:** Der Einbau von Systemen auf Basis temperaturbasierter Verfahren des hydraulischen Abgleichs ist grundsätzlich förderfähig. Systeme zum temperaturbasierten hydraulischen Abgleich zielen oft auf einen ausschließlichen Abgleich der Übergabeeinrichtung ab. Der Einsatz von Systemen zum temperaturbasierten Abgleich ersetzt daher nicht die Einhaltung der Anforderungen an den hydraulischen Abgleich.
- **Anerkennung gleichwertiger Verfahren zum hydraulischen Abgleich:** Seit dem 1. Oktober 2024 sind gemäß § 60c Abs. 3 Gebäudeenergiegesetz (GEG) bei der Umsetzung der Pflicht des Hydraulischen Abgleichs in Gebäuden ab sechs Wohneinheiten gleichwertige alternative bzw. digitale Verfahren zum hydraulischen Abgleich zulässig. In der BEG gilt diese Pflicht beim Einbau eines geförderten Wärmeerzeugers unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten, also für alle Gebäude, die eine Heizungsförderung erhalten.
 - Die Erleichterung durch alternative, temperaturbasierte Verfahren besteht v.a. darin, dass händische Berechnungen und Einstellungen nicht mehr erfolgen müssen. Der Abgleich kann so automatisiert im laufenden Betrieb erfolgen, und es fällt – wie beim Verfahren A – weniger Arbeitsaufwand an.

Um auch in der BEG gleichwertige alternative bzw. digitale Verfahren zum hydraulischen Abgleich nutzen zu können, wurde im März 2025 die Checkliste [Anforderungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Verfahren B in der BEG](#) entwickelt. Sie beschreibt die Anforderungen, die alternative Verfahren des hydraulischen Abgleichs erfüllen müssen, um für die BEG als gleichwertig zu Verfahren B anerkannt zu werden.

- Sie ermöglicht, die konventionellen Prozessschritte des Verfahrens B ganz oder teilweise durch automatisierte und digitalisierte Anwendungen zu ersetzen.
- Sie knüpft an etablierte Berechnungsanforderungen und Dokumentationspflichten an, um beim Heizungstausch weiterhin ein hohes Maß an Effizienzsteigerung und Qualität zu gewährleisten.
- Die Checkliste klärt damit die Anforderungen der BEG und füllt eine Lücke, da eine maßgebliche Prüfnorm den zuständigen technischen Gremien des VdZ/ZVSHK derzeit im Entwurf vorliegt und voraussichtlich erst 2026 veröffentlicht wird. Die Anpassung der Fachregel zur Berücksichtigung alternativer Systeme durch die fachlich zuständigen Gremien des VdZ und des ZVSHK wird weiterhin angestrebt.
- Die im Abschnitt 1 der Checkliste aufgeführten „Anforderungen an die Zertifizierung“ geben einen Überblick über die durchzuführenden und zu zertifizierenden Inhalte. Dabei ist z.B. eine grundsätzliche Aussage vom Hersteller zum Einsatzbereich und zu den Grenzen des Systems zu treffen.
- In Abschnitt 2 „Anforderungen an das Verfahren“ werden die Systemanforderungen an alternative Verfahren beschrieben, die mittels der Zertifizierung nachzuweisen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen und zu dokumentieren, welche Leistungen von dem jeweiligen System selbst erbracht werden und welche Verfahrensschritte des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B noch von anderer Stelle zu erbringen sind. Der Hersteller hat dies in einer Anwendungsbeschreibung zu dokumentieren und die möglichen Angaben für das eigene System entsprechend der Checkliste zu ergänzen. So ist z.B. darauf hinzuweisen, dass trotz des Einsatzes eines temperaturbasierten Verfahrens eine Heizlastberechnung durchzuführen ist.

- **Zertifizierung:** Die alternativen Verfahren müssen für eine Anerkennung von einer unabhängigen Prüfstelle zertifiziert werden.
 - Es werden die für eine Zertifizierung von gleichwertigen Verfahren notwendigen Schritte aufgezeigt, um die Gleichwertigkeit mit Verfahren B nachzuweisen. Eine Zertifizierung anhand der Checkliste ist ab 1. Januar 2026 verpflichtende Voraussetzung für die Förderfähigkeit gleichwertiger Verfahren.

Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems: Gemäß Förderrichtlinie wird eine neue Anlage zur Wärmeerzeugung nur gefördert, wenn dieser Einbau mit der Optimierung des gesamten Heizungsverteilsystems (inklusive Durchführung des hydraulischen Abgleichs) verbunden wird.

Anpassung der Heizkurve an das Gebäude: Bei allen Anlagen zur Wärmeerzeugung ist die Anpassung der Heizkurve an das Gebäude Fördervoraussetzung.

Regelung und Zündung:

- **Pellet- und Hackschnitzelanlagen:** Sie müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung, sowie einer automatischen Zündung ausgestattet sein.
- **Scheitholzvergaseranlagen:** Sie müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung (mit Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehalts im Abgasrohr oder gleichwertigen Sensoren) ausgestattet sein.
- **Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. -hackschnitzeln und Scheitholz:** Beide Anlagenteile (automatisch und handbeschickter Anlagenteil) müssen jeweils die zuvor genannten Bedingungen erfüllen.

Unabhängige Prüfung/Zertifizierung von Biomasseanlagen bis einschließlich 1 MW: Sie müssen durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut getestet worden sein. Für Pellet-, Hackschnitzel und Scheitholzvergaserkessel muss die DIN EN 303-5 angewendet werden, für Pelletöfen mit Wassertasche die Prüfnorm EN 14785. Dies ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Listen der förderfähigen Anlagen (s. Technische FAQ).

Überprüfung von Holzheizungsanlagen über 500 kW: Holzheizungsanlagen über 500 kW sind an sich nicht von der Prüfnorm EN 303-5 erfasst. Gleichwohl ist es möglich, Holzheizungsanlagen über 500 kW in Anlehnung an diese Norm zu prüfen. Das BAFA verlangt daher, dass alle Anlagen bis 1 MW nach bzw. ab 500 kW in Anlehnung an diese Norm geprüft werden. Prüfberichte für Anlagen über 500 kW müssen daher beim BAFA eingereicht werden, wo sie auch anerkannt werden. Solange kein Prüfbericht vorliegt, werden Anlagen jedoch nicht in die [Liste der förderfähigen Holzheizungsanlagen](#) aufgenommen. (s. Technische FAQ).

Biomasseanlagen mit mehr als 1 MW: Bei ihnen ist eine Einzelabnahme notwendig. Dazu muss per Prüfprotokoll eines unabhängigen Instituts über eine Vor-Ort-Messung nachgewiesen werden, dass die anlagespezifischen Technischen Mindestanforderungen eingehalten werden. Ein Eintrag in die Listen der förderfähigen Anlagen ist nicht möglich (s. Technische FAQ).

Pflicht zur messtechnischen Erfassung der erzeugten Wärmemengen: Ab dem 1. Januar 2021 müssen förderfähige Holzheizungsanlagen alle erzeugten Wärmemengen „messtechnisch erfassen“ – den Hilfsstromverbrauch und den Energie- und Brennstoffverbrauch jedoch nicht.

- Alle anderen Anlagen zur Wärmeerzeugung müssen auch die Energieverbräuche messen.
- Nähere technische Vorgaben, was unter messtechnischer Erfassung zu verstehen ist, gibt es nicht. Dementsprechend sind alle Verfahren, die herstellerseitig guten Gewissens als „messtechnisch erfassst“ angesehen werden, anwendbar. Ausdrücklich zulässig sind neben externen

Brennstoff- bzw. Strommengenzählern und Wärmemengenzählern auch geräteintegrierte Bilanzierungen über die Regelung eines Wärmerzeugers. Eingesetzte technische Komponenten müssen nicht geeicht sein. Einige weitere Ausführungen dazu machen nunmehr die technischen FAQ.

Anforderungen an die Energieeffizienz: Der „jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad“ η_s (= Eta s) gemäß Öko-Design-Richtlinie förderfähiger Biomasseanlagen muss ab 2023 mindestens 81 Prozent erreichen. Dies ist bei Holzkesseln bis 20 kW eine Erhöhung um 5 Prozentpunkte und bei Holzkesseln über 20 kW um 3 Prozentpunkte gegenüber den gültigen Vorgaben der EU-Ökodesignverordnung.

- **Nachweis der Einhaltung der Effizienzanforderung:** Sofern die beim BAFA einzureichende Typenprüfung die Angabe über den Eta s nicht enthält, muss die Einhaltung der Anforderungen an die Energieeffizienz von den Herstellern durch einen eigenen Prüfbericht bzw. Prüfzertifikat (unabhängige Prüfung/Zertifizierung) beim BAFA nachgewiesen werden.

Förderfähige Maßnahmen und Leistungen bei Heizungstechnik in der BEG EM

Förderfähige Holzheizungsanlagen: Das Spektrum der förderfähigen Arten von Holzheizungsanlagen ist seit Jahren unverändert geblieben: Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Holzheizungsanlagen für die thermische Nutzung ab mindestens 5 kW Nennwärmeleistung,

- wenn sie die technischen Mindestanforderungen (TMA) erfüllen,
- wenn diese überwiegend (also zu mehr als 50 Prozent) der WW-Bereitung, der Raumheizung oder der kombinierten WW-Bereitung und Raumheizung von Bestandsgebäuden oder der Zuführung von Wärme in ein Gebäudenetz, das mindestens 50 Prozent Gebäudewärme zur Versorgung von Bestandsgebäuden liefert, dienen.

Darunter fallen vom Grundsatz:

- **Pelletkessel**
- **Hackschnitzelkessel**
- **Scheitholzvergaserkessel**
- **Kombinationskessel** zur Verbrennung von Pellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz mit nur einem Wärmetauscher
- **Pelletkaminöfen mit Wassertasche** (= wasserführende Pelletkaminöfen)

Anmeldung förderfähiger Anlagen beim BAFA über das Wärmeerzeugerportal WEP: Die Registrierung förderfähiger Anlagen wird vom BAFA weitergeführt. Die Aufnahme neuer Anlagen erfolgt nunmehr online im Wärmeerzeuger-Portal (WEP).

- **Registrierung der Hersteller beim WEP:** Hersteller müssen sich auf dem WEP registrieren, um neue Anlagen anmelden zu können.
 - Die Registrierung ist über diesen [Link](#) möglich. Der [Registrierungslink zu WEP](#) ist außerdem auf der BAFA-Webseite unter dem nachfolgenden Link im gelben Feld „Hinweise“ veröffentlicht.
 - Für die Registrierung kann das Organisationszertifikat des ELSTER-Mein Unternehmenskonto genutzt werden. Sollten noch kein ELSTER-Organisationszertifikat vorliegen, kann dieses unter www.elster.de/eportal/unternehmerorientiert/registrierungsprozess beantragt werden.
 - **Anmeldung der Hersteller im WEP:** Die Anmeldung im WEP ist danach unter diesem [Link](#) möglich.
 - [Der Anmeldelink zum WEP](#) wird außerdem auf der BAFA-Webseite im gelben Feld „Hinweise“ veröffentlicht.

- Wurde für die Registrierung das Organisationszertifikats des ELSTER-Mein Unternehmenskonto genutzt, muss bei der Anmeldung „Login mit ELSTER MUK“ gewählt werden. Im Anschluss ist als Dienst WEP auszuwählen.
- **Übernahme bereits gelisteter Anlagen:** Die Übernahme der bereits gelisteten Anlagen war ein Zeitraum von acht Wochen vorgesehen (acht Wochen ab dem 26. August wäre bis zum 13. Oktober). **Bei Herstellern, die dies versäumt haben, sind die Anlagen nicht mehr als förderfähig registriert.** Eine komplette Neuregistrierung dieser Anlagen mit allen Nachweisen dürfte dann erforderlich werden.
 - **Nachrechnung von Angaben:** Für einige Wärmeerzeuger ist es nötig, technische Parameter nachzutragen und entsprechende Zertifikate einzureichen. Die entsprechenden Punkte werden den Herstellern im WEP in der Übersicht der Wärmeerzeuger kenntlich gemacht.
 - Für das Nachreichen ist ein Zeitraum bis zum 28. Februar vorgesehen. Bereits gelistete Anlagen bleiben in diesem Zeitraum als förderfähige Anlagen gelistet.
 - **Übergangszeit:** In der Übergangszeit blieb die zuletzt aktualisierte Liste im PDF-Format mit den förderfähigen Wärmeerzeugern (mit Stand vom 15. September 2025) gültig.
- **Neuregistrierung von Anlagen:** Daneben können neue förderfähige Wärmeerzeuger gelistet werden. Für jeden Wärmeerzeuger steht ein eigenes Formulare auf dem WEP bereit.
 - **Prüfung durch das BAFA:** Die Registrierung neuer Anlagen wird durch das BAFA geprüft und bestätigt.
 - **Neuveröffentlichung der Listen förderfähiger Wärmeerzeuger:** Nach Abschluss der Prüfung gab es mittlerweile die erste Aktualisierung der „Listen förderfähiger Wärmeerzeuger“ über das WEP geben.
 - **Aufnahme von Holzheizungsanlagen auch ohne Energieeffizienzanzeige möglich:** Die Aufnahme einer Holzheizungsanlage in das WEP ist auch möglich, wenn bei der Abfrage, ob eine Energieeffizienzanzeige vorhanden ist, *nein* ausgewählt wird.

Mitförderung von Bauteilen zur Brennwertnutzung und Partikelabscheidung: Mitgefördert werden bei Holzheizungsanlagen ggf. immer auch Bauteile zur Brennwertnutzung und zur Partikelabscheidung (elektrostatische Abscheider, filternde Abscheider wie Gewebefilter und keramische Filter) und Abscheider als Abgaswäscher).

Erweiterung der Fördermöglichkeiten für holzbe- und verarbeitenden Betriebe: In holzbe- und verarbeitenden Betrieben ist anders als bisher die Verbrennung von fester Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der 1. BImSchV möglich. Dies sind in den Betrieben anfallende Resthölzer der Holzbe- und verarbeitung, die auch Belastungen enthalten können.

- **Schärfere Ableitbedingungen auch bei Anlagetausch:** Hierbei sind die Anforderungen an die Ableitbedingungen nach § 19 Abs. 1 der 1. BImSchV zu erfüllen, auch wenn es sich um den Austausch einer Bestandsanlage handelt.

Förderung von Biomasse-KWK-Anlagen als Einzelmaßnahme: In der BEG EM gilt für die Förderfähigkeit von Holz-KWK-Anlagen:

- mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärme sind für die Raumheizung von Bestandsgebäuden zu nutzen.
- **Technische Mindestanforderungen (TMA) für Holzheizungsanlagen auch von KWK-Anlagen einzuhalten:** Folgende Anforderung der TMA der BEG EM ist auch von KWK-Anlagen einzuhalten.
 - Effizienzanforderung (81 Prozent jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad).

- **Als Einzelmaßnahme förderfähige KWK-Anlagen:** Diese Anforderungen beschränken die Einzelmaßnahmenförderung faktisch auf bestimmte Typen von Biomasse-KWK-Anlagen. Für verschiedene Typen von KWK-Anlagen bedeuten diese Anforderungen:
 - **Wärmegeführte KWK-Anlagen können förderfähig sein:** Wärmegeführte KWK-Anlagen können die Anforderungen grundsätzlich erfüllen. Voraussetzung ist, dass bei ihnen der weit überwiegende Anteil des Wirkungsgrads für den thermischen Wirkungsgrad genutzt wird. Sie sind dann eher *stromerzeugende Holzheizungen*.
 - **Stromgeführte KWK-Anlagen faktisch nicht förderfähig:** Stromgeführte KWK-Anlagen können die TMA im Regelfall nicht erfüllen: Bei ihnen geht ein zu hoher Anteil des Wirkungsgrads in den elektrischen Wirkungsgrad. Sie sind daher von der Förderung beim Heizungstausch faktisch ausgeschlossen.
- **Listung erforderlich:** Eine Einzelmaßnahmenförderung setzt auch bei KWK-Anlagen eine Listung in den Listen förderfähiger Anlagen voraus. Um die Aufnahme in diese Listen müssen sich die Anlagenhersteller kümmern. Für den Heizungskunden besteht damit Klarheit, welche stromerzeugenden Holzheizungen förderfähig sind und welche nicht.

Keine Leistungsbegrenzung für Holzheizungsanlagen: Hinsichtlich Nennwärmeleistung ist keine Obergrenze festgelegt. Eine Begrenzung erfolgt allenfalls mittelbar durch die Begrenzung der förderfähigen Kosten.

Keine Vorgabe für Zukauf von Brennstoffen bei holzverarbeitenden Betrieben: Es gibt keine Vorgabe mehr, dass nur max. 50 Prozent der eingesetzten Brennstoffe aus der eigenen Be- und Verarbeitung stammen dürfen. Dies erleichtert holzbe- und verarbeitenden Betrieben die Nutzung ihrer Holzreste in einer Holzheizungsanlage.

Förderfähige Maßnahmen und Leistungen: Zu förderfähigen Maßnahmen und Leistungen gehören

- die Anschaffungskosten der geförderten Anlage
- die Kosten für Installation und Inbetriebnahme
- sowie die Kosten aller erforderlichen weitere Investitionsmaßnahmen im Gebäude. Dies sind alle Arbeiten, die
 - unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind, inkl. Inbetriebnahme von dabei eingebauten Anlagen (**Kriterium der Erforderlichkeit**); die Energieeffizienz-Experten (EEE) entscheiden, ob die Maßnahme in Bezug auf die energetische Sanierung erforderlich ist;
 - und/oder dazu führen, die Energieeffizienz der Anlagentechnik im Gebäude zu erhöhen (**Kriterium der Steigerung der Energieeffizienz**).

Abgrenzung förderfähiger von nicht-förderfähigen Maßnahmen und Leistungen: Maßgeblich für die Abgrenzung förderfähiger von nicht-förderfähigen Kosten ist, dass entweder das Kriterium der Erforderlichkeit oder das Kriterium der Steigerung der Energieeffizienz erfüllt wird.

Auflistung konkreter förderfähiger Maßnahmen und Leistungen: Eine detaillierte, aber unvollständige Auflistung der im Einzelnen förderfähigen Maßnahmen und Leistungen finden sich im [Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen](#). Dieses wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Für Förderanträge gilt immer die Fassung des Infoblatts, das zum Zeitpunkt der Antragstellung galt. Förderfähig sind nach dem Infoblatt Maßnahmen und Leistungen der folgenden Kategorien:

- **Wärmeerzeuger:** inkl. ggf. sekundäre Bauteile zur Partikelabscheidung oder Brennwertnutzung, zum Anschluss erforderliche Leitungen und Komponenten bis hin zur Wärmeverteilung, Ausbau und Entsorgung Gas-/Öltank und Wiederherstellung der Außenanlagen bei erdbedeckten Tanks,

Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes, Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz, Einstellung der Heizungskurve, Transport, Aufständerung, Unterkonstruktion, Fundament, Einhausung.

- **Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung des Anlagenbetreibers:** Darunter fallen z.B. auch Leistungen wie Inspektionen und Wartungen sowie Garantieverlängerungen, sofern deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und dies per Rechnung nachgewiesen wird. Diese Möglichkeit ist für seit dem 1. Februar 2022 gestellte Förderanträge begrenzt auf Kosten für Maßnahmen, die bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Einreichen des Verwendungsnachweises (VN) durchgeführt werden.
- **Wärmequelle** einer Wärmepumpenanlage
- **Brennstoffaustragung, -förderung und -zufuhr:**
 - Saugsysteme
 - Förderschneckensysteme
 - Federblattrührwerke
 - Schubbodenaustragung
- **Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), Gebäudeautomation, Energiemanagementsysteme:** Umsetzung elektronischer Systeme zur Betriebsoptimierung, Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der geförderten heizungstechnischen Anlagen
 - Sensoren, Aktoren, Datenlogger (z.B. auch Strom- und Wärmemengenerfassungen)
 - digitale/elektronische Heizkörperthermostate/Raumthermostate
 - Display bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen, für den Energieverbrauch relevanten Daten
 - digitale/elektronische Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen und Energiekosten
 - digitale/elektronische Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Smart Home“)
 - Gebäudeautomationssysteme inklusive Feldtechnik, Gebäudeleittechnik, Energiemanagementsysteme
 - notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien
- **Wärmespeicher** (auch mehrere Pufferspeicher in beliebiger Konstellation):
 - alle Arten von Warmwasser-Speichern (Heizwasser-, Trinkwarmwasser- und Kombi-Speicher)
 - Dämmung bestehender Speicher
 - Eisspeicher und sonstige Latentwärmespeicher, die den Phasen-Übergang eines Mediums nutzen
 - Wärmespeicherung in Beton, Zeolith oder sonstigen anderen Medien
 - Erdwärmespeicher
 - Tiefen-Aquifer- oder Hohlraum-Wärmespeicher
- **Heiz- bzw. Technikraum:** Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung, sofern dies für den Betrieb der geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung erforderlich ist
- **Brennstoffaufbewahrung:**
 - Bunker und Lagerräume für Biomassepellets bzw. -Hackschnitzel, Silos: Dabei gibt es keine Begrenzung für die Größe von zu errichtenden Lagern, gleich ob es sich um Holzpellets- oder Hackschnitzellager bzw. zusätzliche Zwischenlager handelt. Umfasst ist dabei auch die Zuweitung zu einem Lager, wenn ohne diese das Lager nicht befüllt werden könnte.
 - Speicher für Wasserstoff

- **Abgassystem und Schornstein:**
 - Neuerrichtung, Erneuerung und/oder Anpassung bestehender Abgassysteme und Schornsteine im Zusammenhang mit der beantragten Anlage zur Wärmeerzeugung
 - Erstellung von Steigsträngen inkl. Verkleidung.
- **Wärmeverteilung und -übergabe:**
 - Hydraulischer Abgleich des Zentralheizsystems
 - Flächenheizungen (Decken-, Fußboden- und Wandheizungen) inkl. Trittschalldämmung und Estrich. Die Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen, also Decken-, Wand- und Bodenbeläge, wird im Fördersegment Heizungstausch bei seit dem 1. Januar 2023 gestellten Förderanträgen nicht mehr gefördert, sondern nur noch bei der Heizungsoptimierung.
 - Maßnahmen zur Schalldämmung
 - Niedertemperatur-Heizkörper/Heizleisten in jeglicher Bauausführung (z.B. Gebläsekonvektoren), die eine Reduzierung der Vorlauftemperatur ermöglichen (Vorlauftemperatur $\leq 55^{\circ}\text{C}$)
 - Einbau voreinstellbarer oder Austausch von Thermostatventilen, Einbau oder Austausch von Strangdifferenzdruckreglern
 - Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe, die die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an den Energieeffizienzindex einhalten
 - bei Einrohrsystemen Maßnahmen zur Volumenstromregelung
 - Umbau von Einrohr- in Zweirohrsysteme
 - Umstellung von Einzelheizung bzw. Etagenheizung auf zentrale Heizung
 - Wärmedämmung von Rohrleitungen und sonstigen wärmeverlustbehafteten technischen Komponenten
 - Anlagen zur Aufbereitung von Heizungswasser (Entgasung, Entsalzung, Enthärtung, Kalkschutz, etc.)
 - Wärmeübergabestationen (WÜSt) und Rohrnetz bei Erstanschluss an Gebäude- oder Wärmenetze sowie Erneuerung bei bestehendem Anschluss
 - Anschlusskosten für den Anschluss an ein Wärmenetz
 - Installationskosten inklusive einmaliger Anschlussgebühren beim Anschluss an ein Wärmenetz
- **Warmwasserbereitung:**
 - Umstellung von einer dezentralen auf eine zentrale, heizungsintegrierte WW-Bereitung (inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, Einsatz wassersparender/energiesparender Maßnahmen, Abwasser-Wärmerückgewinnung, etc. zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit)
 - Einbau hocheffizienter WW-Wärmepumpen
 - Frischwasser- u. Wohnungsstationen
 - Kalkschutz- und Wasserenthärtungsanlagen und sonstige Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Trinkwasser
 - hocheffiziente Zirkulationspumpen
 - elektronisch geregelte Durchlauferhitzer
 - Wärmemengenzähler
- **Demontagearbeiten:**
 - Ausbau alter Wärmeerzeuger inkl. Entsorgung (inkl. Schadstoffen und Sonderabfällen)
 - Entsorgung eines alten Öl- oder Gastanks, Wiederherstellung der Außenanlagen bei erddeckten Tanks

- **Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt:** bis zur Inbetriebnahme einer förderfähigen Anlage zur Wärmeerzeugung werden für max. ein Jahr die Mietkosten einer provisorischen Übergangsheizung mitgefördert, z.B.
 - eine provisorische Wärmepumpenlösung
 - eine provisorische Stromdirektheizung
 - eine provisorische Heiztechnik auf Basis von gasförmigen, flüssigen oder festen Energieträgern (auch fossil)
 - provisorische Versorgung durch netzgebundene oder mobile Wärmelieferung (z.B. durch einen mobilen Wärmespeicher)
 Im Anschluss darf die provisorische Heizungstechnik nicht länger im Gebäude genutzt werden.
- **Umfeldmaßnahmen (Baunebenkosten):** Bei allen Einzelmaßnahmen können als Umfeldmaßnahmen notwendige fachtechnische Arbeiten und Materialien für vorbereitende und wiederherstellende Maßnahmen im Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme gefördert werden (sog. Baunebenkosten). Der Begriff der Umfeldmaßnahmen ist damit gegenüber der früheren Auslegung, bei der alle weiteren Maßnahmen im Gebäude, die nicht im engeren Sinne dem Wärmeerzeuger zuzuordnen waren, auf sog. Vorbereitende und wiederherstellende Maßnahmen eingeschränkt worden (als Baunebenkosten bezeichnet):
 - **Montage, Installation, Einweisung und Inbetriebnahme**
 - **Baustelleneinrichtung:** z.B. wie Bautafel, Schilder, Absperrung von Verkehrsflächen
 - **Rüstarbeiten:** z.B. Gerüst, Schutzbahnen, Fußgängerschutztunnel, Bauaufzüge
 - Baustoffuntersuchung
 - **bautechnische Voruntersuchungen:** z.B. zum Aufbau der Gebäudehülle
 - **Entsorgungskosten** für Komponenten, Bauteilen oder Bauteilschichte, Baustoffen Baumaterial etc. (inklusive Schadstoffe und Sonderabfälle)
 - **Notwendige Wand- u. Deckendurchbrüche** für Installationen und Einbringe- und Revisionsöffnungen für energetisch relevante Anlagen, inklusive Dämmmaßnahmen
 - Ausbau und Entsorgung von energetisch relevanten Altanlagen
 - notwendige bauliche Maßnahmen an Räumen für technische Anlagen einschließlich Errichtung separater Technikräume, sofern für die Umsetzung der Maßnahme zwingend erforderlich
 - **Wiederherstellungsarbeiten:** Die Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen, z.B. Decken-, Wand- und Bodenbeläge, Tapeten, Fliesen, Teppich, Parkett oder Malerarbeiten werden wieder in der BEG EM gefördert, wenn diese im Zusammenhang mit den energetischen Maßnahmen stehen, und zwar auch dann, wenn diese Arbeiten zur Herstellung der Funktionsfähigkeit nicht erforderlich sind.
 - **elektrische Infrastruktur:** unmittelbar mit Anlagentechnik verbundene Arbeiten/Materialien
 - zusätzliche Kosten einer WEG-Verwaltung für die Beschlussfassung einer förderfähigen energetischen Sanierung (Modernisierung), Antragstellung und Abwicklung einer Förderzusage
 - Kosten für Objektplanung, Fachplanung oder allgemeine Baunebenkosten, wie beispielsweise für Gutachten und Beratungsleistungen, sofern sie sich auf das geförderte Gebäude beziehen, in der Rechnung getrennt ausgewiesen werden und für diese keine Förderung nach Nummer 5.3. der Richtlinie (Energetische Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung) beantragt wurde
 - Systeme zur Rauchableitung, Lüftung und Wärmeabfuhr für Aufzugsschächte in Aufzugsanlagen, die der Energieeinsparung im Gebäude dienen, indem sie die für den Brandfall vorgesehenen Schachttöffnungen bedarfsgerecht temporär verschließen und sofern mit dem

jeweiligen System die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Lüftung und Entrauchung von Aufzugsschächten eingehalten werden.

- Bei Durchführung von Maßnahmen zur gesamten Modernisierung von Wohngebäuden können die Kosten für die energetisch nicht direkt relevanten Neben- und Wiederherstellungsarbeiten nachvollziehbar anteilig berücksichtigt werden (z.B. über Zuordnung zu den Flächen oder den direkten Kosten).

Technische Lüftungslösungen für Pelletlager bei Neuanlagen förderfähig: Technische Lüftungslösungen für Pelletlager sind bei Errichtung einer neuen Holzheizungsanlage mit dem Lager förderfähig.

Förderung von vorab bezahlten Wartungen und Garantieverlängerungen möglich: Bei den förderfähigen Kosten können in der BEG EM gemäß Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen auch Leistungen wie Inspektionen und Wartungen sowie Garantieverlängerungen zusammen mit der Installation der Anlage eingereicht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass deren Kosten bereits im Voraus beglichen wurden und dies per Rechnung nachgewiesen wird. Dabei gilt selbstverständlich, dass die Obergrenzen der förderfähigen Kosten und der bewilligten Förderung nicht überschritten werden können. Damit diese Kosten bei der Förderung berücksichtigt werden können, müssen diese also bereits bei den im Förderantrag zu nennenden zu erwartenden Kosten mit einkalkuliert werden. Es muss von den Kesselherstellern und/oder SHK-Betrieben entschieden werden, ob und wie es sinnvoll ist, den Heizungskunden entsprechende Angebote zu unterbreiten.

In der BEG nicht förderfähige Maßnahmen und Leistungen

Keine Förderung von Heizungsanlagen in Fernwärmegebieten: Die Förderrichtlinie legt fest, dass in Gebieten mit Anschluss- und Benutzungzwang für ein Wärmenetz nur der Anschluss an dieses Wärmenetz gefördert werden kann. Die Förderung der Errichtung von Einzelheizungen ist dort also nicht mehr möglich.

- **Kommunaler Wärmeplan nicht ausreichend:** Das betrifft Gebiete, für die es bereits eine entsprechende kommunale Satzung gibt. Die Ankündigung der Errichtung oder die Vorlage eines kommunalen Wärmeplans reicht dafür noch nicht aus.
- **Hintergrund:** Dass dieser Förderausschluss in die BEG-Förderrichtlinie aufgenommen wurde, verweist darauf, dass in sehr viele Gebieten mit ausgewiesinem Anschluss- und Benutzungzwang für ein Wärmenetz die Errichtung von Einzelheizungen auf Basis von EE-Wärme keineswegs ausgeschlossen ist, sondern als Ausnahme zulässig ist. Hintergrund ist, dass Fernwärme in aller Regel noch ausschließlich oder überwiegend auf Basis fossiler Brennstoffe erzeugt wird. Die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungzwangs würde in diesem Fällen den Ausbau Erneuerbarer Wärme behindern. Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn der Anteil an Erneuerbarer Wärme so hoch oder höher ist als bei der Einzelheizung. Nach der Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und der darin enthaltenen Verpflichtung, auch die Wärmenetze bis 2045 zu defossilisieren, geht der Bundesgesetzgeber aber anders an diese Frage heran: Er geht davon aus, dass ein Wärmenetzanschluss mittelbar auch zum Anstieg der Nutzung erneuerbarer Wärme führen wird, wenn auch im Einzelfall später als bei der Einzelheizung, so dass er den Anschluss an ein Wärmenetz in jedem Fall positiv sieht. Dieser ist oft genug Voraussetzung dafür, dass sich Investitionen in Fernwärmesysteme überhaupt rentieren und möglich werden. Der Förderausschluss in diesen Fernwärmegebiete mit Anschluss- und Benutzungzwang in der BEG ist jedoch ein erster Ausdruck dieses Ansatzes. Ob, wann und wo das Auswirkungen auf die kommunalen Satzungen und die darin festgelegten Ausnahmen haben wird, wird sich zeigen müssen.

Kriterien für nicht förderfähige Maßnahmen und Leistungen: Das *Infoblatt der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen* nennt Kriterien für Maßnahmen und Leistungen, die *nicht* förderfähig sind. Nicht förderfähig sind demnach Maßnahmen und Leistungen, die

- die technischen Mindestanforderungen im jeweiligen Förderprogramm nicht erfüllen,
- oder keinen unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Anlagentechnik haben,
- oder die Effizienz der geförderten Anlagen nicht erhöhen.

Konkrete nicht förderfähige Maßnahmen und Leistungen: Das *Infoblatt der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen* nennt auch viele *konkrete* Maßnahmen und Leistungen, die *nicht* förderfähig sind. Darunter fallen konkret:

- **Prozesswärmeverzeugung:** Anlagentechnik, die überwiegend für nicht GEG-relevante Produktionsprozesse genutzt wird
- **nicht geförderte Biomasseanlagen:**
 - **Luftführende Pelletöfen**
 - **handbeschickte Einzelöfen** (luft- und wasserführende Scheitholz-Kaminöfen und Kachelöfen)
 - **Pelletbrenner:** Die Förderung von sog. Pelletbrennern, die aus einem Öl- oder Gaskessel einen Pelletkessel machen, ist nicht förderfähig.
 - **Naturzuganlagen:** Anlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten
 - **die meisten Abfallbeseitigungsanlagen**
 - Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt
 - Anlagen zur Beseitigung bestimmter Abfälle, die einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden
 - Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen.
 - Seit dem 1. Januar 2023 sind hingegen Anlagen, die Regelbrennstoffe nach § 3 Abs. 6 und Abs. 7 der 1. BImSchV einsetzen (also Restholz und Altholz), förderfähig.
- **weitere nicht geförderte Wärmeerzeuger:**
 - **Wärmeerzeuger auf Basis der Energieträger Öl** (z.B. Öl-Brennwertkessel, Öl-Öfen, ölbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) **und Kohle** (Kohlekessel und Kohleöfen)
 - **Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Gas** (z.B. Gas-Brennwertkessel, Gas-Wärme-pumpen, gasbetriebene KWK-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmlufterzeuger sowie die zugehörigen weitere Investitionsmaßnahmen im Gebäude (z.B. Abgassysteme und Schornsteine))
 - **Niedertemperaturkessel**
 - **mobile Mietheizungen**
 - **Übergangsheizungen** im Rahmen eines späteren Wärme- oder Gebäudenetzanschlusses
 - **Elektro-Direktheizungen** (Elektro-Speicherheizungen, Nachtstromspeicherheizungen, Elektro-Heizstrahler, Infrarot-Heizungen etc.) (nur BEG EM)
- **nicht förderfähige Stromerzeugungsanlagen:** Anlagen, die ausschließlich der Stromversorgung dienen, sind nicht förderfähig.
 - **PV-Anlagen**
 - **Windkraftanlagen**
 - **Stromspeicher**
 - **Wechselrichter**
 - **EE-Anlagen**, für die eine Vergütung nach EEG in Anspruch genommen wird

- **nicht förderfähige mechanisch betriebene Lüftungsanlagen**, die nicht vorrangig der Konditionierung von Aufenthaltsräumen dienen (z.B. Entrauchungsanlagen)
 - **nicht förderfähige Sanitäreinrichtungen**: Waschbecken, Badewannen, Duschen, etc.; Kosten für Sanitäreinrichtungen sind bei Modernisierungs- und Einzelmaßnahmen in der Regel nicht förderfähig – es sei denn, sie sind zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit unmittelbar erforderlich
- **nicht förderfähige Computertechnik**: Endgeräte, Unterhaltungstechnik, wie z.B. PCs, Notebooks, Tablets, Handys, Monitore, Fernseher, Drucker, Eingabegeräte und sonstige Peripheriegeräte
- **nicht förderfähige sonstige Arbeiten und Leistungen**
 - **Eigenleistungen**: Jedoch sind die dabei verwendeten Materialien förderfähig – allerdings nur, sofern es sich nicht um Materialien für Umfeldmaßnahmen handelt. Allerdings darf auch hier die Anschaffung nicht vor der Antragstellung erfolgen!
 - **Eigenbauanlagen**
 - **Prototypen**: Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder worden sind
 - **Gebrauchte Anlagen** und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen
 - **Neuerrichtung unbeheizter Wintergärten**
 - **Finanzierungskosten**: Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel und der Zwischenfinanzierung, Kapitalkosten
 - **Zahlungen an Behörden für Verwaltungsleistungen und Steuern** z.B. für behördliche Genehmigungen, Steuerbelastung des Baugrundstückes. Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen des Schornsteinfegers wie Erstmessung und Erstabnahme der Anlage sind nicht förderfähig.
 - **Umzugskosten**
 - **Ausweichquartiere**
 - **Laufende Lizenzgebühren für die Verwendung eines Nachhaltigkeitszertifikats**
 - **Kosten für Architekturwettbewerbe**
- **Fördermittelberatung**
- **nicht förderfähige Umfeldmaßnahmen**: Nicht förderfähige Umfeldmaßnahmen sind in Abschnitt 8 des Infoblattes „Förderfähige Maßnahmen und Leistungen benannt. Dazu gehören:
 - **Vorbereitende Maßnahmen zur Herrichtung oder Erschließung von Grundstücken sowie an den Außenanlagen**: Dazu zählen: Abriss bestehender Gebäude bzw. Flächenbereinigungen, Einebnung, Planierung, Felsabbau, Sprengungen u. a. Bodenuntersuchungen, Altlastenbereinigung und Austausch kontaminiert Böden
 - **Maßnahmen an Außenanlagen und Freiflächen**
 - **Ausstattung und Kunstwerke im bzw. am Gebäude**
 - **Baukonstruktive Einbauten**
 - **nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung des Gebäudes dienen** (z.B. Einbaumöbel, Reinigungsanlagen, Laboranlagen)
 - **Baunebenkosten für Planungen und Sanierungen nicht mitgeförderte Maßnahmen oder Anlagen**, z.B. vorbereitende Maßnahmen, Außenanlagen oder eine nach EEG geförderte Anlage, unbeheizter oder ungekühlter Räume oder Gebäudeteile in Bestandsgebäuden

Aufteilung der Kosten bei Beteiligung nicht-förderfähiger Modernisierungskosten: Sofern im Rahmen der Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden weitere, nicht förderfähige Maßnahmen durchgeführt werden, sind die den Einzelleistungen nicht direkt zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten)

nach einem nachvollziehbaren Schlüssel anteilig auf die förderfähigen und die nicht förderfähigen Maßnahmen und Leistungen umzulegen.

Abgrenzung förderfähiger von nicht-förderfähiger Maßnahmen in der BEG EM

Bei der Beantwortung der Frage, welche Maßnahmen und Leistungen im konkreten Fall förderfähig sind und welche nicht, ist zu berücksichtigen, dass folgende Maßnahmen und Leistungen gefördert werden können:

- solche, die für die Umsetzung der eigentlichen Maßnahme notwendig sind
- solche, die der Erhöhung der Energieeffizienz dienen.

Förderung weiterer Investitionsmaßnahmen bei Solarthermieanlagen: Aus den beiden Kriterien für die Förderfähigkeit von Investitionsmaßnahmen ergeben sich kleine Unterschiede bei der Förderung von heizungsunterstützenden und Warmwasser-Solarthermieanlagen (WW-ST-Anlagen):

- Eine Fußbodenheizung ist bei einer WW-ST-Anlage nicht förderfähig, weil kein Bezug zur Heizungsanlage besteht, bei einer heizungsunterstützenden ST-Anlage als Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz der Heizungsanlage ist sie aber förderfähig.
- Anlagenteile für die WW-Bereitung im Gebäudebestand sind demnach auch beim Einbau einer WW-ST-Anlagen förderfähig.

Förderung des Einbaus von Heizkörpern: Der Tausch alter durch neue Heizkörper wird gefördert, sofern dies für den Betrieb der neuen Heizung notwendig ist oder diese die Energieeffizienz der Anlagentechnik im Gebäude erhöhen. Notwendig ist der Einbau insbesondere beim Einbau in Gebäude (bzw. Räume), die vorher mit Nachspeicheröfen und allen Arten von Stromdirektheizungen und Einzelraumfeuerungen (insb. Kohleöfen, Ölöfen und Holzöfen) beheizt wurden. Förderfähig ist auch die Kombination des Einbaus eines Holz-Brennwertkessels mit Fußbodenheizungen in ein Bestandsgebäude.

Förderfähigkeit von Ausstellungskesseln: Ausstellungsstücke könnten nur dann gefördert werden, wenn sie lediglich kalt ausgestellt waren, also auch keine Probefeuerung stattgefunden hat. Andernfalls gelten sie als gebrauchte Anlagen, für die eine Förderung ausgeschlossen ist.

Förderfähigkeit von Heiz- und Technikräumen gegeben: Die Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums gehört gemäß Infoblatt grundsätzlich zu den förderfähigen Kosten. Die Einschränkung, dass nur *notwendige* Umfeldmaßnahmen förderfähig sind, ist bei Heiz- und Technikräumen besonders wichtig zu beachten.

Förderfähigkeit von Heizhäusern gegeben: Da die Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums gemäß Infoblatt grundsätzlich zu den förderfähigen Kosten gehört, gilt diese Förderfähigkeit grundsätzlich auch für Heizhäuser. Dabei ist auch die Errichtung von Heizhäusern förderfähig – und zwar anders als zwischenzeitlich festgelegt *unabhängig vom Standort*, sofern das Heizhaus für den Betrieb der geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung erforderlich ist und die die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Förderfähigkeit von Heizcontainern und Heizzentralen gegeben: In Heizcontainern bzw. Heizzentralen sind Heiz- und Lagerraum gemeinsam in einem Container (in der Regel außerhalb des Gebäudes) untergebracht. Auch ihre Errichtung ist (inkl. Lagerteil) förderfähig, sofern sie für den Betrieb der geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung erforderlich ist und die die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

- **Alle Arten von Heizcontainern förderfähig:** Dabei gilt als Heizcontainer nicht nur eine Blechdose, die im äußeren Erscheinungsbild einem Seecontainer gleicht. Förderfähig sind alle in welcher Art

auch immer *vorgefertigten* Container aus einem anderen Material (z.B. Beton), die in einem Stück zum Kunden gebracht werden. Die KfW benötigt bei der Förderung von Heizcontainern die Erklärung des Errichters (mit Unterschrift), dass der Container mindestens zehn Jahre (also für den gesamten Zeitraum der Mindestnutzungsdauer) an diesem Standort und für den Zweck der Versorgung des Gebäudenetzes genutzt wird. Hintergrund ist die Nicht-Förderfähigkeit mobiler Anlagen (der Heizcontainer mit Feuerungsanlage und Brennstofflager ließe sich ja auch mobil an einen anderen Standort versetzen).

- **Förderung mehrerer Module eines Heizcontainers:** Dasselbe gilt, wenn zwei „Module“ nebeneinanderstehen, da ein „Modul“ nicht ausreicht, um die gesamte Technik und das Brennstofflager in einem Heizcontainer unterzubringen. Voraussetzung für die Förderung ist auch in diesem Fall, dass sich in den Modulen der Wärmeerzeuger und alle notwendigen Anlagen befinden, diese Container komplett im Werk vorgefertigt sind und eine Erklärung des Errichters bzgl. Einer Haltefrist von zehn Jahren abgegeben wird.

Eigenleistungen in der BEG: Eigenleistungen (also der *Arbeitsaufwand*) gehören bei Eigenleistungen in keinem Fall zu den förderfähigen Kosten.

- **Eigenleistung ohne Förderung unter bestimmten Umständen möglich:** Eigenleistungen sind aber im Rahmen einer Fördermaßnahme unter bestimmten Umständen möglich. Dabei ist dabei eine fachgerechte Umsetzung sicherzustellen, was ein Energieeffizienz-Experte (EEE) oder ein Fachunternehmen bestätigen muss.
 - **Qualifizierte Handwerker als Eigenleister:** Die Montage eines Kessels in Eigenleistung ist nur durch qualifizierte Handwerker möglich. D.h. nur wer als Gebäudeeigentümer über diese Qualifikation verfügt, kann diese Eigenleistung erbringen.
 - **Erstellung von BzA und BnD:** Wird das Vorhaben von einem qualifizierten Handwerker in Eigenleistung durchgeführt, kann er, sofern er bei der *dena* registriert ist, die BzA und BnD selbst erstellen.
 - **Viele Eigenleistungen auch ohne Qualifikation als Teil- oder Vollleistung möglich:** Eigenleistungen, die keine besondere Qualifikation erfordern, z.B. der Transport einer alten Ölheizung zur Mülldeponie, können von Gebäudeeigentümern vorgenommen werden. Die eigentliche Müllentsorgung muss aber von einer professionellen (gewerblichen) Mülldeponie übernommen und durch eine entsprechende Rechnung nachgewiesen werden. Auch bei Dämmmaßnahmen und vielen weiteren ergänzenden Leistungen und Umweltfeldmaßnahmen geht es auch ohne entsprechende Fachqualifikation.
- **Selbsterklärung statt Liefer- und Leistungsvertrag bei Eigenleistungen:** Wird das Vorhaben in Eigenleistung durchgeführt, lädt der Antragsteller anstelle des Lieferungs- oder Leistungsvertrags eine Selbsterklärung hoch, dass das Vorhaben in Eigenleistung durchgeführt wird und es keinen Lieferungs- oder Leistungsvertrag gibt.
- **Bestätigung der fachgerechten Ausführung:** Ein Fachunternehmen oder Energie-Effizienz-Experte (EEE) muss prüfen und bestätigen, dass die Eigenleistungen fachgerecht durchgeführt und Materialkosten korrekt aufgeführt wurden. Für Antragsverfahren beim BAFA gibt es dafür mittlerweile das [Formular Bestätigung zur Eigenleistung](#).
 - **Bestätigung der fachgerechten Ausführung kein Nachweis der Nicht-Schwarzarbeit:** Fachunternehmen und EEE sind dabei nicht verpflichtet zu bestätigen, dass die Leistung tatsächlich in Eigenleistung und nicht in Schwarzarbeit erfolgt ist – obwohl die Bekämpfung von Schwarzarbeit die Begründung für die zwischenzeitliche Aufhebung der Förderfähigkeit von Materialkosten bei Eigenleistungen war. Fachunternehmen bzw. EEE, die die fachgerechte

Ausführung bestätigen, sind aber ohnehin verpflichtet, die zuständige Zollbehörde und auch den Fördergeber darüber informieren, wenn sie dabei von Schwarzarbeit Kenntnis erhalten.

- **Nur Materialkosten bei Eigenleistungen förderfähig:** Werden die Modernisierungen in Eigenleistung umgesetzt, sind nur die Materialkosten förderfähig. Davon ausgenommen sind Materialien zur Umsetzung von Umfeldmaßnahmen (Baunebenkosten).
 - Es muss eine Rechnung als Nachweis eingereicht werden. Diese müssen den Namen des Antragstellers ausweisen und ausschließlich förderfähige Posten enthalten. Quittungen oder Kassenbelege werden nicht anerkannt.
 - Die Kosten müssen unbar beglichen sein.
 - Die Rechnung für die Materialkosten enthält ausschließlich förderfähige Posten, weist den Namen des Antragstellers aus und ist in Euro und deutscher Sprache ausgefertigt.
 - Das Datum der Rechnung darf nicht vor dem der Antragstellung liegen.
- **Einkauf von Bauteilen durch Gebäudeeigentümer außerhalb von Eigenleistungen:** Erfolgt im Rahmen einer durch ein Fachunternehmen ausgeführten Fördermaßnahme der Einkauf von Komponenten und Bauteilen durch den Gebäudeeigentümer, in dessen Gebäude die Investitionen umgesetzt werden, so sind diese Kosten förderfähig. Eine Bagatellgrenze gibt es dabei nicht.
- **Eigenleistungen von Unternehmen bei Installationen im eigenen Unternehmen:** Alle zur Rechnungslegung nach § 238 HGB verpflichteten (bau)fachlich kompetenten Personen können die Bauleistungen selbst erbringen (Kostenerfassung als aktivierte Eigenleistungen). (Wohnungs-) Unternehmen können die förderfähigen Vorhaben durch angestellte fachlich qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, eigene Gewerke bzw. Tochterunternehmen durchführen lassen.
 - Ebenso können Unternehmer bzw. Gesellschafter die eigenen Fachunternehmen mit der Durchführung ihrer privaten Vorhaben beauftragen. Darunter fallen auch Bauträger. In diesen Ausnahmefällen gilt aber gleichwohl der Förderausschluss für Eigenleistungen.

Antragsverfahren in der BEG Einzelmaßnahmen

Förderdurchführer: Die Durchführung der BEG erfolgt nicht mehr einheitlich durch das BAFA. Dabei sind die Festlegungen zum Antragsverfahren in der BEG EM beim BAFA und bei der KfW weitgehend gleich, auch wenn viele Bezeichnungen anders lauten und es im Detail auch Abweichungen gibt, u.a. im Digitalisierungsgrad.

- **Durchführung der Einzelmaßnahmenförderung für Heizungstechnik seit 2024 durch die KfW** (außer *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen und Anschluss an ein Gebäude- netz bei der Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen*): Die Zuständigkeit für die Abwicklung neuer BEG-Förderanträge für Heizungstechnik (neue Wärmeerzeuger und Netzan- schlüsse) ist mit Ausnahme der Förderung von *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäu- denetze* zum 1. Januar 2024 vom BAFA zur KfW gewechselt.
 - **Verzögerungen bei der Antragstellung:** Mit diesem Wechsel verbunden war, dass Förderan- träge für Heizungstechnik (ausgenommen Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäude- netzen) nicht übergangslos ab 1. Januar 2024 bei der KfW gestellt werden konnten. Die Schaffung eines neuen Antragsportals bei der KfW führte zu Verzögerungen bis in den Herbst 2024 hinein.
- **Durchführung aller anderen Einzelmaßnahmen weiterhin durch das BAFA:** Die Durchführung für alle anderen Programmteile verblieb beim BAFA.
 - **Effizienzmaßnahmen:** Die Durchführung aller anderen BEG-Einzelmaßnahmen, darunter alle reinen Effizienzmaßnahmen (*Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungsopti- mierung*), aber auch der *Baubegleitung* und der *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Ge- bäudenetzen* – also alle Teile der BEG EM, bei denen eine Baubegleitung durch einen Energie- effizienzexperten (EEE) verpflichtend ist – verblieb beim BAFA.
 - **Anträge vor 2024:** Auch alle bis zum 31. Dezember 2023 beim BAFA gestellten Anträge wer- den weiter vom BAFA bearbeitet.

Zweistufiges Antragsverfahren: Das Antragsverfahren ist in der BEG EM sowohl beim BAFA als auch der KfW zweistufig und besteht aus der *Antragsstufe* (Stufe 1) und der *Nachweisstufe* (Stufe 2).

- **Ergänzungskredite:** Sofern eine Förderzusage erteilt wurde, ist im Anschluss auch bereits die Beantragung eines Ergänzungskredites über die Hausbank möglich. Das gilt demnach für alle anderen Antragstellergruppen und alle Gebäudetypen.
- **Programmnummern bei der KfW für die BEG EM:** Die BEG-EM-Förderungen haben bei der KfW KfW-Programmnummern erhalten. Diese erleichtern es, sich in der KfW-Förderwelt und auf der

KfW-Webseite zu orientieren und per Suchfunktion die richtigen Informationen zu finden – auch wenn ihre Struktur nicht einfach zu verstehen ist, was aber auch nicht nötig ist.

Antragsteller	Investitionszuschuss		Ergänzungskredit		
	Wohnge- bäude	NWG	Wohngebäude		NWG
			mit	Ohne	
	Zinsverbilligung				
Privatpersonen	458	522	358	359	523
Unternehmen	459		-		-
Kommunen	422				

Wechsel des Fachunternehmens oder EEE während der Maßnahme möglich: Typischerweise wird die (gewerbliche) BnD/gBnD oder TPN durch das Fachunternehmen erstellt, das die Heizungstechnik- oder Heizungsoptimierungs-Maßnahme durchgeführt auch die BzA/gBzA oder den TPB erstellt hat.

- Bei einer optionalen Baubegleitung muss hingegen ein EEE diese Dokumente erstellen.
- Möglich ist dabei ein Wechsel sowohl des Fachunternehmens als auch ggf. des EEE während der Maßnahme. Demnach kann auch ein anderes Fachunternehmen oder ein anderer EEE die BnD/gBnD bzw. TPN erstellen als die BzA/gBzA bzw. den TPB. Der Wechsel ist erst nach dem Erhalt der Zusage bzw. des Zuwendungsbescheides möglich. Für einen Wechsel ist die Datenübernahme vom vorherigen Fachunternehmen bzw. der Energieeffizienz-Expertin oder des Energieeffizienz-Experten (bspw. BzA bzw. TPB) notwendig.

Antragsteller in der BEG Einzelmaßnahmen

Private Nichteigentümer bei der KfW in der BEG EM nicht mehr antragsberechtigt: Vor 2024 waren in der gesamten BEG EM auch Förderanträge von Privatpersonen möglich, die keine Eigentümer des Gebäudes waren. Die aktualisierte Förderrichtlinie der BEG EM schließt private Nichteigentümer von Gebäuden von der Antragstellung für Heizungstechnik (außer Errichtung, Umbau oder Erweiterung) aber seit 2024 aus.

- **Nur Förderanträge bei der KfW betroffen:** Das betrifft BEG-EM-Förderanträge bei der KfW. Private Nichteigentümer können BAFA weiterhin Förderanträge stellen.
- **Neben Miatern und Pächtern auch Nießbrauchnehmer ausgeschlossen:** Die Förderrichtlinie nennt konkret Mieter und Pächter als Beispiele für von der Antragsberechtigung bei KfW-Förderanträgen in der BEG EM ausgeschlossene Nichteigentümer. Aber die Formulierung schließt auch Nießbrauchnehmer und andere private Nichteigentümer, denen die Wohnung unentgeltlich überlassen wird, von der Antragstellung aus.
- **Unternehmen als Nichteigentümer weiterhin antragsberechtigt (z.B. Contractoren):** Bei KfW-Förderanträgen in der BEG EM sind Unternehmen, also z.B. auch Contractoren, als Nichteigentümer weiterhin antragsberechtigt.

Bei Förderanträgen von Nichteigentümern beim BAFA: Information des Eigentümers erforderlich:

Der Gebäudeeigentümer ist vor Antragsstellung über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags zu informieren.

- **Bestätigung des Eigentümers muss vorliegen:** Dabei muss der Eigentümer die Einhaltung der ihn betreffenden Verpflichtungen gegenüber dem Antragsteller bestätigen und diese Erklärung bei der Antragstellung ggf. hochgeladen werden. Da er das nur tun wird, wenn er der Förderung zustimmt, ist die Beantragung faktisch bei Zustimmung der Eigentümer möglich, auch wenn das nicht ausdrücklich so festgelegt ist.

Eigentümereigenschaft bei der Heizungsförderung nur bei Beantragung von Boni nachzuweisen:

Privatpersonen, die in der BEG EM keine Boni für selbstnutzende Eigentümer beantragt haben, müssen sowohl bei der KfW als auch beim BAFA keine Nachweise der Eigentümerschaft erbringen.

- Bei Förderanträgen beim BAFA muss der Antragsteller lediglich erklären, ob er den Antrag als Eigentümer stellt oder nicht.
- Wenn der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, ist beim BAFA ggf. bei der Antragstellung die o.g. Bestätigung des Eigentümers einzureichen, dass dieser mit der beantragten Maßnahme einverstanden ist.
- Bei Bedarf (z.B. bei Vor-Ort-Kontrollen, Stichproben) sollen solche Nachweise ggf. vorgelegt werden können (Grundbuchauszug, Auflassungsvormerkung, Meldebescheinigung).

Abgrenzung von Eigentümern und Nichteigentümern beim Eigentumswechsel: Um im Antragsverfahren als Eigentümer zu gelten, ist zum *Zeitpunkt der Antragstellung* ein Kaufvertrag ggf. nicht ausreichend, sondern muss mindestens eine Auflassungsvormerkung vorgenommen sein.

- **Mindestens Auflassungsvormerkung erforderlich:** Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss sowohl bei BEG-Förderanträgen bei der KfW als auch beim BAFA zumindest eine Auflassungsvormerkung vorgenommen worden sein, um als Eigentümer Förderanträge stellen zu können. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Nachweise muss dann der Eintrag ins Grundbuch erfolgt sein.
 - Diese Auflassungsvormerkung muss bei der Förderanträgen mit einem Bonus bei der KfW spätestens im Nachweisverfahren nachgereicht werden.
 - Bei anderen Förderverfahren muss sie ggf. bei der Prüfung vorgelegt werden können.

Übersicht über das Antragsverfahren in der BEG EM

Antragsstufe: Innerhalb der Antragsstufe lassen sich die Phase *vor* und *nach* der Antragstellung von der eigentlichen Antragstellung abgrenzen:

- **Vor der Antragstellung („Stufe 0“):** Der Aufwand, der *vor* dem Förderantrag zu leisten ist, ist 2024 gestiegen. Dafür erfolgt die Förderzusage bzw. der Zuwendungsbescheid schneller.
 - **Der Antragsteller muss**
 - Angebote einholen;
 - ein Fachunternehmen auswählen;
 - beim Fachunternehmen einen Liefer- und Leistungsvertrag unterschreiben, der eine *auf-lösende oder aufschiebende Bedingung der Förderzusage* enthalten muss;
 - ggf. einen Energieeffizienz-Exporte (EEE) mit der *Fachplanung und Baubegleitung* beauftragen, wenn eine externe Baubegleitung Teil der Förderung sein muss oder soll;
 - sich im Antragsportal des Förderdurchführers registrieren.
 - **Das Fachunternehmen bzw. ggf. der EEE muss**
 - eine (gewerbliche) *Bestätigung zum Antrag* für Wohngebäude (BzA) bzw. für NWG (gBzA) bei der KfW bzw. eine *Technischen Projektbeschreibung (TPB)* beim BAFA erstellen, je

nachdem, ob ein Förderantrag bei der KfW oder beim BAFA gestellt werden soll. Diese muss Angaben zu Standort und Gebäude, Informationen zur geplanten Maßnahme und den geplanten Ausgaben enthalten.

- **Antragstellung:** Dann kann die Antragstellung im Antragsportal des Förderdurchführers erfolgen.
- **Nach der Antragstellung:** Nach der Antragstellung ist der Förderdurchführer am Zug.
 - **Antragsprüfung:** Er muss den Förderantrag prüfen.
 - **Förderzusage:** Anschließend muss er die Förderzusage (KfW) bzw. beim BAFA den Zuwendungsbescheid (ZWB) erstellen und dem Antragsteller zuleiten. Mit der Zustellung ist die Antragsstufe abgeschlossen.

Nachweisstufe: Nach der Zustellung der Förderzusage sind wieder der Antragsteller und das Fachunternehmen am Zug.

- **Umsetzung der Maßnahme:** Das Fachunternehmen setzt das Vorhaben um.
- **Erstellung der (gewerblichen) Bestätigung nach Durchführung (BnD/gBnD) oder des Technischen Projektnachweises (TPN):** Nach der Umsetzung erstellen das Fachunternehmen bzw. der EEE die BnD bei Wohngebäuden bzw. die gBnD bei NWG bzw. den TPB für das Förderprojekt.
- **Identifizierung und Einreichung der Nachweise im Antragsportal:** Danach reicht der Antragsteller bzw. der für ihn Vertretungsberechtigte die BnD/gBnD bzw. den TPB mit allen nötigen Nachweisen beim Förderdurchführer ein.
 - **Identifizierung:** Dazu muss sich der Antragsteller bzw. der Vertretungsberechtigte für antragstellende WEG, ein antragstellendes Unternehmen oder eine antragstellende Kommune vorher im Antragsportal identifizieren.
- **Prüfung der Nachweise und Auszahlung der Förderung:** Anschließend prüft der Förderdurchführer die eingereichten Unterlagen, erstellt und versendet den Festsetzungsbescheid und zahlt die Förderung aus. **Die Auszahlung erfolgt in der Regel in der Mitte oder zum Ende eines Monats.**

Ratenzahlungsvereinbarungen zulässig: Es ist eine Vereinbarung einer Ratenzahlung zwischen Antragsteller und Fachunternehmen möglich. Dies setzt aber das Einverständnis des Fachunternehmens voraus, das dann länger auf sein Geld warten muss.

- **Ausgestaltung der Ratenzahlungsvereinbarung:** Die Ratenzahlungsvereinbarung muss ausdrücklich Bezug auf die Rechnung nehmen, die die förderfähigen Ausgaben ausweist.
- **Bezahlung der ersten Rate verpflichtend:** Die Antragsteller müssen bis zur Nachweiseinreichung die erste Rate als Zahlung unbar geleistet haben.

Liquiditätsprobleme durch Kredite oder Ratenzahlung lösen: Wer Probleme hat, die Rechnung inklusive gefördertem Anteil im Vorhinein zu begleichen, muss sich diese Finanzmittel also vorher beschaffen – oder eine Ratenzahlungsvereinbarung abschließen. Eine Finanzierung ist möglich.

- z.B. durch einen BEG-Ergänzungskredit bei der KfW über die Hausbank;
- oder durch einen Konsumentenkredit bei einer Bank.

Sofern keine Ratenzahlung vereinbart wurde, muss demnach der Gesamtbetrag vor Nachweiseinreichung bezahlt werden. Man erhält dann nachträglich eine Erstattung des geförderten Anteils.

Antragsstufe: Vor der Antragstellung („Stufe 0“)

Liefer- und Leistungsvertrag mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage Antragsvoraussetzung: Bei Förderanträgen muss ein Liefer- und Leistungsvertrag vorliegen, der

mit einer *auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage* nach Bürgerlichem Gesetzbuch (§ 158 BGB) versehen ist.

- **Wirkung der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Förderzusage:** Wenn der Lieferungs- und Leistungsvertrag eine *aufschiebende oder auflösende Bedingung der Förderzusage* der Förderzusage enthält, wird der Vertrag erst rechtskräftig nachdem eine Förderzusage vorliegt. In diesem Falle gilt der Zeitpunkt der Förderzusage als Vorhabenbeginn. Auf diese Weise kann der Liefer- und Leistungsvertrag bereits vor dem Förderantrag abgeschlossen werden, ohne dass aus dem Vorhaben dann ein begonnenes Vorhaben wird, das einer Antragstellung entgegenstehen würde.
 - **Baumaßnahmen und Zahlungen vor dem Förderantrag unzulässig:** Es dürfen vor dem Förderantrag aber keine Baumaßnahmen begonnen werden und auch keine Zahlungen erfolgen. Der Start von Baumaßnahmen oder Zahlungen lösen einen Vorhabenbeginn aus und wären vor dem Förderantrag förderschädlich (keine Förderung mehr möglich).
- **Ausnahme bei Vergabeverfahren:** Beim BAFA gilt folgende Ausnahme von dieser Pflicht: Sollte ein Vergabeverfahren durchgeführt werden, und die Vorgaben hierfür eine aufschiebende oder auflösende Bedingung ausschließen, wird auf die Einhaltung dieser Verpflichtung verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass dies auch bei KfW-Förderanträgen gilt.
- **Definition der Bedingungen in § 158 BGB:** Was unter einer *auflösenden oder aufschiebenden Bedingung* zu verstehen ist, in Paragraph 158 BGB klar formuliert. Es handelt sich also um rechtlich klar definierte Begriffe, die nicht neu sind, sondern eingübte Praxis, und nicht um unbestimmte, auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe.
 - **Unterscheidung der beiden Bedingungen:** *Aufschiebende Bedingung der Förderzusage* bedeutet, dass das Inkrafttreten des Vertrages erst mit dem Eintritt der Bedingung (hier die Erteilung der Förderzusage) eintritt. *Auflösende Bedingung* bedeutet, dass mit einer Ablehnung der Förderung der abgeschlossene Vertrag endet.
- **Vertrag mit auflösender oder aufschiebender Bedingung der Förderzusage bereits bisher möglich:** Es war bisher bereits möglich, in den Liefer- und Leistungsvertrag eine Klausel aufzunehmen, die eine *auflösende oder aufschiebende Bedingung der Förderzusage* enthält.
- **Rücktrittsrecht nicht ausreichend:** Um einen Liefer- und Leistungsvertrag mit *aufschiebender oder auflösender Bedingung der Förderzusage* zu vereinbaren, ist die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts nicht ausreichend. Vielmehr muss diese Konditionierung *automatisch* wirken. Bei einem Rücktrittsrecht wäre das nicht der Fall. Zwar könnte der Kunde noch aktiv vom Vertrag zurücktreten, könnte dies aber auch unterlassen. Es muss sich aber um einen Automatismus handeln, demzufolge der Vertrag bei Nicht-Genehmigung oder nicht erfolgter Antragstellung nicht in Kraft tritt.
- **Recht zum Rücktritt vom Vertrag nur bei Preissteigerungen möglich:** Es ist jedoch möglich, in einem Lieferungs- und Leistungsvertrag mit einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Förderzusage *zusätzlich* (nicht alternativ!) ein Rücktrittsrecht für das Fachunternehmen zu vereinbaren.
 - **Begrenzung auf Preissteigerungen:** Die FAQ begrenzen diese Möglichkeit auf den Fall von Preissteigerungen: „Soweit zusätzlich mit Fachunternehmen ein Rücktrittsrecht oder eine auflösende Bedingung für den Fall von Preissteigerungen vor der Förderzusage vereinbart wird, ist dies förderunschädlich, wenn nach der Antragstellung dieses Rücktrittsrecht ausgeübt wird.“ Andere Rücktrittsgründe sind für dieses Rücktrittsrecht demnach nicht zulässig.
 - **Begrenzung auf Fachunternehmen:** Die Begrenzung auf Preissteigerungen macht auch die Begrenzung auf Fachunternehmen plausibel. Ein Vertrag legt Preise und ggf. mögliche

Überschreitungen fest. Führt der Anstieg von Lieferpreisen von Vorlieferanten dazu, dass das Fachunternehmen das Vorhaben dann nicht mehr rentabel durchführen kann, erhält das Fachunternehmen die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Da über den Preissteigerungsrahmen im Vertrag hinausgehende Preissteigerungen nicht zu Lasten des Kunden gehen können, benötigt er kein Rücktrittsrecht.

- **Einvernehmliche Vertragsauflösung trotzdem möglich:** Eine einvernehmliche Vertragsauflösung ist trotzdem möglich. Die immer noch hohen Zahlen zurückgezogener Förderanträge zeigen, dass davon auch regelmäßig Gebrauch gemacht wird. Welche Gründe und Erwägungen die Fachunternehmen in der Praxis bewegen können, auf den erteilten Auftrag zu verzichten, dürfte u.a. von der Auslastung abhängen oder davon, ob es einen neuen Auftrag für eine nicht-identische Maßnahme gibt.
- **Voraussichtliches Datum der Umsetzung anzugeben:** Dieser Leistungsvertrag muss bereits das voraussichtliche Datum der Umsetzung der Maßnahme enthalten. Das Datum gilt lediglich der Orientierung und ist nicht bindend für die Umsetzungsfrist. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Förderantrag tatsächlich auch zu einer installierten Anlage führt, und keine Anträge mehr prophylaktisch gestellt werden, die am Ende nicht realisiert werden, aber bewilligte Fördermittel bis zum Ende der Umsetzungsfrist binden.
- **Vorhabenbeginn vor Förderzusage weiterhin möglich:** Der Vorhabenbeginn vor einer Förderzusage bleibt weiterhin zulässig. Hierzu bedarf es keiner besonderer Formulierung im Vertrag, die das ermöglicht: Wenn der Auftrag vor der Förderzusage erteilt wird, greift die *aufschiebende oder auflösende Bedingung der Förderzusage* einfach nur ins Leere.
- **Auflösende oder aufschiebende Bedingung der Förderzusage bei formloser Angebotsbestätigung:** *Auflösende oder aufschiebende Bedingungen der Förderzusage* müssen im Fall der formlosen Bestätigung des Angebotes bereits im Angebot enthalten sein. Andernfalls müsste ein Bestätigungserschreiben aufgesetzt werden, in dem das Angebot nur unter der auflösenden oder aufschiebenden Bedingung angenommen wird.
- **Liefer- und Leistungsvertrag muss nicht hochgeladen werden:** Die Formulierung „muss vorliegen“ bedeutet, dass der vorliegende Liefer- und Leistungsvertrages mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage bei der Förderantragstellung nicht hochgeladen werden muss, aber vom Förderdurchführer ggf. angefordert werden kann.
- **Mögliche Vertragsklauseln:** Die KfW hat [Musterformulierungen](#) für Liefer- und Leistungsverträge mit aufschiebender oder auflösender Bedingung der Förderzusage veröffentlicht. Eine Musterformulierung ist auch den regulären [FAQ des BMWE](#) (s. A. 25) zu finden. Vertragsklauseln können außerdem z.B. sein:
 - **BEG-Förderung:** Für die beauftragte Heizungsanlage wird eine Förderung nach den Richtlinien der Bundesförderung effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen beantragt. Die notwendigen Dokumente und Nachweise werden von den Vertragspartnern ausgefüllt bzw. bereitgestellt.
 - **Inkrafttreten:** Der Vertrag tritt mit dem Erhalt einer Förderzusage der KfW/eines positiven Zuwendungsbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) / über den Erhalt der Förderung in Kraft.
- **Antrag für Ergänzungskredit lässt sich in die Konditionierung einbeziehen:** Nach Auskunft der KfW ist es förderrechtlich auch möglich, in diese Konditionierung auch einen Antrag für einen Ergänzungskredit für die Einzelmaßnahme einzubeziehen. Der Auftrag tritt dann erst in Kraft, wenn auch der Ergänzungskredit bewilligt ist. Das ist für Auftraggeber, die auf eine Kreditfinanzierung angewiesen sind, notwendig, damit sie im Falle einer Ablehnung des Kreditantrages nicht die

Verpflichtung haben, die Maßnahmen durchzuführen, obwohl sie sie mangels Finanzierung und Ersparnissen nicht bezahlen können!

Auftragerteilung für Energieeffizienz-Experten (EEE): Sofern eine Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten (EEE) verpflichtend ist, muss ein EEE vor der Beantragung der Förderung beauftragt werden. Dies gilt auch, wenn dieser freiwillig zusätzlich beauftragt und gefördert werden soll. Eine optionale Baubegleitung ist bei der KfW derzeit aber noch nicht möglich.

Erstellung einer *Technischen Projektbeschreibung (TPB)* bzw. (gewerblichen) *Bestätigung zum Antrag (BzA/gBzA)*: In einer *Technischen Projektbeschreibung (TPB)* beim BAFA bzw. einer (gewerblichen) *Bestätigung zum Antrag* für Wohngebäude (BzA) bzw. NWG (gBzA) bei der KfW wird die Investitionsmaßnahme, die gefördert werden soll, erläutert. Diese muss Angaben zu Standort und Gebäude, Informationen zur geplanten Maßnahme und den geplanten Ausgaben enthalten. Auf dieser Grundlage kann dann ein Förderantrag für dieses Vorhaben gestellt werden. Dabei sind die geschätzten förderfähigen Kosten aus der BzA/gBzA für die beantragten förderfähigen Kosten im Förderantrag maßgeblich. BzA/gBzA bzw. TBP sind jedoch kein Förderantrag.

- **BzA/gBzA bzw. TPB bei allen Einzelmaßnahmen verpflichtend:** Ab 2024 ist die Erstellung einer BzA/gBzA bzw. TPB für alle Einzelmaßnahmen verpflichtend – auch bei Heizungstechnik- und HZO-Maßnahmen, auch wenn dort weiter keine Baubegleitungsplflicht besteht. Dies dient der Digitalisierung des Antragsprozesses und der Qualitätssicherung.
- **Auch BnD/gBnD und TPN bei allen Einzelmaßnahmen verpflichtend:** Dasselbe gilt für die (gewerbliche) *Bestätigung nach Durchführung* (BnD/gBnD) und den *Technischen Projektnachweis (TPN)* nach Umsetzung der Maßnahme. Diese sind bei der KfW im Nachweisverfahren bzw. beim BAFA mit dem Verwendungs nachweis (VN) einzureichen.
- **Ersteller der BzA/gBzA und BnD/gBnD bzw. TPB/TPN:** Wenn eine Baubegleitung verpflichtend oder optional in Anspruch genommen werden soll, sind die BzA/gBzA bzw. TPB und BnD/gBnD bzw. TPN durch einen Energieeffizienz-Experten (EEE) zu erstellen, ansonsten durch das ausführende Fachunternehmen.
- **Nur ein Fachunternehmen oder EEE für BzA/gBzA bzw. TPB verantwortlich:** Es können nicht mehrere Fachunternehmen oder EEE für die Erstellung der BzA/gBzA oder den TPB verantwortlich sein.
- **Registrierungspflicht auch für Fachunternehmen:** Um eine BzA/gBzA und eine BnD/gBnD bei der KfW bzw. eine TPB und eine TPN beim BAFA erstellen zu können, müssen sich auch Fachunternehmen analog zu den EEE online registrieren. Dies können sie unter folgendem Link für die machen: fachunternehmer.energie-effizienz-experten.de. Dazu werden folgende Informationen benötigt:
 - Name des Unternehmens
 - Kontakt daten
 - **bei in Deutschland ansässigen Unternehmen:** Betriebsnummer der Handwerkskarte; das Fachunternehmen muss also über eine Eintragung in der Handwerkerrolle in einem entsprechenden Gewerk verfügen und diese über die Nummer der Handwerkskarte nachweisen. Darüber hinaus gehende Nachweise, die die fachliche Eignung nachweisen, sind dementsprechend nicht erforderlich.
 - **bei im europäischen Ausland ansässigen Unternehmen:** Das Fachunternehmen muss über einen gleichwertigen Qualitätsnachweis wie die Eintragung in der deutschen Handwerkerrolle in einem entsprechenden Gewerk verfügen.

- Nach erfolgter Registrierung erhalten die Fachunternehmen
 - die Zugangsdaten für die Portale von BAFA und KfW;
 - regelmäßig „aktuelle Fachinformationen“, die für die von ihnen begleiteten Förderanträge relevant sind und bei Bedarf versendet werden.
- **Online-Erstellung einer BzA/gBzA bzw. TPB für Einzelmaßnahmen:** Die Erfassung der Daten erfolgt mittels Eingabe in den Portalmasken der Förderdurchführer. Vor dem Hochladen der BzA/gBzA bzw. der TPB muss dem Antragstellenden die ID der BzA/gBzA bzw. der TPB übergeben werden, da diese für die Antragstellung benötigt wird.
 - **KfW:** Die Erstellung einer BzA oder gBzA erfolgt bei der KfW im [KfW-Prüftool](#). Das Formular zur Erstellung einer gBzA finden zu Erstellung registrierte Fachunternehmen und EEE auch [hier](#):
 - **BAFA:** Zur Erstellung der TPB stellt das BAFA in der BEG-Rubrik [Informationen für Energieberater](#) ein [elektronisches Formular](#) bereit. Die Zugangsdaten zur Erstellung der BzA/gBzA bzw. der TPB sind mit den Zugangsdaten zur Energieeffizienz-Experten-Liste der dena identisch.
- **Inhalte der BzA/gBzA bzw. der TPB:** Die Fachunternehmen müssen zu Erstellung die Situation vor Ort beim Kunden kennen und eine konkrete Planung für die Umsetzung der Maßnahmen vorlegen. Dazu sind insbesondere folgende Informationen notwendig:
 - Angaben zum Gebäude
 - Art der alten Anlage
 - Details zur neuen Anlage
 - **Angaben zu geplanten förderfähigen Kosten:** Diese muss die Gesamtausgaben umfassen, nicht nur die Angaben aus dem hochzuladenden Leistungsvertrag. Sie können von Fachunternehmen daher auch großzügig aufgerundet werden. Dabei gibt es keine klar definierte Begrenzung.
- **Gültigkeitsdauer einer BzA/gBzA bzw. TPB:** Eine BzA/gBzA bzw. TPB ist lediglich zwei Monate lang gültig. Bis dahin muss ggf. der Förderantrag gestellt werden.

Überprüfung der Förderfähigkeit der Anlagen vor der Auftragsvergabe anhand der Liste der förderfähigen Biomasseanlagen vor Antragstellung: Um sicherzustellen, dass die geplante Holzheizungsanlage die Förderanforderungen hinsichtlich Effizienz und Emissionen erfüllt, sollte geprüft werden, ob diese in der Liste förderfähiger Biomasseanlagen enthalten sind. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist das gewährleistet, auch bei neu auf den Markt gebrachten Anlagen, weil sie sonst in Deutschland nicht vermarktungsfähig wären. Ansonsten müsste der Antragsteller die Einhaltung mittels geeigneter Dokumente selbst nachweisen.

Antragsstufe: Antragstellung für Einzelmaßnahmen

Antragstellung immer vor Vorhabenbeginn (bzw. Maßnahmenbeginn): Der BEG-EM-Förderantrag muss sowohl beim BAFA als auch der KfW vor Beginn der Maßnahme bzw. des Vorhabens gestellt werden. Dabei müssen Antragsteller den Förderantrag eingereicht haben, bevor sie den Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilen! Einzige Ausnahmen.

Festlegungen zum Vorhabenbeginn:

- **Vorhabenbeginn in der BEG EM:** Der Beginn der Maßnahme ist in der BEG EM sowohl beim BAFA als auch bei der KfW festgelegt als der *rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages* mit einem Fachunternehmen, das die Einzelmaßnahme umsetzt. „Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt zustande, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen über den Vertragsschluss abgegeben worden sind. Dies ist in der

Regel in dem Moment der Fall, in dem ein Angebot des Installateurs ohne weitere Änderungen oder Ergänzungen angenommen wird oder der Installateur die Beauftragung durch den Kunden mit einer Auftragsbestätigung bestätigt.“

- **Vor Vorhabenbeginn nur Beratungs- und Planungsleistungen und einige vorbereitende Maßnahmen zulässig:** Nur Beratungs- und Planungsleistungen und einige vorbereitende Maßnahmen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- **Zulässige vorbereitende Maßnahmen vor Vorhabenbeginn:** Neben Beratungs- und Planungsleistungen dürfen vor der Antragstellung auch einige vorbereitende Maßnahmen für Wärmepumpen vorgenommen werden. Dazu zählen die die Erschließung einer Wärmequelle für eine Wärmepumpenanlage (inklusive des Abschlusses verschuldensabhängiger Versicherungen). Diese vorbereitenden Maßnahmen sind dann jedoch nicht förderfähig.
- **Vorhabenbeginnen bezieht sich auf Haupt-Fördergegenstand:** Der Ausschluss des vorzeitigen Vorhabenbeginns richtet sich auf den Haupt-Fördergegenstand, bei Heizungstechnik also den Wärmeerzeuger. Wenn für diesen vor dem Förderantrag ein vor Antragstellung wirksamer Liefer- oder Leistungsvertrag ohne *auflösende oder aufschiebende Bedingung der Förderzusage* abgeschlossen wurde, muss der gesamte Förderantrag wegen eines vorzeitigen Vorhabenbeginns abgelehnt werden. Dann ist auch eine Förderung aller noch nicht in Auftrag gegebenen weiteren Investitionsmaßnahmen und Umfeldmaßnahmen nicht möglich, da diese nur mitgefördert werden, aber nicht der einzige Gegenstand der Förderung sind.
- **Erteilte Teilaufträge für weitere Investitionsmaßnahmen und Umfeldmaßnahmen:** Wenn weitere Investitionsmaßnahmen oder Umfeldmaßnahmen vor dem Förderantrag begonnen, also in Auftrag gegeben wurden, dann können sowohl die noch nicht in Auftrag gegebene förderfähige Anlage als auch alle weiteren später begonnenen weiteren Investitionsmaßnahmen im Gebäude und Umfeldmaßnahmen dennoch gefördert werden. Die begonnenen weiteren Investitionsmaßnahmen und Umfeldmaßnahmen selbst können dann jedoch nicht mehr gefördert werden.

Antragsstellung nur online möglich: Förderanträge sind bei der KfW und dem BAFA online zu stellen. Dazu muss das Antragsformular online ausgefüllt werden.

- **Keine Zwischenspeicherung des Antragsentwurfes möglich:** Zwischenspeicherung und spätere Weiterbearbeitung des nicht fertig bearbeiteten Förderantrags sind bisher leider nicht möglich. Ob sich das irgendwann ändern wird, ist offen.
- Bei der KfW läuft die Antragstellung im [Kundenportal „Meine KfW“](#).
- Beim BAFA läuft die Antragstellung über das [BAFA-Portal](#).

Registrierung der Antragsteller vor Antragstellung: Vor der Antragstellung müssen sich Antragsteller seit dem 1. Januar 2024 vorher bei den Förderdurchführern online registrieren und im Antragsportal online ein Benutzerkonto erstellen. Förderanträge können erst dann erstellt werden. Hintergrund für die Anpassung ist, dass beim bisherigen Verfahren, bei dem zuerst die Portalaktivierung erst nach der Antragstellung erfolgte, dies oft unterblieb. Nach Ablauf der Frist zur Aktivierung war dies nicht mehr ohne Korrespondenz mit Sachbearbeitern möglich, was zu Verzögerungen führte, die nun vermieden werden.

- Bei der KfW läuft auch die Registrierung von Antragstellern über das [Kundenportal „Meine KfW“](#).
- Beim BAFA läuft auch die Registrierung über das [BAFA-Portal](#).

Antragstellung bei mehreren Eigentümern: Wenn es mehrere Eigentümer eines Wohngebäudes bzw. einer Wohnung gibt, muss der Antragsteller bestätigen, dass das Einverständnis *aller* Eigentümer für die Antragstellung vorliegt.

- **Antragstellung bei Erbengemeinschaften:** Eine Erbengemeinschaft hat keine Rechtsfähigkeit. Ein von einem Vertreter der Erbengemeinschaft abgeschlossener Vertrag kommt daher nicht mit der Erbengemeinschaft als solcher, sondern mit jedem einzelnen Miterben zustande. Die Erbengemeinschaft kann daher nicht als solche im Grundbuch eingetragen werden, sondern werden alle Mitglieder der Erbengemeinschaft mit ihrem eigenen Namen im Grundbuch eingetragen, verbunden mit einem Hinweis auf ihre gesamthänderische Bindung („in Erbengemeinschaft“). Eine Erbengemeinschaft ist daher keine eigenständige juristische Person. Daher gilt für sie in der BEG das Antragsverfahren wie bei der Antragstellung bei mehreren Eigentümern.

Antragstellung für MFH durch Kombination von Basisantrag und ggf. Zusatzanträgen: Eine Antragstellung für Mehrfamilienhäuser (MFH) – sowohl für ungeteilte als in Eigentumswohnungen geteilte MFH – erfolgt durch einen *Basisantrag* und mögliche *Zusatzanträge* für selbstgenutzten Wohnungen:

- **Basisantrag:** Der Basisantrag umfasst die Grundförderung und ggf. den Effizienz-Bonus und ggf. den Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) für Maßnahmen am Wohngebäude.
- **Zusatzanträge:** Für selbstgenutzte Wohnungen können selbstnutzende Eigentümer von ungeteilten MFH und von Eigentumswohnungen Zusatzanträge stellen, in denen sie einen Klimgeschwindigkeits-Bonus und/oder Einkommens-Bonus für ihre selbstgenutzten Wohnungen beantragen.
 - **Antragszeitpunkt:** Zusatzanträge für selbstgenutzte Wohnungen können nach Erhalt der Zusage des Basisantrags gestellt werden:
 - innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Zusage für den Basisantrag
 - und vor der Nachweiseinreichung für den Basisantrag
- **MFH ohne selbstgenutzte Wohnungen:** Auch für MFH ohne selbstgenutzte Wohnungen stellen die Eigentümer einen Basisantrag. Der Unterschied ist, dass keine Zusatzanträge gestellt werden.
- **Antragstellung mehrerer selbstnutzender Eigentümer für mehrere selbstgenutzte Wohnungen:** Dasselbe Verfahren gilt auch, wenn es für ein MFH mehrere selbstnutzende Eigentümer gibt, die mehrere Wohnungen im Gebäude selbst bewohnen (z.B. zwei Ehegatten, die hinterbliebene Ehefrau oder weitere Kinder eines verstorbenen Voreigentümers).
- **Wohneigentümergemeinschaften (WEG):** Dasselbe Verfahren gilt auch für WEG: Dabei gelten für die Antragstellung folgende Sonderregelungen:
 - **Basisantrag:** Den Basisantrag für die Grundförderung und ggf. den Effizienz-Bonus oder den Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ) stellt der WEG-Verwalter oder ein bevollmächtigter Miteigentümer der WEG.
 - **Zusatzanträge:** Selbstnutzende Wohnungseigentümer können Zusatzanträge für den Einkommens-Bonus und/oder den Klimgeschwindigkeits-Bonus selbst beantragen. Die Verwaltung der WEG oder der bevollmächtigte Miteigentümer der WEG müssen die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Antragstellung durch Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG): Bei der Antragstellung für Eigentumswohnungen ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum und am Sondereigentum (also am individuellen Eigentum der einzelnen Wohnungseigentümer).

- **Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum:** Entweder stellt der Verwalter der WEG oder vertretungsberechtigtes Mitglied der WEG einen Förderantrag auf Grundlage entsprechender Beschlüsse der WEG zur Sanierung und Antragstellung. Für die Bevollmächtigung ist eine Vollmacht

auf dem entsprechenden KfW-Formular zu erteilen, die durch alle Mitglieder der WEG zu unterzeichnen ist.

- **Maßnahmen am Sondereigentum:** Bei förderfähigen Maßnahmen und Leistungen ausschließlich am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers muss dieser den Förderantrag stellen.
- **Kombination von Basisantrag und möglichen Zusatanträgen auch bei WEG:** Für Eigentumswohnungen in WEG können abhängig davon, ob die Eigentümer ihre Eigentumswohnung selbst nutzen oder nicht, unterschiedliche Fördersätze gezahlt werden. Dies wird wie bei anderen MFH auch durch eine Kombination von Basisantrag und möglichen Zusatanträgen umgesetzt (s.o.).

Begrenzung der Antragsmöglichkeiten durch den Höchstbetrag förderfähiger Kosten pro Gebäude:

Grundsätzlich begrenzt der Höchstbetrag förderfähiger Kosten die Möglichkeiten, für ein Gebäude Förderanträge zu stellen. Die Zahl der Förderanträge ist hierfür nicht maßgeblich.

- **Anrechnung in Anspruch genommener förderfähiger Kosten bei mehreren Förderanträgen für Heizungstechnik pro Gebäude:** Seit Januar 2024 kann pro Gebäude der Höchstbetrag förderfähiger Kosten durch seitdem gestellte Förderanträge für *Heizungstechnik* insgesamt nur noch einmal in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass bis zur Ausschöpfung der förderfähigen Kosten für ein Gebäude ggf. auch mehrere Förderanträge für Heizungstechnik gefördert werden können. D.h. die förderfähigen Kosten werden unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung aufaddiert.
 - Demnach kann man also zunächst eine Solarthermieanlagen für z.B. 15.000 Euro brutto errichten, und den Hauptwärmeerzeuger dann einige Jahre später mit BEG-Förderung austauschen. Dafür steht dann aber nicht mehr der volle Betrag förderfähiger Kosten zur Verfügung, sondern nur noch der Höchstbetrag abzüglich der bereits in Anspruch genommenen 15.000 Euro brutto. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kosten gekappt und nicht mehr gefördert werden können, steigt.
 - Auch kann im Falle eines Heizungstauschs, bei dem der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wurde, nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer für den geförderten Wärmeerzeuger erneut ein Förderantrag für den Austausch dieses Wärmeerzeugers gestellt werden – aber nur noch für den nicht in Anspruch genommenen Teil des Höchstbetrages förderfähiger Kosten.
 - **Berücksichtigung nur ab 2024 gestellter Förderanträge:** Berücksichtigt werden dabei alle ab dem 1. Januar 2024 gestellten Förderanträge. Früher gestellte BEG- und MAP-Förderanträge führen nicht zu einem Ausschluss einer erneuten Förderung für dieses Gebäude.
 - **Keine Neuzählung nach Verkauf und Vererbung:** Dabei gilt die Begrenzung pro Gebäude unabhängig vom Gebäudeeigentümer. D.h. auch nach einem Verkauf oder einer Vererbung des an neue Eigentümer wird der in Anspruch genommene Betrag nicht wieder auf null gesetzt.
- **Für Effizienzmaßnahmen weiter ein Förderantrag pro Gebäude und Kalenderjahr möglich:** Vor 2024 konnte in der BEG EM für jedes Gebäude in jedem Kalenderjahr ein Förderantrag unter Inanspruchnahme der vollen förderfähigen Kosten gestellt werden. Das galt für alle Einzelmaßnahmen gemeinsam, auch für Heizungstechnik. Heute gilt das nur noch für Förderanträge für Effizienzmaßnahmen, also für Anträge in den Förderbereichen Gebäudehülle, Anlagentechnik (ohne Heizungstechnik) und Heizungsoptimierung. Diese Effizienzinvestitionen lassen sich also weiterhin ohne starke Begrenzungen schrittweise umsetzen.

Antragstellung durch bevollmächtigte Dritte:

- **Förderanträge beim BAFA:** Antragsteller können vorerst nur noch bei Förderanträgen beim BAFA eine andere Person (z.B. Handwerker, Anwalt, Verwandter, Nachbar, Energieeffizienz-Experte EEE) mit der Antragstellung beauftragen und für das gesamte Antragsverfahren bevollmächtigen.

Dabei gibt es keine Einschränkungen, wer bevollmächtigt werden kann. Der Fördermittelgeber kommuniziert dann ausschließlich mit dem Bevollmächtigten.

- **Förmliche Antragstellung mit BAFA-Formular nötig:** Zur Erteilung einer Vollmacht muss das aktuelle [BAFA-Formular](#) verwendet werden. Dieses muss ausgefüllt, vom Antragsteller unterschrieben und dann bei der Online-Antragstellung hochgeladen werden.
- **Unterbevollmächtigte möglich:** Diese Bevollmächtigten können mehrere Unterbevollmächtigte benennen. Zur Erteilung von Untervollmachten dient folgendes [BAFA-Formular](#).
- **Rechnungen dennoch an Antragsteller zu richten:** Zu beachten ist, dass die späteren Rechnungen dennoch auf den Antragsteller ausgestellt sein müssen.
- **Widersprüche nicht mehr durch Bevollmächtigte:** Widerspruch dürfen Bevollmächtigte aber auch beim BAFA nicht mehr einlegen – es sei denn, es handelt sich um Bevollmächtigte mit rechtsanwaltlicher Zulassung oder Erlaubnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen.
- **Bevollmächtigung bei Förderanträge bei der KfW nicht möglich.:** Für die Heizungstechnikförderung bei der KfW gilt, dass Förderanträge vorerst nur vom Investor selbst beantragt werden können, und Fachunternehmen oder EEE nicht bevollmächtigt werden können, Anträge zu stellen.
- **Assistenzfunktion angekündigt:** Die KfW arbeitet daran, anstelle der Bevollmächtigung eine sog. Assistenzfunktion zu ermöglichen, bei der Dritte den Antrag vorbereiten. Diese Assistenzfunktion soll es u.a. Energieeffizienzexpertinnen, Energieberatern, Fachunternehmen und Förderantrags-Serviceunternehmen wie die febis service GmbH wieder ermöglichen, Gebäudeeigentümer bei der Antragstellung zu begleiten und zu unterstützen. Der Zeitpunkt der Umsetzung ist aber noch offen.

Antragstellung durch Contractoren: Die Nutzung von Heizungstechnik ist auch beim Contracting förderfähig. Auch vor Antragstellung für die neue Heizungsanlage durch den Contractor muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einem Fachunternehmen mit einer *aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Förderzusage* geschlossen werden (siehe [FAQ 1.12](#)). Dabei sind Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen und auch der Abschluss des Contracting-Vertrages mit dem Contracting-Nehmer hiervon ausgenommen und dürfen vor Antragstellung auch ohne eine *aufschiebende oder auflösende Bedingung der Förderzusage* abgeschlossen und erbracht werden.

Angabe zur Höhe der erwarteten förderfähigen Kosten: Im Förderantrag muss die Summe der geplanten bzw. erwarteten förderfähigen Kosten entsprechend der Angabe in der (gewerblichen) Bestätigung zur Antragstellung (BzA/gBzA) angegeben werden. Da die Gesamtkosten nicht nur die Kosten des Wärmeerzeugers umfassen, sondern sämtliche Kosten, ist das Fachunternehmen bei der Erstellung der BzA/gBzA bzw. der TPB nicht an den im Leistungsvertrag vereinbarten Betrag gebunden.

- Diese Angabe im Förderantrag ist maßgeblich für die Höhe des möglichen Ergänzungskredits, wenn er beantragt und bewilligt wird.
- Außerdem berechnet der Förderdurchführer auf Basis dieses Betrages unter Berücksichtigung der Kappungsregeln die berücksichtigten förderfähigen Kosten und darauf aufbauend den Betrag der Förderung.
- In der Förderzusage wird dieser Betrag genannt. Er kann von den nach Durchführung nachgewiesenen förderfähigen Kosten nicht überschritten, aber unterschritten werden. Eine Korrektur nach oben ist nur noch nach einem Widerspruch gegen die Förderzusage bzw. den ZWB möglich, der innerhalb von einem Monat nach Erhalt eingelegt werden kann.
- Vor diesem Hintergrund sollten die geplanten bzw. erwarteten förderfähigen Kosten in der BzA/gBzA vom Fachunternehmen realistisch, aber nicht zu niedrig, sondern eher großzügig aufgerundet angesetzt werden.

- **Nicht pauschal den Höchstbetrag der förderfähigen Kosten als erwartete Kosten angeben:** Es sollte nicht pauschal der max. Betrag der förderfähigen Kosten als erwartete Kosten angegeben werden. Andernfalls kann dies zu Nachfragen des Förderdurchführers und zur nachträglichen Anforderung des Angebotes führen, wenn der beantragte Betrag nicht zur beantragten Maßnahme passt. Dieses Vorgehen sollte daher nicht empfohlen werden. Hintergrund ist, dass beantragte Mittel für den Zeitraum des Bewilligungszeitraums „geblockt“ werden. Sollten regelmäßig deutlich überhöhte Beträge beantragt werden, kann das für die Abwicklung der Förderung für die Zukunft nachteilige Folgen haben.
- **Einreichung eines Angebots mit dem Förderantrag nicht erforderlich:** Bei Förderanträgen bis Ende 2023 war die Vorlage von Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen im Förderantrag nicht erforderlich. Es konnte aber im Rahmen der Antragsbearbeitung die Vorlage eines Angebotes verlangt werden. Ab 2024 ist nunmehr der Liefer- und Leistungsvertrag mit dem Förderantrag einzureichen. Damit ist die Einreichung des zugrundeliegenden Angebots nunmehr überflüssig.
- **Antragstellerunterlage:** Im [Antragstool](#) des BAFA kann der Antragssteller eine oder mehrere Antragstellerunterlagen hochladen. Dies ist optional und keine Verpflichtung. Damit kann der Antragsteller dem BAFA Unterlagen oder Mitteilungen zukommen lassen – auch solche, die nicht verpflichtend eingesandt werden müssen.

Angaben zur CO₂-Einsparung bei WG nur optional, aber bei NWG verpflichtend: Die bei der Erstellung der BzA/gBzA erfragten Angaben zur CO₂-Einsparung durch das vorgesehene Förderprojekt sind bei WG in der BzA nur optional, aber bei NWG in der (gBzA) verpflichtend zu machen.

- **Evaluierung der Förderwirkung als Zweck:** Bei der Erstellung der BzA/gBzA findet sich oberhalb des Eingabefeldes für die Einsparung der CO₂-äquivalenten Emissionen der Hinweis: „Die Angabe zur erwarteten THG-Minderung dient der Evaluierung der Förderwirkung. Die Angabe ist für die konkrete Förderentscheidung der KfW nicht relevant. Im Einzelfall kann es sein, dass sich durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme keine oder eine negative THG-Minderung einstellt.“
- **Erstellung der Angaben zur CO₂-Einsparung:** Zum Rechenverfahren zur Erstellung der Angaben zur CO₂-Einsparung ist unterhalb des Feldes erläuternd vermerkt: „Differenz zwischen dem Wert für den Ausgangszustand (unsaniertes Gebäude) und dem Wert für das sanierte Gebäude. Die THG-Minderung ist nach den Vorgaben des GEG, Anlage 9 „Umrechnung in Treibhausgasemissionen“ zu berechnen.“

Förderanträge für Anlagen mit innovativer Heiztechnik: Für den Anlagentyp „Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien gemäß Punkt 5.3. g) der Richtlinie“ gibt es nach wie vor – und das bereits seit Jahren – keine förderfähigen Anlagen. Vielmehr muss deren Förderfähigkeit im Einzelfall dargelegt werden. Dazu muss dem Antragsteller eine „Dokumentation zu innovativer Heiztechnik“ bereitgestellt werden, damit er die Förderfähigkeit dieser Anlage begründen könnte. Diese Förderoption ist bis auf Weiteres irrelevant, weil es Anlagen, die hier förderfähig wären, bisher nicht gibt.

Mehrere Förderanträge gleichzeitig für ein Gebäude möglich: Für ein Gebäude können auch mehrere Förderanträge für die Förderung von Einzelmaßnahmen gestellt werden, wenn diese Förderanträge sich jeweils auf unterschiedliche Einzelmaßnahmen beziehen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass einzelne Kosten nicht mehrfach beantragt werden. Unter dieser Voraussetzung können die Förderanträge ggf. auch von unterschiedlichen Antragstellern (Contractor, Eigentümer) gestellt werden. Dabei gilt jedoch, dass die festgelegten Höchstgrenzen förderfähiger Kosten pro Förderantrag eingehalten werden. Ggf. werden die Förderanträge in Bezug auf die förderfähigen Kosten zusammengezogen.

Antragstellung bei mehreren Heizungsanlagen an einem Standort (EE-Hybridanlagen): Pro Standort können alle Heizungsanlagen, die installiert werden sollen, in einem Förderantrag beantragt werden (z.B. mehrere Holzheizungsanlagen oder eine Holzheizungsanlage zusammen mit einer Solarthermie-anlage oder einer Wärmepumpe).

Weiterer Antrag bei Ergänzung eines beantragten Wärmeerzeugers um einen weiteren eigenständig förderfähigen Wärmeerzeuger erforderlich: Wenn sich nachträglich entscheidet, den beantragten Wärmeerzeuger um einen weiteren, eigenständig förderfähigen Wärmeerzeuger zu erweitern (also um eine Holzheizungsanlage, Solarthermieanlage oder eine Wärmepumpe), gilt folgendes:

- Eine einfache Änderungsmitteilung für den gestellten Förderantrag reicht nicht aus.
- Das Zurückziehen des Antrags und eine komplette Neubeantragung ist nicht erforderlich.
- Vielmehr muss, wer hierfür eine Förderung erhalten will, für diese zusätzliche Anlage einen zusätzlichen Förderantrag stellen. Das gilt sowohl bei einer Ergänzung um eine Anlage desselben (also einer anderen Holzheizungsanlage oder eines anderen Fördersegmentes (also einer Wärmepumpe oder Solarthermieanlagen)).

Rückgabe von Förderzusagen für die Wiederbeantragung von Fördermaßnahmen:

- **Fälle, in den es keine Sperrfrist nach Rückgabe auf Förderzusage gibt:**
 - **bei nicht-identischen Vorhaben:** Sofern es sich bei der Wiederbeantragung nicht um das gleiche Vorhaben handelt (also nicht-identisches Investitionsobjekt oder nicht-identische Maßnahme), gibt es keine Sperrfrist.
 - **bei abgelaufener Bewilligungsfrist:** Wenn eine Förderzusage durch Ablauf der Bewilligungsfrist seine Gültigkeit verliert, ohne genutzt worden zu sein, gilt es eine Sperrfrist auch dann nicht, wenn es sich um dasselbe Fördervorhaben handelt.
- **Sperrfrist nach Rückgabe auf Förderzusage für identische Fördervorhaben:** Bei Verzicht auf eine Förderzusage für ein *identisches Vorhaben* jedoch gilt eine Sperrfrist von sechs Monaten für einen möglichen Folgeantrag. Um ein identisches Vorhaben handelt es sich, wenn sowohl das Investitionsobjekt als auch die Maßnahme identisch sind. Diese Frist startet mit dem Datum des Eingangs der Verzichtserklärung.

Abgrenzung identischer von nicht-identischen Förderprojekten: D.h. die Frage, welche Fördervorhaben als identisch gelten, ist von zentraler Bedeutung für die Antwort auf die Frage, wann ein einer Förderantrag möglich ist. Dabei gilt die Regel: Innerhalb der BEG EM gelten Vorhaben als *identisch*, wenn es Vorhaben mit identischem Investitionsobjekt und identischen Maßnahmen sind.

- **Identisches Investitionsobjekt:** Dieses Kriterium bezieht sich auf das Gebäude, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Demnach sind Vorhaben nicht-identisch, wenn sie in unterschiedlichen Gebäuden geplant und umgesetzt werden.
- **Identische Maßnahme:** Dieses Kriterium bezieht sich darauf, ob ein Vorhaben nach derselben Nummer der Förderrichtlinie (inkl. Buchstaben) gefördert wird. Demnach sind Vorhaben nicht-identisch, wenn sie nach unterschiedlichen Nummern 5.1 bis 5.4 inkl. Buchstaben gefördert werden:
 - 5.1 Maßnahmen an der Gebäudehülle: a bis c
 - 5.2 Anlagentechnik (außer Heizung): a bis e
 - 5.3 Wärmeerzeuger: a bis j
 - 5.4 Heizungsoptimierung a bis b.
- **Abgrenzung beim Wechsel der Art des Wärmeerzeugers:** Demnach ist der Wechsel von der Be-antragung einer Wärmepumpe (5.3 f) hin zu einer Holzheizungsanlage (5.3 e) und von einem

Anschluss an ein Gebäudenetz zu einem Anschluss an ein Wärmenetz *kein* identisches Förderprojekt. Der Wechsel von einem Scheitholzkessel zu einem Pelletkessel oder einem wasserführendem Pelletkaminofen (alles 5.3 f) wäre jedoch ein identisches Förderprojekt.

- **Anlagen mit und ohne Bonus oder EMZ sind identische Maßnahmen:** Maßnahmen, die mit oder ohne Bonus gefördert werden gelten als identische Maßnahme (es sei denn, es wird bei der Änderung der beantragten Maßnahme auch der Wärmeerzeuger hin zu einer anderen Heizungstechnik-Maßnahme gewechselt). Dies gilt genauso für Vorhaben mit und ohne Emissionsmindeungs-Zuschlag (EMZ), da maßgeblich ist, ob die Anlage zur Wärmeerzeugung nach einem anderen Buchstaben gefördert wird.

Antragsstufe: Antragsprüfung und Förderzusage bei Einzelmaßnahmen

Nachdem der Förderantrag gestellt ist, erfolgt die Antragsprüfung und die Erstellung und Zusendung der Förderzusage (bei der KfW) bzw. des Zuwendungsbescheids (beim BAFA). Dies erfolgt beim digitalisierten Antragsverfahren bei der KfW in der Regel sehr zügig.

Eingangsbestätigung: Nach dem Eingang des Online-Antrags erhält der Antragsteller zeitnah per Mail eine Eingangsbestätigung (inkl. Internet-ID).

Internet-ID und BAFA-Vorgangsnummer: Die mit der Eingangsbestätigung mitgeteilte Internet-ID ist keine BAFA-Vorgangsnummer. Mit der Internet-ID können keine Unterlagen nachgereicht oder Informationen zum Sachstand erfragt werden. Im Zuge der Bearbeitung des Förderantrags wird dann eine Vorgangsnummer vergeben, die dem Antragsteller im weiteren Schriftverkehr mitgeteilt wird.

Antragseingang als maßgeblicher Zeitpunkt der Antragstellung: Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Antragseingangs maßgeblich, nicht der Zeitpunkt, wann der Förderantrag abgesendet wurde.

Antragsverfolgung online im Antragsportal (Statusabfrage): In der BEG können Antragsteller den Stand der Bearbeitung ihres Förderantrags online im Antragsportal einsehen. Das Antragsportal dient außerdem der Antragsänderung und dem Einreichen des Verwendungsnachweises (VN).

Zurückziehen von Förderanträgen bis zum Erhalt der Förderzusage ohne Sperrfrist möglich: Förderanträge können bis zur Erteilung einer Förderzusage bzw. eines Zuwendungsbescheids (ZWB) ohne Sperrfrist storniert werden. Dazu ist ein unterschriebenes Schreiben vom Antragsteller ausreichend, das unter der Vorgangsnummer hochgeladen wird.

- Bei Förderanträgen bei der KfW, bei denen die Bewilligung in der Regel direkt nach der Beantragung erfolgt, ist das Zurückziehen eines Förderantrags vor der Bewilligung eine eher theoretische Möglichkeit, beim BAFA aber nicht.

Nicht weiterverfolgte Anträge zurückziehen: Wer einen Förderantrag gestellt hat und diesen nicht mehr weiterverfolgen will (z. B. weil das Vorhaben ganz fallen gelassen wurde), der sollte diesen gegenüber dem Förderdurchführer so bald wie möglich offiziell zurückziehen, damit dieser den Förderantrag nicht mehr weiterbearbeiten, keine Förderzusage bzw. ZWB erteilen muss und keiner Mittel mehr für ihn zurückstellen muss.

- Das formelle Zurückziehen ist für den Antragsteller dann wichtig, wenn er den Förderantrag für die Maßnahme später in derselben Fassung erneut stellen will, weil ein nicht zurückgezogener Förderantrag bei Erfüllen der Antragsvoraussetzungen in jedem Fall zu einer Bewilligung führt.

Änderung von Förderanträgen: Der Antragsteller kann nach Antragstellung bestimmte Angaben (z.B. Adressdaten) im Verlauf des Antragsprozesses ändern. Welche Änderungen er selbst vornehmen

kann, hängt davon ab, in welchem Bearbeitungsstatus sich sein Förderantrag befindet. Im Antragsportal kann der Antragsteller bestimmte Änderungen selbstständig durchführen. Möchte er darüber hinaus Änderungen in seinen Angaben machen, stellt er hierfür einen formlosen, schriftlichen Änderungsantrag mit entsprechenden Nachweisen, indem er diese Unterlagen dem Förderantrag im Antragsportal als PDF-Datei hinzufügt.

Vorhabenbeginn direkt nach Antragstellung und vor Erteilung der Förderzusage möglich: Antragsteller können, müssen aber nicht mit der Auftragsvergabe warten, bis sie die Förderzusage bzw. den ZWB erhalten haben. Vielmehr kann nach der Antragstellung direkt mit dem Projekt begonnen werden. Das gilt auch nach Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrag *mit aufschiebender oder auflösender Bedingung*.

- **Nur bei Förderanträgen beim BAFA relevant:** Bei der KfW ist dies, weil die Förderzusage meist direkt nach der Antragstellung erfolgt, eine eher theoretische Möglichkeit. Beim BAFA ist dies oftmals aber nach wie vor anders.
- **Kein Warten auf Förderzusage erforderlich:** Viele Antragsteller warten traditionell mit dem Vorhabenbeginn und der Umsetzung der Maßnahme bis zum Eingang des ZWB bzw. der Förderzusage. Hierfür gibt es verschiedene Gründe: Ein Teil der Antragssteller glaubte, das Warten sei verpflichtend. Andere warteten aus Vorsicht: Sie wollten sicher gehen, dass sie die Förderung auch tatsächlich erhalten werden. Dieses Warten war in der BEG aber nie verpflichtend.
- **Warten mit dem Vorhabenbeginn bis zur Förderzusage möglich:** Dieses Warten ist und war selbstverständlich legitim – aber weder formal noch in der Sache nötig: Die Risiken waren und sind gering, wenn man mit einem antragserfahrenen Fachunternehmen zusammenarbeitet:
 - **Risiken durch einen Vorhabenbeginn vor der Förderzusage:** Zum verbreiteten Zögern mit dem Vorhabenbeginn trägt die seit Jahren gängige Formulierung bei, der Antragsteller könne *auf eigenes Risiko* mit dem Vorhaben vor der Förderzusage beginnen. Dabei wird nicht beschreiben, worin dieses Risiko besteht, und wie hoch dieses sein könnte. Dieses Risiko besteht darin, dass eine Förderung am Ende abgelehnt werden könnte. Dies passiert letztlich aber nur, wenn nicht mehr zu heilende Fehler bei der Antragsstellung gemacht werden – nicht aber, weil gestellte Förderanträge z.B. wegen ausgehender Fördermittel nicht mehr bewilligt wurden oder es nicht zugelassen wurde, nicht eingereichte Unterlagen oder fehlende Angaben nachzureichen. Ablehnungen erfolgen in der Regel nur dann, wenn das Vorhaben bereits begonnen wurde oder nicht förderfähige Anlagen beantragt und beauftragt wurden. Mit einem erfahrenen Fachunternehmen als Partner sind solche Fehler zu vermeiden, erst recht nach der verstärkten Digitalisierung des Antragsverfahrens.
- **Abschluss des Vorhabens vor Erteilung der Förderzusage möglich:** Ein BEG-Vorhaben darf nach der Antragstellung sogar abgeschlossen und alle Rechnungen bezahlt werden, bevor der die Förderzusage bzw. der ZWB eintrifft.

Förderzusage bzw. Zuwendungsbescheid: Wenn der Förderdurchführer den Förderantrag genehmigt hat, erhält der Antragsteller von der KfW die Förderzusage bzw. vom BAFA den Zuwendungsbescheid (ZWB). Darin wird u.a. die Höhe der Förderung festgesetzt. Sofern es keinen Widerspruch des Antragsstellers gegen den Bescheid gibt, erhält dieser Rechtskraft! Damit ist die Antragstufe abgeschlossen.

Widerspruchsfrist gegen Förderzusagen bzw. Zuwendungsbescheide: Die Widerspruchsfrist beträgt bei Förderzusagen bzw. Zuwendungsbescheide in der BEG vier Wochen.

Nachweisstufe: Umsetzung der Einzelmaßnahme

Nach Abschluss der ersten Stufe des Antragsverfahrens – der Antragsstufe – durch die Zusendung der Förderzusage bzw. des Zuwendungsbescheids (ZWB) beginnt die zweite Stufe des Antragsverfahrens – die Nachweisstufe des BEG-Antragsverfahrens. Zu dieser gehören:

- die Umsetzung der Maßnahme und die Inbetriebnahme der Heizungsanlage
- die Erstellung und Einreichung der Nachweise
- die Prüfung der Nachweise und die Erstellung des Festsetzungsbescheids
- die Auszahlung der Förderung

Verzicht auf Förderzusagen möglich und ggf. angebracht: Nach dem Erhalt einer Förderzusage kann auf ihre Inanspruchnahme verzichtet und diese offiziell storniert werden. Dazu ist eine formlose, unterschriebene Verzichtserklärung des Antragstellers notwendig, die beim Förderdurchführe einzureichen ist.

- **Vorteile eines Verzichts auf Förderzusagen:** Wer eine Förderzusage erhalten hat und das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgen will (z.B. weil das Vorhaben ganz fallengelassen oder verschoben werden soll), sollte sie gegenüber dem Förderdurchführer trotzdem so bald wie möglich zurückziehen.
 - **Vorteil für die Allgemeinheit:** Diese Förderzusage bindet keine bereitgestellten Fördermittel mehr und schafft Klarheit über die Inanspruchnahme der Förderung.
 - **Vorteil für den Antragsteller:** Für den Antragsteller wird dies dann wichtig, wenn es möglich sein soll, für das Gebäude erneut einen Förderantrag zu stellen.

Auftragerteilung möglichst erst nach Eingang der Eingangsbestätigung: Da die Förderrichtlinie festlegt, dass der Förderantrag vor dem Beginn der Maßnahme zu stellen ist, kann der Auftrag theoretisch direkt nach dem Eingang des Antrags erteilt werden. Allerdings sollte man belegen können, dass der Förderantrag tatsächlich vor der Auftragsvergabe gestellt wurde. Der Auftrag sollte daher möglichst nicht am selben Tag, sondern mindestens einen Tag nach der Antragstellung erteilt werden. Denn bei einem am selben Tag versendeten Auftrag könnte die Auftragsvergabe auch vor dem Förderantrag erteilt worden sein. Für den Fall, dass der Antrag nicht eingehen oder verloren gehen sollte, ist außerdem zu empfehlen, den Auftrag erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung zu erteilen. Erst dann kann sich der Antragsteller sicher sein, dass der Antrag beim BAFA auch eingegangen ist und kann dies bei Bedarf auch belegen.

Auch Umsetzung und Bezahlung der Maßnahme vor Erteilung der Förderzusage möglich: Auch die Umsetzung der Investitionsmaßnahme kann direkt nach Antragstellung beginnen. Man kann also nicht nur mit dem Projekt beginnen, also den Auftrag erteilen, sondern es auch tatsächlich bereits umsetzen, also die Anlage installieren. Die Umsetzung der Maßnahme kann auch bereits abgeschlossen und die Rechnung gestellt und beglichen werden.

Bewilligungsfrist in der Förderzusage bzw. dem Zuwendungsbescheid: Mit der Förderzusage bzw. dem Zuwendungsbescheid (ZWB) wird auch der Bewilligungszeitraum (= Bewilligungsfrist) festgesetzt und mitgeteilt, welche Unterlagen mit dem Verwendungsnachweis (VN) einzureichen sind. Die zu fördernde Heizungsanlage muss bis zum Ende der Bewilligungsfrist in Betrieb genommen werden. Der Bewilligungszeitraum endet bei einem Förderantrag 36 Monate nach Erteilung der Förderzusage bzw. dem ZWB. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Durchführung der Investitionsmaßnahme durch mehrere Unternehmen: Der Antragsteller konnte zwei oder auch mehr verschiedenen Fachunternehmen mit der Umsetzung von Teilen des

Investitionsvorhabens beauftragen. Diese konnten gleichberechtigt agieren. Es bedurfte für die Umsetzung also nicht eines Generalunternehmers, der dann weitere beteiligte Unternehmen beauftragt. Das dürfte sich 2024 mit der Einführung der Pflicht zur Erstellung einer BzA/gBzA bzw. TPB und einer BnD/gBnD bzw eines TPN für das Förderprojekt geändert haben. Da das erstellende Fachunternehmen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Förderprojektes hat, dürfte es quasi als Generalunternehmen agieren müssen, das ggf. Unteraufträge erteilt und alle Rechnungen erstellt.

Datum der Inbetriebnahme: Als Inbetriebnahme-Datum gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage zur Wärmeerzeugung genutzt wird. Ein Probetrieb ist keine Inbetriebnahme. Es ist grundsätzlich unerheblich, ob nach der Inbetriebnahme Mängel an der Anlage aufgetreten sind.“ Und: „Eine Anlage gilt als in Betrieb genommen, wenn sie arbeitet und dauerhaft eingeschaltet bleibt. Eine Inbetriebnahme ist demnach in der Regel bereits vor dem Erstbezug des Gebäudes bzw. der Wohnungen möglich, aber nur eingeschränkt vor dem Abschluss der Errichtung des Gebäudes. Lediglich Arbeiten wie Tapeten und Malern der Wände können typischerweise nach Inbetriebnahme der Heizung vorgenommen werden.“

Förderzusage auf neue Eigentümer übertragbar: Eine Förderzusage bzw. ein Zuwendungsbescheid (ZWB) kann auf einen neuen Eigentümer einer Immobilie übertragen werden, wenn die Förderung noch nicht ausgezahlt wurde. Bei der Übernahme der Förderzusage bzw. des ZWB eines Verstorbenen muss der Nachweis geführt werden, dass der neue Eigentümer der rechtmäßige Erbe ist.

Nachweisstufe: Nachweisverfahren bei Einzelmaßnahmen

Erstellung der BnD/gBnD bzw. des TPN: Die Antragsteller müssen gegenüber dem Förderdurchführer die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen der neuen Heizungstechnik und zur fachgerechten Durchführung des Vorhabens nachweisen. Dies erfolgt bei der KfW durch die (gewerbl.che) *Bestätigung nach Durchführung (BnD/gBnD)* bzw. beim BAFA durch den *Technischen Projekt-nachweis (TPN)*. Sie muss vom Antragsteller mit dem VN eingereicht werden. Diese ersetzen die bisherige Fachunternehmererklärung.

- **Erstellung:** Zur Erstellung der BnD bzw. der gBnD stellt die KfW das sog. [Prüftool](#) und zur Erstellung des TPN das BAFA in der BEG-Rubrik „[Informationen für Energieberater](#)“ für verschiedene Gruppen von Vorgangsnummern jeweils ein elektronische Formular bereit. Für seit dem 1. Januar 2024 gestellte Förderanträge ist dieses [Formular](#) zu verwenden.
- **ID:** Nach dem Hochladen der BnD/gBnD bzw. der TPN erhält das Fachunternehmen bzw. der EEE eine Eingangsbestätigung und eine *ID*, die sie dem Antragsteller übergeben müssen. Diese ist beim Einreichen des (VN) durch den Antragstellenden erforderlich. Sie ist zwei Monate lang gültig.
- **Nur ein Fachunternehmen oder EEE für die BnD/gBnD bzw. TPN verantwortlich:** Im Rahmen einer BnD/gBnD bzw. eines TPN ist es nicht möglich, dass mehrere Fachunternehmen oder EEE für Teile der Ausführung verantwortlich zeichnen. Vielmehr bestätigt *ein* Fachunternehmen oder EEE die fachgerechte Ausführung aller Gewerke. Das gilt auch bei mehreren ausführenden Fachunternehmen. Es gibt keine Formvorgaben, wie dies zu prüfen ist.

Identifizierung und Einreichung der Nachweise: Nach der Umsetzung der Fördermaßnahme reicht der Antragsteller bzw. der für ihn Vertretungsberechtigte den BnD/gBnD bzw. den TPB mit allen nötigen Nachweisen online im Antragsportal des Förderdurchführers ein. Beim BAFA erfolgt dies im

BAFA-Portal und bei der KfW im Kundenportal „Meine KfW“. Beim BAFA ist dies weiterhin durchgehend für alle Antragsteller möglich.

- **Frist zur Einreichung der Nachweise:** Die Nachweiseinreichung für das Förderprojekt muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der letzten Rechnung und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.
- **Zugangsdaten:** Zum Hochladen sind die bei der Registrierung im Antragsportal des Förderdurchführers festgelegten bzw. Zugangsdaten (Kennung und Passwort) zu nutzen.
- **Identifizierung der Antragsteller bzw. ihrer Vertretungsberechtigten:** Um Nachweise einreichen zu können, müssen sich die Antragsteller bzw. die für antragstellende WEG, antragstellende Unternehmen oder antragstellende Kommunen Vertretungsberechtigten im Antragsportal des Förderdurchführers identifizieren.
 - **Nachweis der Vertretungsberechtigung:** Die Vertretungsberechtigung für Unternehmen und WEG ist durch Registerauszüge nachzuweisen. Bei Unternehmen, die nicht in einem öffentlichen Register geführt sind, ist die per Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung geltende Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei einer gemeinsamen Vertretungsberechtigung ist zusätzlich das Formular „Vollmacht zur Antragstellung im Kundenportal Meine KfW für gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung“ und bei einem Förderantrag einer Kommune das Formular „Nachweis der Vertretungsberechtigung für Kommunen bei Antragstellung im Kundenportal meine KfW“ einzureichen.
- **Notwendige Angaben im Nachweisverfahren**
 - **Juristische Personen:** Steuernummer und/ oder Wirtschafts-Identifikationsnummer
 - **Private Antragsteller:** Geburtsdatum und Steuer-Identifikationsnummer
 - Sollte keine Steuer- oder Wirtschafts-Identifikationsnummer vorliegen oder unverschuldet nicht bekannt sein, dann ist zumindest die Nummer des für den Antragsteller zuständigen Finanzamtes (sog. Finanzamtsnummer) mitzuteilen. Diese kann telefonisch beim Finanzamt erfragt oder im Internet unter diesem [Link](#) ermittelt werden.
- **Einzureichende Unterlagen im Nachweisverfahren:** Es müssen alle notwendigen Anlagen hochgeladen und online eingereicht werden. Dazu gehören:
 - **Ggf. Nachweise der Selbstnutzung:** Sofern man den Einkommens- und oder Klimageschwindigkeits-Bonus beantragt hat und diese ausgezahlt werden sollen, müssen der Grundbuchauszug und die Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes hochgeladen werden. Unterbleibt dies, wird die Förderung ggf. entsprechend gekürzt ausgezahlt.
 - **Ggf. Nachweise des zu versteuernden Einkommens:** Im Falle, dass man den Einkommens-Bonus beantragt hat und dieser ausgezahlt werden soll, müssen die maßgeblichen Steuerbescheide des selbstnutzenden Eigentümers und deren in der geförderten Wohnung lebenden Partner hochgeladen werden. Unterbleibt dies, wird die Förderung ggf. entsprechend gekürzt ausgezahlt.
 - **Rechnung(en):** Alle Rechnungen für die zu fördernden Maßnahmen und Leistungen sind einzureichen. Diese müssen in deutscher Sprache ausgefertigt sein und ausweisen:
 - den Namen des Antragstellers
 - die förderfähigen Kosten (ausschließlich förderfähige Posten!)
 - die Arbeitsleistung
 - den Standort der Installation
 - sowie die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen
 - **Teilrechnungen:** Werden Teilrechnungen/Abschlagsrechnungen vorgelegt, so ist zusätzlich eine zusammenfassende Schlussrechnung vorzuhalten.

- **Trennung förderfähiger von nicht-förderfähigen Kosten in den Rechnungen:** Für die einzureichende Rechnung gibt es keine Vorlage und auch keine konkreten Vorgaben für die Gliederung der Ausgabeposten. In der Rechnung müssen jedoch förderfähige und nicht förderfähige Kosten getrennt ausgewiesen werden. Es ist aber nicht erforderlich, für förderfähige und nicht-förderfähige Kosten zwei getrennte Rechnungen zu erstellen. Bei Integration einer nicht-förderfähigen Ausgabe in einen förderfähigen Kostenblock kann jedoch der gesamte Kostenblock nicht bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden.
- **Rechnungen für ungeteilte MFH an alle Antragsteller zu adressieren:** Wenn für ein MFH Zusatzanträge vorliegen, dann muss die Rechnung des ausführenden Fachunternehmens an alle Eigentümer gerichtet sein, die Förderanträge für das Gebäude gestellt haben. Diese Rechnung muss jeder Antragsteller mit dem Verwendungsnachweis hochladen. Wer diese Rechnung bezahlt, ist für den Förderdurchführer gleichgültig. Für die Verteilung der Förderung auf die Antragsteller gilt auch hier, dass sie entsprechend der Aufteilung der förderfähigen Kosten zu gleichen Teilen auf alle Wohnungen erfolgt.
- **Rechnungen bei WEG:** Die Rechnungen innerhalb einer Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) mit Gemeinschaftseigentum sind an die WEG auszustellen. Das gilt auch, wenn für eine WEG Zusatzanträge vorliegen. Die Zusatzanträge beziehen sich auf den anteiligen Förderhöchstbetrag, der auf eine Eigentumswohnung entfällt.
- **Zahlungsnachweise:** Es ist die Zahlung der ersten Rate nachzuweisen. **Diese muss vor dem Ende des Bewilligungszeitraums geleistet worden sein.**
 - **Zahlung des Gesamtbetrags als Regelfall:** Demnach muss, sofern keine Ratenzahlung vereinbart wurde, **vor dem Ende des Bewilligungszeitraums** der Gesamtbetrag bezahlt werden. Man erhält dann nachträglich eine Erstattung des geförderten Anteils.
 - **Unbare Zahlungen verpflichtend:** Rechnungen sind immer unbar zu begleichen.
 - **Gestaltung der Zahlungsnachweise:** Zahlungsnachweise sollen insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Datum der Zahlung und den Verwendungszweck beinhalten. Außerdem müssen sie ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Förderprojekt (z.B. Projektnummer) enthalten.
- **Nachweis der Verteilung der Kosten auf Eigentumswohnungen:** WEG müssen bei der Nachweiseinreichung die Verteilung der förderfähigen Kosten auf die Einzeleigentümer anhand geeigneter Unterlagen dokumentieren. Die KfW gibt hierfür keine Form vor. Diese müssen in der *Bestätigung nach Durchführung (BnD)* angegeben sein.
- **Aufbewahrungspflicht während der Mindestnutzungsdauer:** Für den Zeitraum der Mindestnutzungsdauer (in der BEG zehn Jahre) besteht eine Aufbewahrungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Dokumente und Belege.
- **Verwendung alter Formularfassungen:** Sofern Formulare zu verwenden sind, sind auch bei früher gestellten Förderanträgen immer die aktuellen Versionen zu nutzen. Diese stehen auf der Webseite des Förderdurchführers zum Download bereit.
 - **Verwendung alter BEG-Formulare:** Sollte ein älteres BEG-Formular genutzt worden sein, wird dieses in der Regel anerkannt. Abweichungen sind dann möglich, wenn nach heutigem Stand notwendige Erklärungen in der alten Fassung fehlen sollten. Sofern Erklärungen gestrichen wurden, diese aber trotzdem eingereicht werden, ist dies hingegen unschädlich. Im Zweifelsfall ist ein Formular in einer anderen Fassung erneut einzureichen.
- **Keine Schornsteinfegermessbescheinigung nötig:** Die Vorlage der Schornsteinfegermessbescheinigung fordert die Förderrichtlinie zu recht nicht, denn in der Praxis dürfte es kaum

vorgekommen, dass geförderte Anlagen vom Schornsteinfeger nach einer Messung nicht in Betrieb gehen können: Bei einer nicht bestandenen Messung dürfen die beteiligten Unternehmen die Anlage regelmäßig so lange nachbessern, bis die Anlage abgenommen werden kann.

- **Widerruf der Förderzusage nach Nichteinreichen der Nachweise:** Erfolgt nach Ablauf der (ggf. verlängerten) Bewilligungsfrist plus der Sechsmonatsfrist für die Einreichung der Nachweise keine Einreichung der Nachweise, wird der Förderdurchführer eine erteilte Förderzusage förmlich widerrufen. Erst nach diesem Widerruf könnte für ein nicht weiterverfolgtes Projekt, für das kein Auftrag erteilt wurde, erneut ein Förderantrag gestellt werden. Andernfalls wird der Förderdurchführer einen erneuten Förderantrag ablehnen. Wer nicht so lange warten will und kann, sollte den Förderantrag vorher förmlich zurückziehen und mitteilen, dass das Projekt nicht weiterverfolgt wird. Wurde ein Auftrag erteilt, die Anlage aber nicht installiert, ist ein erneuter Förderantrag nicht möglich.

Vorgehen bei Förderung von Anlagen, die anders installiert werden als beantragt: Wird ein Wärmeerzeuger anders installiert als beantragt und bewilligt, oder gar ein völlig anderer Wärmeerzeuger installiert, so ist dies förderunschädlich. Eine Neubeantragung ist nicht erforderlich. Es gelten dabei aber immer die Förderbedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung, und dass der zugesagte Förderbetrag nicht erhöht werden kann.

- **Wechsel des Wärmeerzeugers möglich:** Auch ein Wechsel des Wärmeerzeugers nach Antragstellung ist möglich, ohne dass ein neuer oder geänderter Antrag gestellt werden muss.
 - Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um eine Anlage aus demselben Fördersegment handelt, also statt einer beantragten Wärmepumpe z.B. eine Holzheizungsanlagen installiert wird. Die Einschränkung, dass die stattdessen installierte Anlage aus dem demselben Fördersegment stammen muss, wurde aus den FAQ gestrichen.
 - Der Förderdurchführer muss darüber nicht vorab informiert werden, sondern es genügt, die tatsächlich installierte förderfähige Anlagentechnik im Nachweisverfahren anzugeben, also im Rahmen der Bestätigung nach Durchführung (BnD).
- **Wenn „weniger“ installiert wird als beantragt:** Man kann ohne Probleme und weitere Verfahrensanforderungen auf die Installation beantragter Komponenten einer Holzheizungsanlage (z.B. Partikelabscheider oder Brennwerttechnik im Gebäudebestand, oder eine beantragte Solaranlage) verzichten, eine kleinere Holzheizungsanlage installieren oder die veranschlagten Kosten aus anderen Gründen unterschreiten. Dann wird die bewilligte Förderung auf den Betrag gekürzt, der für die installierte Anlage gezahlt wird. Dieser Fall ist also unproblematisch.
- **Wenn „mehr“ installiert wird als beantragt:** Man kann auch mehr installieren als beantragt, sofern man im Holzheizungsanlagensegment bleibt. Z.B. ist die Installation einer größere Holzheizungsanlage möglich, ein Brennwert- anstatt eines Standardkessels, ein Kombikessel statt einer einfachen Holzheizungsanlage, selbst eine Kesselkaskade statt eines Einzelkessels, sofern dabei die Gesamtleistung nicht wesentlich erweitert wird. Auch ist es zulässig, die veranschlagten Kosten aus anderen Gründen zu überschreiten. In all diesen Fällen wird die Holzheizungsanlage gefördert – aber maximal die bewilligte Fördersumme ausgezahlt.
 - Dabei kann der ansonsten mögliche Förderbetrag aber nicht komplett erreicht werden. Dies kann zum Bedürfnis führen, den Förderantrag zurückzuziehen und für den tatsächlich zu installierenden Wärmeerzeuger neu zu stellen. Dabei muss dann bei „identischen Fördervorhaben“, also bei Förderanträgen für dasselbe Gebäude für eine Anlage aus demselben Fördersegment (wenn also ebenfalls eine Holzheizungsanlage installiert wird), eine Sperrfrist von sechs Monaten eingehalten werden, bis ein neuer Förderantrag gestellt werden kann.

Außerdem sollte das Einverständnis des beauftragten Fachunternehmens eingeholt werden, weil dieses sonst auf die Einhaltung des bisherigen Auftrags bestehen kann.

- Bei Projekten, bei denen statt einer einzelnen Holzheizungsanlage eine wesentlich größere Kesselkaskade installiert wird, empfiehlt es sich, dies dem Förderdurchführer mitzuteilen. Evtl. muss dann ein neuer bzw. weiterer Förderantrag gestellt werden.

Nach der Nachweiseinreichung: Eine Rückmeldung nach Einreichung der Nachweise gibt es in der Regel innerhalb einiger Tage.

- **Prüfung der Nachweise:** Nach der Nachweiseinreichung prüft der Förderdurchführer die Nachweise.
- **Erstellung des Festsetzungsbescheides:** Wenn sich bei der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, erstellt der Förderdurchführer einen Festsetzungsbescheid, den der Antragsteller zugestellt bekommt.
- **Auszahlung der Förderung** Der Zuschuss wird dann ohne weitere Mitteilung auf das vom Antragsteller angegebene Konto ausgezahlt. Damit ist das Antragsverfahren beendet.
- **Auszahlung der Förderung immer zum Monatsende:** Die Fördermittelauszahlung erfolgt immer gesammelt zum Monatsende. Zwischen Nachweiseinreichung und Fördermittelauszahlung sollten daher im Regelfall zwei bis fünf Wochen liegen.

Zweckentsprechender Betrieb und Mindestnutzungsdauer geförderter Anlagen bei Einzelmaßnahmen

Geförderte Anlagen müssen mindestens in der BEG zehn Jahre zweckentsprechend betrieben werden (Mindestnutzungsdauer). Im MAP galt eine Mindestnutzungsdauer von 7 Jahren. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich, wenn die geförderte Anlage gemäß ihrem Verwendungszweck betrieben wird.

Mindestnutzungsdauer nur für konkrete Anlageninvestitionen: Die Mindestnutzungsdauer erstreckt sich nur auf konkrete Anlageninstallationen, nicht auf dabei durchgeführte Leistungen wie den Hydraulischen Abgleich.

- Allerdings sind die bei der Heizungsoptimierung z.B. durch den Hydraulischen Abgleich etc. erreichten technischen Werte für den Zeitraum der Mindestnutzungsdauer einzuhalten. Die Anlageneffizienz darf durch folgende Maßnahmen also nicht verringert werden. Demnach kann man z.B. nach einer HZO-Maßnahme mit hydraulischem Abgleich nach Verfahren B bei einem folgenden Heizungstausch erneut ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B durchgeführt werden.

Einhaltung des Verschlechterungsverbotes: Innerhalb der Mindestnutzungsdauer ist das Verschlechterungsverbot einzuhalten. D.h. eine Verbesserung der Anlage durch geförderte und nicht geförderte Folgemaßnahmen innerhalb der Mindestnutzungsdauer ist möglich.

Aufbewahrungspflicht während der Mindestnutzungsdauer: Für den Zeitraum der Mindestnutzungsdauer besteht eine Aufbewahrungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Dokumente und Belege (z.B. Rechnungen und Zahlungsnachweise).

Weitergabe der Mindestnutzungsdauer bei Veräußerung einer Anlage: Bei einer Veräußerung der Anlage ist der Erwerber auf Mindestnutzungsdauer und die daraus erwachsenden Pflichten hinzuweisen. Die Pflichten nach den Ziffern 7.1. und 9.7. der Richtlinie hinsichtlich des geförderten Gebäudes sind im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber zu übertragen. Sie erlöschen durch den Verkauf nicht.

Rückzahlung der Förderung vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer erforderlich: Sollte die Mindestnutzungsdauer der geförderten Anlageninstallationen nicht eingehalten werden, so ist die Förderung zurückzuzahlen. Offenbar gilt üblicherweise – anders als im MAP – eine vollständige Rückzahlung, keine anteilige mehr.

Kein Antrag auf Fristverkürzung der Mindestnutzungsdauer möglich: Es ist nicht möglich, Anträge auf Verkürzung der Mindestnutzungsdauer zu stellen.

Umgang mit der Mindestnutzungsdauer bei Funktionsunfähigkeit: Wird die geförderte Heizungsanlage innerhalb der Mindestnutzungsdauer funktionsunfähig, muss dies angezeigt werden. Ob die Förderung komplett oder teilweise zurückgefordert wird, wird dann im Einzelfall geprüft. Dabei dürfte eine Rolle spielen, ob eine Reparatur nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwändig ist. Man wird während der Mindestnutzungsdauer also so lange wie möglich auf eine Reparatur defekter oder nicht laufender Anlagen setzen müssen, und womöglich auch auf eine Ersatzanlage des Herstellers (zumindest innerhalb der Gewährleistungsfrist).

Vorgehen bei Förderanträgen in Gebäuden mit geförderten Anlagen innerhalb der Mindestnutzungsdauer: Wenn eine geförderte Holzheizungsanlage vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer stillgelegt wird, dann muss erst die Förderung anteilig zurückgezahlt werden, *bevor* ein neuer Förderantrag bearbeitet wird. Der Förderdurchführer wird sich daher in Fällen, in denen innerhalb der Mindestnutzungsdauer ein neuer Förderantrag gestellt wird, nachweisen lassen, dass die alte Holzheizungsanlage weiterbetrieben und nicht stillgelegt wurde. Ist das nicht der Fall, erfolgt eine Bearbeitung erst nach Rückzahlung des anteiligen Förderbetrags.

Stilllegung durch Nutzungsänderung, Nutzungsaufgabe oder Abriss des Gebäudes: Auch eine Nutzungsänderung oder -aufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohnung innerhalb der Mindestnutzungsdauer sind dem Förderdurchführer vom Antragsteller, bzw. im Falle einer Veräußerung vom Erwerber, unverzüglich anzuzeigen. Der Durchführer ist in diesen Fällen berechtigt, die Förderung zurückzufordern, soweit der Förderzweck nicht mehr erreicht werden kann.

Netzförderung in der BEG

In allen drei Teilen der BEG – also sowohl bei einer Förderung als Einzelmaßnahme als auch im Rahmen der Modernisierung eines Effizienzhauses – sind auch verschiedene Maßnahmen einer netzgebundenen Wärmeversorgung (im Folgenden **BEG-Netzförderung** genannt) förderfähig:

- **Errichtung, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudenetzes** (Nr. 5.3.g der Förderrichtlinie)
- **Anschluss an Gebäudenetze** (Nr. 5.3.h der Förderrichtlinie)
- **Anschluss an Wärmenetze** (Nr. 5.3.i der Förderrichtlinie)

Förderdurchführer: Die Förderdurchführung für den Anschluss von Gebäuden an ein Wärmenetz liegt seit Anfang 2024 bei der KfW, während sie für Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes weiterhin beim BAFA liegt.

- Für den Anschluss von Gebäuden an ein Gebäudenetz wurde die Förderdurchführung aufgeteilt: Erfolgt sie im Rahmen einer Förderung für Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäude- netzes, erfolgt sie ebenfalls weiterhin beim BAFA, andernfalls bei der KfW.

Fördermaßnahmen und Förderdurchführer der Netzförderung in der BEG EM		
	Fördermaßnahme	Förder- durchführer
5.3.g	Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes	BAFA
5.3.h	Anschluss an ein Gebäudenetz	BAFA/KfW
5.3.i	Anschluss an ein Wärmenetz	KfW

Keine BEG-Förderung der Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Wärmenetzen: Demgegenüber gibt es keine Förderung von Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Wärmenetzen in der BEG. Dies wird mit der *Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)* gefördert.

BEG-Netzförderung nur für Versorgung von Bestandsgebäuden: In der BEG sind Maßnahmen auch in Gebäudenetzen nur dann förderfähig, wenn diese Maßnahmen der Versorgung von Bestandsgebäuden dienen.

- Daraus ergeben sich in der BEG EM bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* mit einer gemischten Gebäudestruktur, also versorgten Bestandsgebäuden und Neubauten, mehrere Auslegungs- und Abgrenzungsfragen (siehe *Förderung von Gebäudenetzen mit Neubauten*).
- Beim *Anschluss an Gebäudenetze*- und beim *Anschluss an Wärmenetze* ist dieser Grundsatz hingegen eindeutig und einfach umzusetzen.

Überwiegende Versorgung mit Prozesswärme auch bei Netzen nicht in BEG förderfähig: Maßnahmen zur überwiegenden Versorgung mit Prozesswärme sind keine in der BEG förderfähigen Netze.

Abgrenzung der Förderung von Gebäude- und Wärmenetzen in der BEG

Zustand nach der Maßnahme für die förderrechtliche Einordnung maßgeblich: Für die Frage, ob es sich förderrechtlich um ein *Gebäudenetz* oder um ein *Wärmenetz* handelt, ist die Zahl der Gebäude und Wohnungen *nach der Fördermaßnahme* maßgeblich.

Definition Gebäudenetz: Alle Netze zur Wärmeversorgung, die *nach der Maßnahme* zwei bis 16 Gebäuden (Wohngebäude und Nichtwohngebäude, Bestandsgebäude und auch Neubauten) *und* bis zu 100 Wohnungen mit Wärme versorgen und dabei nur *einen* Wärmeversorgungskreislauf aufweisen, sind förderrechtlich *Gebäudenetze*.

- **Zwei Bestandsgebäude in der BEG als Fördervoraussetzung:** In der BEG förderfähig ist ein Gebäudenetz aber nur dann, wenn, *mindestens zwei Bestandsgebäude* am Gebäudenetz beteiligt sind. Maßnahmen, die *nach der Maßnahme* weniger als zwei Bestandsgebäude versorgen, sind demnach nicht als *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzen* oder als *Anschluss an ein Gebäudenetz* förderfähig. Ein Netz mit einem Bestandsgebäude und einem oder mehreren Neubauten, oder ein Netz, das zwar mehrere Gebäudeteile versorgt, die aber baurechtlich als ein Gebäude zählen, sind in der BEG also nicht förderfähig.
- **Gemeinsam versorgte Doppelhaushälften (DHH):** Gemeinsam versorgte DHH bilden demnach nur dann Gebäudenetze, wenn es sich um zwei getrennte Bestandsgebäude handelt.

Definition Wärmenetz: In der BEG gilt folgende Definition für Wärmenetze: Ein Wärmenetz dient der Versorgung der Allgemeinheit mit leitungsgebundener Wärme und ist kein Gebäudenetz.“ Das heißt ein Netz mit entweder mehr als 16 Gebäuden *oder* mehr als 100 Wohnungen kann förderrechtlich ein Wärmenetz sein.

- **Kriterium „Versorgung der Allgemeinheit“:** Hinzu kommt die Anforderung der „Versorgung der Allgemeinheit“. Demnach kann es Netze zur Wärmeversorgung geben, die mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohnungen mit Gebäudewärme versorgen, aber förderrechtlich weder Wärme- noch Gebäudenetz sind und in der BEG nicht förderfähig sind. Dies betrifft Wärmenetze sein, die nur eigene Gebäude versorgen (z.B. auf einem Betriebsgelände) und keine Möglichkeit des Anschlusses weiterer Gebäude anderer Eigentümer bieten.
- **Anschluss von Gebäuden an Gebäudenetze mit 16 Gebäuden:** Der Anschluss eines Gebäudes an ein bisheriges Gebäudenetz mit 16 Gebäuden ist ein Anschluss an ein Wärmenetz, weil am Ende der Maßnahme ein Wärmenetz mit 17 Gebäuden besteht.
- **Anschluss von Wohngebäuden an Gebäudenetze mit 100 Wohnungen:** Dasselbe gilt für Gebäudenetze mit 100 Wohnungen: Bei denen entsteht durch Anschluss eines neuen Wohngebäudes ein Wärmenetz, weil die Zahl der Wohnungen dabei auf mindestens 101 erhöht wird.
- **Anschluss von NWG an ein Gebäudenetz mit 100 Wohnungen:** Demgegenüber ist der Anschluss eines NWG an ein Gebäudenetz mit bis zu 100 Wohnungen möglich, so lange die Zahl der Gebäude 16 nicht überschreitet und solange die NWG keine Wohnungen enthalten.

Förderfähige Bestandteile von Netzen: Zu Gebäude- und Wärmenetzen gehören förderrechtlich folgende Komponenten:

- Wärmeerzeuger
- ggf. Wärmespeicher
- Wärmeverteilung
- Steuer-, Mess- und Regelungstechnik
- sowie Wärmeübergabe (Anschluss der versorgten Gebäude).

Rechtlich kein Unterschied zwischen Nah- und Fernwärmennetzen, sondern nur zwischen Wärme- und Gebäudenetzen: Zwischen Nah- oder Fernwärmennetzen wird weder im Energie- noch im Förderrecht unterschieden. Es gibt keine ordnungs- oder förderrechtliche Begriffsdefinition für den Begriff Nahwärme. Das GEG definiert, was ein *Gebäudenetz* ist, und verwendet nur den Begriff *Fernwärme*, ohne zu definieren, was damit gemeint ist. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) legt fest, dass ein *Gebäudenetz* kein *Wärmenetz* ist. Da ein *Gebäudenetz* aus rechtlicher Sicht kein *Wärmenetz* ist, kann es auch kein Nahwärmennetz sein.

- **Technisch gesehen keine Unterschiede zwischen Netzen aller Art:** Technisch gesehen gibt es jedoch weder zwischen Nah- und Fernwärmennetzen noch Gebäude- und Wärmenetzen einen Unterschied. Die rechtliche Unterscheidung zwischen Gebäude- und Wärmenetzen ist eine Setzung, die für das Förderrecht Bedeutung hat.
- **Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Begriff Nahwärmennetz:** In der Branche werden *Gebäudenetze* trotzdem oftmals weiter als *Nahwärmennetze* bezeichnet. Meist sind damit aber auch *kleine Wärmenetze* gemeint, die über die Größe eines *Gebäudenetzes* hinausgehen. Dabei unterbleibt in aller Regel eine klare Definition, was gemeint ist. Aus diesem Grund ist in den meisten Fällen nur indirekt erkennbar, ob für den Autor *Gebäudenetze* trotzdem zur Nahwärme gehören (was meist der Fall sein dürfte). Die meisten Leser dürften das ohnehin genauso verstehen.
- **Begriff Nahwärmennetz vermeiden:** Daher sollten die Begriffe *Nahwärme* und *Nahwärmennetz* besser nicht mehr verwendet werden. Besser ist es von *Gebäude- und Wärmenetzen* oder *Netzen der Wärmeversorgung* zu sprechen, wenn beides gemeint ist. Wenn für die Praxis eine Größendifferenzierung sinnvoll ist, kann von *Gebäudenetzen und kleinen Wärmenetzen* und von *großen Wärmenetzen* gesprochen werden.
- **Begriff Nahwärme insbesondere im Zusammenhang mit BEG-Förderung nicht verwenden:** Insbesondere sollte im Rahmen einer BEG-Förderung für *Gebäudenetze* weder der Begriff *Nahwärmennetz* noch die Begriffe *Fernwärmennetz* oder *Wärmenetz* verwendet werden! Er bringt keine Vorteile, sondern schafft nur Unklarheiten und Risiken: Bei *Gebäudenetzen*, die als *Wärmenetz* bezeichnet werden, besteht das Risiko, dass Fachunternehmen, Gebäudeenergieberater oder gar der Förderdurchführer dieses als in der BEG nicht förderfähig einstufen, da die Errichtung von Wärmenetzen in der BEG nicht gefördert wird. Dabei wäre nötig nachzufragen, wie viele Gebäude und Wohnungen angeschlossen sein werden, um die die Voraussetzungen für die Förderrfähigkeit in der BEG prüfen zu können. Das wird aber oftmals unterbleiben.
- **Branchenvertreter halten jedoch an den althergebrachten Begriffen Nahwärme fest:** Gleichwohl halten die meisten Branchenvertreter am Begriff *Nahwärme* fest. Meist erfolgt dies unbewusst, aus einer Gewohnheit heraus, wobei oft auch keine Kenntnis über die förderrechtlichen Unterschiede besteht. Spätestens dann wird es problematisch. Branchenvertreter, die sich dessen jedoch bewusst sind, führen als Begründung an, dass sie die ordnungs- und förderrechtliche Unterscheidung zwischen Gebäude- und Wärmenetzen für nicht stabil halten.

Keine Einschränkungen hinsichtlich der Lage der Gebäude: Bei der Berücksichtigung von Gebäuden, die an ein Netz angeschlossen werden, gibt es keine Einschränkungen aufgrund der Lage der Gebäude. Sie müssen sich z.B. nicht auf einem Grundstück mit derselben Hausnummer befinden, sondern können sich auf verschiedenen Grundstücken mit verschiedenen Hausnummern befinden.

Einführung in die Netzförderung in der BEG Einzelmaßnahmen

Baubegleitung bei Netzanträgen in der BEG EM: Für die drei eigenständig förderfähigen Einzelmaßnahmen der Netzförderung gibt es Unterschiede bei der Verpflichtung zur Baubegleitung:

- **Verpflichtende Baubegleitung z.T. bei Gebäudenetzen:** Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Baubegleitung besteht bei Förderanträgen beim BAFA für
 - eine *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*;
 - einen *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäude- netzes eines Gebäudenetzes*.
- **Optionale Baubegleitung bei Netzanträgen:** Keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Baubegleitung besteht
 - **beim Anschluss von Gebäuden an Netze bei der KfW:** Beim Anschluss an Wärmenetze und an Gebäudenetze außerhalb einer Errichtung, eines Umbaus oder einer Erweiterung eines Gebäudenetzes besteht demgegenüber keine Baubegleitungspflicht. Das vereinfacht deren Abwicklung bzw. vermindert die Kosten des Anschlusses.

Baubegleitung bei Netzanträgen in der BEG EM			
Maßnahme	Förderantrag		Baubegleitung
5.3.g	Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes		obligatorisch
5.3.h	Anschluss an	Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes	
		Gebäudenetz	optional
5.3.i		Wärmenetz	

Fördervoraussetzungen: Für die drei Fördermaßnahmen der Netzförderung gibt es z.T. gemeinsame und z.T. unterschiedliche Fördervoraussetzungen.

- **Mindestanteil von EE-Wärme und/oder unvermeidbarer Abwärme nur bei Gebäudenetzen:** Ein Mindestanteil von EE-Wärme und/oder unvermeidbarer Abwärme wird nur bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* (65 Prozent) und beim *Anschluss an ein Gebäudenetz* (25 Prozent) gefordert.
 - **Kein Mindestanteil beim Anschluss an Wärmenetze:** Beim *Anschluss an Wärmenetze* besteht kein Mindestanteil von EE-Wärme und unvermeidbarer Abwärme.
 - **Bezug des Mindestanteils auf das gesamte Gebäudenetz:** Der Mindestanteil bezieht sich auf die Wärme, die für das *gesamte* Gebäudenetz bereitgestellt wird. Dabei ist auch die Wärme für die Mitversorgung von in der BEG nicht-förderfähigen Neubauten einzurechnen.

EE-Wärme-Mindestanteile bei Netzanträgen in der BEG EM			
Fördermaßnahme	Förderantrag		Mindestanteil EE-Wärme/Abwärme
5.3.g	Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes		65 %
5.3.h	Anschluss an	Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes	25 %
		Gebäudenetz	
5.3.i		Wärmenetz	-

- **Unvermeidbare Abwärme anrechenbar:** Unvermeidbare Abwärme ist bei allen BEG-Fördermaßnahmen in Netzen auf den geforderten Mindestanteil anrechenbar, sie ist also der EE-Wärme gleichgestellt. Dabei dürfen der Anteil erneuerbarer Energien und der Anteil unvermeidbarer Abwärme addiert werden.
 - **Definition unvermeidbarer Abwärme:** Als unvermeidbare Abwärme wird Wärme anerkannt, die als Nebenprodukt in einer Industrie-, Landwirtschafts- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor (etwa IT-Rechenzentren etc.) anfällt und die ungenutzt in Umgebungsluft oder Wasser abgeleitet würde. Sie gilt als unvermeidbar, wenn diese im Produktionsprozess nicht nutzbar ist.
 - **Wärme aus der thermischen Verwertung von Abfall keine unvermeidbare Abwärme**
Wärme aus der thermischen Verwertung von Abfall ist keine unvermeidbare Abwärme.
 - **Thermische Verwertung von Abfällen aus fossilen Rohstoffen:** Dies gilt bei der thermischen Verwertung von Abfällen aus fossilen Rohstoffen u.a. deshalb, weil diese fossilen Rohstoffe Quelle zusätzlicher CO₂-Emissionen sind, die es im Rahmen der Transformation zukünftig durch Substitution dieser Rohstoffe zu vermeiden gilt. Dies ist das Gegenteil von *unvermeidbar*.
 - **Thermische Verwertung von biogenen Abfällen:** Bei der thermischen Verwertung von biogenen Abfällen ist abfallrechtlich die stoffliche Verwertung zu bevorzugen. Das spricht gegen das Vorliegen unvermeidbarer Abwärme.
 - **Wärme aus KWK-Anlagen keine unvermeidbare Abwärme:** KWK-Wärme gilt nicht als unvermeidbar, weil man Strom auch anders als in KWK erzeugen kann, und die Wärme eines KWK-Prozesses ein reguläres Produkt dieses Prozesses ist, und keine Abwärme, die typischerweise ungenutzt bleibt.
 - **Unvermeidbare Abwärme über technische Systeme nutzbar zu machen:** Es kann nur Abwärme angerechnet werden, die über ein technisches System nutzbar gemacht wird. Abwärme aus industriellen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Prozessen oder aus IT-Technik, die direkt in den Aufstellraum der Maschinen oder Geräte abgegeben wird, kann demnach nicht als unvermeidbare Abwärme angerechnet werden, genauso wenig wie Abwärme aus Kälteerzeugungsanlagen.
- **Bilanzierung des Anteils von EE-Wärme und unvermeidbarer Abwärme:** Die Bilanzierung des Mindestanteils bei Gebäudenetzen ist in Anlehnung an die DIN V 18599 durchzuführen.
 - **Nachweis des Mindestanteils in Gebäudenetzen:** Der Nachweis des Anteils erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme in Gebäudenetzen erfolgt in Anlehnung an

DIN/TS 18599 Beiblatt 2 oder in Anlehnung an das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 zusammen mit der dazugehörigen Musterbescheinigung nach FW 309 Teil 7.

Weitgehend einheitliche Fördersätze bei der Netzförderung der BEG EM: Die Fördersätze sind für seit 2024 gestellte Anträge auch in der Netzförderung für die einzelnen Fördertatbestände weitgehend einheitlich.

- **Keine Differenzierung der Fördersätze zwischen Anschluss an Gebäudenetze und an Wärmenetze:** Bei seit dem 1. Januar 2024 gestellten Förderanträgen gibt es keine Differenzierung der Fördersätze zwischen dem *Anschluss an ein Wärmenetz* und dem *Anschluss an ein Gebäudenetz* mehr.
- **Keine Differenzierung der Fördersätze nach Biomasse- bzw. Holzanteil:** Bei seit dem 1. Januar 2024 gestellten Förderanträgen besteht bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen* keine Differenzierung zwischen Gebäudenetzen mit unterschiedlichen Biomasse- oder Holzanteilen mehr.
- **Kein Höchstanteil von Biomasse bzw. Holz:** Bei seit dem 1. Januar 2024 gestellten Förderanträgen besteht bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen* kein Höchstanteil von Biomasse bzw. Holz von 75 Prozent mehr.
- **Keine nach EE-Wärmeanteil differenzierten Förderstufen:** Eine Differenzierung der Netzfördertatbestände in der BEG EM in Abhängigkeit vom Anteil von EE-Wärme besteht bereits seit längerem nicht mehr. Es gibt jeweils nur noch eine Förderstufe.
- **Stattdessen Differenzierung der Fördersätze mit und ohne Bonus:** Stattdessen sind die Fördersätze so wie bei den anderen Fördertatbeständen abhängig davon differenziert, ob ein Einkommens- und/oder Klimageschwindigkeits-Bonus beantragt wird.
- **Unterschiedliche Fördersätze für Heizungstechnik und Netzinvestitionen möglich:** Für Investitionen für Heizungstechnik und Netzinvestitionen sind bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen innerhalb einer Fördermaßnahme auch unterschiedliche Fördersätze bzw. Förderbeträge möglich, wenn eine Wärmepumpe mit Effizienzbonus oder eine Holzheizungsanlage mit EMZ gefördert wird. Bei Hybridanlagen kann dies sogar zu zwei abweichenden Fördersätzen bzw. Förderbeträgen innerhalb der Heizungstechnik führen.

Fördersätze bei der Netzförderung in der BEG EM					
Fördermaßnahme		Grund-förderung	Grundförderung mit		
			Klimage-schwindigkeits-Bonus (KB) ²	Einkommens-Bonus (EB)	KB + EB ³
für selbstnutzende Wohneigentümer					
Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹					
Anschluss an	Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes	30 %	50 %	60 %	70 %
	Gebäudenetz				
	Wärmenetz				

¹ für Kosten für Heizungstechnik und Investitionen im Referenzgebäude ggf. plus Emissionsminderungs-Zuschlag und/oder Effizienz-Bonus
² ab 2029 sinkt KB alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte, ab 2037 entfällt KB
³ 2035 und 2036: 68 %, entfällt ab 2037

Keine Förderung von Gebäudenetzen mit ausschließlich Neubauten als angeschlossenen Gebäuden: Für Gebäudenetze, die ausschließlich Neubauten versorgen, besteht in der BEG keinerlei Fördermöglichkeit, aber für Gebäudenetze, die sowohl Neubauten als auch Bestandsgebäude versorgen.

- **Keine Förderung des Anschlusses von Neubauten an Gebäude- und Wärmenetze:** Der Anschluss von Neubauten an Gebäude- oder Wärmenetze wird im Rahmen der BEG nicht gefördert. Da für jedes ans Gebäudenetz angeschlossene Gebäude ein eigener Förderantrag gestellt werden muss, lässt sich das einfach vollziehen.
- **Mitversorgung von Neubauten bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes förderunschädlich:** Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes sind auch dann förderfähig, wenn neben Bestandsgebäuden (mindestens zwei) auch Neubauten mitversorgt werden, und der Wärmeerzeuger einem der versorgten Bestandsgebäudes zugeordnet werden kann. Durch die zusätzliche Beteiligung von Neubauten verliert eine Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes die Förderfähigkeit nicht, solange es ein Gebäudenetz mit höchstens 16 Gebäuden und 100 Wohnungen bleibt, und solange es eine Mitversorgung bleibt. Die Versorgung von Neubauten darf also nicht überwiegen.
 - **Keine Berücksichtigung von Neubauten bei förderfähigen Kosten:** Wohnungen in Neubauten dürfen bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten innerhalb der BEG EM nicht berücksichtigt werden.
 - **Mehr als 50 Prozent Gebäudewärme:** Maßgeblich bleibt jedoch, dass der Wärmeerzeuger zu mehr als 50 Prozent der Versorgung von Bestandsgebäuden mit Gebäudewärme dient. Mehr als 50 Prozent Wärmeversorgung für Neubauten sind demnach ausgeschlossen, genauso wie

mehr als 50 Prozent Prozesswärme und mehr als 50 Prozent Versorgung von Neubauten und Prozesswärme zusammen.

- **Mitversorgende Wärmeerzeuger:** Die Förderunschädlichkeit der Mitversorgung von Neubauten gilt volumnäßig auch für den Wärmeerzeuger. Das bedeutet:
 - **Wärmeerzeuger darf für Neubauten größer ausgelegt werden:** Ein Wärmeerzeuger darf für den Anschluss von Neubauten (und von Prozesswärmeabnehmern) in einem Gebäudenetz auch beliebig groß ausgelegt werden, ohne dass ein Teil der Kosten für den Wärmeerzeuger von den förderfähigen Kosten abgezogen werden muss. Da die Möglichkeiten für eine volle Förderung der so erhöhten Nennlast aufgrund der Begrenzung der förderfähigen Kosten der angeschlossenen Bestandsgebäude begrenzt sind, besteht gleichwohl eine indirekte Begrenzung. Schließlich kann es vorkommen, dass die Wohnungen und Nettogrundflächen (NGF) der angeschlossenen Bestandsgebäude nicht ausreichen, um diesen größeren Wärmeerzeuger voll fördern zu können.
 - **Wärmeerzeuger darf auch in einem Neubau errichtet werden:** Der Wärmeerzeuger, der das Gebäudenetz mit Wärme versorgt, darf sogar in einem nicht förderfähigen Neubau errichtet werden. Jegliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Neubau und dem Grundstück des Neubaus in Verbindung stehen, sind dabei aber nicht förderfähig. Das gilt u.a. auch für die Leitungen auf dem Grundstück des Neubaus.
 - **Kostenzuordnung:** Die Kosten für den Wärmeerzeuger können dann einem der Bestandsgebäude zugerechnet werden. Dieses wird dann zum Referenzgebäude. Die Kosten für weitere Investitionskosten in diesem Gebäude werden dann im Rahmen des Antrags auf *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gefördert.

Förderfähige Maßnahmen bei der Netzförderung in der BEG Einzelmaßnahmen

- **Wärmeleitungen:** Der Bau von Wärmeleitungen ist im Rahmen aller Arten von Netzanträgen förderfähig, sofern sie der Versorgung von Bestandsgebäuden dienen:
 - **Mitversorgende Leitungen:** Bei Leitungen kann klar unterschieden werden, ob diese ausschließlich der Versorgung von Neubauten dienen (keine Förderfähigkeit) oder ausschließlich oder teilweise der Versorgung von Bestandsgebäuden (volle Förderfähigkeit). Kosten für Wärmeleitungen, die zum Zeitpunkt der Errichtung ausschließlich der Versorgung von Neubauten dienen, dürfen daher nicht gefördert werden.
 - **Anschluss an Netze:** Beim Anschluss an Wärme- und Gebäudenetze sind nur Leitungen ab der Grundstücksgrenze des neu angeschlossenen Gebäudes förderfähig.
- **Wärmübergabestationen (WÜSt):** Der Bau von Wärmübergabestationen (WÜSt) ist im Rahmen aller Arten von Netzanträgen förderfähig.
 - **Anschluss an Netze:** Beim Anschluss an Wärme- und Gebäudenetze sind nur solche WÜSt förderfähig, die ab der Grundstücksgrenze des neu angeschlossenen Gebäudes installiert werden, und zwar unabhängig davon, wer Eigentümer und Investor dieser WÜSt ist. Liegen sie außerhalb dieser Grundstücksgrenze, handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen einer *Erweiterung eines Netzes*.
- **Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, notwendige Einstellungen an bestehenden Wärmeerzeugern einschließlich Heizungsoptimierung und hydraulischer Abgleich des Heizungssystems:** Diese können bei einem Wärmenetzanschluss mitgefördert werden.
- **Weitere Investitionsmaßnahmen und Umfeldmaßnahmen:** Bei der *Errichtung, Erweiterung oder Ausbau von Gebäudenetzen* können Kosten für weitere Investitionen in angeschlossenen

Bestandsgebäuden und für Umfeldmaßnahmen auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes mitbezuschusst werden. Dazu können auch ergänzende Pufferspeicher in den angeschlossenen Gebäuden gehören.

- **EE-Wärmeerzeuger:** Bei der Förderung von EE-Wärmeerzeugern, die an ein neues oder ein bestehendes Netz angeschlossen werden, muss unterschieden werden, ob diese aus der BEG EM oder aus der *Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)* gefördert werden können.
 - **Neue EE-Wärmeerzeuger bei Errichtung eines Gebäudenetzes:** Sofern es sich um die *Errichtung eines Gebäudenetzes* handelt, sind auch die EE-Wärmeerzeuger, die in dieses Netz einspeisen, in der BEG förderfähig.
 - **Zusätzliche EE-Wärmeerzeuger bei Erweiterung eines Gebäudenetzes:** Der Anschluss *zusätzlicher* EE-Wärmeerzeuger ist im Zuge einer *Erweiterung eines Gebäudenetzes* förderfähig.
 - **Austausch von Wärmeerzeugern beim Umbau eines Gebäudenetzes:** Föderfähig ist der Anschluss von EE-Wärmeerzeugern auch dann, wenn ein Wärmeerzeuger in einem bestehenden Gebäudenetz ausgetauscht, also an ein bestehendes Gebäudenetz angeschlossen wird. Dies gilt auch, wenn im Zuge der Maßnahme keine Bestandsgebäude angeschlossen werden.
 - **Standort des Wärmeerzeugers:** Wo der Wärmeerzeuger bei der Errichtung eines Gebäude- netzes untergebracht wird, spielt keine Rolle. Dies kann sogar ein Neubau sein.
 - **Keine BEG-Förderung für Wärmeerzeuger, die in Wärmenetze einspeisen:** Für die Förderung von Wärmeerzeugern, die in Wärmenetze einspeisen, können Investoren stattdessen seit dem 15. September 2022 auf die BEW-Förderung zurückgreifen.
- **Heizräume, Heizhäuser, Heizzentralen und Heizcontainer:** Für die Föderfähigkeit von Gebäude- netzen maßgeblich ist,
 - ob der Heizraum, das Heizhaus, die Heizzentrale oder der Heizcontainer einem Referenzgebäude zugeordnet werden kann, das dem GEG unterliegt, und
 - dass eine logisch nachvollziehbare Nähe zu den zu versorgenden Gebäuden besteht.Das bedeutet:
 - **Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes förderfähig, wenn EE-Wärmeer- zeiger förderfähig:** Ist der EE-Wärmeerzeuger, der ein Gebäudenetz versorgt, förderfähig, dann besteht grundsätzlich auch eine Föderfähigkeit für *Errichtung, Umbau oder Erweite- rung eines Gebäudenetzes*.
 - **Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes auch mit EE-Wärmeerzeuger in Neubau förderfähig:** Föderfähig ist die *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäude- netzes* unabhängig davon, ob das Gebäude, indem der EE-Wärmeerzeuger errichtet wird, ein Neubau oder ein Bestandsgebäude ist.
 - **Bau von Heizhäusern förderfähig:** Der Bau von reinen Heizhäusern ist dabei förderfähig.
 - **Neubauten mit anderer Zweckbestimmung nicht förderfähig:** Der Neubau von Gebäuden, die nicht nur als Heizhaus dienen, sondern auch eine andere Zweckbestimmung ha- ben, ist nicht förderfähig. In diesem Fall wird nur der darin untergebrachte EE-Wärmeer- zeug gefördert.
 - **Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes auch mit EE-Wärmeerzeugern in nicht versorgten Gebäuden förderfähig:** Der EE-Wärmeerzeuger kann in einem bestehenden oder neuen Gebäude untergebracht werden, das sich nicht auf einem Grundstück eines zu versorgenden Gebäudes befindet. Es besteht aber die Anforderung, dass nur Bestandsge- bäude versorgt werden dürfen.

- **Mobile Heizzentralen:** Bei Nutzung einer mobilen Heizzentrale benötigt wird eine verpflichtende und unterschriebene Erklärung zu einer Haltefrist von mindestens zehn Jahren benötigt.
- **Mitnutzung förderfähiger Bauteile durch Neubauten förderfähig:** Bauteile können ohne Einschränkungen bezuschusst werden, sofern eine Förderfähigkeit der Bauteile im Gebäudebestand besteht und diese Bauteile zumindest zum Teil für ein Bestandsgebäude genutzt werden. Dadurch werden auf den Neubau beschränkte Maßnahmen, die für die Beheizung des Bestandsgebäudes nicht benötigt werden, jedoch nicht förderfähig.

Fossile Feuerungsanlagen im Rahmen der BEG-Netzförderung

- **Errichtung von Öl- oder Gasfeuerungsanlagen nicht förderfähig:** Bei der BEG-Förderung sind der Einbau von mit Öl betriebenen Feuerungsanlagen und von mit Gas betriebenen Feuerungsanlagen (z.B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmlufterzeuger) und die damit verbundenen weiteren Investitionsmaßnahmen im Gebäude in keinem Teil der BEG förderfähig. Ausnahmen bestehen für:
 - **Stationäre Brennstoffzellen (Nr. 5.3.d):** Brennstoffzellenheizungen werden in der BEG EM gefördert, sofern diese ausschließlich mit grünem Wasserstoff oder Biomethan betrieben werden.
 - **Wasserstofffähige Heizungsanlagen (Nr. 5.3.e):** In der BEG EM gefördert werden die Investitionsmehrausgaben von wasserstofffähigen Gas-Brennwertheizungen. Diese Fördermaßnahme wurde zum 1. Januar 2024 neu eingeführt.
- **Errichtung von Öl- oder Gasfeuerungsanlagen in der systemischen Förderung förderunschädlich:** Gleichwohl ist der Einbau von Öl- und Gasfeuerungen bei energetischen Modernisierungen zu Effizienzhäusern oder Effizienzgebäuden (BEG WG und BEG NWG) förderunschädlich. Sie dürfen also vorhanden sein und auch neu eingebaut werden, ohne dass dadurch die Förderfähigkeit der anderen Maßnahmen in Frage gestellt würde. Dementsprechend ist in der systemischen Förderung eine Förderung mit und ohne EE-Klasse möglich.
 - **Berücksichtigung bei energetischen Berechnungen möglich:** Bei den energetischen Berechnungen können sie berücksichtigt werden. Das gilt nicht nur, wenn eine Öl- oder Gasfeuerungsanlage im Bestand vorhanden ist, sondern auch, wenn sie neu eingebaut wird. Allerdings gilt auch dann, dass sie bei den förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden darf.

Förderung der Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen

Förderdurchführer: Für die Durchführung der Förderung der *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen* als Einzelmaßnahme ist auch ab 2024 weiterhin das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig.

- **Rücksprache mit dem BAFA:** Für komplizierte Konstellationen gibt es nicht in jedem Fall klare Regeln. Es empfiehlt sich insbesondere in diesen Fällen eine Rücksprache mit dem BAFA. Es wird dann eine individuelle Lösung gesucht, die den Vorgaben der Richtlinie entspricht.

Baubegleitung bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes verpflichtend: Bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* als Einzelmaßnahme muss immer ein Energieeffizienzexperte (EEE) zur Baubegleitung eingebunden werden. Das gilt sowohl für Anträge des Netzbetreibers als auch für die Anschlussnehmer auf Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes.

Abgrenzung der drei Einzelfördermaßnahmen: Die drei Einzelfördermaßnahmen *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen* lassen sich innerhalb wie folgt voneinander abgrenzen:

- **Definition Errichtung eines Gebäudenetzes:** Die Errichtung eines Gebäudenetzes ist der Neubau bzw. die erstmalige Erschaffung eines zuvor nicht bestehenden Gebäudenetzes. Das kann auch durch die erstmalige Beheizung von mindestens zwei Bestandsgebäuden mit dem gleichen Wärmeerzeuger der Fall sein. Die Errichtung eines Gebäudenetzes ist also die Investition in Maßnahmen, bei der das Gebäudenetz erstmals entsteht. Dazu wird immer die Errichtung der Hauptleitung vom Wärmeerzeuger zu den angeschlossenen Gebäuden gehören.
 - In den meisten Fällen wird dabei auch ein Wärmeerzeuger errichtet.
 - Denkbar ist aber auch die Nutzung eines bestehenden Wärmeerzeugers, wenn nur Leitungen und eine Wärmeübergabestation zu einem neu angeschlossen Gebäude errichtet werden (z.B. in einer Doppelhaushälfte).
- **Definition Umbau eines Gebäudenetzes:** Der Umbau eines Gebäudenetzes liegt in folgenden Fällen vor:
 - beim **Austausch eines förderfähigen Wärmeerzeugers** und/oder
 - bei der **Erneuerung der Rohrleitungen** und/oder
 - bei der **Erneuerung anderer Komponenten**handelt es sich um einen *Umbau eines Gebäudenetzes*.
- **Definition Erweiterung eines Gebäudenetzes:** Eine Erweiterung eines Gebäudenetzes liegt in folgenden Fällen vor:
 - **Installation eines weiteren förderfähigen Wärmeerzeugers** (Erhöhung der Leistung bei Wärmeerzeugern) und/oder
 - **Erschließung neuer Bereiche des Gebäudenetzes**, also Vergrößerung des Verteilnetzes (was über den reinen Anschluss hinausgeht) durch neue Rohrleitungen und/oder andere Komponenten eines bestehenden Gebäudenetzes.

Förderfähige Maßnahmen bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes: Gefördert werden in allen drei Fällen der/die Wärmeerzeuger, die Nahwärmeleitungen, die Heizzentrale und die Umfeldmaßnahmen im Gebäude.

- **Weiternutzung bestehender Wärmeerzeuger möglich:** Wenn bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* kein neuer Wärmeerzeuger errichtet, sondern ein bestehender weitergenutzt wird, so ist dem BAFA gleichwohl mitzuteilen, wie bzw. mit welchem Wärmeerzeuger die Wärmeversorgung des Gebäudenetzes erfolgt.

Mindestanteil von EE-Wärme und unvermeidbarer Abwärme von 65 Prozent: Bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gilt ein Mindestanteil von 65 Prozent EE-Wärme und/oder unvermeidbare Abwärme als Fördervoraussetzung.

- Dies gilt dann auch bei allen Anträgen auf *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*.
- Anerkannt werden förderfähige ST-Anlagen, Wärmepumpen oder Biomasseanlagen oder förderfähige innovative Heizungsanlagen. Fossile Anlagen dürfen demnach maximal 35 Prozent der Gesamtwärmeerzeugung im Gebäudenetz abdecken. Sie werden aber nicht gefördert.

Kein maximaler Holzanteil mehr: Bei im Jahr 2023 gestellten Förderanträgen für *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen* galt, dass Gebäudenetze mit einem Holzanteil von 75 bis 100 Prozent an der Wärmeerzeugung nicht mehr förderfähig waren. Diese Beschränkung gilt bei ab 2024 gestellten Förderanträgen nicht mehr.

Effizienzanzelgepflicht bei Gebäudenetzen ab 2025 auch für Holzheizungsanlagen: Bei der Förderung von Holzheizungsanlagen bei der *Errichtung, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudenetzes* gilt, dass sie bei ab dem 1. Januar 2025 beantragten Anlagen auch mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzelge ausgestattet sein müssen. Bei bis 2024 beantragten Holzheizungsanlagen müssen auch in Gebäudenetzen nur die erzeugten Wärmemengen gemessen werden.

- Seit Juli 2024 führen die TFAQ Nr. 8.02 dazu aus: Bei automatisch beschickten Holzheizungsanlagen kann der Brennstoffeinsatz über die mechanische Brennstoffzufuhr näherungsweise erfasst werden, z.B. Fördermenge pro Umdrehung der Förderschnecke. Ist der mittlere Heizwert des Brennstoffs bekannt, kann die Energieeffizienz berechnet werden. Ohne Kenntnis des Heizwerts kann ein Effizienz-Indikator wie Brennstoffeinsatz pro erzeugte Wärme (kg Holz/kWh_{th}) ermittelt werden. Alternativ kann die Energieeffizienz des Verbrennungsvorgangs aus Abgastemperatur und Sauerstoffgehalt des Abgases abgeleitet werden. Darüber hinaus kann eine Energieverbrauchsbilanzierung (z.B. in DIN TS 12831-1 Kapitel „Bestimmung des Wärmeverlustkoeffizienten aus Einzelwerten der Erzeugerleistung und der Außentemperatur“, DIN V 18599 Beiblatt 1 hier „Energiesignatur“) mit den Werten des Wärmemengenzählers angewendet werden, die nicht direkt die Energieeffizienz ermittelt, aber ebenfalls eine Betriebsüberwachung ermöglicht (siehe auch „Energiemonitoring und Informationsaustausch bei Geräten und Anlagen (Zählerstudie)“).
- Für die Überprüfbarkeit des korrekten Betriebs der Anlage wird empfohlen relevante Betriebsparameter (z.B. Energieverbräuche, erzeugte Wärmemengen, Betriebszustände, Außentemperatur) für mindestens 1 Jahr mit mindestens stündlicher Auflösung (Durchschnittswert) sowie für 10 Jahre mit mindestens monatlicher Auflösung (Durchschnittswert) in einem maschinenlesbaren Format (z.B. csv) vorzuhalten.

Errichtung von Wärmeübergabestationen keine Fördervoraussetzung: Die Errichtung von Wärmeübergabestationen (WÜSt) wird bei vermieteten Wohnungen Standard sein, um Heizkosten separat abrechnen zu können. Fördervoraussetzung ist die Errichtung von WÜSt aber nicht. Wenn ein Eigentümer zwei eigene Gebäude, die nicht vermietet sind, aus einem der beiden Gebäude mit Wärme versorgt, dann ist demnach auch dann ein Förderantrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes möglich, wenn er im angeschlossenen Gebäude keine Wärmeübergabestation zur Ermittlung des Wärmeverbrauches dieses Gebäudes errichtet.

Referenzgebäude: Bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* wird ein Referenzgebäude benötigt, das dem Wärmeerzeuger, der das gesamte Gebäudenetz mit Wärme versorgt, direkt zugeordnet ist. Dieses muss mit Wärme aus dem Gebäudenetz versorgt werden.

- Typischerweise befindet es sich im Eigentum des Netzbetreibers, der auch den Wärmeerzeuger betreibt.
- Typischerweise ist das Referenzgebäude dasjenige Gebäude, in dem der Wärmeerzeuger steht.
- Wird der Wärmeerzeuger in einem Heizhaus untergebracht, das nicht mit Wärme versorgt wird,
 - ist entweder das mit Wärme versorgte Gebäude, auf dessen Grundstück das Heizhaus errichtet steht,
 - oder eines der versorgten Gebäude, das im Eigentum des Netzbetreibers steht (sofern das Heizhaus auf einem Grundstück außerhalb der versorgten Gebäude steht)
- Im seltenen Fall, dass keines der versorgten Gebäude im Eigentum des Netzbetreibers steht bzw. das Gebäude, das nach den obigen Regeln das Referenzgebäude sein müsste, nicht im Eigentum des Netzbetreibers ist, muss im Rahmen einer Rücksprache mit dem BAFA eine Einzelfallentscheidung gefällt werden.

Höchstbetrag förderfähiger Kosten: Bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* berechnet sich der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten der angeschlossenen Gebäude wie folgt:

- **Referenzgebäude:** Die Zahl der Wohnungen und die Nettogrundfläche (NGF) des Referenzgebäudes, das dem Wärmeerzeuger des Gebäudenetzes zugeordnet ist, zählen direkt und vollständig.
- **Übertragene Kosten von angeschlossenen Gebäuden:** Bei angeschlossenen Gebäuden ist eine Übertragung des nicht vom Anschlussnehmer in Anspruch genommenen Teils der förderfähigen Kosten des Gebäudes auf den gleichzeitig investierenden Netzbetreiber möglich. Das gilt für
 - neu angeschlossene Gebäude und
 - bereits angeschlossene Gebäude, in denen gleichzeitig Maßnahmen umgesetzt werden.
- **Gebäudenetze mit Wohn- und Nichtwohngebäuden:** Wenn Wohngebäude als auch Nichtwohngebäude angeschlossen werden, wird für die Ermittlung des Höchstbetrages förderfähiger Kosten bei Rücksprachen mit dem BAFA eine individuelle Lösung gesucht, die den Vorgaben der Richtlinie entspricht.

Förderfähige Maßnahmen im Rahmen des Antrags des Netzbetreibers: Im Förderantrag *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* sind vom Netzbetreiber mit zu beantragen:

- die weiteren Investitionsmaßnahmen im Referenzgebäude
- und die Umfeldmaßnahmen auf dem Grundstück des Referenzgebäudes und außerhalb der weiteren angeschlossenen Gebäude.

Übertragung förderfähiger Kosten bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*:

Die im Referenzgebäude befindlichen Wohnungen und Nettogrundflächen (NGF) reichen typischerweise nicht aus, um alle notwendigen Maßnahmen bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* (Errichtung des Wärmeerzeugers plus Leitungen bis zu den Grundstücksgrenzen der angeschlossenen Gebäude) und die Maßnahmen im Referenzgebäude vollständig fördern zu können.

- **Übertragung förderfähiger Kosten von Anschlussnehmern möglich:** Daher ist es möglich, bei Förderanträgen *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* förderfähige Kosten von den angeschlossenen Gebäuden auf den Netzbetreiber zu übertragen, sofern dieser gleichzeitig in *Errichtung, Umbau oder Erweiterung des Gebäudenetzes* investiert. Dies kann eine vollständige oder weitgehende Förderung der Kosten des Betreibers des Gebäudenetzes für das Gebäudenetz ermöglichen. Dies ist insbesondere für die *Errichtung eines Gebäudenetzen* von Bedeutung, kann aber auch bei Erweiterung oder Umbau eines Gebäudenetzen erforderlich sein.
- **Keine Erhöhung der förderfähigen Kosten durch die Übertragung:** Die Übertragung förderfähiger Kosten führt nicht zu einer Erhöhung der insgesamt förderfähigen Kosten. Es können also nicht sowohl der Anschlussnehmer als auch der Errichter bzw. Betreiber des Gebäudenetzes die förderfähigen Kosten für das volle Gebäude in Anspruch nehmen. Vielmehr sind die förderfähigen Kosten eines Gebäudes auf die beiden Antragsteller aufzuteilen.
- **Nur Kosten von Gebäuden übertragbar, in denen Maßnahmen umgesetzt werden:** Übertragbar sind nur Kosten von angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäuden, in denen im Rahmen der *Errichtung, dem Umbau oder der Erweiterung des Gebäudenetzes* gleichzeitig Maßnahmen durchgeführt werden.
 - **Mindestinvestitionssumme durch Maßnahmen im angeschlossenen Gebäude erreichen:** Dabei muss der Anschlussnehmer die Mindestinvestitionssumme von 300 Euro brutto an eigenen Kosten erreichen – und zwar durch Maßnahmen im *eigenen, angeschlossenen Gebäude*. Es ist nicht möglich, die Mindestinvestitionssumme durch Übertragung förderfähiger Kosten an den Netzbetreiber zu erreichen. Ansonsten ist kein Förderantrag möglich, und

demzufolge dann auch keine Übertragung förderfähiger Kosten. Es kann daher nie der komplette Höchstbetrag förderfähiger Kosten an den Netzbetreiber übertragen werden.

- **Berücksichtigung von Kosten bereits angeschlossener Gebäude bei der Übertragung förderfähiger Kosten:** Demnach können bei der Übertragung auch Kosten bereits angeschlossener Gebäude einbezogen werden, wenn in ihnen bzw. auf dem Grundstück, auf dem das Gebäude steht, gleichzeitig Maßnahmen durchgeführt werden und dabei die Mindestinvestitionssumme von 300 Euro brutto erreicht wird.
- **Übertragene förderfähige Kosten nicht für weitere Investitionsmaßnahmen im Gebäude nutzbar:** Die übertragenen förderfähigen Ausgaben können nur für den Wärmeerzeuger, die Heizzentrale, das Lager für feste Biomasse oder für die Nahwärmeleitungen zu den Anschlussnehmern verwendet werden.
 - **Zuordnung zu Kostenkategorien:** Bei einem Übertrag förderfähiger Ausgaben muss der Errichter mitteilen, ob der jeweilige Betrag der Kostenkategorie *Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung* oder der Kostenkategorie *Netz* zuzuschreiben ist. Hintergrund ist, dass für diese beiden Kostenkategorien bei Förderanträgen *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* unterschiedliche Fördersätze geben kann.

Fördersätze für Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes: Bei der Förderung von *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gelten grundsätzlich einheitliche Fördersätze. Diese können allerdings bei selbstgenutzten Wohnungen und bei Hybridheizungsanlagen und den unterschiedlichen Kostenarten differenziert werden.

- **Einkommens-Bonus (EB) bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen möglich:** Ein EB kann dem Betreiber des Gebäudenetzes bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gezahlt werden, sofern er
 - als Privatperson einen Zusatzantrag stellt (Unternehmen können keine selbstnutzenden Wohneigentümer sein)
 - und er Wohnungen oder eine Wohnung im Referenzgebäude selbst nutzt und die weiteren Voraussetzungen für den EB erfüllt.
 - **EB nur für förderfähige Kosten der selbstgenutzten Wohnungen im Referenzgebäude:** Dabei gilt, dass der EB nur für die förderfähigen Kosten der selbstgenutzten Wohnungen im Referenzgebäude gezahlt werden kann. Für übertragene Kosten ist immer nur der Grundfördersatz von 30 Prozent, ohne jegliche Boni, möglich.
- **Klimageschwindigkeits-Bonus (KB) bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen möglich:** Ein KB kann dem Betreiber des Gebäudenetzes bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gezahlt werden, sofern er
 - als Privatperson einen Zusatzantrag stellt (Unternehmen können keine selbstnutzenden Wohneigentümer sein)
 - und er Wohnungen oder eine Wohnung im Referenzgebäude selbst nutzt und die weiteren Voraussetzungen für den KB erfüllt.
 - **KB nur für förderfähige Kosten der selbstgenutzten Wohnungen im Referenzgebäude:** Dabei gilt, dass der KB nur für die förderfähigen Kosten der selbstgenutzten Wohnungen im Referenzgebäude gezahlt werden kann. Für übertragene Kosten ist immer nur der Grundfördersatz von 30 Prozent, ohne jegliche Boni, möglich.
 - **Sondervoraussetzung für Holzheizungsanlagen bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen:** Die Sondervoraussetzung „Kombination einer Holzheizungsanlage mit

einer Solaranlage oder Wärmepumpe“ ist bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen* vom Anlagenbetreiber zu erfüllen.

- Dabei müssen die kombinierten Anlagen die Warmwasserversorgung *aller* angeschlossener Gebäude bilanziell decken können. Dabei zählen nur vom Anlagenbetreiber als Antragsteller betriebene kombinierte Anlagen. Diese Anforderung ist schwer zu erfüllen.
 - Die Beschränkung der Erfüllung der Sondervoraussetzung auf die selbstgenutzte(n) Wohnung(en), für die der Bonus beantragt wird, gilt bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen* nicht. Dies schließt die Formulierung in der Förderrichtlinie aus, obwohl dies in der Sache und in Analogie dazu nicht schlüssig ist.
- Alternativ gilt die Sondervoraussetzung als erfüllt, wenn solarthermischen Anlagen und/oder Wärmepumpen und/oder unvermeidbare Abwärme einen Anteil von mindestens 25 Prozent an der Wärmeerzeugung haben.
- Der Netzbetreiber kann für die Errichtung dieser Anlagen auch die übertragenen förderfähigen Kosten der Anschlussnehmer einsetzen, auch wenn diese keine entsprechende Anlage in ihrem Gebäude ausgetauscht haben.

- **Antragsverfahren bei Zusatzanträgen für Einkommens-Bonus (EB) und Klimageschwindigkeits-Bonus (KB):** Wenn die Antragsvoraussetzungen für einen EB oder KB erfüllt werden, kann ein Zusatzantrag für den EB oder KB gestellt werden (siehe *Antragstellung für MFH durch Kombination von Basisantrag und ggf. Zusatzanträgen*).
 - Abweichend von den übrigen Verfahrensvorgaben gilt hierbei, dass der Hauptantrag für die *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* vor mindestens 6 Wochen ausgezahlt wurde.
- **Kein iSFP-Bonus bei der Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes:** Bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* ist kein iSFP-Bonus möglich.

Fördersätze für Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes					
Fördermaßnahme	Grund-förderung	Grundförderung mit			
		Klima-schwindigkeits-Bonus (KB) ²	Einkommens-Bonus (EB)	KB + EB ³	
für selbstnutzende Wohneigentümer					
Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäude- netzes	Kostenkateg. Heizungs-Technik ¹	30 %/35 % + ggf. 2.500 € brutto	50 %/55 % + ggf. 2.500 € brutto	60 %/65 % + ggf. 2.500 € brutto	70 % + ggf. 2.500 € brutto
	Kosten-kategorie Netz	30 %	50 %	60 %	70 %
Anschluss an Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes					

¹ je nachdem, ob mit/ohne Effizienz-Bonus für Wärmepumpe und/oder EMZ für Holzheizungsanlage
² ab 2029 sinkt KB alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte, ab 2037 entfällt KB
³ 2035 und 2036: 68 %, entfällt ab 2037

Kostenkategorien bei Errichtung, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudenetzes: Bei den Kosten des Netzbetreibers im Rahmen eines Förderantrags auf *Errichtung, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudenetzes* gibt es zwei Kostenkomponenten, auf die die förderfähigen Kosten aufzuteilen sind, für die ggf. unterschiedliche Fördersätze gezahlt werden:

- **Kostenkategorie Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung:** Hierzu zählen die Kosten
 - für den oder die EE-Wärmeerzeuger,
 - für Heizraum/Heizzentrale/Heizhaus oder Heizcontainer
 - und für die weiteren Investitionsmaßnahmen und die Umfeldmaßnahmen im Referenzgebäude und auf dessen Grundstück.
 - **Fördersatz:** Für diese Kosten wird im Rahmen eines Förderantrags auf *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* der Fördersatz für die Anlagen zur Heizungstechnik gezahlt. Dieser weicht nur dann vom Fördersatz für die Netzförderung ab, wenn ein Emissionsminderungs-Zuschlag und/oder ein Effizienz-Bonus gezahlt wird.
- **Kostenkategorie Netz:** Hierzu zählen die Kosten
 - aller Wärmeleitungen außerhalb der Grundstücke der Anschlussnehmer, und zwar auch für die Leitungen auf dem Grundstück des Referenzgebäudes), inklusive der dazugehörigen Umfeldmaßnahmen,
 - für Wärmeübergabestationen (WÜSt) der Anschlussnehmer, sofern sie außerhalb der Grundstücke der Anschlussnehmer errichtet werden, und des Netzbetreibers, inklusive der dazugehörigen Umfeldmaßnahmen,
 - und für Umfeldmaßnahmen außerhalb des Grundstücks des Referenzgebäudes und der Grundstücke der Anschlussnehmer.

- **Fördersatz:** Für diese Kosten wird im Rahmen eines Förderantrags auf *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* der Fördersatz für *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gezahlt.

Kostenkategorien und Fördersätze bei Errichtung von Gebäudenetzen in der BEG EM				
Förderantrag	Kostenkategorie	Geltungsbereich	Fördersatz	
Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes	Heizungstechnik	Heizungstechnik, weitere Investitionen und Umfeldmaßnahmen auf Grundstück des Referenzgebäudes	Heizungstechnik ¹	Baubegleitung
	Netz	Wärmeleitungen, alle Kosten außerhalb der angeschlossenen Grundstücke	Netzförderung	

Vorgehen bei unterschiedlichen Fördersätzen für die beiden Kostenkategorien: Der Fördersatz für die Anlagen zur Heizungstechnik und der Fördersatz für *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* sind oft identisch. Sie können aber auch unterschiedlich hoch ausfallen – dann wird es nötig, die förderfähigen Kosten auf diese beiden Kostenkategorien zu verteilen.

- **Aufteilung auf die Kostenkategorien nur bei Effizienz-Bonus und/oder Emissionsminderungs-Zuschlag erforderlich:** Einen anderen Fördersatz für die beiden Kostenkategorien gibt es bei der Errichtung einer Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus und/oder einer Holzheizungsanlagen mit Emissionsminderungs-Zuschlag (EMZ), so dass nur in diesen Fällen eine Aufteilung auf diese beiden Kostenkategorien erforderlich ist.

Aufteilung auf verschiedene Wärmeerzeuger bei unterschiedlichen Fördersätzen für Heizungstechnik: Bei der Errichtung einer Wärmepumpe mit Effizienz-Bonus in Kombination mit der Förderung einer Holzheizungsanlage (mit oder ohne EMZ) und/oder einer Solarthermieanlage gibt es sogar zwei unterschiedliche Fördersätze für den Kostenblock für Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung. Es ist dann darüber hinaus eine Aufteilung der Kosten innerhalb des Kostenblock für Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung auf die einzelnen Wärmeerzeuger anhand der *Regeln für die Zuordnung förderfähiger Maßnahmen und Leistungen bei unterschiedlichen Fördersätzen bei EE-Hybridheizungsanlagen* auf die beiden Gruppen von Wärmeerzeugern nötig. Der EMZ macht eine solche Aufteilung nicht erforderlich.

- **Regeln für die Kostenaufteilung:** Es gelten auch bei der Errichtung von Wärmeerzeugen für Gebäudenetze ggf. die für EE-Hybridheizungsanlagen allgemein geltenden Regeln (siehe „Regeln für die Zuordnung förderfähiger Maßnahmen und Leistungen bei unterschiedlichen Fördersätzen bei EE-Hybridheizungsanlagen“).

Kostenzuordnung einzelner Teile der Investitionen auf die verschiedenen Anträge

- **Kosten für Leitungen im Referenzgebäude und in weiteren Gebäuden:** Die Kosten für alle Leitungen vom Wärmeerzeuger bis zur Grundstücksgrenze der angeschlossenen Gebäude werden im Förderantrag des Netzbetreibers auf *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gefördert. Dies gilt auch für die Anschlussleitungen für das Referenzgebäude. Gezahlt wird dabei der Fördersatz für *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*.

- **Kosten der Wärmeübergabestationen (WÜSt):** Die Kosten der WÜSt werden im Rahmen der Förderung für die jeweiligen Gebäude gefördert, sofern diese auf deren Grundstücken errichtet wird. Dies gilt unabhängig davon, in wessen Eigentum die WÜSt steht. Ggf. müssen Anschlussnehmer und Netzbetreiber getrennte Förderanträge für den Anschluss dieser Gebäude stellen.
 - **WÜSt des Referenzgebäudes:** Die Kosten für die WÜSt des Referenzgebäudes, das dem Wärmeerzeuger zugeordnet ist, gehören immer zu den Kosten im Hauptantrag des Netzbetreibers. Für sie wird der Fördersatz für *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gezahlt.
 - **WÜSt der Gebäude der Anschlussnehmer**
 - **auf den Grundstücken der Anschlussnehmer:** Die WÜSt der Gebäude von Anschlussnehmern gehören zu den Investitionen für den Anschluss des Gebäudes, wenn die WÜSt auf dem Grundstück des Anschlussnehmers errichtet wird. Für sie wird im Rahmen eines Antrags auf *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* ggf. der Fördersatz für *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gezahlt.
 - **außerhalb des Grundstücks der Anschlussnehmer:** Dasselbe gilt, sollte die WÜSt außerhalb des Grundstücks eines Anschlussnehmers errichtet werden. Sie gehören dann zu den Kosten im Hauptantrag des Netzbetreibers auf *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*. Für sie wird der Fördersatz für *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gezahlt.
- **Kosten für weitere Investitionsmaßnahmen in angeschlossenen Gebäuden:** Die Kosten für weitere Investitionsmaßnahmen in angeschlossenen Gebäuden (außer denen im Referenzgebäude) werden im Rahmen des Förderantrags des Anschlussnehmers für das angeschlossene Gebäude gefördert. Gezahlt wird dabei ggf. der Fördersatz für *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*.
- **Kosten für Umfeldmaßnahmen auf den Grundstücken angeschlossener Gebäude:** Die Kosten für Umfeldmaßnahmen auf den Grundstücken angeschlossener Gebäude (außer denen des Referenzgebäudes) werden im Rahmen des Förderantrags des Anschlussnehmers für das angeschlossene Gebäude gefördert. Gezahlt wird dabei ggf. der Fördersatz für *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*.

Förderung des Anschlusses an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

Durch die Übertragung der Förderdurchführung für den Anschluss an Gebäudenetze auf die KfW war die Schaffung einer neuen Antragskategorie beim BAFA erforderlich, um die Übertragung der Kosten weiterhin zu ermöglichen: der Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*.

Antrag auf Anschluss an ein Gebäudenetz bei Verzicht auf Übertragung förderfähiger Kosten möglich: Ein Antrag auf *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* beim BAFA ist nur dann erforderlich, wenn ein Übertrag förderfähiger Ausgaben vorgenommen werden soll. Wenn dieser nicht nötig ist oder auf ihn verzichtet wird, ist stattdessen auch

ein Antrag auf *Anschluss an ein Gebäudenetz* bei der KfW möglich, auch wenn der Anschluss an ein neu errichtetes, umgebautes oder erweitertes Gebäudenetz erfolgt.

- **Keine Abgrenzung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudenetzes**
mehr: Die frühere Abgrenzung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäude- netzes (mindestens ein Jahr) ist von daher hinfällig.

Förderfähige Kosten: Bei einem *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweite- rung eines Gebäudenetzes* werden nur Komponenten (insb. Rohrleitungen und Übergabestationen sowie weitere Investitionsmaßnahmen im angeschlossenen Gebäude als auch Umfeldmaßnahmen auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes gefördert.

Übertragung von förderfähigen Kosten auf den Gebäudenetzbetreiber: Nur ein Förderantrag *An- schluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* ermöglicht es, die nicht in Anspruch genommene förderfähige Kosten auf den Antragsteller der *Errichtung, Er- weiterung oder Umbau eines Gebäudenetzes* zu übertragen. Dies wäre bei einem Förderantrag *An- schluss an ein Gebäudenetz* bei der KfW nicht möglich.

Separate Förderanträge für jedes angeschlossene Gebäude: Für jedes neu angeschlossene Bestands- gebäude ist ein separater Förderantrag auf *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* beim BAFA zu stellen.

- Ausgenommen ist der Anschluss des Referenzgebäudes. Die Investitionskosten für das Referenz- gebäude werden im Rahmen des Förderantrags des Netzbetreibers auf *Errichtung, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudenetzes* gefördert.

Fördervoraussetzungen wie beim Anschluss an Gebäudenetze: Ansonsten gelten weitgehend die Festlegungen so wie bei der Förderung des *Anschlusses an Gebäudenetze*:

- **Mindestanteil von EE-Wärme und unvermeidbarer Abwärme:** 25 Prozent
- **Keine Gültigkeit der Sondervoraussetzung für Holzheizungsanlagen für den Bezug des Klima- schwindigkeits-Bonus:** Anschlussnehmer können den Klimageschwindigkeits-Bonus beim *An- schluss an Gebäudenetze bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* auch dann erhalten, wenn weder das angeschlossene Gebäude noch die das Gebäudenetz ggf. versor- gende Holzheizungsanlage mit einer WW-Anlage kombiniert ist. Es reicht der Austausch einer den Bonus begründenden Heizungsanlage im angeschlossenen Gebäude aus. Hintergrund ist, dass die Sondervoraussetzung für Holzheizungsanlagen beim *Anschluss an Gebäudenetze* nicht gilt, sondern nur bei der Errichtung von Holzheizungsanlagen für Gebäudenetze. Würde sie in dem Fall auch für die Anschlussnehmer gelten, würden der Anschluss ein Gebäudenetz mit einer bestehenden Anlage anders behandelt als eines, für das die Holzheizungsanlage errichtet wird. Stattdessen muss der Netzbetreiber bei der Errichtung von Holzheizungsanlagen für den Bezug des Klimageschwindigkeits-Bonus kombinierte Anlagen für die WW-Versorgung *aller* angeschlos- senen Gebäude betreiben.
- **Baubegleitungspflicht:** Abweichend davon gilt beim Förderantrag auf *Anschluss an ein Gebäude- netz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* die Baubegleitungspflicht, ob- wohl diese beim *Anschluss an ein Gebäudenetz* nicht besteht. Dies ist eine Inkonsistenz in den Förderbedingungen.

Zusatzanträge für Einkommens-Bonus (EB) und Klimageschwindigkeits-Bonus (KB) möglich: Wenn die Antragsvoraussetzungen für einen EB oder KB erfüllt werden, kann ein Zusatzantrag für den EB

oder KB gestellt werden (siehe *Antragsstellung für MFH durch Kombination von Basisantrag und ggf. Zusatanträgen*).

- Abweichend von den übrigen Verfahrensvorgaben gilt hierbei, dass der Hauptantrag für den Anschluss an dieses Gebäudenetz vor mindestens 6 Wochen ausgezahlt wurde.

Förderung des Anschlusses an Gebäudenetze und an Wärmenetze als Einzemaßnahme

Die Förderung des *Anschlusses von Gebäuden an ein Gebäude- oder Wärmenetz* wurde Anfang 2023 in zwei unterschiedliche Fördermaßnahmen getrennt:

- *Anschluss an ein Gebäudenetz*
- *Anschluss an ein Wärmenetz*

Unterschiede bestehen bei den Fördersätzen und beim Mindestanteil von EE-Wärme und/oder unvermeidbarer Abwärme.

Förderdurchführer: Für die Durchführung dieser beiden Fördermaßnahmen ist seit 2024 die Förderbank KfW zuständig.

Anschluss von Gebäuden, nicht von Wärmeerzeugern förderfähig: *Anschluss* bezieht sich auf den *Anschluss von Gebäuden*, die auf eine gebäudeindividuelle Zentralheizung verzichten – nicht auf den *Anschluss von Wärmeerzeugern* an ein Netz!

Nur Anschluss von Bestandsgebäuden förderfähig: Voraussetzung für die Förderung in der BEG EM ist, dass es sich bei den an das Netz neu angeschlossenen Gebäuden um Bestandsgebäude handelt. Der Anschluss von *Neubauten* an Gebäude- oder an Wärmenetze wird im Rahmen der BEG nicht gefördert. Da für jedes ans Gebäudenetz angeschlossene Gebäude ein eigener Förderantrag gestellt werden muss, lässt sich das einfach vollziehen.

Bei der KfW nur Anschluss von Gebäuden an bestehende Gebäudenetze förderfähig: Dabei ist bei der KfW im Rahmen eines Antrages auf Anschluss an ein Gebäudenetz nur der Anschluss an *bestehende* Gebäudenetze möglich. Der Anschluss an neu errichtete Gebäudenetze und an Gebäudenetze, in denen im Rahmen des Anschlusses Maßnahmen umgesetzt werden, ist zwar im Rahmen der BEG EM ebenfalls möglich. Allerdings muss dieser beim BAFA als Förderantrag *Anschluss an ein Gebäude- netz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* beantragt werden.

Bei der KfW Anschluss von Gebäuden an neue und bestehende Wärmenetze förderfähig: Beim Anschluss von Gebäuden an ein Wärmenetz ist das anders. Die Förderung der Errichtung neuer Wärmenetze und von Maßnahmen in bestehenden Wärmenetzen erfolgt über die Bundesförderung Erneuerbare Wärmenetze (BEW) beim BAFA. Die BEW fördert nur Investitionen des Netzbetreibers, und zwar maximal bis zur WÜSt. Alle Investitionen der Anschlussnehmer sind in der BEW nicht förderfähig. Diese können aber im Rahmen der BEG gefördert werden, und zwar im Rahmen von Förderanträgen auf Anschluss an ein Wärmenetz beim BAFA.

Abgrenzung Anschluss an Gebäudenetz vom Anschluss an Gebäudenetz bei Erweiterung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes: Bei einem Anschluss an ein Gebäudenetz ist ein Förderantrag auf *Anschluss an ein Gebäudenetz* bei der KfW immer dann möglich, wenn kein Übertrag

förderfähiger Ausgaben im Rahmen einer *Errichtung, eines Umbaus oder einer Erweiterung eines Gebäudenetzes* vorgenommen werden soll.

- **Keine Abgrenzung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudenetzes mehr:** Die frühere Abgrenzung in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudenetzes (mindestens ein Jahr), ist von daher hinfällig.

Fördervoraussetzungen bei der Förderung des Netzanschlusses: Der Anschluss von Gebäuden an Gebäude- oder Wärmenetze kann bei Einhaltung der folgenden Bedingungen gefördert werden:

- **Erhöhung der Energieeffizienz oder des EE-Anteils:** Durch den Anschluss an das Netz muss entweder die Energieeffizienz oder der EE-Anteil erhöht werden.
- **Mindestanteil von EE-Wärme und unvermeidbarer Abwärme beim Anschluss an Gebäude- oder Wärmenetze:** Es gelten folgende Regelungen für den Mindestanteil Erneuerbarer Wärme und/oder unvermeidbarer Abwärme:
 - **25 Prozent Mindestanteil beim Anschluss an Gebäudenetze:** Beim Anschluss an Gebäude- netze gilt weiterhin der 25 Prozent-Mindestanteil.
 - **Kein Mindestanteil beim Anschluss an Wärmenetze:** Beim Wärmenetzanschluss ist kein Mindestanteil nötig. Es wird also auch der Anschluss an Wärmenetze gefördert, wenn diese rein fossil gespeist werden. Begründung: Im Wärmeplanungsgesetz ist geregelt, dass alle Wärmenetze bis 2045 defossilisiert werden müssen – was gemäß GEG aber auch für Gebäude- netze gilt.

Weitere EE-Wärmeerzeuger im Gebäude: Nutzt das Gebäude nicht nur das Gebäudenetz zur Wärmeversorgung, sondern auch weitere EE-Wärmeerzeuger im Gebäude (z.B. eine ST-Anlage), so ist der pauschale Ansatz des Anteils für Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme im Gebäudenetz nur für den Anteil des Gebäudenetzes an der Wärmerzeugung im Gebäude zu verwenden. Dazu ist der anteilige Wert aus dem Mindestanteil nach dem jeweiligen Deckungsanteil der gelieferten Wärme an der Wärmeerzeugung im Gebäude zu bilden.

Fördersätze bei der Förderung des Anschlusses an Gebäude- oder Wärmenetze: Bei der Förderung des Anschlusses an Gebäude- oder Wärmenetze gelten folgende Regeln und Fördersätze:

- **Klimageschwindigkeits-Bonus (KB) beim Anschluss an Netze möglich:** Ein KB wird im Falle des *Anschlusses an ein Gebäudenetz* und beim *Anschluss an ein Wärmenetz* gezahlt.
 - **Keine Gültigkeit der Sondvoraussetzung für Holzheizungsanlagen für den Bezug des Klimageschwindigkeits-Bonus:** Anschlussnehmer können den Klimageschwindigkeits-Bonus beim *Anschluss an Gebäudenetze* und beim *Anschluss an Gebäudenetze* auch dann erhalten, wenn die das Netz ggf. versorgende Holzheizungsanlage nicht mit einer Solaranlage oder Wärmepumpe zur WW-Versorgung kombiniert ist. Es reicht dann der Austausch einer den Bonus begründenden Heizungsanlage im angeschlossenen Gebäude aus.
- **Kein iSFP-Bonus beim Netzanschluss möglich:** Ein iSFP-Bonus wird beim Anschluss an Gebäude- und an Wärmenetze nicht mehr gezahlt.

Fördersätze für Anschluss an ein Gebäudenetz und Anschluss an ein Wärmenetze in der BEG Einzelmaßnahmen					
Fördermaßnahme	Grundförderung	Grundförderung mit			
		Klimage- schwindigkeits- Bonus (KB) ¹	Einkommens- Bonus (EB)	KB + EB ²	
		für selbstnutzende Wohneigentümer			
An- schluss an	Gebäudenetz bei <i>Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes</i>	30 %	50 %	60 %	70 %
	Gebäudenetz				
	Wärmenetz				

¹ ab 2029 sinkt KB alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte, entfällt ab 2037
² 2035 und 2036: 68 %, entfällt ab 2037

Abgrenzungsfragen bei der Förderung des Anschlusses an Netze:

- **Grundstücksgrenze als Abgrenzung:** Bei Netzanschlüssen sind alle Maßnahmen hinter der Grundstücksgrenze förderfähig. Alles was außerhalb des Grundstückes liegt, wird im Rahmen des Anschlusses an ein Netz nicht gefördert. Sollen diese Maßnahmen gefördert werden, so ist
 - bei Gebäudenetzen ein Förderantrag *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* beim BAFA erforderlich. Der Netzanschluss des Gebäudes muss dann auch beim BAFA als *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* beantragt werden.
 - Beim Wärmenetzen ist ein Förderantrag im Rahmen der BEW zu stellen. Der Anschluss an das Wärmenetz müsste dann weiterhin bei der KfW beantragt werden.
- **Eigentümerschaft als Abgrenzung:** Außerdem ist maßgeblich, wer Eigentümer und wer Träger der Kosten ist.
 - **Eigentum des Anschlussnehmers:** Ist der Anschlussnehmer Eigentümer, kann er die Kosten beantragen. Einen Förderantrag bei der KfW kann er dann aber nur stellen, wenn der Netzbetreiber für die Anschlussleitungen und ggf. die WÜSt vor der Grundstücksgrenze ggf. keinen Förderantrag *Erweiterung eines Gebäudenetzes* stellt.
 - **Eigentum des Netzbetreibers:** Ist der Netzbetreiber Eigentümer, kann nur er die Förderung hierfür beantragen, aber nur für die Kosten für die WÜSt und die Rohrleitungen vor und hinter der WÜST im Rahmen eines Förderantrags auf *Anschluss an ein Gebäudenetz oder ein Wärmenetz*.

Höchstbetrag förderfähiger Kosten beim Anschluss an Gebäude- oder Wärmenetze: Für den Höchstbetrag förderfähiger Kosten ist beim Anschluss an ein Netz die Zahl der Wohnungen bzw. der Nutzgrundflächen ausschließlich im angeschlossenen Gebäude maßgeblich. Maßgeblich ist der Höchstbetrag förderfähiger Kosten für Heizungstechnik.

Aufteilung förderfähiger Kosten bei der Förderung des *Anschlusses an Gebäude- oder Wärmenetze*:

Für den Anschluss von Gebäuden an ein Gebäude- und auch an ein Wärmenetz können sowohl der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes als auch der Netzbetreiber einen Förderantrag *Anschluss an ein Gebäude oder Wärmenetz* stellen, sofern beide Teile der jeweiligen Investitionsmaßnahme tragen. Hierbei darf die Förderhöchstgrenze pro Gebäude nicht überschritten werden. Anschlussgeber und -nehmer müssen sich also ggf. auf eine Aufteilung einigen.

- **Kosten für Wärmeübergabestationen (WÜSt) und der Anschlussleitungen:** Zusätzlich zu den sonstigen zwei Optionen der Förderung (entweder Gesamtförderung des Gebäudeeigentümers oder des Netzbetreibers als Träger der Investition) gibt es bei der Förderung von WÜSt eine dritte Option: die geteilte Förderung. Dabei können die Kosten zwischen den Trägern der Investition aufgeteilt werden auf
 - den Netzbetreiber (für die Kosten für die WÜSt und ggf. die Verrohrung auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes hinter der WÜSt),
 - und den Anschlussnehmer (für die weiteren Investitionsmaßnahmen im Gebäude und die Kosten für die Verrohrung zwischen dem Hausanschluss und dem angeschlossenen Gebäude und ggf. auch vor der WÜSt auf dem eigenen Grundstück).

Sowohl der Netzbetreiber als auch Gebäudeeigentümer können dazu einen eigenen Förderantrag *Anschluss an ein Gebäude- oder an ein Wärmenetz* stellen – ein gemeinsamer Förderantrag ist nicht möglich.

Auf diese Art und Weise wird der Verbleib der WÜSt im Eigentum des Netzbetreibers möglich (so wie es auch üblich ist), ohne dass der Gebäudeeigentümer auf die Förderung von weiteren Investitionsmaßnahmen im Gebäude im Gebäude verzichten muss.

Übertragung von Kosten auf den Netzbetreiber beim Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz nicht möglich: Bei einem Förderantrag *Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz* bei der KfW ist keine Übertragung von Kosten auf den Betreiber des Gebäudenetzes möglich. Dies ist allein schon deshalb, weil es sich um Förderanträge bei unterschiedlichen Förderdurchführern handelt.

- Es ergibt sich bei einem Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz* das Problem, dass die Kosten für die Gebäudenetzleitungen, die der Gebäudenetzbetreiber vor der Wärmeübergabestation des neuen Anschlussnehmers zum Anschluss des Gebäudes errichtet, bei einem Förderantrag auf *Anschluss an ein Gebäudenetz* bei der KfW nicht gefördert werden können.
- Eine solche Förderung ist nur möglich, wenn der Netzbetreiber eine *Erweiterung eines Gebäudenetzes* beim BAFA beantragt.
- Wenn für diese Leitungen vom Netzbetreiber ein Förderantrag auf *Erweiterung eines Gebäudenetzes* gestellt wird, dann muss für den Anschluss des Gebäudes ein Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* beim BAFA gestellt werden. Dann ist auch eine Übertragung von förderfähigen Kosten auf den Netzbetreiber möglich.

Daraus entstehen aber Nachteile durch die EEE-Pflicht und ggf. höhere Mindestanteile von EE-Wärme und unvermeidbarer Abwärme. Der Verzicht auf diese Leitungsförderung kann also die bessere Lösung sein.

Anschlussgebühren des Netzbetreibers beim Anschlussnehmer förderfähig: Wenn der Betreiber eines Gebäude- oder Wärmenetzes dem Anschlussnehmer eine Anschlussgebühr für seine Investitionen in Rechnung stellt, dann sind diese beim Anschlussnehmer förderfähig, sofern diese Kosten beim Netzbetreiber nicht bereits gefördert wurden. Eine doppelte Förderung ist nicht zulässig.

Vergleich der verschiedenen Gebäudenetz-Fördertatbestände in der BEG EM

Es bestehen für den Anschluss von Gebäuden im Rahmen der *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* trotz der vorgenommenen Angleichungen immer noch etwas niedrigere Anreize als für den davon losgelösten *Anschluss an Gebäudenetze und auch an Wärmenetze*:

Niedrigere Anreize für Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen und den Anschluss von Gebäuden während der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung durch die Baubegleitungspflicht: Bei *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* und beim *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* sind Aufwand und Kosten für einen Energieeffizienz-Experten (EEE) zu tragen, nicht aber bei der Errichtung einer Holzheizungsanlage nur für sein eigenes Gebäude und beim *Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz*. D.h. es gibt Anreize, die Errichtung von Gebäudenetzen womöglich zu vermeiden.

Höhere Anreize bei EE-Anteilen in Wärmenetzen zwischen null und 25 Prozent: Bei Netzen mit einem Anteil zwischen null und 25 Prozent besteht eine Diskrepanz: Ein Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz oder Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* ist nicht möglich, so dass man dafür keinerlei Förderung erhalten kann, beim *Anschluss an ein Wärmenetz* aber sehr wohl. Für die Besserstellung der Wärmenetze gegenüber Gebäudenetzen ist kein Grund erkennbar.

Optionen zur Steigerung der Attraktivität des Anschlusses Gebäuden an neu errichtete, umgebaute oder erweiterte Gebäudenetze

- **Angleichung bei Baubegleitungspflicht:** Die Diskrepanz bei der Baubegleitungspflicht sollte abgeschafft werden. Dazu sollte die Pflicht zur Baubegleitung bei einem Anschluss im Rahmen von *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* wieder abgeschafft werden.
- **Angleichung der geförderten Mindestanteile:** Die geforderten Mindestanteile für EE-Wärme bzw. unvermeidbarer Abwärme sollten beim *Anschluss an ein Gebäudenetz* und ein Wärmenetz angeglichen werden, da nicht nur Wärmenetze, sondern auch Gebäudenetze bis 2045 defossilisiert werden müssen. Um Anreize für eine möglichst schnelle Defossilisierung zu setzen, sollte diese Angleichung auf einem Niveau oberhalb der 0 Prozent bei Wärmenetzen erfolgen.

Antragsverfahren bei netzbezogenen Förderanträgen in der BEG EM

Für jedes Gebäude eines Gebäudenetzes ein eigener Antrag: Für jedes Gebäude innerhalb eines Gebäudenetzes muss ein eigener Förderantrag gestellt werden. Das gilt auch für diejenigen Eigentümer mit mehreren Gebäuden innerhalb des Gebäudenetzes.

Anschlussförderung bei der KfW – Errichtungsförderung beim BAFA: Durch die Verlagerung der Netzanschlussförderung an die KfW als Förderdurchführer wird die Netzförderung nicht mehr aus einer Hand durchgeführt. Ob und welche Nachteile das hat, muss sich noch zeigen. Hintergrund ist, dass alle Fördertatbestände mit obligatorischer Baubegleitung beim BAFA geblieben sind.

Abgrenzung von Gebäuden: Zur Frage, was bei Gebäudekomplexen oder komplexen Gebäuden als *ein bzw. als mehrere Gebäude* gilt, siehe die *Ausführungen in der Liste der Technischen FAQ zur BEG EM* unter 1.11: Die Abgrenzung zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen erfolgt im Einzelfall anhand folgender Anhaltspunkte:

- die selbständige Nutzbarkeit
- ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang
- Abgrenzung durch die wärmeübertragende Umfassungsfläche

- eigene Hausnummer
- Eigentumsgrenzen
- eigener Eingang
- die Trennung durch Brandwände

Anhand dieser Kriterien ist zu prüfen, welche Anhaltspunkte dafürsprechen, die Gesamtheit von Teilgebäuden als ein Gebäude im Sinne des GEG zu betrachten, und welche Anhaltspunkte relevant sind, um von mehreren Gebäuden auszugehen. Dabei sprechen insbesondere eine selbständige Nutzbarkeit und ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang für das Vorliegen eines Gebäudes. Eine Hilfestellung zur Anwendung der o. g. Kriterien gibt FAQ 10 b der Liste häufig gestellter Fragen zu Energieausweisen im Info-Portal Energieeinsparung des BBSR (siehe auch TFAQ Nr. 8.32 Gebäudenetz, Anzahl Gebäude und Wohnungen).

Letztlich ist anhand dieser Anhaltspunkte von dem beteiligten Energieeffizienz-Experten (EEE) (im Falle der Antragstellung einer Maßnahme ohne verbindliche Energieeffizienz-Experten-Beteiligung nach Nummer 5.3 oder 5.4 BEG EM alternativ auch vom eingebundenen Fachunternehmen) eine individuelle Beurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren.

Antragstellung im Rahmen der Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes: Handelt es sich um eine *Errichtung, einen Umbau oder eine Erweiterung eines Gebäudenetzes*, dann sind auch *alle* Förderanträge entsprechende beim BAFA zu stellen. Der Netzbetreiber muss einen Förderantrag *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* stellen, und alle Anschlussnehmer einen Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*. Dies gilt für alle Anschlussnehmer. Dabei greift für alle Antragsteller die Pflicht zur Baubegleitung durch einen Energieeffizienzexperten.

- **Keine formalen Unterschiede bei Beantragung von Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes:** Eine förmliche Unterscheidung der Förderanträge für *Erweiterung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzes* gibt es im Antragsverfahren nicht. Gleichwohl gibt es Unterschiede bei den Randbedingungen der Antragstellung, die zu beachten sind:
- **Vorgehen bei der Beantragung eines Wärmeerzeugers für ein Gebäudenetz:** Antragsteller müssen in einem Förderantrag für *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* in jedem Fall einen Haken bei „*Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*“ setzen. Sofern der Netzbetreiber dafür einen Wärmeerzeuger errichtet, muss er zusätzlich einen Haken bei „*Anlagen zur Wärmeerzeugung*“ setzen. Für beide Teile der Investition werden dann in der Regel verschiedene Fördersätze gezahlt – der gleiche nur, wenn der Fördersatz ausnahmsweise gleich hoch ausfällt.
- **Antragstellung bei Errichtung von Gebäudenetzen:** Bei der *Errichtung eines Gebäudenetzes* kann jeweils für die folgenden Gebäude ein Förderantrag *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gestellt werden:
 - für das Referenzgebäude
 - für alle weiteren neu anzuschließenden Gebäude
- **Antragstellung bei Umbau von Gebäudenetzen:** Beim *Umbau eines Gebäudenetzes* kann für alle angeschlossenen Gebäude, in denen parallel zum Umbau des Gebäudenetzes Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden, ein Förderantrag *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gestellt werden. Wenn die Maßnahme auch umgesetzt werden, können die Höchstbeträge förderfähiger Kosten dieser Gebäude dann zwischen den Förderanträgen des jeweiligen Anschlussnehmers und auf den Förderantrag des Gebäudenetzbetreibers aufgeteilt werden.

- **Antragstellung bei Erweiterung eines Gebäudenetzes:** Bei der *Erweiterung eines Gebäudenetzes* kann jeweils für die die folgenden Gebäude ein Förderantrag *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* gestellt werden:
 - für alle neu anzuschließenden Gebäude;
 - für alle bereits angeschlossenen Gebäude, in denen gleichzeitig Maßnahmen durchgeführt werden; für die Übertragbarkeit förderfähiger Kosten von diesem Gebäude auf den Gebäudenetzbetreiber sind diese Maßnahmen dann auch umzusetzen;
 - für das Referenzgebäude; für die Anrechenbarkeit der Wohnungen und NGF des Aufstellgebäudes müssen darin keine weiteren Investitionsmaßnahmen umgesetzt werden – es reicht aus, wenn dieses aus dem Gebäudenetz mit Wärme versorgt wird.

Mindestinvestitionssumme durch Maßnahmen in anzuschließenden und angeschlossenen Gebäuden erreichen: Beim *Förderantrag für Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* muss in allen bereits angeschlossenen Gebäuden außer dem Gebäude, das dem Wärmeerzeuger zugeordnet ist, die Mindestinvestitionssumme von 300 Euro (brutto) für die eigenen zu fördernden Maßnahmen und die Förderhöchstgrenzen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude erreicht werden, wenn Kosten förderfähig und dann auch übertragbar sein sollen.

Verfahren zur Übertragung förderfähiger Kosten auf den Betreiber des Gebäudenetzes: Für das Verfahren zur Übertragung förderfähiger Kosten gelten folgende Regelungen:

- **Förderanträge einreichen:** Wenn eine Übertragung förderfähiger Kosten von den Anschlussnehmern an den Errichter des Netzes erfolgen soll, muss der Netzbetreiber einen Förderantrag *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* und alle Anschlussnehmer je einen Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* stellen. Erst wenn alle Förderanträge für das gesamte Gebäudenetz (vom Errichter des Gebäudenetzes und allen Anschlussnehmern) beim BAFA eingegangen sind, wird die Übertragung förderfähiger Kosten wirksam.
- **Formular bei Übertragung förderfähiger Kosten hochladen:** Die Übertragung förderfähiger Kosten ist von den übertragenden Anschlussnehmern durch Vollmachten zu bestätigen. Hierfür stellt das BAFA das [Formular Übertrag der förderfähigen Kosten](#) bereit. Es ist mit den Förderanträgen bei allen beteiligten Gebäuden, die Kosten übertragen, hochzuladen. Zusätzlich sollte das Formular an wnet@bafa.bund.de gesendet werden. Dabei müssen in allen Formularen alle diejenigen Anschlussnehmer aufgeführt werden, die Förderbeträge auf den Netzbetreiber übertragen, also nicht nur im Formular des Netzbetreibers, sondern auch in den Formularen aller übertragenden Anschlussnehmer.

Antragstellung beim Anschluss an ein Gebäudenetz: Wenn ein Gebäude an ein Gebäudenetz angeschlossen werden soll, gibt es zwei mögliche Arten von Förderanträgen

- Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz* bei der KfW
- Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* beim BAFA.

Die Zuordnung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- **Anschluss an ein innerhalb des letzten Jahres errichtetes, erweitertes oder umgebautes Gebäudenetz:** Wenn ein Gebäude an ein innerhalb des letzten Jahres errichtetes, erweitertes oder umgebautes Gebäudenetz angeschlossen wird, müssen alle Anschlussnehmer einen Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes*

beim BAFA stellen. Dies gilt auch bei gleichzeitiger Umsetzung. Es gilt dann die Baubegleitungs-pflicht. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

- **Anschluss an ein Gebäudenetz, das *nicht innerhalb des letzten Jahres errichtet, erweitert oder umgebaut wurde*:** Wenn Gebäude an ein Gebäudenetz angeschlossen werden, das innerhalb des letzten Jahres weder errichtet, erweitert oder umgebaut wurde, müssen die Anschlussnehmer einen Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz* bei der KfW stellen. Es gilt dann *keine* Baubegleitungs-pflicht. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Beim Anschluss an ein Gebäudenetz entstehen in der Regel auch Kosten des Netzbetreibers für Wärmeleitungen für den Anschluss des Gebäudes bis zur Grundstücksgrenze. Für diese Kosten kann der Netzbetreiber einen Förderantrag *Erweiterung* eines Gebäudenetzes stellen. Beantragt der Netzbetreiber die Förderung dieser Kosten, dann müssen auch die Anschlussnehmer einen Förderantrag *Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* stellen. Insofern sind Förderanträge auf Anschluss an ein Gebäudenetzes nur möglich, wenn beim Gebäudenetzbetreiber entweder überhaupt keine Kosten für den Anschluss entstehen (außer die WÜSt) oder er auf die Beantragung einer Förderung dafür verzichtet.

Antragstellung bei Doppelhaushälften: Ob bei der Schaffung eines Gebäudenetzes in einem Zweifamilienhaus (ZFH) für die zweite Gebäudehälfe (z.B. für eine Doppelhaushälfte DHH) ein Förderantrag auf *Anschluss an ein Gebäudenetz* bei der KfW oder auf *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* beim BAFA zu stellen ist, hängt davon ab, wann das Gebäudenetz errichtet, umgebaut oder errichtet oder zuletzt wurde:

- Ist dies mehr als ein Jahr her, ist ein Förderantrag auf *Anschluss an ein Gebäudenetz* bei der KfW zu stellen.
- Ist dies weniger als ein Jahr her, ist ein Förderantrag auf *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung* beim BAFA zu stellen.

Zwei Förderanträge für Mischgebäude: Für ein Mischgebäude mit Wohn- und Nichtwohngebäudeanteilen, das an ein Gebäudenetz angeschlossen wird, können zwei Förderanträge gestellt werden, um sowohl den Wohn- als auch den Nichtwohnanteil am Gebäude bei den förderfähigen Kosten berücksichtigen zu können. Es zählt dann trotzdem als *ein* Gebäude.

Antragstellung für Wärmeerzeuger: Anträge für Wärmeerzeuger gehören immer zu den Kosten einer *Errichtung, eines Umbaus oder einer Erweiterung eines Gebäudenetzes* und sind vom Netzbetreiber zu tragen.

Antragstellung für Wärmeleitungen: Bei der Antragstellung für Wärmeleitungen muss unterschieden werden, ob es sich

- um Wärmeleitungen vor oder hinter der Grundstücksgrenze des neu angeschlossenen Gebäudes handelt,
- oder um Wärmeleitungen vor oder hinter der Wärmeübergabestation (WÜSt) des neu angeschlossenen Gebäudes,
- sowie wer die entsprechenden Investitionen trägt.

Dabei gilt die Regel, dass sich befinden im Eigentum:

- **des Netzbetreibers:** die Leitungen bis zur WÜSt
- **im Eigentum des Gebäudeeigentümers:** die Leitungen hinter der WÜSt
- **Antragstellung für Wärmeleitungen vor der WÜSt neu angeschlossener Gebäude:** Wenn es sich um Wärmeleitungen vor der Grundstücksgrenze des neu angeschlossenen Gebäudes handelt,

dann gehören diese Kosten zu einer *Errichtung*, einem *Umbau* oder einer *Erweiterung* eines Gebäudenetzes. Für diese Kosten kann nur der Netzbetreiber einen Förderantrag stellen. Das gilt auch für die Errichtung von Wärmeleitungen außerhalb von Grundstücken aller versorgter Gebäude („im öffentlichen Raum“). Auch diese werden in der BEG gefördert.

- **Antragstellung für Wärmeleitungen hinter der Grundstücksgrenze des neu angeschlossenen Gebäudes:** Wenn es sich um Wärmeleitungen hinter der Grundstücksgrenze des angeschlossenen Gebäudes handelt, dann gehören diese zu den Kosten, die im Rahmen von Anträgen für das neu anzuschließende Gebäude zu beantragen sind. Dabei handelt es sich um einen Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz*. Für diese Kosten kann nur der Eigentümer der Leitungen den Förderantrag stellen. Das kann der Gebäudeeigentümer, aber auch der Netzbetreiber sein. Ggf. sind für den Anschluss des Gebäudes zwei Anträge zu stellen.

Antragstellung für Wärmeübergabestationen (WÜSt): Für eine WÜSt kann ebenfalls nur der Eigentümer den Förderantrag stellen. Die Errichtung der WÜSt gehört,

- wenn Sie außerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers errichtet wird, unabhängig davon, wer die Kosten dafür trägt, zu einer Errichtung, einem Umbau oder einer Erweiterung eines Gebäudenetzes;
- wenn Sie auf dem Grundstück des Anschlussnehmers errichtet wird, unabhängig davon, wer die Kosten dafür trägt, zur Beantragung der Förderung des Anschlusses für des Gebäudes. Dies kann je nachdem ein Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* oder auf *Anschluss an ein Gebäudenetz* sein. Trägt der Netzbetreiber die Kosten hierfür, müssen Netzbetreiber und Anschlussnehmer zwei getrennte Förderanträge stellen.

Antragstellung für weitere Investitionsmaßnahmen in und Umfeldmaßnahmen an Gebäuden: Die Investitionsmaßnahmen in den einzelnen Gebäuden sind immer im Rahmen des Förderantrags für das entsprechende Gebäude zu beantragen.

- Maßnahmen im Referenzgebäude werden im Rahmen des Antrags des Gebäudenetzbetreibers auf *Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen* gefördert.
- Bei Maßnahmen in den weiteren angeschlossenen Gebäuden kann das je nachdem ein Förderantrag *Anschluss an ein Gebäudenetz* oder ein Förderantrag auf *Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes* sein.

Getrennte Angabe förderfähiger Kosten von Wärmeerzeuger und sonstigen Errichtungskosten notwendig: Der Errichter eines Gebäudenetzes muss im Förderantrag die Kosten für den Wärmeerzeuger plus weitere Investitionsmaßnahmen im Gebäude im Referenzgebäude („Kosten für Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung“), von den Kosten für die Rohrleitung der angeschlossenen Gebäude („Kosten für Errichtung, Umbau oder Erweiterung und/oder den Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz“) getrennt angeben. Nur so lässt sich für diese beiden Kostenblöcke mit ggf. unterschiedlichen Fördersätzen die Förderung korrekt errechnen.

Nur ein Antragsteller für die Kosten des Netzbetreibers bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes: Die Investitionskosten des Netzbetreibers für den Anschluss an oder die Errichtung von Gebäudenetzen können nicht von zwei verschiedenen juristischen Personen beantragt werden. Es kann hierfür nur einen Antragsteller geben.

Antragsteller bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen in der BEG EM	
Förderantrag	Antragsteller
Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes	Netzbetreiber
Anschluss an Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes	Anschlussnehmer
	ggf. Netzbetreiber

Bei der Antragstellung einzureichende Antragsunterlagen: Für jedes versorgte bzw. angeschlossene Gebäude ist ein eigener Förderantrag einzureichen. Dabei gilt, dass neben den Antragsunterlagen für den Wärmeerzeuger die folgenden Antragsunterlagen einzureichen sind:

- **bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes (BAFA) und beim Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes**
 - Lageplan
 - Technische Projektbeschreibung (TPB) des Energieeffizienz-Experten (EEE)
- **beim Anschluss an ein Wärmenetz und beim Anschluss an ein Gebäudenetz (KfW):**
 - Lageplan
 - (gewerbliche) Bestätigung zum Antrag für Wohngebäude (BzA) bzw. NWG (gBzA)

Im Nachweisverfahren einzureichende Unterlagen:

- **BAFA:** Neben dem Verwendungsnachweis (VN) sind folgende Unterlagen im Antragsportal einzureichen:
 - **bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes:**
 - Technischer Projektnachweis (TPN) eines Energieeffizienz-Experten (EEE)
 - Belegliste mit allen vorhabenbezogenen Rechnungen
 - Zuordnung der förderfähigen Kosten zu den jeweiligen Kostenkategorien
 - **beim Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes:**
 - Technischer Projektnachweis (TPN) eines Energieeffizienz-Experten (EEE)
 - Belegliste mit allen vorhabenbezogenen Rechnungen
- **KfW:** Es sind folgende Unterlagen im Antragsportal einzureichen:
 - **beim Anschluss an ein Wärmenetz und beim Anschluss an ein Gebäudenetz:**
 - (gewerbliche) Bestätigung nach Durchführung (BnD/gBnD) des Fachunternehmens

Systemische Förderung durch BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude

Einführung in die systemische Förderung

Effizienzhäuser vs. Effizienzgebäude: Der Begriff „Effizienzhaus“ beschränkt sich in der systemischen Förderung der BEG auf Wohngebäude. NWG heißen in der systemischen Förderung der BEG „Effizienzgebäude“.

Keine Förderung von Neubauten mit Holzheizungsanlagen: In der systemischen Förderung der BEG werden seit dem 1. März 2023 keine Neubauten mehr gefördert. Auch im zum 1. März 2023 in Kraft getretenen Nachfolgeprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ (KfN) werden Gebäuden mit Holzheizungsanlagen nicht mehr gefördert.

Insofern sind Fördermaßnahmen in zwei unterschiedlichen Bereichen mit zum Teil unterschiedlichen Förderbedingungen (Fördersätze, Höchstbeträge förderfähiger Kosten, förderfähige Maßnahmen und Leistungen, technische Mindestanforderungen) zu unterscheiden:

- energetische Modernisierung von Wohngebäuden
- energetische Modernisierung von Nichtwohngebäuden

Keine Kumulierung von BAFA- und KfW-Förderung für dieselbe Maßnahme: Für ein und dieselbe Investitionsmaßnahme kann eine Beantragung innerhalb der BEG nur noch entweder beim BAFA oder der KfW erfolgen – eine Kumulierung von BAFA- und KfW-Förderung ist in keinem Fall mehr möglich.

Antragstellung bei schrittweiser energetischer Modernisierung: Eine schrittweise Sanierung von Gebäuden über Einzelmaßnahmen (BEG EM) und Effizienzhaus-Stufen (BEG WG bzw. NWG) in baulich und zeitlich getrennten Vorhaben ist möglich. Eine erneute Antragstellung bei KfW bzw. BAFA ist erst nach Abschluss des Vorhabens, d.h. nach Einreichung des Verwendungsnachweises (VN) zulässig.

Programmnummern bei der KfW: Die BEG-Programme haben bei der KfW Programmnummern erhalten. Diese orientieren sich teilweise nicht an der Systematik der Förderrichtlinien, sondern an den Adressaten der Förderung. Sie erleichtern es, sich in der KfW-Förderwelt und auf der KfW-Webseite zu orientieren und die richtigen Informationen zu finden.

KfW-Programmnummern für die BEG WG und BEG NWG				
Art des Gebäudes	Wohngebäude		Nichtwohngebäude	
Art der Förderung	Kredit	Zuschuss	Kredit	Zuschuss
Kommunale Antragsteller	264	464	264	464
Alle anderen Antragsteller	261	-	263	-

Definition von Effizienzstufen bei der systemischen Förderung: Bei der systemischen Förderung sind sowohl Anforderungen an den maximalen Primärenergiebedarf Q_p des Gesamtgebäudes (Primärenergieanforderung, oder auch Hauptanforderung) als auch an die maximale Wärmeleitfähigkeit der gesamten Gebäudehülle (Transmissionswärmeverlust H'_T , Effizienzanforderung, oder auch Nebenanforderung) einzuhalten.

- **Definition von Effizienzhäusern (Wohngebäude):** Beim *Effizienzhaus 85* (EH 85) sind max. 85 Prozent des Primärenergiebedarfs Q_p des Referenzgebäudes nach GEG und 100 Prozent des Transmissionswärmeverlust H'_T des Referenzgebäudes einzuhalten. In 15-Prozentpunktschritten geht es über das *Effizienzhaus 70* und das *Effizienzhaus 55* zum *Effizienzhaus 40* (EH 40). Eine Ausnahme ist das *Effizienzhaus Denkmal* (EH Denkmal). Hier müssen 160 Prozent des Q_p eingehalten werden, während es keine Effizienzanforderung an die Gebäudehülle gibt.
- **Definition von Effizienzgebäuden (NWG):** Bei den Effizienzgebäuden ist die Primärenergieanforderung genauso definiert wie bei den Effizienzhäusern: Das *Effizienzgebäude 100* (EG 100) darf maximal 100 Prozent des Primärenergiebedarfs Q_p des Referenzgebäudes verbrauchen. Bei der Nebenanforderung gelten jedoch statt einer auf das Referenzgebäude bezogenen, also je nach errichtetem Gebäude variablen Wert, feste Werte für die Wärmedurchlässigkeit (Transmissionswärmeverlust H'_T) der gesamten Gebäudehülle. Dies finden sich auf S. 16 der im Bundesanzeiger veröffentlichten Förderrichtlinie.
- **Effizienzstufennachweise nur noch nach DIN V 18599:** Der Effizienzhaus-Nachweis ist in Verbindung mit DIN V 18599 zu berechnen. Der Nachweis für Wohngebäude mit der Normenkombination DIN V 4701 Teil 10/DIN V 4108 Teil 6 ist nicht mehr zulässig.
- **Niedertemperatur-Readiness:** Mit Ausnahme von Denkmälern müssen alle Gebäude Niedertemperatur-Ready (NT-ready) sein, d.h. sie dürfen eine Heizkreis-Vorlauftemperatur von 55°C im Betrieb nicht überschreiten.

Anforderungen an die Effizienzstufen bei der systemischen Förderung: Bei einer energetischen Modernisierung muss bei Wohngebäuden mindestens die 85er-Effizienzstufe erreicht werden, bei Nichtwohngebäuden die 70er-Effizienzstufe. Die höchste geförderte Effizienzstufe ist die 40er-Effizienzstufe.

- **Erreichen einer höheren Effizienzstufe erforderlich:** Dabei muss nachgewiesen werden, dass durch die Modernisierungsmaßnahmen eine höhere Effizienzstufe erreicht wird als das Gebäude vorher hatte. D.h. zur Förderung für ein EH 85 muss nachgewiesen werden, dass das Gebäude vorher energetisch schlechter war, also höchstens einem EH 100 entsprach. Zur Förderung der energetischen Modernisierung eines EH 85 muss demnach mindestens ein EH 70 erreicht werden, bei einem EH 70 mindestens ein EH 55 und bei einem EH 55 mindestens ein EH 40. Dazu wird i.d.R. der alleinige Einbau einer Holzheizungsanlage nicht ausreichen, sondern wird darüber hinaus eine Investition in die Gebäudehülle nötig sein – es sei denn, die Gebäudehülle war vorher bereits eine Effizienzstufe besser als die Heizung. Dann ist durch den sinkenden Primärenergiebedarf allein durch den Einbau einer Holzheizungsanlage eine neue Effizienzstufe erreichbar. Das wird aber äußerst selten der Fall sein.

Haupt- und Nebenanforderungen der in der BEG geförderten Effizienzstufen					
Effizienzstufe	EH/EG Denkmal	EH/EG 85	EH/EG 70	EH/EG 55	EH/EG 40
Primärenergiebedarf (Q_p)	160 % ¹	85 % ¹	70 % ¹	55 % ¹	40 % ¹
Transmissionswärmeverlust der Gebäudehülle (H'_T)	-	100 % ¹	85 % ²	70 % ²	55 % ²

¹ bezogen auf das Referenzgebäude
² bei WG (EH) bezogen auf das Referenzgebäude – bei NWG (EG) H'_T bezogen auf feste Werte

Fördersätze bei der systemischen Förderung

Förderung von Holzheizungsanlagen in der systemischen Förderung: Die erhöhten Anforderungen an die geförderten Wärmeerzeuger der BEG EM gelten in der systemischen Förderung nur zum Teil. Es können bei der systemischen Förderung also über die Listen der förderfähigen Anlagen der BEG EM hinaus weitere Wärmeerzeuger bei der Bilanzierung berücksichtigt und gefördert werden. Dazu gehören auch Holzheizungsanlagen ohne Pufferspeicher. Die Anforderung von 2,5 mg Staub gilt jedoch auch in der systemischen Förderung, nicht aber die Anforderungen an den jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (Eta S). Auch der Einsatz von wasserführenden Scheitholzöfen ist anrechenbar. Der Einsatz von luftführenden Kaminöfen (mit Pellets oder auch mit Scheitholz befeuert) ist aber nur dann anrechenbar, wenn ihre Wärmebereitstellung bei der Wärmebedarfsberechnung berücksichtigt werden darf. Das ist nahezu nur bei Gebäuden möglich, die über keine anderen Wärmeerzeuger verfügen, bei denen die Pelletkaminöfen also die Zentralheizung ersetzen.

EE-Bonus (EE-Klasse): Bei der Förderung von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden wird beim Fördersatz ein EE-Bonus in Höhe von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn

- nach der Fördermaßnahme durch den Einbau eines EE-Wärmeerzeugers erstmals 65 Prozent EE-Wärme bzw. unvermeidbarer Wärme genutzt wird,
- oder das Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen wird.

Dieser Bonus heißt *EE-Klasse*. Er ist bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden einheitlich. Er wird auf die Gesamtförderung bezogen, sodass durch den EE-Klassen-Bonus also auch für die Investitionen in die Gebäudehülle der Fördersatz erhöht wird.

Bonus für EE-Klassen/NH-Klassen (BEG WG und BEG NWG)	
Energetische Modernisierung	5 Prozentpunkte

- **65 Prozent Mindestanteil als Fördervoraussetzung:** Voraussetzung für eine EE-Klasse ist die Neubindung von mindestens 65 Prozent durch den Einbau eines oder mehrerer neuer Wärmeerzeuger, wobei es unerheblich ist, ob dieser neue Wärmeerzeuger Teil der Fördermaßnahme ist oder ob für ihn auf eine Förderung verzichtet wird. Dies gilt auch für Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen und für den Anschluss an Gebäudenetze.

- **Anschluss an ein Wärmenetz:** Nur beim Anschluss an ein Wärmenetz besteht kein EE-Mindestanteil. Hier wird der EE-Klassen-Bonus also auch ohne EE-Wärme gezahlt.
- **EE-Klasse nur einmal erreichbar:** Bei der energetischen Modernisierung von Gebäuden, in denen bereits vor der Maßnahme 65 Prozent EE-Wärme genutzt worden ist oder schon ein Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz vorhanden ist, ist eine EE-Klasse demnach nicht möglich.
- **Bezeichnung der Förderstandards bei EE-Klassen:** Aus der Kombination mit einer EE-Klasse ergibt sich aus einer bestimmten Effizienzstufe (z.B. dem Effizienzhaus 55 bei Wohngebäuden) der Förderstandard *Effizienzhaus 55 EE* (abgekürzt *EH 55 EE*). Bei Nichtwohngebäuden heißt dieser Förderstandard *Effizienzgebäude 55 EE* (abgekürzt *EG 55 EE*). Diese beiden Förderstandards unterscheiden sich geringfügig durch die leicht unterschiedlichen Anforderungen an die Gebäudehülle bei Wohn- und bei Nichtwohngebäuden.
- **Erhöhung des Höchstbetrages förderfähiger Kosten:** Bei Wohngebäuden erhöht sich der Höchstbetrag förderfähiger Kosten durch eine EE-Klasse um 30.000 Euro (außer beim EH 40 Plus), bei Nichtwohngebäuden bei Modernisierung faktisch um 100 Euro pro m² NGF.
- **Anrechnung von EE-Wärme aus Wärme- oder Gebäudenetzen und von Abwärme:** Erneuerbare Wärmeenergie, die über ein Wärme- oder Gebäudenetz geliefert wird, und von unvermeidbarer Abwärme kann bei der systemischen Förderung von Wohn- und Nichtwohngebäuden zum Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden. Näheres dazu ist der Liste der Technischen FAQ zu Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden zu entnehmen.

Mindestanforderungen beim EE-Paket: Um die Förderung einer EE-Klasse erhalten zu können, gelten andere Mindestanforderungen als bei den Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand. Es müssen die Anforderungen des sog. *EE-Paketes* erfüllt werden. Die TMA sehen dazu vor, dass der nach den Vorgaben des GEG berechnete Wärmebedarf des Effizienzhauses bei einem EE-Paket zu einem Mindestanteil von 65 Prozent (vor dem 1. Januar 2023 55 Prozent) durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien gedeckt werden muss. Dazu können gegenüber den Einzelmaßnahmen zusätzliche Arten der Wärmeerzeugung aus EE verwendet werden. Grundsätzlich ist möglich:

- Nutzung von Solarthermie
- Eigenerzeugung und Eigennutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung, ausgenommen Stromdirektheizungen auf Basis von Festkörperwärmespeichern
- Nutzung von Geothermie/Umweltwärme/Abwärme aus Abwasser mittels Wärmepumpe
- Verfeuerung fester Biomasse
- Verfeuerung gasförmiger Biomasse
- Anschluss an Fernwärme, die zu mehr als 55 Prozent durch die fünf o.g. Arten der Wärmeerzeugung bereitgestellt wird
- Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Ausnahmen gibt es für Denkmal und bei NWG für niedrig beheizte Zonen):
 - Der Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist in der EE-Klasse verpflichtend. Dabei können zentrale, dezentrale und Mischformen aus zentralen und dezentralen Lüftungsanlagen zur Anwendung kommen. Die Lüftungsanlage muss in der Lage sein, die in DIN 1946-6 genannten planmäßigen Außenluftvolumenströme (Nennlüftung) für sämtliche Nutzungseinheiten beziehungsweise für das Gebäude sicherzustellen. Die Lüftungsanlage muss einreguliert werden.
 - Beim EH-Denkmal ist der Einsatz einer Lüftungsanlage für das Erreichen der EE-Klasse dann nicht erforderlich, wenn der Einbau einer Lüftungsanlage aus technischen Gründen oder durch Auflagen des Denkmalschutzes nicht möglich ist.

- **Keine Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle:** Anforderungen an die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach GEG bestehen nicht, sofern in der Berechnung die Luftdichtheitskategorie I nach DIN V 18599 Teil 2 nicht angesetzt wird. Die Luftdichtheit der Gebäudehülle muss jedoch messtechnisch bestimmt werden. Die messtechnische Bestimmung der Luftdichtheit der Gebäudehülle kann dabei entweder nach GEG für das fertig gestellte Gebäude oder während der Bauphase als Bestandteil der Qualitätssicherung erfolgen.

Nachhaltigkeitsbonus (NH-Klasse): Einen Bonus in der derselben Höhe wie der EE-Klassenbonus gibt es mit der NH-Klasse auch für Gebäude mit Nachhaltigkeitszertifikat. Auch hier wird der Höchstbeitrag förderfähiger Kosten wie bei einer EE-Klasse erhöht (bei Wohngebäuden plus 30.000 Euro, bei NWG bei der Modernisierung um 100 Euro pro m² NGF).

- **Bezeichnung der Förderstandards:** Ein Förderstandard, der die Anforderungen der NH-Klasse enthält, erhält die Ergänzung *NH* hinter der Zahl der Effizienzstufe (z.B. EG 40 NH).
- **Fördersätze und Höchstbeträge förderfähige Kosten bei der Nachhaltigkeitszertifizierung:** So wie bei der energetischen Fachplanung/Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten (EEE) beträgt der Fördersatz für die Kosten der Nachhaltigkeitszertifizierung 50 Prozent. Die Höchstbeträge förderfähiger Kosten der Nachhaltigkeitszertifizierung betragen wie bei den Kosten für EEE bei Ein- und Zweifamilienhäusern (EZFH) ebenfalls bis zu 10.000 Euro brutto pro Vorhaben und bei Mehrfamilienhäusern (MFH) ebenfalls bis zu 4.000 Euro brutto pro Wohnung (max. 40.000 Euro brutto pro Vorhaben). Die förderfähigen Kosten für den EEE und die Nachhaltigkeitszertifizierung können separat angesetzt und demnach kumuliert werden. Es könnten für ein Einfamilienhaus demnach bis zu 10.000 Euro brutto für den EEE und zusätzlich noch einmal 10.000 Euro brutto an Kosten für die Nachhaltigkeitszertifizierung angesetzt und mit je 50 Prozent gefördert werden.
- **Antragstellung:** Die Antragstellung für ein Effizienzgebäude mit NH-Klasse (Sanierung) ist möglich, wenn für den jeweiligen Anwendungsfall bzw. Gebäudetyp das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) verfügbar ist und mindestens eine akkreditierte Zertifizierungsstelle veröffentlicht wurde. Die Geschäftsstelle Nachhaltiges Bauen im BBSR führt eine öffentlich zugängliche Liste der akkreditierten Zertifizierungsstellen. Das „QNG-Planungszertifikat“ muss zur Antragstellung noch nicht vorliegen. Für detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifizierung siehe www.nachhaltigesbauen.de.
- **NH-Zertifizierungskosten bei der Baubegleitung förderfähig:** Bei der Baubegleitung werden die Kosten der Beratungs- und Planungsleistungen anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung stehen. Dies gilt auch dann, wenn eine NH-Klasse beantragt wird, allerdings dann nur im Rahmen des regulären Höchstbetrags förderfähiger Kosten. Im Falle der Beantragung einer NH-Klasse kann jedoch noch ein eigenständiger Förderhöchstbetrag für die NH-Zertifizierung in Anspruch genommen werden. Dabei gilt derselbe Förderhöchstbetrag wie für die Kosten der Baubegleitung. In der Folge kann dieser Betrag einmal für die Baubegleitung und zusätzlich einmal für die Kosten der NH-Zertifizierung in Anspruch genommen werden.
- **NH-Zertifizierung:** Voraussetzung für eine Förderung der NH-Klasse ist, dass die Nachhaltigkeitszertifizierung von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgeführt wurde und das Zertifikat die Übereinstimmung mit den Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) bestätigt. Dieses gibt es in den Niveaus QNG-Plus und QNG-Premium.

Keine Kumulierung von EE-Klassen- und NH-Klassen-Bonus: Die beiden Boni für die EE- und die NH-Klasse sind nicht kumulierbar. Das gilt auch für die Erhöhung der förderfähigen Kosten. Damit

bestehen für Investoren keine förderpolitischen Anreize, neben dem Nachhaltigkeitszertifikat auch Erneuerbare Energien einzusetzen (was sinnvoll wäre), sondern nur das eine oder das andere umzusetzen.

- Daher besteht für die EE-Branche kein Anreiz, die Umsetzung der NH-Klasse zu bewerben – es besteht dann die Gefahr, dass die Bauherren auf die Umsetzung der EE-Klasse verzichten, sofern sie sich für die NH-Klasse entscheiden.
- Die fehlende Kumulierbarkeit von EE- und NH-Klassenbonus ist eine suboptimale Ausgestaltung der BEG. Da die Kumulierung mit Landes- und Kommunalförderungen bis 60 Prozent möglich ist (bei kommunalen Antragstellern bis 90 Prozent), dürfte beihilferechtlich auch eine Bundesförderung bis 60 Prozent möglich sein. Dieser maximale Fördersatz wird nach den Fördersatzabsenkungen aber in keinem einzigen Fall auch nur noch annähernd erreicht. Demnach bliebe der Fördersatz auch bei einer Kumulierbarkeit von EE- und NH-Klassenbonus in jedem Fall deutlich unter den 60 Prozent.

Worst-Performing-Buildings-Bonus (WPB-Bonus): Es gibt sowohl für Wohngebäude (BEG WG) als auch für NWG (BEG NWG) die Möglichkeit, für die Modernisierung der energetisch schlechtesten Gebäude (Worst-Performing-Buildings, WPB) den sog. WPB-Bonus zu beantragen, sofern das Gebäude einen der Zielstandards erreicht.

- **Zielstandard:** Das WPB muss nach der Modernisierung die Effizienzstufen 40 oder 40 EE, 55 oder 55 EE (also mit oder ohne EE-Klasse) oder 70 EE (also nur mit EE-Klasse) erreichen.
- **Definition Worst-Performing-Buildings (WPB):** Ein Wohn- oder ein Nichtwohngebäude im Sinne der BEG ist ein WPB, wenn es sich über einen gültigen Energieausweis oder alternativ über das Baujahr und den Sanierungszustand der Außenwand als solches qualifiziert.
 - **WPB-Definition über den Energieausweis**
 - **Wohngebäude:** Ein Wohngebäude ist ein WPB im Sinne der BEG, wenn das Gebäude gemäß Energieausweis in die Energieeffizienzklasse H eingestuft ist. Der Energieausweis kann als Bedarfs- oder Verbrauchsausweis erstellt sein.
 - **Nichtwohngebäude:** Ein NWG ist ein WPB im Sinne der BEG, wenn der im Energieausweis für das NWG ausgewiesene Energiebedarf größer oder gleich dem dort ausgewiesenen Endwert der Skala ist. Im Falle eines Bedarfsausweises ist der Endwert der Skala für den Primärenergiebedarf maßgeblich. Im Falle eines Energieverbrauchsausweises ist der Endwert der Skala für den Endenergieverbrauch Wärme maßgeblich.
 - **Anforderungen an Energieausweise:** Der Energieausweis muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gültig sein und muss den Zustand unmittelbar vor der Sanierung zum Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude beschreiben. Bei gültigen Energieausweisen für Wohngebäude, aus denen die Klasse noch nicht hervorgeht (Erstellung vor 2014), gilt ein Gebäude als WPB im Sinne der BEG, wenn der im Energieausweis ausgewiesener Wert größer oder gleich 250 kWh/m² pro Jahr Endenergie als Erfüllung (Endenergiebedarf im Bedarfsausweis bzw. Endenergieverbrauch im Verbrauchsausweis).
 - **WPB-Definition über Baujahr und Sanierungszustand der Außenwand**
 - Unabhängig von der Einstufung im Energieausweis ist ein Gebäude (WG oder NWG) ein WPB im Sinne der BEG, wenn das Baujahr des Gebäudes 1957 oder früher ist und mindestens 75 Prozent der Fläche der Außenwand energetisch unsaniert ist.
 - Als Baujahr gilt das Jahr der Baufertigstellung. Alternativ ist es zulässig, das Jahr des Bauantrags bzw. der Bauanzeige für die Bewertung zu nutzen, sofern das Gebäude dementsprechend fertiggestellt wurde.

- Der Flächenanteil einer Außenwand gilt als unsaniert, wenn an dieser Wandfläche keine Maßnahmen umgesetzt wurden, die den U-Wert maßgeblich verbessert haben. Das Aufbringen einer Wärmedämmung nach dem 31. Dezember 1983 gilt als energetische Sanierung, unabhängig von der Art und der Dicke der Dämmung.
- **Negativliste:** Folgende Maßnahmen gelten nicht als energetische Sanierung:
 - Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an einer Außenwand (einschließlich Wärmedämmung), die bis einschließlich 31. Dezember 1983 umgesetzt wurden
 - Erneuerung oder Instandsetzung des Fassadenputzes
 - Aufbringen eines Wärmedämmputzes
- **Bezeichnung der WPB-Förderstandards:** Ein Förderstandard, der die Anforderungen des WPB-Bonus enthält, erhält die Ergänzung WPB hinter der Zahl der Effizienzstufe und ggf. der Ergänzung EE oder NH. Es ergeben sich daraus die Effizienzstandards EG/EG 55/40 WPB, EG/EG 55/40 EE WPB, EG/EG 55/40 NH WPB und EG/EG 70 EE WPB.
- **Fördersatz bei seit dem 1. Januar 2023 gestellten Förderanträgen:** Für seit dem 1. Januar 2023 gestellte Förderanträge wurde der WPB um 5 auf 10 Prozentpunkte erhöht:

Bonus für Worst-Performing-Buildings (WPB-Bonus) (BEG WG und BEG NWG)	
Energetische Modernisierung	10 Prozentpunkte

Bonus für serielle Sanierung (SerSan-Bonus): Für seit 2023 gestellte Förderanträge gibt es einen Bonus für die serielle Sanierung von Wohngebäuden in Höhe von 15 Prozent, sofern das Wohngebäude auf die Effizienzstufe 40 oder 55 modernisiert wird. Gezahlt wird er für die energetische Sanierung unter Verwendung von vorgefertigten Fassaden- bzw. Dachelementen sowie deren Montage an bestehende Gebäude. Der Bonus ist kumulierbar mit der EE- oder der NH-Klasse und dem WPB-Bonus.

- **Bezeichnung der Förderstandards:** Ein Förderstandard, der die Anforderungen des SerSan-Bonus enthält, erhält die Ergänzung SerSan hinter der Zahl der Effizienzstufe und ggf. der Ergänzung EE oder NH. Es ergeben sich daraus die Effizienzstandards EG/EG 55/40 SerSan, EG/EG 55/40 EE SerSan, EG/EG 55/40 NH SerSan.

Bonus für Serielle Sanierungen (SerSan-Bonus) in der BEG WG	
Energetische Modernisierung	15 Prozentpunkte

Begrenzung der Höhe der Boni bei Kombination von WPB-Bonus und SerSan-Bonus: Bei einer Kombination von WPB- und SerSanierung-Bonus werden die Boni in der Summe auf 20 Prozent begrenzt.

Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Baubegleitung: Die Inanspruchnahme einer Baubegleitung durch einen Energieeffizienz-Experten (EEE) ist bei der systemischen Förderung in jedem Fall verpflichtend, unabhängig davon, ob es sich um eine energetische Modernisierung oder die Errichtung eines Neubaus handelt. D.h. die Qualität der Umsetzung der Maßnahmen muss von einem unabhängigen Dritten kontrolliert werden.

Förderung der Fachplanung und Baubegleitung: Sie wird auch bei Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden trotz Verpflichtung zur Inanspruchnahme mit einem Fördersatz von 50 Prozent gefördert. Dabei gibt es auch hier eigenständige (erhöhte) Höchstbeträge für förderfähige Kosten, die nicht auf

die regulären Höchstbeträge förderfähigen Kosten angerechnet werden. Werden hierbei die Höchstsätze überschritten, ist in allen Teilen der BEG auch eine Anrechenbarkeit als Umfeldmaßnahme in der Hauptförderung möglich.

Bedeutung der systemischen Förderung von Effizienzhäusern- und Effizienzgebäuden:

- **Neubau:** Bis 2022 wurden ca. 50 Prozent der Neubauten durch die KfW gefördert. Nach der vorübergehenden Einstellung, Erhöhung der Förderstandards und Absenkung der Fördersätze im Verlauf des Jahres 2022 ist dieser Anteil deutlich zurückgegangen. Die im Anschuss eingeführten drei Nachfolgeprogramme konnten den Neubau nicht wesentlich stärken. Dazu sind sie zu anspruchsvoll und zu wenig attraktiv ausgestaltet (u.a. die zu niedrigen förderfähigen Kosten, die regelmäßig einen die Abwicklung verkomplizierenden zweiten Kredit erforderlich machen). Dass die vorübergehende Wiedereinführung der Förderung des EH 55 EE-Standards für bereits genehmigte Neubauprojekte hieran etwas ändern kann, ist fraglich.
- **Modernisierung:** Im Gebäudebestand hat die Effizienzhäuser- und Effizienzgebäudeförderung bisher nur vergleichsweise geringe Förderzahlen erreicht. Bisher wurde hier v.a. die Förderung von Einzelmaßnahmen nachgefragt. Wie sich das durch die erheblich verbesserten Förderbedingungen der Modernisierung zu Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden ändert, bleibt abzuwarten.

Fördersätze bei der systemischen Förderung:

- **Kreditförderung für Bestandsgebäude:** Für die energetische Modernisierung von Bestandsgebäuden gelten bei der Kreditförderung für alle Antragsteller die folgenden Fördersätze:

Fördersätze für Effizienzhäuser und Effizienzgebäude mit Holzheizungsanlage – Energetische Modernisierung (BEG WG und BEG NWG) – Kreditförderung								
Förderstandard		EH/EG Denkmal EE	EH 85 EE	EH/EG 70 EE	EH/EG 55 EE	EH/EG 40 EE		
Tilgungszuschuss	WG	5 + 5 %	5 + 5 %	10 + 5 %	15 + 5 %	20 + 5 %		
	NWG		-					
Zinsverbilligung		+ max. 15 %						
WPB-Bonus (WG + NWG) ¹		-		10 %				
SerSan-Bonus (nur WG) ¹		-			15 %			
Höchst Fördersatz	WG	25 %	25 %	40 %	55 % ¹	60 % ¹		
	NWG		-		45 %	55 %		

¹ bei Kumulierung von WPB- und SerSan-Bonus (nur WG): Begrenzung auf zusammen 20 %

- **Zuschussförderung für kommunale Antragsteller bei Bestandsgebäuden:** Bei der energetischen Modernisierung werden bei der direkten Zuschussförderung bei kommunalen Antragstellern die Beträge für Tilgungszuschüsse und maximale Zinsverbilligung zusammengezählt.

Fördersätze für Effizienzhäuser und Effizienzgebäude – Energetische Modernisierung (BEG WG und BEG NWG) – Direktzuschüsse für kommunale Antragsteller							
Förderstandard		EH/EG Denkmal EE	EH 85 EE	EH/EG 70 EE	EH/EG 55 EE	EH/EG 40 EE	
Direkt- Zuschuss	WG	25 %	25 %	30 %	35 %	40 %	
	NWG		-				
WPB-Bonus (WG + NWG)¹		-		10 %			
SerSan-Bonus (nur WG)¹		-			15 %		
Gesamt- Fördersatz	WG	max. 25 %	max. 40 %	max. 55 % ¹	max. 60 % ¹		
	NWG			max. 45 %	max. 55 %		

¹ bei Kumulierung von WPB- und SerSan-Bonus (nur WG): Begrenzung auf zusammen 20 %

Kreditkonditionen für Förderkredite: Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 Prozent des Kreditbetrags bei einer Laufzeit von 30 Jahren und zehn Jahren Zinsverbilligung. Die konkreten Kreditkonditionen für die zinsvergünstigten Förderkredite (Zinssätze, Laufzeit, tilgungsfreie Anlaufjahre, Zinsbindung, Auszahlungsquote, ggf. Bereitstellungsprovision) werden regelmäßig dem Marktverlauf angepasst. Sie werden in dieser Förderfibel PLUS daher nicht wiedergegeben. Bei Bedarf können sie beim [Konditionenanzeiger der KfW](#) (durch die Eingabe der Programmnummer) oder auf der Webseite der KfW bei den Informationen zu den einzelnen Förderprogrammen unter *Konditionen* nachgelesen werden.

- **Dauer der Zinsverbilligung:** Die Zinsverbilligung gilt für die Dauer der ersten Zinsbindung, also für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit. Beträgt die Darlehenslaufzeit weniger als 10 Jahre, gilt die Zinsverbilligung für die gesamte Darlehenslaufzeit.
- **Höhe der Zinsverbilligung:** Die Höhe der Zinsverbilligung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Marktzinssatz und dem zugesagten Programmzinssatz der KfW. Die Zinsverbilligung ist somit im zugesagten Programmzinssatz der KfW bereits enthalten.

Energieliefer-Contracting bei der systemischen Förderung: Unternehmen, also z.B. auch Contractors, sind für eine energetische Modernisierung im Rahmen einer systemischen Förderung auch als Nichteigentümer antragsberechtigt (nicht nur für die Heizungsanlagen), sofern im Ergebnis eine förderfähige Effizienzstufe erreicht wird.

Die klassische Variante ist, dass ein Contractor in die Heizungsanlage investiert und der Bauherr in die Gebäudehülle und Anlagentechnik außerhalb der Heizungstechnik. Beide Investoren sind mit ihren Kosten förderfähig und erhalten für ihre (Teil-)Vorhaben eigene Förderzusagen für das Förderziel eines EH/EG, das gemeinsam erreicht wird. Es können also zwei Förderanträge von zwei Fördermitnehmern für *ein* Vorhaben gestellt werden (gleicher Verwendungszweck). Dabei gilt dennoch, dass beide Förderanträge *zusammen* die Höchstgrenze für geltend gemachte förderfähigen Kosten einhalten müssen. Die Aufteilung der Kosten bzw. der Förderbeträge ist vorher vertraglich zwischen

Hauseigentümerinnen bzw. -eigentümern und Contracting-Unternehmen festzulegen (insbesondere, wenn die Höchstbeträge ausgeschöpft werden).

Es ist auch möglich, dass nur der Contractor eine Förderung für die Heizungsanlage beantragt. Voraussetzung ist aber auch hier, dass das Vorhaben als energetische Modernisierung zu einem förderfähigen EH/EG abgeschlossen wird.

Hydraulischer Abgleich in der systemischen Förderung: Für Effizienzhäuser mit hydraulisch betriebener wassergeführter Heizungsanlage und für Effizienzgebäude mit hydraulisch betriebenen Wärme- und Kälteversorgungsanlagen ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs stets erforderlich.

- **Effizienzhaus (Wohngebäude):** Der hydraulische Abgleich ist gemäß dem Formular „KfW-Effizienzhaus Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs BEG – Wohngebäude“ des VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V. – durchzuführen und vom durchführenden Fachunternehmen unter Verwendung des Formulars zu bestätigen.
- **Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude):** Der hydraulische Abgleich ist gemäß dem Formular „Nichtwohngebäude Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs von wasserführenden Heizsystemen für die BEG-Förderung“ des VdZ Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. durchzuführen und vom durchführenden Fachunternehmen unter Verwendung des Formulars zu bestätigen. Bei kleinen Effizienzgebäuden bis 500 m² beheizter Nettogrundfläche (NGF) kann alternativ das für Wohngebäude vorgesehene VdZ-Formular „Verfahren B Effizienzhaus (energetische Modernisierung)“ verwendet werden.

Für ein Effizienzhaus/-gebäude ist der hydraulische Abgleich nach Verfahren B durchzuführen. Das Verfahren muss der Leistungsbeschreibung des jeweiligen VdZ-Formulars entsprechen. Die Leistungsbeschreibung des VdZ-Formulars enthält Anforderungen an Zweirohrheizungen mit Heizflächen, Einrohrheizungen mit Heizflächen sowie an Fußbodenheizungen. Die Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ sowie der Leitfaden „Hydraulischer Abgleich in Heizungsanlagen“ des VdZ-Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. dient als Hilfestellung zur Umsetzung des hydraulischen Abgleichs. Formulare, Fachregeln und Leitfäden sowie weitere Informationen zum hydraulischen Abgleich sind auch hier zu finden: www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich. Die VdZ-Formulare sind ebenso hier zu finden: www.kfw.de/eee.

Förderfähige Maßnahmen und Leistungen in BEG WG und BEG NWG

Die förderfähigen Maßnahmen und Leistungen sind in den beiden BEG-Förderrichtlinien für Wohngebäude und Nichtwohngebäude nahezu identisch definiert. Unterschiede bestehen

- gegenüber der BEG EM
- und durch unterschiedliche technische Mindestanforderungen (TMA) in den einzelnen Förderrichtlinien. Da die TMA in der BEG EM für Holzheizungsanlagen deutlich anspruchsvoller sind als in der BEG WG und BEG NWG, bestehen hier relevante Unterschiede bei der Förderung von Holzheizungsanlagen.

Infoblatt der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen gilt auch für die systemische Förderung:

Für die systemische Förderung gilt dasselbe [Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen](#) wie bei der BEG EM. Es ist von BAFA und KfW gemeinsam für alle BEG-Teil erstellt worden. Aus diesem Infoblatt gehen einige Abweichungen zwischen den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen bei Einzelmaßnahmen und bei der systemischen Förderung hervor.

Förderfähige Maßnahmen und Leistungen bei der energetischen Modernisierung: Im Rahmen der energetischen Modernisierung von Effizienzhäusern/Effizienzgebäuden (BEG WG/BEG NWG) sind alle Anlagen zur Wärmeerzeugung förderfähig, die für die Erreichung des Förderstandards des Gebäudes erforderlich sind, soweit sie darin nicht in Nummer 8 „Nicht förderfähige Maßnahmen“ ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Dies gilt vom Grundsatz her auch für alle anderen Gruppen von Einzelmaßnahmen. Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen auch sämtliche Kosten für den Anschluss von Gebäuden an Wärme- und Gebäudenetze, sofern der Antragsteller sie bezahlt.

Energetische Modernisierungsmaßnahmen sind alle Ein-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude vorgenommen werden, und auf die Verringerung des Primärenergiebedarfs (Q_p) des Gesamtgebäudes oder der Wärmedurchlässigkeit der gesamten Gebäudehülle (Transmissionswärmeverlust H'_T) des Gebäudes gerichtet sind, insbesondere

- die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,
- die Erneuerung von Fenstern und Außentüren,
- die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,
- der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage,
- der Einbau und die Installation von Geräten zur digitalen Energieverbrauchsoptimierung und
- die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang des Gebäudes.

Mitförderung des Anschlusses an Gebäude- oder Wärmenetze in der systemischen Förderung: Der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz bzw. die Errichtung eines Gebäudenetzes werden in der BEG WG und der BEG NWG im Rahmen der Sanierung zum Effizienzhaus mitgefördert.

- **Erreichen der EE-Klasse bei Anschlüssen an Gebäude- oder Wärmenetze:**
 - Bei einem Anschluss an ein Gebäudenetz kann eine EE-Klasse erreicht werden, wenn das Gebäudenetz ausschließlich mit einem entsprechenden Wärmeerzeuger gespeist wird (Technische Mindestanforderungen BEG WG bzw. BEG NWG Abschnitt 3).
 - Das Erreichen der EE-Klasse ist zudem durch einen Anschluss an ein Wärmenetz möglich. Hierbei gibt es keine Anforderungen an den Wärmeerzeuger des Wärmenetzes.
 - Die EE-Klasse kann jeweils nur einmalig erreicht werden. Falls schon ein Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz oder eine EE-Heizung nach BEG WG bzw. BEG NWG vorhanden ist, darf die EE-Klasse nicht beantragt werden.

Förderausschlüsse bei der systemischen Förderung: Gemäß Infoblatt der förderfähigen Maßnahmen und Leistungen sind diejenigen Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen, für die in Nummer 8 „Nicht förderfähige Maßnahmen“ ein Förderausschluss formuliert ist. Außerdem ist die Förderung von Maßnahmen, die die Technischen Mindestanforderungen (TMA) im jeweiligen Förderprogramm nicht erfüllen, nicht möglich.

Keine TMA für Holzheizungsanlagen in BEG WG und BEG NWG: Die Anlagen mit den Technischen Mindestanforderungen (TMA) der BEG WG und der BEG NWG enthalten keine speziellen Anforderungen für Biomasseanlagen. Dies gilt auch für die darin enthaltenden *Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien* im Falle einer EE-Klasse.

Nur teilweise Gültigkeit der Einschränkungen der Technischen Mindestanforderungen (TMA) der BEG EM bei der systemischen Förderung: Die Einschränkungen der TMA der BEG EM für

Holzheizungsanlagen gelten in der systemischen Förderung nur dann, wenn sie in die beiden Förderrichtlinien aufgenommen wurden. Das ist nur bei einem Teil der Vorgaben der Fall. Demnach gelten bei der Förderung in BEG WG und BEG NWG:

- keine Mindestnennwärmeleistung
- keine Pufferspeicherpflicht
- keine Kombinationspflicht mit einer Solarthermieanlage oder Wärmepumpe
- keine messtechnische Erfassung der erzeugten Wärmemengen
- keine erhöhten Anforderungen an die Energieeffizienz (jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad)

Förderfähigkeit von luftführenden Holzkesseln in der BEG WG und BEG NWG: Grundsätzlich ist in der systemischen Förderung auch eine Förderung luftführender Holzkessel (und theoretisch auch dampfführender Holzkessel) möglich. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um eine Zentralheizung und keine Einzelraumfeuerungsanlage handelt. Um eine förderfähige Zentralheizung handelt es sich bei einer Anlage, die in der Gebäudebilanzierung nach DIN V 18599 berücksichtigt werden kann.

Förderung stromerzeugender Anlagen und von KWK-Anlagen in BEG WG und NWG: Für die Förderung stromerzeugender Anlagen und von KWK-Anlagen in BEG WG und NWG gilt, dass Anlagen, die ausschließlich der Stromerzeugung dienen, nicht förderfähig sind. Das schließt die Förderung z.B. von PV-Anlagen aus. Gefördert werden können lediglich Anlagen, die nicht ausschließlich der Strom- sondern zusätzlich auch der Wärmeversorgung von Gebäuden im Anwendungsbereich des GEG dienen. Dazu gehören KWK-Anlagen.

- **Bilanzierung:** Bei der Bilanzierung eines Effizienzhauses/-gebäudes können stromerzeugende Anlagen unter Berücksichtigung von § 23 GEG angerechnet werden. Dies gilt unabhängig von einer EEG-Einspeisevergütung sowohl für bestehende als auch für neu installierte Anlagen.
- **Spektrum förderfähiger KWK-Anlagen größer als in der BEG EM:** Da in BEG WG und BEG NWG die Anforderungen der TMA der BEG EM nicht gelten, ist das Spektrum der förderfähigen KWK-Anlagen größer als in der BEG EM.

Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes und des Anschlusses an ein Gebäude- oder Wärmenetz in BEG WG und BEG NWG förderfähig: Auch bei der energetischen Modernisierung von Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden ist die Errichtung, die Erweiterung oder der Umbau von Gebäudenetzen und der Anschluss an ein Gebäude- oder ein Wärmenetz förderfähig. Dies gilt sowohl für den Anschluss, die Errichtung, die Erweiterung oder den Umbau eines Gebäudenetzes. Voraussetzung ist, dass das Gebäudenetz zu mindestens 50 Prozent Gebäude versorgt, die mit dem Vorhaben neu gebaut oder modernisiert werden. Allerdings werden mitversorgte Bestandsgebäude, die im Rahmen des Projektes nicht energetisch modernisiert werden, und Neubauten nicht mitgefördert und dementsprechend auch nicht auf den Mindestanteil von 50 Prozent angerechnet.

- **Abgrenzung von Gebäude- und Wärmenetzen:** In der BEG WG und der BEG NWG gelten dieselben Definitionen für Gebäude- und für Wärmenetze wie in der BEG EM.
- **Kein Mindestanteil für EE-Wärme bei der Förderung des Anschlusses an Wärme- oder Gebäudenetze in der systemischen Förderung:** Es bestehen keine Mindestanforderungen an den EE-Wärmeanteil, wenn im Rahmen einer systemischen Förderung von Gebäuden ein Gebäudenetz errichtet wird oder die Gebäude an ein Gebäude- oder Wärmenetz angeschlossen werden.
- **Anforderungen an die Erreichung einer EE-Klasse beim Anschluss an Wärme- oder Gebäude- netze:** Für die Deckung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärme- oder Gebäudenetz darf nur feste Biomasse, Solarthermie, Geothermie, Umweltwärme, unvermeidbare Abwärme und

eigenerzeugter EE-Strom (außer Stromdirektheizungen auf der Basis von Festkörperwärmespeichern) verwendet werden. Grüner Wasserstoff und Biomethan kann ausschließlich in Brennstoffzellen-Heizsystemen anteilig angerechnet werden.

- **Fördersatz bei der Förderung von Gebäudenetzen innerhalb der Systemförderung:** Gemäß FAQ richtet sich der Fördersatz für das Gesamtvorhaben nach dem Fördersatz der höchsten mit dem Vorhaben erreichten Effizienzstufe (inkl. ggf. auch der EE- oder NH-Klasse). Ein Beispiel wäre ein Gebäudenetz mit angeschlossenen neu gebauten Effizienzhäusern 40 (Förderquote: 20 Prozent) und Bestandsgebäuden, die durch eine energetische Modernisierung die Effizienzstufe 70 mit EE-Klasse (Förderquote 30 Prozent plus 5 Prozent durch Erreichen der EE-Klasse) erzielen. In diesem Beispiel kann für das Gebäudenetz ein Fördersatz von 30 Prozent angesetzt werden.
 - Allerdings setzt die Anwendung dieser Regelung die Beantragung der Errichtung, der Erweiterung oder des Umbaus eines Gebäudenetzes als Gesamtmaßnahme voraus. Es ist fraglich, ob dies im Rahmen der systemischen Förderung möglich sein soll, wenn dies im Rahmen von Einzelmaßnahmen weiter ausgeschlossen ist.
 - **Einsatz Öl- oder gasbetriebene Wärme- oder Kälteerzeuger:** Im Fall, dass nicht förderfähige Öl- oder gasbetriebene Wärme- oder Kälteerzeuger eingesetzt werden, sind diese ggf. bei der Gebäudebilanzierung abzubilden und zu bewerten.

Förderung von Effizienzhäusern (BEG Wohngebäude)

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Effizienzhäusern bei der energetischen Modernisierung:

Die Höchstbeträge förderfähiger Kosten liegen bei der energetischen Modernisierung eines Effizienzhäuses mit einer EE-Klasse oder einer NH-Klasse für energetische Modernisierung bei 150.000 Euro brutto pro Wohnung. Sie sind damit um 30.000 Euro brutto höher als bei der Förderung ohne EE-Einbindung oder ohne NH-Klasse (nur 120.000 Euro brutto).

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Effizienzhäusern		
Fördermaßnahme	brutto	netto
Modernisierung ohne EE- oder NH-Klasse	120.000 €	100.840 €
Modernisierung mit EE/NH-Klasse	150.000 €	120.050 €
		jeweils pro Wohnung

Fördersätze und Förderhöchstbeträge bei der Förderung der energetischen Modernisierung von Effizienzhäusern mit Holzheizungsanlagen: Für die verschiedenen Effizienzstufen gibt es bei der Modernisierung (inkl. Einbau einer Holzheizungsanlage, also mit EE-Klasse) Fördersätze zwischen 25 und

40 Prozent. In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich daraus die folgenden Förderhöchstbeträge und Unterschiede zu den Förderhöchstbeträgen ohne EE-Klasse:

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzhäuser mit Holzheizungsanlage – Energetische Modernisierung (BEG WG) –				
Förder- standard	Fördersatz (inkl. Tilgungszuschuss) mit EE-/NH-Klasse	Förderhöchst- betrag (brutto)	Fördersatz (inkl. Til- gungszuschuss) mit EE-/NH-Klasse	Förderhöchst- Betrag (brutto)
EH Denkmal EE	25 %	37.500 €	-	
EH 85 EE				
EH 70 EE	30 %	45.000 €	40 %	60.000 €
EH 55 EE	35 %	52.500 €	55 %	82.500 €
EH 40 EE	40 %	60.000 €	60 %	90.000 €
		pro Wohnung		pro Wohnung

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Fachplanung und Baubegleitung und für Nachhaltigkeitszertifizierung bei Effizienzhäusern: Die Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Fachplanung und Baubegleitung und für Nachhaltigkeitszertifizierung sind im Rahmen der systemischen Förderung bei einer energetischen Modernisierung bei Effizienzhäusern doppelt so hoch wie bei Einzelmaßnahmen in Wohngebäuden.

- Diese Beträge können sowohl für eine Baubegleitung als auch für eine NH-Klasse getrennt in Anspruch genommen werden. Sie können also ggf. kumuliert werden. Sie werden dann ggf. auch getrennt beim Höchstbetrag gekappt, können also vor einer möglichen Kappung nicht zusammengezählt werden.
- Meist reichen diese 10.000 € für eine qualitativ hochwertige Baubegleitung aber nicht aus.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Baubegleitung und für Nachhaltigkeitszertifizierung (NH-Klasse) bei Effizienzhäusern – Energetische Modernisierung (BEG WG) –		
Art des Gebäudes	brutto	netto
Ein- und Zweifamilienhäuser (EZFH)	10.000 € pro Gebäude	8.403 € pro Gebäude
Mehrfamilienhäuser (MFH) (ab 3 Wohnungen)	4.000 € pro Wohnung	3.361 € pro Wohnung
	40.000 € pro Gebäude	33.613 € pro Gebäude

Förderung von Effizienzgebäuden (BEG Nichtwohngebäude)

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei der Förderung von Effizienzgebäuden: Der Höchstbetrag förderfähiger Kosten beträgt bei Effizienzgebäuden für Modernisierung und Neubau einheitlich 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche (NGF), max. jedoch 10 Mio. Euro brutto pro Gebäude bzw. Förderzusage. Das entspricht einer geförderten NGF von 5.000 m². Das ist ein doppelt so hoher Betrag als bei Einzelmaßnahmen. Dabei besteht nominell kein Unterschied zwischen Fördermaßnahme mit EE-Klasse und Fördermaßnahmen ohne EE-Klasse. Tatsächlich lässt sich dieser Höchstbetrag nur mit einer EE-Klasse ausschöpfen, so dass es bei Modernisierungen praktisch doch einen um 100 Euro brutto pro m² NGF erhöhten Höchstbetrag gibt.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Effizienzgebäuden - Energetische Modernisierung (BEG NWG) -		
Bezugsgröße	brutto	netto
pro m ² NGF	2.000 €	1.681 €
pro Gebäude	10 Mio. €	8,43 Mio. €

Fördersätze und Förderhöchstbeträge bei der Förderung von Effizienzgebäuden mit Holzheizungsanlagen: Für die verschiedenen Effizienzstufen gibt es bei der Modernisierung inkl. Einbau einer förderfähigen Holzheizungsanlage (also mit EE-Klasse) Fördersätze zwischen 30 Prozent und 50 Prozent. In Verbindung mit den Höchstbeträgen förderfähiger Kosten ergeben sich bei energetischen Modernisierungen die folgenden Förderhöchstbeträge:

Fördersätze und Förderhöchstbeträge für Effizienzgebäude mit Holzheizungsanlage – Energetische Modernisierung (BEG NWG) –				
Förder-Standard	Fördersatz (inkl. Zinsverbilligung) mit EE/NH-Klasse	Förder-höchstbetrag ohne EE-Klasse	Höchster Zusatzförderbetrag durch EE-Klasse	Förder-höchstbetrag mit EE-Klasse
EG Denkmal EE	25 %	400 €/m ² NGF 2 Mio. €/NWG		500 €/m ² NGF 2,5 Mio. €/NWG
EG 70 EE	30 %	500 €/m ² NGF 2,5 Mio. €/NWG	100 €/m ² NGF 0,5 Mio. €/NWG	600 €/m ² NGF 3 Mio. €/NWG
EG 55 EE	35 %	600 €/m ² NGF 3 Mio. €/NWG		700 €/m ² NGF 3,5 Mio. €/NWG
EG 40 EE	40 %	700 €/m ² NGF 3,5 Mio. €/NWG		800 €/m ² NGF 4 Mio. €/NWG
		jeweils Bruttobeträge		

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Fachplanung und Baubegleitung bei Effizienzgebäuden: Die Höchstbeträge förderfähiger Kosten sind für die Fachplanung und Baubegleitung bei einer energetischen Modernisierung von NWG doppelt so hoch wie bei Einzelmaßnahmen in NWG:

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Fachplanung/Baubegleitung und für Nachhaltigkeitszertifizierung (NH-Klasse) bei Effizienzgebäuden - Energetische Modernisierung (BEG NWG) -		
Bezugsgröße	brutto	netto
pro m ² NGF	10 €	8,40 €
pro Zuwendungsbescheid	40.000 €	33.613 €

Antragsverfahren in der systemischen Förderung

Das Antragsverfahren läuft bei der systemischen Förderung ähnlich, aber im Detail trotzdem etwas anders als bei der BEG EM.

Vorhabenbeginn bei der Kreditförderung in BEG WG und BEG NWG: Bei der systemischen Förderung gilt der Beginn der Bauarbeiten vor Ort als Vorhabenbeginn. Bei Modernisierungen sind ausdrücklich nicht förderschädlich, also kein Maßnahmenbeginn:

- Erkundung vorhandener Bausubstanz und Statik
- Umsetzung nicht-förderfähiger Maßnahmen wie Fahrstuhlanbau oder barrierefreier Umbau
- Umsetzung förderfähiger, aber nicht geförderter Maßnahmen

Hat eine Entkernung einen Bezug zur energetischen Sanierung, so zählt sie zum Vorhabenbeginn.

- **Dokumentiertes Beratungsgespräch:** Nach einem dokumentierten Beratungsgespräch mit einem Finanzierungspartner der KfW gilt der Beginn der Bauarbeiten vor Ort als Vorhabenbeginn. Das Beratungsgespräch ist auf dem KfW-Formular „Nachweis eines Beratungsgesprächs“ zu dokumentieren. Ist dies erfolgt, dann können Liefer- und Leistungsverträge mit Bauunternehmen bzw. Handwerkern geschlossen werden, ohne dass sich dies förderschädlich auswirkt. Es dürfen dann auch Anzahlungen für die Liefer- und Leistungsverträge getätigt werden, solange mit den Bau- bzw. Handwerkerleistungen erst nach Antragstellung begonnen wird. Der Nachweis zu diesem dokumentierten Beratungsgespräch muss Informationen zu Förderbedingungen und -voraussetzungen sowie zur Förderhöhe und zur Einplanung dieser Förderung der BEG in das potenzielle Kreditgeschäft enthalten.
- Auf diese Weise wird die Anreizwirkung des Förderangebots der BEG WG bzw. der BEG NWG dokumentiert. Im Anschluss an das dokumentierte Beratungsgespräch können dann entsprechende Liefer- und Leistungsverträge mit Bauunternehmen, Lieferanten und Gewerken geschlossen werden, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Kreditförderantrag gestellt sein muss. Der Kreditantrag muss dann jedoch noch vor Beginn der Bauarbeiten vor Ort gestellt werden. Bauarbeiten zur Umsetzung der Maßnahmen dürfen daher erst danach beginnen.

Vorhabenbeginn bei getrennt bilanzierten Gebäudeteilen: Bei nach dem GEG getrennt bilanzierten Gebäudeteilen kann für die jeweiligen Gebäudeteile ein getrennter Vorhabenbeginn erfolgen, soweit die beantragten Maßnahmen nur das jeweilige Gebäudeteil betreffen. Dies ist z.B. bei einer

gemeinsamen Dämmung oder Heizanlage nicht der Fall, jedoch ggf. bei der Anlagentechnik oder Fenstern nur für den jeweiligen Gebäudeteil.

Bauverträge kein Vorhabenbeginn: Da sich der Beginn der Maßnahme auf den Liefer- und Leistungsvertrag mit dem Heizungsbaubetrieb bezieht, ist der Abschluss eines Bauvertrags kein Beginn der Maßnahme – und zwar auch dann nicht, wenn darin der Einbau einer konkreten Heizungsanlage ver einbart wird.

Kaufverträge kein Vorhabenbeginn – Förderanträge ab der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch möglich: Zukünftige Eigentümerinnen und Eigentümer können auch in BEG WG und BEG NWG nach Abschluss des Kaufvertrages einen Förderantrag ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch stellen. Die Auflassungsvormerkung ist aber noch nicht der förmliche Eigentumsübergang. Die Grundbucheintragung als neue Eigentümerin bzw. neuer Eigentümer muss dann spätestens beim Einreichen der Nachweise erfolgt sein und auch nachgewiesen werden. Daher gilt, dass Maßnahmen, die vor dem Eigentumsübergang beauftragt bzw. begonnen werden, mit dem Verkäufer abzustimmen sind.

Förderzusage direkt nach Beantragung: Nach der Beantragung der Förderung erhalten die Antragsteller sofort nicht nur die Bestätigung der Antragstellung, sondern auch die Förderzusage, da die Förderfähigkeit von der KfW ja nicht mehr geprüft werden muss, sondern bereits durch die BzA/gBzA nachgewiesen wurde. Dies heißt dann aber auch, dass Förderanträge bei der KfW nach der Einreichung – anders als beim BAFA – nachträglich nicht mehr geändert werden können.

(Gewerbliche) Bestätigung nach Durchführung (BnD/gBnD): Die BnD (bei Nichtwohngebäuden *gewerbliche BnD = gBnD*) bei der KfW entspricht funktional dem Technischen Projektnachweis (TPN) beim BAFA. Sie dient dem Nachweis, dass das Projekt entsprechend den Förderbedingungen umgesetzt wurde und muss vom EEE erstellt werden. Die (gewerbliche) Bestätigung nach Durchführung (BnD) ist innerhalb von 54 Monaten nach Zusage gegenüber der Hausbank einzureichen (48 plus 6 Monate).

- BnD und gBnD können Fachunternehmen und EEE im [Prüftool der KfW](#) erstellen.
- Das Formular zur Erstellung einer gBnD finden registrierte Fachunternehmen und EEE auch [hier](#).

Fristen für die Umsetzung: Die Fristen bei der KfW entsprechenden denen bei der BEG EM des BAFA: Das Vorhaben ist innerhalb von 24 Monaten nach der Antragsbestätigung durchzuführen und abzuschließen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist auf max. 48 Monate verlängert werden.

- Sofern der Grund für eine Verlängerung der Bewilligungs- bzw. Abruffrist auf 48 Monate schon zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt ist und von der Energieeffizienz-Expertin bzw. vom Experten bestätigt wird, kann die Verlängerung bereits unmittelbar nach erfolgter Förderzusage bzw. Zuwendungsbescheid beantragt werden.

Folgemaßnahmen bei der systemischen Förderung: Bei der systemischen Förderung von Effizienzhäusern bzw. Effizienzgebäuden (BEG WG und BEG NWG) muss bei jedem Förderantrag eine höhere förderfähige Effizienzstufe erreicht werden als das Gebäude vor der Modernisierung aufwies. Die EE-Klasse, die NH-Klasse sowie die Plus-Klasse sind dabei als Ergänzung zu den Effizienzstufen zu verstehen, nicht als *eigene* Effizienzstufen. Alle in diesem Zusammenhang geplanten und berücksichtigten Maßnahmen gehören zu diesem Förderprojekt, für das die Höchstbeträge förderfähigen Kosten dann auch genau einmal in Anspruch genommen werden können.

Es ist nicht konkret festgelegt, in welchem zeitlichen Abstand zu einem anderen Förderprojekt an diesem Gebäude ein Folgeantrag in der BEG WG oder der BEG NWG gestellt werden kann. Es gibt auch

keine Festlegung, die besagt, ab wann zwei Förderprojekte in der BEG WG oder NWG fördertechnisch trotzdem als ein gemeinsames Vorhaben gewertet werden, für das die Höchstbeträge förderfähigen Kosten nur einmal in Anspruch genommen werden können. Denn in der Praxis wird es kaum vorkommen, dass nach Abschluss eines umfassenden Modernisierungsprojektes für ein Gebäude sofort mit dem nächsten begonnen wird. Falls doch, also falls jemand z.B. die Höchstbeträge förderfähigen Kosten zwei Mal voll in Anspruch nehmen will, dürfte das nicht beanstandet werden, solange mit dem nächsten Förderprojekt der systemischen Förderung erneut eine höhere Effizienzstufe erreicht wird.

Ist das Erreichen einer höheren Effizienzstufe nicht möglich, kann eine Einzelmaßnahmenförderung in Anspruch genommen werden. Dabei muss jedoch ebenfalls eine Senkung des Primärenergieverbrauchs erreicht werden (entweder durch Steigerung der Energieeffizienz oder des Anteils Erneuerbarer Wärme), allerdings ohne dies quantifizieren zu müssen.

Vorgehen beim Nicht-Erreichen einer beantragten Effizienzstufe: Sollte es im Bauablauf passieren, dass die beantragte Effizienzstufe eines Effizienzhauses- oder -gebäudes nicht erreicht wird, kann das Bau- oder Modernisierungsvorhaben dennoch weiterhin gefördert werden. Dazu wird aber eine Änderung der Förderzusage bzw. der Antragsbestätigung benötigt. Dazu muss der EEE zunächst eine Änderungs-BzA/gBzA erstellen, zu der dann die BnD/gBnD passt. Das Bau- oder Sanierungsvorhaben wird dann weiterhin gefördert, allerdings mit dem entsprechend niedrigeren Fördersatz.

Vorgehen beim Erreichen einer höheren Effizienzstufe als beantragt: Sollte es im Bauablauf passieren, dass eine höhere Effizienzstufe erreicht wird, kann das Bau- oder Sanierungsvorhaben ohne Neubeantragung nur mit dem beantragten niedrigeren Fördersatz gefördert werden.

- Ein Wechsel in eine höhere Effizienzstufe ist nur durch einen Verzicht auf die erteilte Förderzusage und eine erneute Antragstellung möglich. Dabei gelten auch für den erneuten Förderantrag die Bedingungen zum Vorhabenbeginn (Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags).
- Ändert sich die Effizienzstufe, handelt es sich um ein anderes Vorhaben. Daher kommt die Regelung zur Einhaltung einer Sperrfrist in diesem Fall nicht zum Einsatz. (Ein gleiches Vorhaben wäre es nur bei identischem Investitionsobjekt und identischen Maßnahmen bzw. Effizienzhausstufen).
- Ist eine Neubeantragung wegen bereits erfolgtem Maßnahmenbeginn nicht mehr möglich, bleibt eine Förderung mit dem beantragten niedrigeren Fördersatz möglich.

Sperrfrist bei Verzicht auf eine KfW-Förderzusage bei identischen Vorhaben: Ein Verzicht auf eine Förderzusage der KfW ist möglich. Wenn es sich in der systemischen Förderung um ein identisches Vorhaben handelt (bei dem sowohl das Investitionsobjekt als auch die Investitionsmaßnahmen identisch sind), gilt für eine Neubeantragung eine Sperrfrist von sechs Monaten. Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW kann ein neuer Förderantrag für das gleiche Vorhaben gestellt werden. Konkret bedeutet das:

- In der BEG WG und BEG NWG gilt es als identische Maßnahme, wenn mit dem neuen Förderantrag die gleiche Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird wie mit dem ursprünglichen Antrag, sofern keine EE- oder NH-Klasse ergänzt oder weggelassen wird.
- Wird ein Projekt hingegen mit einer anderen Effizienzstufe erneut beantragt, handelt es sich um ein anderes Vorhaben. Dadurch kommt die Regelung zur Einhaltung einer Sperrfrist nicht zum Einsatz.

- Hingegen gilt, wenn ein Projekt mit einer ergänzten oder weggefallenen EE- oder NH-Klasse neu beantragt wird, dass es sich nicht mehr um ein identisches Vorhaben handelt, so dass keine Sperrfrist gilt.
- Wird eine Effizienzhausstufe um den WPB- oder den SerSan-Bonus ergänzt oder fällt der WPB- oder SerSan-Bonus weg, gilt dies als identische Maßnahme, da sich das Investitionsvorhaben selbst nicht ändert, sondern nur der Fördersatz. Hier greift somit die Sperrfrist von sechs Monaten nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW.

Folgeantrag für eine systemische Förderung nach einer geförderten Einzelmaßnahme: Es wird kein fester zeitlicher Abstand für Umsetzung der Sanierungsschritte definiert, aber es muss sich um jeweils abgegrenzte Bauvorhaben handeln. Umgehungen sind förderschädlich und führen mindestens zur Rückabwicklung der Förderung. Ein Hinweis für eine solche Umgehung ist z.B., wenn die Baustelle ohne Unterbrechung in einem Zug für den nächsten Sanierungsschritt fortgesetzt wird und in praxi als ein Bauvorhaben zu bewerten ist.

Aufbewahrungsfristen: Die für die Förderung maßgeblichen Dokumente sind 10 Jahren lang nach der Förderzusage der KfW für ein Effizienzhaus/-gebäude aufzubewahren. Dazu gehören im Falle der Förderung einer EE-Klasse im Rahmen der BEG WG und BEG NWG ggf. auch die Abrechnungen für Bioenergieträger oder ein entsprechender Liefer- und Leistungsvertrag über 10 Jahre.

Hausbankprinzip bei der Kreditförderung: Bei der Kreditförderung gilt für fast alle Antragsteller das Hausbankprinzip – also nicht nur in der BEG WG und BEG NWG, sondern auch bei Förderanträgen im Rahmen der BEG EM und auch bei kleinen Kreditbeträgen. Der Förderantrag muss daher bei einem Kreditinstitut eigener Wahl eingereicht werden. Ausgenommen vom Hausbankprinzip sind lediglich kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften. Diese können ihren Förderkreditantrag direkt bei der KfW stellen.

Bei privaten Antragstellern tritt dabei häufig das Problem auf, dass die Hausbank an der Vermittlung dieses Förderkredit aus kommerziellen Gründen kein Interesse hat ([siehe z.B. hier](#)). Die Gründe sind vielfältig: Die Bank muss eigenes Geld verleihen, das ihre Kunden bei ihnen angelegt hat, statt Kredite gegen Provision durchzuleiten. Das Kreditvolumen ist im Verhältnis zum Aufwand grundsätzlich zu klein, der Aufwand im Vergleich zur Provision ohnehin zu hoch. Die Sicherheiten beim Antragsteller sind zu gering oder gar nicht vorhanden. Oder der Antragsteller ist schlicht und einfach zu alt, um die Rückzahlung des Kredits noch garantieren zu können. Ggf. benötigt der potenzielle Antragsteller ein größeres Durchsetzungs- bzw. Beharrungsvermögen und/oder muss bei verschiedenen Banken anfragen, um eine Bank zu finden, die seinen Förderkredit finanziert – häufig reicht aber auch das nicht, um eine Hausbank zu finden.

Das BMWE empfiehlt Antragstellern, die bei der Hausbank scheitern, einen Förder- bzw. Ergänzungskredit zu erhalten, bei den Hausbanken zu versuchen einen einfachen Kredit aufzunehmen und dann einen direkten Investitionszuschuss zu beantragen. Der Nachteil sind höhere Zinsen und damit höhere Finanzierungskosten als beim Förderkredit.

Zu den Gründen des Unwillens vieler Hausbank gehört es u. a. auch, dass die Hausbank das volle Ausfallrisiko trägt. D.h. die Bank wird die Bonität des Antragstellers genau prüfen. Das kann dazu führen, dass Antragsteller im Rentenalter mit einer wenig werthaltigen Immobilie in wenig attraktiver Lage, die sich als un- oder schwer veräuflich erweisen könnte, keinen Förderkredit bekommen. Das kontrariert die Förderziele – und führt zu Akzeptanzproblemen gegenüber den

Modernisierungsmaßnahmen und der Gebäudeenergiepolitik. Der CO₂-Preis führt zu einem Druck, in Energieeffizienz und Energieversorgung des eigenen Gebäudes zu investieren dazu, dass das Heizen teurer wird. Noch größer wird der Handlungsdruck, wenn eine Heizungsanlage nicht mehr weiterbetrieben werden darf. Bei Gebäudeeigentümern, die keinerlei Ersparnisse haben, mit denen sie Einsparmaßnahmen finanzieren können, und die von ihrem geringen Einkommen oder ihrer Rente auch quasi von der Hand in den Mund leben, dürfte das zu erheblichem Ärger über die Gebäudeenergiepolitik führen. Ähnlich dürfte es bei denjenigen sein, die ihre Immobilie noch abzahlen und bei der Finanzierung an oder über die Grenzen ihrer finanziellen Belastbarkeit gegangen sind. Hier besteht dringender Änderungsbedarf, um auch diesen Eigentümern Zugang zu Förder- oder Ergänzungskrediten zu verschaffen.

Abruffrist für den Förderkredit: Die Abruffrist für einen Förderkredit beträgt zunächst 12 Monate nach der Förderzusage. Diese wird für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge ohne gesonderten Antrag um max. 24 Monate (also auf max. 36 Monate) verlängert. Die Abruffrist kann aber auf begründeten Antrag nochmals um weitere 12 Monate verlängert werden, wenn der Abruf innerhalb der ursprünglichen Frist von den Antragstellenden aus Gründen nicht erfolgen konnte, die die Antragstellenden nicht zu vertreten haben. Die maximale Abruffrist und damit Bewilligungsfrist beträgt damit 48 Monate. Innerhalb dieser Frist ist die Maßnahme spätestens umzusetzen.

- Sofern der Grund für eine Verlängerung der Bewilligungs- bzw. Abruffrist auf 48 Monate schon zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt ist und von der Energieeffizienz-Expertin bzw. vom Experten bestätigt wird, kann die Verlängerung bereits unmittelbar nach erfolgter Zusage bzw. Zuwendungsbescheid beantragt werden.
- **Bereitstellungsprovision:** Ab dem 13. Monat ist ggf. eine Bereitstellungsprovision zu zahlen. Die ersten 12 Monate nach der Förderzusage sind also bereitstellungsprovisions-frei.

Einreichung des Verwendungsnachweises bei einer Kreditförderung: Der Verwendungsnachweis (VN) einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist grundsätzlich innerhalb von 18 Monaten nach Vollabruf des Kredits bei dem Kreditinstitut (Hausbank) der Antragstellenden einzureichen. Der Nachweis muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Abruffrist, also spätestens 42 oder (bei Verlängerung der Bewilligungsfrist auf 48 Monate) 54 Monate nach Kreditzusage, erfolgen.

Gutschrift des Tilgungszuschusses: Die Gutschrift eines Tilgungszuschuss erfolgt zu bestimmten sog. Verrechnungszeitpunkten (zwei, vier, oder fünf Jahre nach dem Monatsletzten des Zusagedatums). Sofern die BnD/gBnD mindestens vier Monate vor dem nächsten Verrechnungszeitpunkt bei der KfW eingereicht wird und deren Prüfung durch die KfW positiv ausfällt, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses zum nächsten auf das Datum der Anerkennung der BnD/gBnD folgenden Verrechnungszeitpunkt.

Nachweis der Mittelverwendung bei Förderkrediten: Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist innerhalb von 18 Monaten nach Vollabruf des Förderkredits, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Abrufzeitraums gegenüber der Hausbank mittels BnD/gBnD zu belegen.

Förderprogramm „Jung kauft alt“

Für den Erwerb von Bestandsgebäuden gibt es das Förderprogramm „Jung kauft Alt“ (Wohneigentum für Familien – Bestandserwerb, KfW-Programm-Nr. 308). Dabei kann auch der Einbau von Holzheizungsanlagen gefördert werden. Die Förderung unterstützt Familien, eheähnliche Gemeinschaften

oder Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt beim Erwerb von bestehenden Wohnimmobilien, wenn

- sie max. über ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro zzgl. 10.000 Euro für jedes weitere minderjährige Kind im Haushalt verfügen;
- die Wohnimmobilie zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Energiebedarfs- oder Verbrauchsausweises in die Energieeffizienzklasse F, G, oder H eingestuft ist (das gilt für 45 Prozent aller Wohngebäude in Deutschland) (Ausgangsstandard);
- und diese nach dem Erwerb innerhalb von 4,5 Jahren nach der Förderzusage **mindestens auf den Effizienzstandard EH 85 EE oder EH Denkmal EE** modernisiert wird (Zielstandard).

Diese Anforderungen sind beim Ausgangsstandard weniger anspruchsvoll als bei der Zahlung des Worst-Performing-Building-Bonus (WPB-Bonus) in der BEG WG, beim Zielstandard aber identisch.

Antragstellende und Förderbedingungen: Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die

- eine bestehende Wohnimmobilie erwerben und anschließend energetisch sanieren;
- die geförderte Wohnimmobilie nach Erwerb als Eigentümerin oder Eigentümer (mind. 50 Prozent Miteigentumsquote) selbst zu Wohnzwecken nutzen;
- bei denen zum Zeitpunkt des Antrags mindestens ein Kind im Haushalt lebt, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- deren zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind, zuzüglich 10.000 Euro je weiterem Kind nicht überschreitet;
- bei Antragstellung nicht über Wohneigentum verfügen und
- bei Antragstellung noch keine Bundesförderung aus den Programmen „Baukindergeld“ (424), „Wohneigentum für Familien – Neubau“ (300) oder „Jung kauft Alt – Wohneigentum für Familien – Bestandserwerb“ (308) in Anspruch genommen haben.

Fördermaßnahme: Gefördert wird der Erwerb einer bestehenden Wohnimmobilie, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß eines gültigen Energiebedarfs- oder Verbrauchsausweises in die Energieeffizienzklasse F, G, oder H eingestuft ist.
- innerhalb von 54 Monaten ab Zusage **mindestens auf den Effizienzstandard EH 85 EE oder EH Denkmal EE** modernisiert werden. Förderfähig sind demnach auch die Effizienzstandards EH 70, EH 70 EE, EH 55, EH 55 EE, EH 40 und EH 40 EE.

Für die Modernisierung kann die Bundesförderung für effiziente Gebäude (261) in Anspruch genommen werden. Gefördert wird maximal eine Wohneinheit. Förderfähig ist der Kaufpreis inklusive Grundstückskosten.

Art und Höhe der Förderung: Die Förderung erfolgt mit zinsverbilligten Krediten. Der maximale Kreditbetrag ist abhängig von der Anzahl der Kinder, die bei Antragstellung im Haushalt der Antragstellenden oder deren im künftigen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder Partnerinnen und Partnern aus eheähnlicher Gemeinschaft leben und bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Maximale Kreditbeträge:

- 1 Kind: 100.000 Euro
- 2 Kinder: 125.000 Euro
- ab 3 Kinder: 150.000 Euro

Das Grundproblem der Effizienzhausförderungen, dass die Förderkredite nur in seltenen Fällen ausreichen, um die gesamte Wohnimmobile zu finanzieren, so dass in der Regel eine ergänzende

Finanzierung bei einer anderen Bank zu normalen Konditionen erforderlich ist und so doppelter Aufwand für die Finanzierung zu leisten ist, besteht auch bei diesem Förderprogramm.

Kombination mit anderen Förderprodukten: Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Produkt mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) wie z.B. dem „KfW-Wohneigentumsprogramm“ (124) und insbesondere der BEG (261) möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Antragsverfahren: Der Kreditantrag ist vor Abschluss des Kaufvertrags bei der KfW zu stellen. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs bei der KfW. Eine Ausnahme gilt für Kaufverträge, die unter der aufschiebenden Bedingung der Gewährung der Förderung aus dem Produkt „Jung kauft Alt“ vor Antragstellung geschlossen werden.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Von den Antragstellenden und deren im künftigen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder Partnerinnen und Partnern aus eheähnlicher Gemeinschaft die Einkommensteuerbescheide des zweiten und dritten Kalenderjahres vor Antragstellung (Beispiel: Bei Antragstellung im Jahr 2024 sind die Einkommensteuerbescheide aus den Jahren 2022 und 2021 einzureichen).
- Die Geburtsurkunde(n) für alle eigenen und angenommenen Kinder, die bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Antragstellenden oder deren im künftigen Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder Partnerinnen und Partnern aus eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- Der gültige Energiebedarfs- oder Verbrauchsausweis für die zum Erwerb vorgesehene Wohnimmobilie. Zulässig sind Energiebedarfs- oder verbrauchsausweise der Klassen F, G oder H.

Nicht notwendig ist eine Bestätigung zum Antrag (BzA) für „Jung kauft Alt“ (Wohneigentum für Familien – Bestandserwerb) (308). Erfolgt die Sanierung in Kombination mit der BEG (261), ist zusätzlich eine BEG-BzA gemäß den Förderbestimmungen der BEG notwendig.

Die Einkommensteuerbescheide, die Geburtsurkunden sowie der gültige Energiebedarfs- oder Verbrauchsausweis verbleiben bei den Finanzierungspartnern und müssen der KfW bei Antragstellung nicht eingereicht werden.

Nachweisverfahren: Bis spätestens 54 Monate nach Zusage müssen die zweck- und fristgerechte Mittelverwendung, insbesondere den Einzug der Antragstellenden und den Abschluss der Sanierung zum Effizienzhaus gegenüber der KfW nachgewiesen werden. Für den Nachweis benötigen die Finanzierungspartner von den Antragstellenden:

- Den Kaufvertrag und Zahlungsnachweise für die erworbene Wohnimmobilie.
- Eine von einer Expertin oder einem Experten für Energieeffizienz erstellte „Bestätigung nach Durchführung (BnD)“ für „Jung kauft Alt“ (Wohneigentum für Familien – Bestandserwerb) (308), aus der die Sanierung mindestens auf den Effizienzstandard EH 70 EE gemäß der „Technischen Mindestanforderungen – Wohngebäude“ für die Bundesförderung für effiziente Gebäude hervorgeht. Erfolgt die Sanierung in Kombination mit der BEG (261), ist zusätzlich eine BEG BnD gemäß den Förderbestimmungen der BEG notwendig.
- Die amtliche Meldebestätigung, aus der das Datum des Einzugs sowie die Nutzung der finanzierten Wohnimmobilie von den Antragstellenden als Haupt- oder alleiniger Wohnsitz hervorgeht.
- Ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellenden und deren im Haushalt wohnenden Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder Partnerinnen und

Partnern aus eheähnlicher Gemeinschaft zu mindestens 50 Prozent Eigentümer der finanzierten Wohnimmobilie sind.

Die Nachweisdokumente verbleiben im Original beim Antragsteller.

Weitere Informationen:

- **bei der [KfW](#)**
- **[KfW-Merkblatt „Jung kauft Alt \(Wohneigentum für Familien – Bestandserwerb, WEF-B\)](#): Stand 12/2025**
- **[Expertenwissen „Jung kauft Alt \(Wohneigentum für Familien – Bestandserwerb, WEF-B\)](#): Stand 10/2025**
- **Infocenter Wohnwirtschaft des BMWSB:** 0800 539 9002 (Montag bis Freitag je 8:00 – 18:00 Uhr).

Steuerförderung für Einzelmaßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung (§ 35c EstG)

Eigentümer von vollständig selbstgenutzten, mindestens 10 Jahre alten Wohngebäuden können, wenn sie Einkommensteuer zahlen, für energetische Modernisierungsmaßnahmen alternativ zur BEG-Förderung auch die Steuerförderung nach § 35c Einkommensteuergesetzes (EstG) in Höhe von 20 Prozent bei der Steuererklärung beantragen. Neben anderen, vom BAFA im Rahmen der BEG geförderten Einzelmaßnahmen wird sie auch für den in der BEG EM von der KfW geförderten Heizungstausch mit Holzheizungsanlagen gewährt.

Informationsquellen

- [BMWE: *Energiewechsel*](#)
- [Bundesfinanzministerium: *Kurz erklärt*](#)
- [Finanzamt: Für Fragen zur steuerlichen Förderung energetischer Maßnahmen sind Finanzämter zuständig.](#)

Gesetzliche Grundlagen

- [Einkommensteuergesetz \(EStG\) § 35c Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden](#)
- [Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes](#)

Verwaltungsanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen (sog. BMF-Schreiben) zu:

- [Erlass zu Einzelfragen des § 35c Einkommensteuergesetz](#)
- [Muster-Bescheinigungen für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung](#)

Förderbedingungen bei der Steuerförderung

Förderfähige Einzelmaßnahmen: Die Steuerförderung der energetischen Gebäudemodernisierung wird für alle Einzelmaßnahmen in Bestandsgebäuden gewährt, die auch in der BEG EM förderfähig sind, darunter auch die

- Erneuerung der Heizungsanlage
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Förderfähige Anlagen: Zu den förderfähigen Einzelmaßnahmen zur “Erneuerung der Heizungsanlage” gehören wie in der BEG EM auch die Errichtung von Holzzentralheizungen (Pellet-, Hackschnitzel- oder Scheitholzkessel, Kombinationskessel aus Scheitholzmodul und Pellet- oder Hackschnitzelmodul) oder wasserführender Pelletkaminöfen, und zwar unabhängig davon, ob eine fossile Heizung ausgetauscht wird oder nicht.

Beantragung im Folgejahr bei der Einkommensteuererklärung: Die Steuerförderung kann ausschließlich *im Jahr nach der Begleichung der Rechnung* mit der Steuererklärung beantragt werden. Eine vorherige Antragstellung ist weder möglich noch erforderlich.

Fördersatz: Der Fördersatz beträgt bei allen Einzelmaßnahmen 20 Prozent. Die Kosten für eine energetische Baubegleitung und Fachplanung werden zu 50 Prozent steuerlich gefördert, unabhängig davon, ob es sich um eine obligatorische oder optionale Baubegleitung handelt.

- **Nur Einkommensteuerzahler profitieren:** Da die Steuerförderung von der Einkommensteuerschuld abgezogen wird, können Eigentümer, die keine Einkommensteuern zahlen, die steuerliche Förderung nicht in Anspruch nehmen.
 - **Rentner profitieren selten:** Dies schließt viele Rentner von der Steuerförderung aus. Da diese besonders häufig Eigentümer modernisierungsbedürftiger Gebäude sind, verstärkt dies den Trend, dass ältere Eigentümer oftmals nicht mehr in die Modernisierung oder Sanierung ihrer Immobilie investieren, sondern dies der nachfolgenden Generation überlassen. Dass es nach und nach mehr Einkommensteuer zahlende Rentner gibt, weil bei Neurentnern schrittweise steigende Anteile der Renten der Einkommensteuer unterliegen (2025: 83,5 Prozent, 2058: 100 Prozent), dürfte daher einen geringen Effekt haben: Die meisten Bestands- und auch Neurentner, sofern sie nur Renteneinkommen haben, dürften unterhalb der Einkommensschwelle liegen, ab der sie Einkommensteuer zahlen müssten, bzw. diese nur geringfügig überschreiten, so dass sie die Steuerförderung nicht ausschöpfen können.
- **Grundsätzliche Gleichbehandlung von Einkommensteuerzählern:** Ansonsten gilt, dass fast alle Einkommenssteuerzahler bei der Steuerförderung gleichbehandelt werden: Die Steuerförderung fällt unabhängig vom persönlichen Einkommensteuersatz – anders als bei der steuerlichen Absetzbarkeit – nicht höher aus, je mehr Einkommen versteuert wird, sondern gleich hoch. Dies gilt, solange die Antragsteller mindestens so viel Einkommensteuer zahlen, dass sie den möglichen Steuerförderbetrag vollständig ausschöpfen können.
 - **Ausnahmen bei niedriger Einkommensteuerlast:** Fällt die Einkommensteuerlast niedriger aus als der mögliche Steuerförderbetrag, läuft der überschüssige Teil des Steuervorteils ins Leere. Daher gibt es einen Übergangsbereich, in dem die Steuerförderung niedriger ausfällt als möglich. Das ist der Fall, wenn die Steuerförderung die zu zahlende Einkommensteuer auf null senkt, aber der mögliche Steuerförderbetrag noch nicht vollständig ausgeschöpft wurde. Durch die Aufteilung der Steuerförderung auf drei Jahre dürfte dies aber nur selten vorkommen.

Förderfähige Kosten: Die Steuerförderung ist auf einen Betrag von 40.000 Euro begrenzt. Ein Höchstbetrag für förderfähige Kosten ist nicht festgelegt. Er ergibt sich erst durch Berücksichtigung des Fördersatzes.

- **Deckung umfasst alle Maßnahmen:** Dabei werden alle steuerlich förderfähigen Einzelmaßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung zusammengezählt, nicht nur für Maßnahmen bei der Wärmeerzeugung, aber auch die mit 50 Prozent geförderten Baubegleitungskosten. Daraus ergibt sich:
 - **keine Baubegleitungskosten:** Wenn keine Baubegleitungskosten gefördert werden, ergibt der Fördersatz von 20 Prozent einen Höchstbetrag förderfähiger Kosten von 200.000 Euro brutto pro Wohnung.
 - **mit Baubegleitungskosten:** Fallen Baubegleitungskosten an, die mit 50 Prozent gefördert werden, gilt: Je höher diese ausfallen, desto niedriger wird der Höchstbetrag an förderfähigen Kosten.

Zum Vergleich: In der BEG werden pro Wohnung nur 30.000 Euro brutto an förderfähigen Kosten für Heizungstechnik in einer selbstgenutzten Wohnung gefördert. Daneben können 30.000 oder 60.000 Euro brutto an förderfähigen Kosten für Effizienz-Einzelmaßnahmen gefördert werden.

- **Keine Mindestinvestitionsvolumen:** Ein Mindestinvestitionsvolumen gibt es bei der Steuerförderung nicht.
- **Personen- und Objektbezug der Förderung:** Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 Euro kann von jeder steuerpflichtigen Person demnach für jedes begünstigte Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Bereits nach § 35c EStG in Anspruch genommene Steuerermäßigungen für rechtlich nicht getrennte Wohnungen mindern den Höchstbetrag der Steuerermäßigung für die Eigentumswohnung ebenfalls. D.h. nach einem Eigentümerwechsel kann der Höchstbetrag für das Gebäude – anders als bei der BEG-Förderung – erneut in Anspruch genommen werden.

Fördervoraussetzungen: Zu den Voraussetzungen gehören die folgenden:

- **Mindestalter der Immobilie:** Das Wohngebäude muss mindestens zehn Jahre alt sein.
- **Verzicht auf andere Förderungen für die Investitionen:** Für die Modernisierungsmaßnahme muss auf andere staatliche sowie eine KfW-Förderung verzichtet werden. Eine steuerliche Förderung bei der BEG EM gekappter Kosten ist nicht möglich.
- **Vollständige Selbstnutzung:** Die Wohnimmobilie muss vom Eigentümer *vollständig selbst genutzt* werden.
- **Abgeschlossene Maßnahmen:** Die Fördermaßnahmen muss *vollständig abgeschlossen, also vollständig ausgeführt und bezahlt* sein. Eine Förderung unterschiedlicher Bauabschnitte in unterschiedlichen Jahren ist nicht möglich.
- **Durchführung durch Fachunternehmen:** Die energetische Maßnahme muss von einem Fachunternehmen ausgeführt worden sein.
- **Einhaltung der technischen Anforderungen:** Die technischen Anforderungen, die in der ESanMV festgelegt sind, müssen eingehalten werden.
- **Vollständige Bezahlung vor der Beantragung:** Die Rechnungen müssen bei der Abgabe der Steuererklärung vollständig bezahlt sein. Der Antragsteller muss die geförderten Kosten also vollständig vorstrecken. Eine über den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung hinausgehende Ratenzahlung ist – anders als bei der BEG-Förderung – nicht möglich. Demnach muss die Maßnahme *innerhalb eines Jahres nach der Umsetzung der Maßnahme vollständig bezahlt werden*, da die Förderung nur im Jahr nach der Bezahlung beantragt werden kann.

Technische Mindestanforderungen (TMA) bei Installation – ab 2025 wieder genau wie bei der BEG:

Ein Gleichlauf der Mindestanforderungen für die steuerliche Förderung in der *Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)* und der *Bundesförderung effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM)* war für die Installations- und Steuerjahre 2023 und 2024 nicht vollständig gegeben.

- Ab dem Installations- und Steuerjahr 2025 sind diese Mindestanforderungen, für das ab 2026 die Steuerförderung beantragt werden kann, wieder gleich.
- *Da eine Beantragung der Steuerförderung für die Jahre 2023 und 2024 nicht mehr beantragt werden kann, werden Unterschiede hier nicht mehr beschrieben*

Für Holzheizungsanlagen gelten bei einer Installation ab 2025 folgenden Anforderungen:

- **hydraulischer Abgleich nach Verfahrens B:** Das Heizsystem muss nach Verfahren B hydraulisch abgeglichen sein.
- **Jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad** von mindestens 81 Prozent
- **verpflichtend Heizlastermittlung nach DIN EN 12831:** Eine Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 ist bei der Steuerförderung nun ebenfalls verpflichtend.

- **kein strengerer maximaler Staubausstoß mehr:** Es gilt der gesetzliche Grenzwert von 20 mg/m³
- **keine Kombinationspflicht:** Eine Kombinationspflicht für Holzheizungsanlagen mit einer Solarthermieanlage oder einer Wärmepumpe besteht in keinem Fall.

Durchführung durch Fachunternehmen: Die Maßnahmen müssen von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Fachunternehmen sind Handwerksbetriebe, die im Bereich der Gebäudesanierung tätig sind. Dies umfasst die folgenden Bereiche:

- Installateur- und Heizungsbauarbeiten
- Ofen- und Luftheizungsbau
- Schornsteinfegerarbeiten
- Hinzu kommen Kälteanlagenbau, Elektrotechnik- und -installation, Metallbau, Rollladen- und Sonnenschutztechnik, Maurer- und Betonbauarbeiten, Stukkateurarbeiten, Maler- und Lackierungsarbeiten, Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten, Wärme-, Kälte- und Steinbildhauerarbeiten, Brunnenbauarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Klempnerarbeiten, Glasarbeiten, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten und Betonstein- und Terrazzoherstellung.

Die durchgeführte Maßnahme muss zum Gewerk des ausführenden Fachunternehmens zählen. So wird beispielsweise der Einbau einer Außentür durch einen Schornsteinfegermeister nicht anerkannt.

Fachunternehmenserklärung: Bei der Beantragung mit der Steuererklärung muss die Fachunternehmenserklärung über die durchgeführten Maßnahmen eingereicht werden. Diese enthält die Bescheinigung vom ausführenden Fachunternehmen oder von einer Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG (das sind insbesondere Energieberater sowie Energieeffizienz- Experten). Hierfür hat das Finanzministerium Muster veröffentlicht.

Auszahlung der Förderung: Der Steuerförderbetrag wird auf drei Steuerjahre (je zweimal 7 Prozent im ersten und im zweiten Jahr und 6 Prozent im dritten Jahr) verteilt als Nachlass auf die zu zahlende Einkommensteuer abgezogen.

Steuerförderung: Abzug von der Einkommensteuerschuld	
Zeitraum nach Bezahlung der Rechnung	Fördersatz
1. Jahr	7 %
2. Jahr	7 %
3. Jahr	6 %
Gesamt	20 %

- **Steuerliche Förderung der Baubegleitung:** Die Förderung für die energetische Baubegleitung und Fachplanung wird im ersten Jahr komplett von der Steuerschuld abgezogen, also nicht über mehrere Jahre verteilt von der Steuerschuld abgezogen.

Keine Anrechnung bereits gewährter BEG-Förderungen: Eine Anrechnung bereits gewährter BEG-Förderungen für ein Gebäude erfolgt bei der Steuerförderung nicht. Demnach ist es möglich, Einzelmaßnahmen, die in der BEG wegen der früheren Ausschöpfung der Höchstbeträge förderfähiger Kosten nicht mehr beantragt werden können, steuerlich zu fördern.

Weder Kumulierung noch Kombination mit anderen Fördermaßnahmen möglich: Eine Steuerförderung nach § 35c ist nur möglich, wenn für die Modernisierungsmaßnahme komplett auf andere staatliche Förderungen verzichtet wird. Das gilt auch für den Teil der Kosten, der in der BEG Einzelmaßnahmen ggf. gekappt wird.

- **Getrennte Förderung nur für getrennte Einzelmaßnahmen möglich:** Gebäudeeigentümer können demnach nur für zwei getrennte Einzelmaßnahmen mit getrennten Aufträgen und getrennten Rechnungen, die unabhängig voneinander förderfähig sind, die eine Einzelmaßnahme in der BEG Einzelmaßnahmen und die andere Einzelmaßnahme steuerlich fördern lassen.
- **Getrennte Förderung zweier Heizungsinstallationen:** Eine solche Trennung liegt z.B. vor, wenn zwei verschiedenen Wärmeerzeuger errichten werden. Allerdings müssen in beiden Fördermaßnahmen die jeweiligen Mindestanforderungen eingehalten werden. D.h. der hydraulische Abgleich wäre bei Heizungsanlagen ggf. auch zweimal durchzuführen und abzurechnen.
- **Erfüllung von Mindestanforderungen lassen sich nicht von Einzelmaßnahme trennen:** Voneinander getrennte energetische Maßnahmen liegen nicht vor, wenn die einzelnen Teilschritte für die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß ESanMV notwendig sind (z.B. der hydraulische Abgleich). Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist immer integraler Bestandteil einer Fördermaßnahme.

Abwägung: Inanspruchnahme der Steuerförderung versus BEG Einzelmaßnahmen

Argumente für die Inanspruchnahme der Steuerförderung: Selbstnutzende Eigentümer von Wohngebäuden sollten vor Beginn der Maßnahme abwägen, welches der Förderprogramme sie für das eigene Projekt bevorzugen. **Dabei gilt es die Fälle, bei denen die Steuerförderung die einzige Förderoption ist, von solchen zu unterscheiden, bei denen die Steuerförderung finanziell attraktiver ist.**

- **Fälle, in denen eine Steuerförderung die einzige Förderoption ist:** Die Steuerförderung ist in folgenden Fällen die einzige Förderoption:
 - **Antragstellung vor Vorhabenbeginn verpasst:** Wenn vor Maßnahmenbeginn kein Förderantrag gestellt wurde, ist nur noch eine Steuerförderung möglich.
 - **Keine BEG-Förderung wegen ausgeschöpfter kumulierter förderfähiger Kosten mehr möglich:** Sie ist auch dann die einzige Option, wenn für die Investition in eine neue Heizungsanlage kein BEG-Förderantrag mehr möglich ist, weil die förderfähigen Kosten des Gebäudes durch seit 2024 gestellte Förderanträge für Heizungstechnik bereits ausgeschöpft wurden.
 - Wenn noch ein Restbetrag förderfähiger Kosten übrig ist, ist es eine Rechenaufgabe, wo die höhere Förderung möglich ist.
- **Konstellationen, bei denen die Steuerförderung bei Installationen ab 2025 finanziell attraktiver sein kann:** Die Steuerförderung ist bzw. kann finanziell attraktiver sein, wenn entweder der Fördersatz in der BEG niedriger oder gleich hoch ausfällt, oder wenn in der BEG viele Kosten gekappt werden müssen. In der BEG EM können in einem Kalenderjahr je nachdem, **um welche Art Einzelmaßnahme (Heizungsförderung oder Effizienzmaßnahmen) es sich handelt**, 30.000, 60.000 oder 90.000 Euro brutto an Kosten gefördert werden, bei der Steuerförderung aber **bis zu** 200.000 Euro brutto. **Daher kann es sein, dass die Steuerförderung finanziell attraktiver wird, wenn in der BEG EM Kosten gekappt werden müssen. Und zwar auch wenn der Fördersatz dort niedriger oder gleich hoch ist.** Für Installationen ab Jahr 2025 gilt dabei:
 - **Einzelmaßnahmen der Energieeffizienz:** Bei Einzelmaßnahmen der Energieeffizienz ist die Steuerförderung wegen der niedrigeren BEG-Fördersätze (15 oder 20 Prozent) oft finanziell lukrativer – oder zumindest gleichwertig. Wenn Kosten gekappt werden müssen, wird die

Steuerförderung auch bei 20 Prozent BEG-Fördersatz finanziell attraktiver. Die Kappung dürfte hier aber deutlich seltener zum Tragen kommen als bei der Heizungsförderung, da der Höchstbetrag förderfähiger Kosten hier höher ausfällt und auch jedes Jahr neu in Anspruch genommen werden kann.

○ **Heizungsförderung:** Bei Einzelmaßnahmen für Heizungstechnik gilt:

- **bei Inanspruchnahme von Einkommens- und/oder Klimageschwindigkeits-Bonus:** Wenn selbstnutzende Wohneigentümer den Einkommens- und/oder Klimageschwindigkeits-Bonus nutzen können, sind die Förderbeträge für den Heizungstausch in der BEG bei einer Installation immer höher als bei der Steuerförderung – auch bei sehr vielen gekappten förderfähigen Kosten.
- **ohne Inanspruchnahme von Einkommens- und/oder Klimageschwindigkeits-Bonus, Emissionsminderungs-Zuschlag und Baubegleitung:** Wenn weder Einkommens- oder Klimageschwindigkeits-Bonus noch Emissionsminderungs-Zuschlag noch eine Baubegleitung in Anspruch genommen wird, ist eine Steuerförderung finanziell attraktiver, wenn die förderfähigen Kosten bei 45.000 Euro oder mehr liegen, weil dann bei der BEG EM 15.000 Euro gekappt und nicht mehr gefördert werden.
- **bei Inanspruchnahme des Emissionsminderungs-Zuschlags:** Bei Inanspruchnahme des Emissionsminderungs-Zuschlags liegt der Grenzbetrag, ab der eine steuerliche Förderung attraktiver wird, bei 57.500 Euro.
- **bei Inanspruchnahme einer Baubegleitung in der BEG:** Bei der Inanspruchnahme einer Baubegleitung sind die Auswirkungen bei einer obligatorischen und einer optionalen Baubegleitung unterschiedlich:
 - **Obligatorische Baubegleitung:** Für die Baubegleitung wird bei Projekten obligatorischer Baubegleitung sowohl in der BEG als auch bei der Steuerförderung ein Fördersatz von 50 Prozent gezahlt. Einen Unterschied kann es daher nur geben, wenn Kosten gekappt werden müssen. Da die Förderung von Baubegleitungskosten die förderfähigen Kosten bei der Steuerförderung senken, wird die Steuerförderung somit seltener die finanziell günstigere Variante sein.
 - **Optionale Baubegleitung:** Bei optionaler Baubegleitung gilt in der BEG der Fördersatz für den Wärmeerzeuger von 30-70 Prozent, während er bei der Steuerförderung 50 Prozent beträgt. Dies könnte die BEG-Förderung gegenüber der Steuerförderung finanziell in manchen Fällen nochmals attraktiver machen und den diesbezüglichen Grenzwert über die 45.000 Euro hinausschieben. Da bei optionaler Baubegleitung die Baubegleitungskosten jedoch meist weitgehend oder vollständig gekappt werden müssen, ist das in den meisten Fällen nicht gegeben. Die Grenze bleibt dann unverändert bei 45.000 Euro.

○ **Kombinierte Einzelmaßnahmen:** Bei einer Kombination von Einzelmaßnahmen der Energieeffizienz und der Heizungstechnik wäre es individuell für die einzelnen Projekte zu berechnen, welche Förderung finanziell attraktiver ist. Da diese Einzelmaßnahmen bei der BEG ohnehin getrennt beantragt werden müssen, kann man für jede dieser Einzelmaßnahmen eine je eigenständige Entscheidung treffen.

Argumente für die BEG-Förderung auch bei höherer Steuerförderung: Folgende Argumente sprechen aber auch dann für die Inanspruchnahme der BEG-Förderung, wenn die Steuerförderung finanziell höher ausfällt.

- **Frühere Auszahlung der BEG-Förderung:** Der Zuschuss wird in der BEG früher ausgezahlt als bei der Steuerförderung: Der gesamte Betrag wird in einer Summe nach Einreichung der Nachweise überwiesen, und nicht in drei Raten in den Folgejahren des Abschlusses der Maßnahme. Für diejenigen, die schnell eine Förderung als Direktzuschuss erhalten möchten, spricht dies für die BEG-Förderung.
- **Ratenzahlung möglich:** Für Eigentümer mit einer beschränkten Liquidität, die auch keinen Kredit für die Förderung bekommen können oder beantragen wollen, ist in der BEG eine Ratenzahlung möglich, während diese bei der Steuerförderung nicht möglich ist.

Vergleich Steuerförderung und BEG-Einzelmaßnahmen bei Installationen ab 2025		
Kriterium	Steuerförderung	BEG Einzelmaßnahmen
Förderfähige Anlagen	Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzvergaserkessel, Pelletkaminöfen mit Wassertasche, Kombinationskessel aus Scheitholzmodul und Pellet- bzw. Hackschnitzelmodul	
Fördersatz	20 %	30 – 70 % plus 2.500 € brutto
Förderfähige Kosten	bis zu 200.000 €	30.000 € für Heizungstechnik 30.000 € bzw. 60.000 € für Effizienzmaßnahmen
Mindestinvestitionsvolumen	keines	300 € brutto
Technische Mindest-Anforderungen (TMA)	Energieeffizienz	81 % jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad
	max. Staubausstoß	max. 20 mg/m ³
	hydraulischer Abgleich	nach Verfahren B
	Heizlastermittlung nach DIN EN 12831	Verpflichtend
Antragsberechtigte	selbstnutzende Wohneigentümer	fast alle Eigentümer von Gebäuden
Zeitpunkt der Antragstellung	im Jahr nach Bezahlung der Bezahlung	vor der Auftragsvergabe
Zahlungsmodalitäten	Ratenzahlung möglich	Vollständige Zahlung vor Beantragung erforderlich
Zeitpunkt der Auszahlung	drei Jahre verteilt nach dem Jahr der Bezahlung der Rechnung	nach Einreichen des Verwendungsnachweises (nach Umsetzung und Bezahlung)

Handwerkerbonus nach § 35a EstG

Für die Kosten von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden (sowohl in selbst genutztem Wohneigentum als auch in selbst genutzten Mietwohnungen) wird gemäß § 35a Abs. 3 EstG eine Steuerermäßigung von 20 Prozent begrenzt auf Kosten in Höhe von bis zu 6.000 Euro brutto pro Haushalt im Jahr gewährt. Somit können Einkommensteuerzahler eine Steuererstattung von bis zu 1.200 Euro brutto erhalten. Das gilt pro Haushalt, nicht pro Kopf. So können Mieter und selbstnutzende Hausbesitzer die beim Heizungstausch oder der Heizungsoptimierung entstehenden Handwerkerkosten vermindern. Dies lohnt sich v.a. dann, wenn keine andere Förderung möglich ist.

Förderfähige Leistungen: Allerdings gilt dies nur für die Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten der Handwerker. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (z.B. Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine) dürfen nicht angesetzt werden. Einzige Ausnahme sind Verbrauchsmittel, wie z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel sowie Streugut.

§ 35a Abs. 3 gilt für alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen, in der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Die Erhebung des unter Umständen mangelfreien Istzustands, z.B. die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage, ist ebenso eine Handwerkerleistung wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr.

Nicht begünstigte Handwerkerleistungen: Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Handelt es sich bei der gutachterlichen Tätigkeit weder um eine haushaltsnahe Dienstleistung noch eine Handwerkerleistung, kommt die Steuerermäßigung nach § 35a nicht in Betracht. Weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen noch zu den Handwerkerleistungen gehören bspw.

- Tätigkeiten, die der Wertermittlung dienen,
- die Erstellung eines Energiepasses,
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Finanzierung (z.B. zur Erlangung einer KfW-Förderung).

Rechnungen: Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung angegeben oder aus ihr heraus ermittelt werden können. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrags in Arbeitskosten bzw. Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist dabei zulässig, eine Schätzung des Anteils der Arbeitskosten jedoch nicht. Die auf die Handwerkerleistungen entfallende Mehrwertsteuer gehört zu den begünstigten Aufwendungen. Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Mehrwertsteuer ist nicht erforderlich. Sie kann im Fall einer Rechnungsaufteilung ggf. errechnet werden.

Förderhöchstgrenze: Die begünstigten Kosten betragen bis zu 6.000 Euro brutto pro Jahr und Haushalt. Übersteigen die Aufwendungen den Höchstbetrag, ist durch Vorauszahlungen oder Ratenzahlungen eine Verteilung auf 2 Jahre möglich, wenn hierfür eine entsprechende Rechnung vorliegt.

Maßgeblich ist immer das Jahr der Bezahlung. D.h. werden in einem Jahr mehr als 6.000 Euro brutto in einem Jahr bezahlt, ist der darüber hinaus gehende Betrag nicht förderfähig.

Versicherungsentschädigungen mindern die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen. Dabei sind nicht nur erhaltene, sondern auch in späteren Jahren zu erwartende Zahlungen zu berücksichtigen. Ersetzt die Versicherung nur einen Teil des Schadens, so ist die Entschädigung anteilig auf Material- und Lohnkosten aufzuteilen.

Beauftragtes Unternehmen und Maßnahmen der öffentlichen Hand: Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein. Auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG oder die öffentliche Hand können steuerbegünstigte Handwerkerleistungen erbringen.

Öffentlich geförderte Maßnahmen: Wird für die Maßnahme eine öffentliche Förderung bewilligt, schließt dies die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 35a Abs 3 auch für den Teil der mit dieser Maßnahme verbundenen Aufwendungen aus, die sich – z.B. weil sie den Förderhöchstbetrag übersteigen – im Rahmen der öffentlichen Förderung nicht auswirken. D.h. eine Aufteilung der Aufwendungen für eine öffentlich geförderte (Einzel-)Maßnahme mit dem Ziel, für einen Teil der Aufwendungen die Steuerermäßigung in Anspruch zu nehmen, ist nicht möglich. Werden im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen jedoch mehrere (Einzel-)Maßnahmen durchgeführt, von denen einzelne öffentlich gefördert werden, ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für (Einzel-)Maßnahmen, die nicht unter diese öffentliche Förderung fallen, möglich. Das gilt auch für Vor- oder Nacharbeiten, die getrennt von der Einzelmaßnahme in Auftrag gegeben und umgesetzt werden.

Weitere Voraussetzungen: Zu den Voraussetzungen für eine steuermindernde Wirkung derartiger Renovierungsmaßnahmen gehört:

- Der Auftraggeber muss selbst in der Wohnung oder dem Haus wohnen.
- Auf der Handwerkerrechnung müssen die Arbeitskosten und die darin enthaltene Mehrwertsteuer ausgewiesen (ggf. auch prozentual) sein; bereits bezahlte Rechnungen, in denen Arbeitskosten und Mehrwertsteuer nicht getrennt aufgeführt sind, kann der Handwerksbetrieb zwar nicht neu ausstellen, aber entsprechend ergänzen.
- Die Zahlung muss bargeldlos auf das Konto des Handwerkerbetriebs erfolgt sein, um die Förderung von Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung zu verhindern; als Nachweis dient der Überweisungsbeleg oder der Kontoauszug.
- Die Belege müssen vollständig sein.

Weitere Informationen:

- **Bundesministerium der Finanzen:** <https://esth.bundesfinanzministerium.de/esth/2021/C-Anhänger/Anhang-27b/II/anhang-27b-II.html>

Neubauförderung

Die Bundesregierung hat anstelle der Neubauförderung innerhalb von BEG WG und BEG NWG (Federführung: BMWF) mittlerweile drei Folgeprogramme aufgelegt (Federführung: BMWSB):

- **Klimafreundlicher Neubau (KfN)**
- **Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN)**
- **Wohneigentum für Familien – Neubau (WEF-N), KfW-Programm 300**

Holzheizungsanlagen bei der Neubauförderung förderschädlich: In diesen Neubauförderprogrammen ist eine Förderung von Neubauten, in die eine in der BEG als Einzelmaßnahme förderfähige Holzheizungsanlage eingebaut worden ist, ausgeschlossen. Sie wird also nicht nur nicht gefördert, sondern ihr Einbau ist sogar förderschädlich.

- **Ausnahme EH 55/EG 55:** Ausnahme ist nur die seit dem 16. Dezember 2025 vorübergehende mögliche Förderung bereits genehmigter Neubauten mit den Effizienzstandard 55: Hier sind Holzheizungen zulässig und können Teil der geförderten Kosten sein.
 - Dabei werden innerhalb der *Bundesförderung effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KfN)* sowohl neue Wohngebäude (EH 55) als auch neue Nichtwohngebäude (EG 55) gefördert.
 - Für sie gelten eigenständige Anlagen zum Merkblatt mit Technischen Mindestanforderungen (TMA).
 - [TMA für EH 55 in den Programmen 297, 298 und 498](#)
 - [TMA für EG 55 in den Programmen 299 und 499](#)
 - Die Förderung von Neubauten mit fossilen Heizungen ist dabei ausgeschlossen.
 - Eine Befristung gibt es nicht, sondern es gibt die Förderung, bis die bereitgestellten 800 Mio. Euro vergriffen sind.
 - Ziel der vorübergehenden Wiedereinführung der Förderung für den 55er-Energiestandard bei Neubauten in den KfW-Programmen 297, 298, 299, 498 und 499 ist es, den Überhang genehmigter, aber nicht gebauter Gebäude abzubauen. Hintergrund: Der Neubau ist in den Krisenjahren stark zurückgegangen. In Folge des Anfang 2022 verkündeten Förderstopps für die Neubauförderung und der Einstellung der Förderung von EH 55 und EG 55 wurden viele geplante und genehmigte Gebäude aus ökonomischen Gründen letztlich nicht gebaut.

Mehr Informationen dazu finden sich auf der KfW-Webseite:

- **Klimafreundlicher Neubau – [Wohngebäude](#)**
- **Klimafreundlicher Neubau – [Nichtwohngebäude](#)**
- **Klimafreundlicher Neubau – [Kommunen](#)**

- **Einzelraumfeuerungsanlagen bei Neubauförderung nicht mehr förderschädlich:** Seit dem 1. Juni 2024 ist der Einbau von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Biomasse gemäß den FAQ auf der KfW-Programmwebseite in allen Neubauförderprogrammen jedoch nicht mehr förderschädlich, sofern sie zur Deckung der Heizlast nicht erforderlich sind und nicht in der Bilanzierung des Gebäudes einbezogen werden. Demnach darf die Einzelraumfeuerstätte nicht Bestandteil des Beheizungskonzeptes sein. Eine Förderung, also ein Einbeziehen in die förderfähigen Kosten, ist aber weiterhin ausgeschlossen.
 - **Luftführende Pelletkaminöfen:** Zulässig sind auch luftführende Pelletkaminöfen, auch wenn die FAQ sagen „Bei den Einzelfeuerstätten handelt es sich in der Regel um handbeschickte Kaminöfen, die nicht in den Heizkreislauf des Gebäudes eingebunden sind.“

- **Kaminöfen mit Wassertasche:** Bei Kaminöfen mit Wassertasche kommt es darauf an: Nur wenn die o.g. Voraussetzungen für eine hydraulisch eingebundene und ggf. automatisch mit Biomasse betriebene Einzelraumfeuerstätte erfüllt sind, sind wasserführende Pelletkaminöfen und mit Scheitholz betriebene wasserführende Kaminöfen nicht förderschädlich. Dies dürfte bei ihnen aber nur zum Teil der Fall sein.
- **Einbau von Schornsteinen nicht förderschädlich:** Allerdings war und ist der Einbau eines Schornsteins in den Neubau nicht förderschädlich. Somit ist es nach der Bindungsfrist des Kredits möglich, eine Holzheizungsanlage nachzurüsten.

Förderung für Prozesswärmeanlagen (Modul 2 der EEW)

Mit der Bundesförderung „Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ werden im Modul 2 (Förderung von Prozesswärmeverzeugern) alle Arten von Anlagen zur Verfeuerung von fester Biomasse in Industrie sowie in Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) gefördert, sofern diese mehr als 50 Prozent Prozesswärme für die Erzeugung von Produkten oder Dienstleistungen bereitstellen. Förderfähig sind daneben auch Wärmepumpen, Solarthermie- und Geothermieranlagen zur Prozesswärmeverzeugung.

Wahlfreiheit zwischen Kreditförderung (KfW) und direkter Investitionsförderung (BAFA): Es gibt bei der Prozesswärmeförderung wahlweise eine Kredit- als auch eine Zuschussförderung, und zwar in jeweils gleicher Höhe.

- Die Kreditförderung wird von der KfW (KfW-Programm 295) gewährt.
- Investitionszuschüsse für Investoren, die keinen Kredit benötigen, wickelt das BAFA ab.

Keine Beschränkung auf Investitionsmehrkosten bei Prozesswärmeförderung mehr: Die Bundesregierung hat zum 15. Februar 2024 die Änderung der AGVO der EU umgesetzt und die Beschränkung der förderfähigen Kosten auf die Investitionsmehrkosten bei Prozesswärmeanlagen gestrichen.

(Diese Beschränkung gibt es nur noch im Modul 4 Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen. Bei dieser Umsetzung blieben die allermeisten Regelungen unverändert. Allerdings hat die Bundesregierung sie mit einer Kürzung der früher höheren Fördersätze verbunden.

Förderung von Transformationsplänen: Daneben werden im Modul 5 Transformationspläne mit einem Fördersatz von 50 Prozent (max. 80.000 Euro netto Förderung pro Konzept) gefördert, die die längerfristige Defossilisierungsstrategie von Unternehmen darstellen. Das Transformationskonzept kann auch zur Vorbereitung von Investitionen in Holzfeuerungsanlagen genutzt werden.

KWK-Anlagen förderfähig: Auch neue Holz-KWK-Anlagen können gefördert werden, wenn sie nicht nach dem KWK-Gesetz oder dem EEG gefördert werden, und wenn sie nach den EU-Regelungen als hocheffizient eingestuft werden. Eine Förderung von Anlagen, die überwiegend Gebäudewärme erzeugen, ist in der EEW nicht möglich, sondern nur in der BEG.

Einschränkungen für Prozesswärmeanlagen auf Basis von Holz: Für neue Förderanträge bestehen gemäß Anlage zum Merkblatt zu Modul 2 – also nicht auf Basis der Förderrichtlinie – für die Förderung von Prozesswärmeanlagen auf Basis von Holz bzw. Biomasse Einschränkungen. Es gelten die folgenden Einschränkungen:

- **Beschränkung der maximalen Feuerungsleistung auf unter 7,5 MW:** Zum 1. Juni 2025 wurde eine Beschränkung der maximalen Feuerungsleistung aller an einem Standort vorhandenen Biomasse-Feuerungsanlagen auf unter 7,5 MW eingeführt. Dieser Deckel ersetzt die bisher gültigen Beschränkungen für Biomasseanlagen ab 5 MW. Diese Beschränkung gilt für den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs einer über das EEW-Programm geförderten Biomasse-Feuerungsanlage.
 - Bei diesem 7,5-MW-Deckel dürften auch nicht geförderte neue und bestehende förderfähige Feuerungsanlagen für feste Biomasse mit anzurechnen sein, aber keine Anlagen und Feuerungsanlagen für gasförmige und flüssige Biomasse.
 - **Beschränkung der Förderung von Anlagen ab 5 MW aufgehoben:** Aufgehoben wurde für neue Förderanträge die bisher gültige Regelung, dass Feuerungsanlagen für feste Biomasse ab 5 MW nur gefördert werden, wenn
 - eine Direktelektrifizierung technisch nicht möglich ist, und

- eine Nutzung von Wasserstoff technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, oder
- das Unternehmen immer über ausreichend innerbetrieblich oder vor Ort anfallendes Rest- oder Altholz verfügt.
- **Beschränkung der Nutzung von Waldholz:** Nur in Feuerungsanlagen bis 700 kW dürfen Waldholz und anderer naturbelassene Biomassen eingesetzt werden. Darunter fallen Waldrestholz und sägefähiges und nicht-sägefähiges Rundholz. Dabei gilt eine Begrenzung auf einen Anteil von 25 Prozent der eingesetzten Biomassenmenge.
 - Bei Pelletkesseln muss ein Pelletlieferant gefunden werden, der bestätigt, dass die Pellets kein Waldholz enthalten (d.h. lediglich Restholz aus der Sägeindustrie ohne Beimischung von Primärholz enthalten), bzw. wenn sie enthalten sind, welcher Anteil. Nur dann lässt sich bei Holzfeuerungsanlagen bis 700 kW die Einhaltung des 25-Prozent-Deckels für Waldholz gewährleisten.
 - Bei Hackschnitzelkesseln gelten diese Einschränkungen für Waldhackschnitzel, die das Gros des Hackschnitzelangebotes ausmachen. Uneingeschränkt zulässig sind nur Hackschnitzel aus Sägerestholz, A1- und A2-Altholz, Landschaftspflegeholz und Holz aus Straßenbegleitgrün.
- **Verlängerte Dokumentationspflicht für den Brennstoffeinsatz:** Es gilt für die gesamte Feuerungsanlagenlaufzeit (nicht mehr nur für die 3 Jahre währende zweckentsprechende Mindestnutzungsdauer) eine Dokumentationspflicht für den Brennstoffeinsatz (Menge, Herkunft und Heizwert). Dies ist auch für den Vollzug der Förderung als überlang und unverhältnismäßig anzusehen.

Einschränkungen bei Prozesswärme-Wärmenetzen: Wärmerzeuger, die Prozesswärme für Wärmenetze erzeugen, sind förderfähig: Es gelten jedoch Einschränkungen, die diese Erweiterung der Fördermöglichkeiten in vielen Fällen stark beschränken:

- **Keine Kunden, die überwiegend Gebäudewärme nutzen:** Jeder einzelne Wärmeabnehmer muss die abgenommene Wärme überwiegend als Prozesswärme nutzen. Dies schließt den Anschluss von kleineren Unternehmen, die vor allem Gebäudewärme benötigen, komplett aus.
- **70 Prozent Anteil des Hauptwärmeabnehmers:** Es muss einen Hauptwärmeabnehmer geben, der mindestens 70 Prozent der Wärme abnimmt.
- **Ausschluss für Gebäudewärme beim Hauptwärmeabnehmer:** Der Hauptwärmeabnehmer darf die Wärme ausschließlich für Prozesswärme nutzen.

Laufzeit: Die aktuelle EEW-Förderrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2028. Änderungen sind bis dahin aber möglich.

Informationsquellen

- **Förderrichtlinien:**
 - [Zuschuss und Kredit](#): Stand 25. Januar 2024
 - [Förderwettbewerb](#): Stand 25. Januar 2024
- **Merkblätter:** Grundsätzlich sind die Anforderungen an die Förderung bei der Förderung von BAFA und KfW identisch. Unterschiede bestehen in der Regel nur dort, wo es zwischen einer direkten Investitionsförderung und einer Kreditförderung Unterschiede geben muss. Insofern gelten die Aussagen der folgenden Merkblätter in aller Regel für beide Förderdurchführer. Viele Passagen sind daher sogar im Wortlaut identisch.
 - **BAFA**
 - [Merkblatt Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft](#): Version 7.3 vom 20. Mai 2025

- [**Anlage zum Merkblatt – Modul 2 Prozesswärme:**](#) Version 7.3 vom 20. Mai 2025
- [**Glossar:**](#) Version 7.5 vom 20. Mai 2024
- [**KfW**](#)
 - [**Merkblatt Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Kredit:**](#) Stand 12/2025
 - [**Anlage zum Merkblatt – Modul 2 Prozesswärme:**](#) Stand 05/2025
 - [**Infoblatt Liste der technischen FAQ:**](#) Version 3.4 vom 20. Mai 2025
 - [**Infoblatt Transformationsplan:**](#) Stand 02/2025
 - [**Infoblatt CO₂-Faktoren:**](#) Stand 05/2025
 - [**Merkblatt KMU-Definition:**](#) Stand 08/2024
- **Online-Informationen der Förderdurchführer**
 - [**KfW**](#)
 - [**BAFA**](#)
- **Auskünfte zum Förderprogramm:** Auskünfte zur Prozesswärmeförderung erhalten Antragsteller und SHK-Betriebe bei den folgenden Stellen:
 - **BAFA, Referat 513:** 06196 – 908 1883, Montag bis Donnerstag: 8.00 – 16.00 Uhr, Freitag 7.00 – 15.00 Uhr; eew@bafa.bund.de
 - **KfW:** 0800 - 539 9001, Montag bis Freitag 8.00 – 18.00 Uhr; infocenter@kfw.de
 - **BMWE-Hotline** für allgemeine Auskünfte: 0800 – 0115 000
- **Auskünfte schriftlich erteilen lassen!** Auskünfte über die Förderfähigkeit von Projekten und den Rahmenbedingungen der Förderung sollten sich Interessenten möglichst schriftlich einholen bzw. geben lassen – auf mündliche Auskünfte ist nach einschlägigen Erfahrungen insbesondere bei der KfW leider kein Verlass! Bei der KfW ist es schon vorgekommen, dass Mitarbeiter bereits am nächsten Tag die am Vortag gemachten Aussagen abstritten!

Förderkonditionen in Modul 2 der EEW

Fördersätze: Die Fördersätze für Prozesswärmeanlagen auf Basis von fester Biomasse (vorwiegend Holz) liegen 20 Prozentpunkte unter denen für Wärmepumpen und Solarthermie- und Geothermie-anlagen. Dabei gibt es für Unternehmen unterschiedlicher Größe drei verschiedene Fördersätze:

Förderkonditionen für Wärmeerzeuger in Modul 2 der EEW			
Antragsteller	Fördersätze		Höchstförderung
	Feuerungsanlagen für feste Biomasse	andere EE-Wärmeerzeuger	
Kleine Unternehmen	40 %	60 %	20 Mio. € netto
Mittlere Unternehmen	30 %	50 %	
Große Unternehmen	20 %	40 %	

Definition von „Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU)“: Zur Festlegung, was KMU sind, findet sich Festlegungen im [**Merkblatt KMU-Definition**](#).

- **Definition „kleine Unternehmen“:** Als kleines Unternehmen ist gemäß EU-Recht (EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der

kleinen und mittleren Unternehmen 2003/361/EG, Art. 2 des Anhangs) als ein Unternehmen definiert, das

- weniger als 50 Personen beschäftigt
- mit einem
 - einem Jahresumsatz
 - oder einer Jahresbilanz
von höchstens 10 Mio. Euro.

- **Definition „mittlere Unternehmen“:** Ein mittleres Unternehmen ist ein Unternehmen, das größer als ein kleines Unternehmen ist (das also mindestens 50 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von mehr als 10 Mio. Euro hat), wenn es gleichzeitig
 - weniger als 250 Personen beschäftigt
 - und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt
 - oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro hat.
- **Definition „große Unternehmen“:** Große Unternehmen sind demnach alle über die Größe eines KMU hinausgehenden Unternehmen – also Unternehmen,
 - die mindestens 250 Personen beschäftigen,
 - oder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro erzielen,
 - oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro haben.

Maximalförderung: Die Förderung beträgt im Modul 2 maximal 20 Mio. Euro netto pro Vorhaben.

Kumulierungsverbot: Die EEW-Förderung darf für die gleiche Maßnahme nicht mit anderen Förderungen (inkl. Beihilfen nach dem KWKG, EEG oder De-minimis-Verordnung) kumuliert werden. Insbesondere darf für dasselbe Vorhaben nicht gleichzeitig ein Förderantrag gestellt werden

- beim BAFA
- der KfW
- oder bei der Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb.

Kein Kumulierungsverbot: Demgegenüber haben die gleichzeitige Inanspruchnahme folgender Regelungen keine Auswirkungen auf die Förderfähigkeit des Vorhabens:

- besondere Ausgleichsregelung (BesAR),
- Strompreiskompensation für energieintensive Unternehmen,
- Spitzenausgleich Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)
- Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)

Konditionen bei zinsgünstigen Krediten mit Tilgungszuschüssen: Es werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten über einen zinsgünstigen Kredit mit einer Laufzeit von 5, 10 oder 20 Jahren finanziert. Der Höchstbetrag für einen Kredit beträgt 25 Mio. Euro netto pro Vorhaben. Die tilgungsfreie Zeit nach der Kreditvergabe beträgt je nach Kreditlaufzeit ein, zwei oder drei Jahre. Die Zinsbindung beträgt max. 10 Jahre.

Definition von Prozesswärme, förderfähigen Holzfeuerungsanlagen und Projekten

Gemäß Förderrichtlinie werden Anlagen zur Prozesswärmeverteilung aus Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen gefördert, ohne näher festzulegen, was Prozesswärme ist. Die technischen Merkblätter von BAFA und KfW konkretisieren das dahingehend, dass die Wärme der geförderten Anlagen zu mehr als 50 Prozent für Prozesse, d.h. zur Herstellung, Weiterverarbeitung

oder Veredelung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden muss. Als Unterscheidungskriterium gilt dabei, dass der Wärmeerzeuger nicht in den Anwendungsbereich des GEG fällt. Maßgeblich ist dabei der Anteil der erzeugten Wärme, nicht die installierte Leistung.

Keine Förderung von Raumwärme: In keinem Fall galt und gilt Raumwärme im Rahmen der Förderung als Prozesswärme, sofern sie nur der Gewährleistung von ausreichenden Aufenthaltstemperaturen für Personen dient, die sich in den Räumen aufhalten. Dies gilt z.B. für die Beheizung von Gästezimmern, Wellnessbereichen, Schwimmbädern, Indoorspielplätze oder Restaurantbereichen.

Keine Förderung der Bereitung von Warmwasser: Die ursprüngliche Festlegung, dass auch die Bereitstellung von Wärme zur Erwärmung von Trinkwasser im Rahmen der Förderung als Prozesswärme gelten kann, wenn dies Teil der erzeugten Produkte bzw. Dienstleistungen ist, wurde wieder zurückgenommen. Demnach gilt nunmehr, dass auch Warmwasser für Gäste in der Hotellerie (z.B. für Dusche und Bad von Gästezimmern, für die Zimmerreinigung oder die Restaurantküche) genauso wie Warmwasser, das für die Mitarbeiter in Toiletten- und Waschräumen von Betriebsgebäuden bereitgestellt wurde, keine Prozesswärme im Sinne der Förderung ist.

Förderung von Mischanlagen: In jedem Fall muss bei Mischanlagen vor einem Förderantrag genau geprüft werden, wie viel Prozess- und wie viel Gebäudewärme benötigt wird, um eine sicher förderfähige Auslegung der Anlagen erreichen zu können. In Fällen, in denen die Gebäudewärme überwiegt, kann nur im Rahmen der BEG EM ein Förderantrag für eine nahezu gleichermaßen attraktive Förderung gestellt werden – es besteht seit 2020 in der Regel keine Notwendigkeit mehr, aufgrund attraktiverer Förderkonditionen das Projekt so auszustalten, dass eine Förderfähigkeit im Prozesswärmeprogramm (oder umgekehrt) besteht.

Installation getrennter Anlagen für Prozesswärme und für Raumwärme nur bei getrennten Heizkreisen förderfähig: Sofern der Prozesswärmeanteil innerhalb der Mindestnutzungsdauer in der Praxis anders als prognostiziert nicht über 50 Prozent liegt, besteht die Möglichkeit, dies gegenüber dem Förderdurchführer durch nicht zu erwartende Einflüsse und Entwicklungen zu begründen. Sind diese Gründe plausibel, dann kann und wird der Förderdurchführer dies akzeptieren. Sind diese nicht plausibel, so muss er die Förderung zurückfordern. Unsicherheiten bei der Abschätzung des Prozesswärmebedarfs gehören aus beihilferechtlichen Gründen jedoch nicht zu den anerkannten Gründen.

Sofern vor Vorhabenbeginn aufgrund von Unwägbarkeiten bei der Abschätzung des Prozesswärmebedarfs nicht sicher ist, ob die in der Anlage erzeugte Wärme tatsächlich mindestens 3 Jahre lang (= zweckentsprechende Mindestnutzungsdauer) überwiegend als Prozesswärme genutzt werden wird (was insbesondere dann der Fall sein dürfte, wenn der Prozesswärmeanteil nur knapp über 50 Prozent liegt), dann besteht ein ernsthaftes Förderrisiko.

In diesen Fällen kann die Installation von getrennten Anlagen für den Prozess- und für den Raumwärmebedarf nur unter ganz bestimmten Umständen das Risiko mindern, dass die Förderung am Ende zurückgezahlt werden muss (siehe *Zweckentsprechende Mindestnutzungsdauer*). Die Anlage für die Gebäudewärme kann über die BEG EM gefördert werden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Prozesswärmeanlage ist dann jedoch, dass gezeigt werden kann, dass die Anlage so ausgelegt ist, dass die geförderte Anlage für die Prozesswärme auf jeden Fall überwiegend Prozesswärme liefern muss. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, dann geht der Förderdurchführer von einer gleichmäßigen Verteilung der bereitgestellten Prozess- und Gebäudewärme auf die installierten Wärmeerzeuger aus.

Dieser Nachweis kann nach der bisherigen Genehmigungspraxis weder durch eine messtechnische Lösung noch durch getrennte Pufferspeicher erbracht werden. Damit besteht faktisch nur die kostenintensive Option, separate Heizkreisläufe zur Trennung des Prozesswärmeanlage von der Heizungsanlage, die Gebäudewärme liefert, zu errichten, um nötigenfalls die Förderung aus dem Prozesswärmeförderprogramm abzusichern. Leider können daher viele Projekte mit Prozesswärmeanteilen knapp über 50 Prozent nur mit relevanten Förderrisiken behaftet gefördert werden. Dies ist eine deutliche Benachteiligung solcher Mischprojekte.

Prozesswärme in Gastronomie und Hotellerie: Wärme, die in Gastronomie oder Hotellerie in der Küche zur Zubereitung von Speisen, zur Reinigung, zum Waschen oder zur Beheizung von Schwimmbad- oder Poolwasser oder Saunakabinen eingesetzt wird, ist Prozesswärme im Sinne der Förderrichtlinie. Raumheizung und die Bereitung von Warmwasser sind aber auch in Hotels und Restaurants keine Prozesswärme. Die „Raumheizung“ des Schwimmbades ist nur förderfähig, wenn sie über eine RLT-Anlage erfolgt, da dann der Aspekt der Luftkonditionierung (Stichwort Entfeuchtung) greift.

Einzelraumfeuerungsanlagen nicht förderfähig: Einzelraumfeuerungsanlagen sind von der Förderung im Prozesswärmeprogramm ausgeschlossen – da diese *Raumwärme* erzeugen. Erzeugen sie keine Raumwärme, sind es auch keine Einzelraumfeuerungsanlagen.

Backöfen: Bei Backöfen handelt es sich nicht um Einzelraumfeuerungsanlagen, da sie keine Raumwärme erzeugt. Demnach können Backöfen in Modul 2 des Förderprogramms als Prozesswärmeanlage gefördert werden, wenn sie Holz feuern. Allerdings kann ausschließlich der Wärmeerzeuger bzw. die Feuerungsanlage gefördert werden. Der Ofen an sich ist demnach nicht Bestandteil einer möglichen Förderung in Modul 2, da diese eine "Produktionseinrichtung" ist.

- Die Backöfen selbst können somit ggf. nur in Modul 4 gefördert werden:
 - Förderfähig sind in der Basisförderung Einzelgeräte, die manuell bestückt werden – allerdings nur, wenn sie ausschließlich elektrisch betrieben werden.
 - Backöfen, die industriellen Produktionsprozessen eingesetzt und demnach nicht manuell bestückt werden, fallen unter die Premiumförderung.

Wärme für Gewächshäuser ist Prozesswärme: Wärme, die für die Beheizung oder Entfeuchtung von Gewächshäusern eingesetzt wird, ist keine Raumwärme, sondern Prozesswärme, weil der Zweck dieser Wärme nicht die Gewährleistung von ausreichenden Temperaturen für Menschen ist, die sich in den Gewächshäusern aufhalten, sondern die Erzeugung von Gartenbauprodukten.

Wärme für Tierparks ist Prozesswärme: Tierhaltung stellt analog zur Tierzucht einen Prozess im Sinne der Förderrichtlinie dar. Wärme in Zoos, die zur Beheizung der Tiergehege eingesetzt wird, ist daher Prozesswärme im Sinne der Förderung.

Autos in Waschanlagen förderfähiger Prozess: Wärme für das Waschen von Autos in Autowaschanlagen ist förderfähige Prozesswärme.

Herstellung (inkl. Trocknung) von Biobrennstoffen und Biokraftstoffen zur Vermarktung kein förderfähiger Prozess: Wärmeerzeuger, deren Wärme in Anlagen zur Herstellung von Biobrennstoffen bzw. Biokraftstoffen eingesetzt wird, sind nicht förderfähig. Biobrennstoffe sind: Feste Biomasse-Brennstoffe (zum Beispiel Scheitholz, Holzhackschnitzel, Holzpellets), gasförmige Biobrennstoffe (z.B. Biogas), flüssige Biobrennstoffe (z.B. Bioethanol). Das gilt auch für Trocknungsprozesse.

- **Förderung der Herstellung (inkl. Trocknung) nur für im Unternehmen selbst eingesetzte Biobrennstoffe und Biokraftstoffe möglich**, und zwar unter folgende Bedingungen:
 - **Anlagen zur Herstellung von festen Biomasse-Brennstoffen:** Die Gesamtfeuerungswärmeleistung aller Anlagen, in denen die Brennstoffe eingesetzt werden, liegt unterhalb von 7,5 MW.
 - Es werden ausschließlich Rohstoffe verwendet, die in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführt sind.

Redundanzanlagen nicht förderfähig: Hiermit sind Anlagen gemeint, die bei einem Ausfall des eigentlichen Wärmeerzeugers die Wärmeversorgung sicherstellen, deren Einsatz ansonsten aber nicht erforderlich ist.

Förderfähige Prozesswärmeanlagen auf Basis von Holz: Neben Holzanlagen, die Wasser als Wärmeüberträger nutzen, sind grundsätzlich auch Holzanlagen förderfähig, die z.B. Dampf oder Luft statt Wasser als Wärmeüberträger nutzen, aber auch bestimmte Holz-KWK-Anlagen. Diese müssen aber die weiteren technischen Mindestanforderungen einhalten. Dies ist in der Praxis nicht mit jeder Technologie bzw. jeder Anlage möglich. Es empfiehlt sich daher bei jeder Anlage vor der Beantragung Kontakt mit dem BAFA bzw. der KfW aufzunehmen, um die Förderfähigkeit zu klären.

Förderfähige Projekte in Modul 2 der EEW

Förderfähige Projekte bei der Förderung von Prozesswärmeanlagen

Investitionen in EE-Prozesswärmeanlagen bei

- erstmaligem Einbau von Prozesswärmeanlagen
- Ersatz von Prozesswärmeanlagen
 - mit und ohne Ersatz konventioneller Wärmeerzeuger
 - mit und ohne Zusatznutzen jenseits des Klimaschutz- und Energiespareffekts
- Ergänzung bestehender Prozesswärmeanlagen

Mindestwirkungsgrad: Die geförderte Anlage muss (inkl. Brennwerttechnologien) den mit der folgenden Formel berechneten Wirkungsgrad auf Basis des Heizwertes erreichen:

$$\eta_{\min} = 94 - 0,065 \cdot (T_{\text{Abgas}} - 55)$$

η_{\min} = minimaler Wirkungsgrad für Förderfähigkeit in %

T_{Abgas}

= Abgastemperatur der Biomasseanlage bei vorgesehenem Anwendungszweck in °C

Förderung von hocheffizienten KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien: Eine EEW-Förderung für KWK-Anlagen ist nur für neue hocheffiziente KWK-Anlagen, die nicht nach dem KWG-Gesetz oder dem EEG gefördert werden, möglich.

- **Bei nicht hocheffizienten KWK-Anlagen nur Förderung des Wärmeerzeugers:** Auch wenn das Hocheffizienzkriterium nicht erfüllt wird, kann eine KWK-Anlage anteilig gefördert werden, sofern die Anforderungen für reine Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien erfüllt werden. Allerdings sind in diesem Fall sämtliche Anlagenkomponenten, die über die reine Erzeugung und Bereitstellung vom Wärme hinausgehen – beispielsweise Komponenten zur Erzeugung elektrischer Energie – von einer Förderung ausgenommen.
- **Modifiziertes Hocheffizienzkriterium des KWG:** Ergänzend zu den Anforderungen aus Anhang II der Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27), denen zufolge die Primärenergieeinsparung bei einer

fördertfähigen Anlage gegenüber der getrennten Erzeugung mindestens 10 Prozent betragen muss (Hocheffizienzkriterium), gilt folgendes: Das Verhältnis aus Wirkungsgrad der KWK-Anlage und Wirkungsgrad der Referenzanlage beim thermischen Wirkungsgrad muss größer sein als beim elektrischen Wirkungsgrad. Bei der Berechnung des jeweiligen Wirkungsgrades ist immer auf den Heizwert der gesamten eingebrachten Biomasse Bezug zu nehmen.

- **Energiebereitstellung überwiegend als Prozesswärme:** Gefördert werden KWK-Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger, bei denen mehr als 50 Prozent der gesamten bereitgestellten Energie in Form von Wärme für Prozesse oder zur Erbringung von Dienstleistungen verwendet wird. Dabei darf es sich bei der Wärme- und Stromerzeugung um keinen sogenannten „Bei- oder Nebenprozess“ eines anderen Produktionsprozesses, wie z.B. die Herstellung von Kohle aus Biomasse, handeln. Der eingesetzte Energieträger (Biomasse) muss vollständig zur unmittelbaren Wärme- und Stromerzeugung im jeweiligen Unternehmen eingesetzt werden. Die Trocknung von Biomasse, die in einer KWK-Anlage des Unternehmens als Brennstoff eingesetzt wird, wird nicht als förderfähiger Prozess gewertet, sondern ist im Gegenteil der für die Trocknung erforderliche thermische Energiebedarf bei der Berechnung des thermischen Wirkungsgrades wirkungsgradmindernd anzusetzen.
- **Überwiegender Eigenverbrauch des erzeugten Stroms:** Der in der KWK-Anlage erzeugte Strom muss überwiegend für den Eigenverbrauch bestimmt sein. Diese Anforderung gilt dann als erfüllt, wenn die maximale elektrische Erzeugungsleistungen der KWK-Anlage nicht größer ist als der Quotient aus dem Jahresbedarf des Unternehmens an Strom und dessen Jahresbetriebsstunden.
- **Keine EEG- oder KWKG-Vergütung:** Dieser eigenverbrauchte Strom darf nicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vergütet werden.
- **Keine Förderung von Kosten für die Peripherie der stromerzeugenden Anlage:** Der Fokus der Förderung liegt nach wie vor bei der Bereitstellung von Wärme für Prozesse und zur Erbringung von Dienstleistungen. Da aber die Investitionskosten einer KWK-Anlage nicht eindeutig aufgeteilt werden können, sind die gesamten Investitionskosten für die KWK-Anlage förderfähig. Hiervon ausgenommen sind Kosten für die Peripherie der stromerzeugenden Komponenten der Anlage (wie z.B. Stromkabel oder Batteriespeicher).
- **Pyrolyse-KWK-Anlagen:** KWK-Anlagen, bei denen aus Biomasse zunächst ein Pyrolysegas erzeugt wird, das anschließend (ggf. nach Zwischenspeicherung*) in einem reinen Gas-BHKW (z.B. mit einem Gas-Motor) zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie eingesetzt wird, kann im Modul 2 förderfähig sein. Gasspeicher können dabei aber nicht gefördert werden. Dabei ist zu beachten:
 - Die für KWK-Anlagen bestehenden Fördervoraussetzungen von Modul 2 müssen erfüllt werden.
 - Das mit dem Pyrolysemodul der geförderten KWK-Anlage erzeugte Pyrolysegas darf ausschließlich in der geförderten KWK-Anlage eingesetzt werden.
 - Die Kriterien für Anlagen zur Herstellung von Biobrennstoffen gemäß Ziffer 1 der Anlage zum Merkblatt Modul 2 sind einzuhalten, da es sich bei einem Pyrolysemodul um eine Anlage zur Herstellung eines Biobrennstoffes (Hier: Pyrolysegas aus Biomasse) handelt.
- **Keine Förderung für Power-to-heat:** Die Umwandlung des erzeugten Stroms in Wärme über Power-to-heat wird weder als Prozesswärme anerkannt noch darf sie im elektrischen bzw. thermischen Wirkungsgrad berücksichtigt werden.
- **Keine Förderung für Prozesskälteerzeugung in KWK-Anlagen:** Die Verwendung von Wärme aus KWK-Systemen für KWK-Systeme wird nicht als Prozesswärme anerkannt.

Förderfähigkeit von Anlagen, die in ein Wärmenetz einspeisen:

- **seit Mai 2023 gestellte Förderanträge:** Maßnahmen in Wärmenetzen zur Prozesswärmeverzehrung sind grundsätzlich förderfähig, aber nur unter sehr engen Bedingungen:
 - Von *allen* an das Wärmenetz angeschlossenen Wärmeabnehmern wird die übertragene Wärme überwiegend für Prozesse im Sinne des Förderprogramms genutzt.
 - Es wird ausschließlich die mit dem geförderten Nutzwärmeerzeuger erzeugte Nutzwärme in das Wärmenetz eingespeist.
 - Außerdem muss eines der an das Wärmenetz angeschlossenen Unternehmen im Jahresdurchschnitt mindestens 70 Prozent der eingespeisten Nutzwärme abnehmen und diese ausschließlich für Prozesse im Sinne des Förderprogramms nutzen.
- Durch diese Anforderungen werden viele Wärmenetzprojekte zur ProzesswärmeverSORGUNG in der EEW weiterhin nicht förderfähig sein, bzw. werden diese Anforderungen dazu führen, dass mögliche Anschlüsse von kleinen Unternehmen, die überwiegend Gebäudewärme nutzen, unterbleiben und/oder beim Hauptabnehmer für die Gebäudewärme ein zusätzlicher Wärmeversorger installiert werden muss. Die Effizienz- und Kostensenkungspotenziale werden so oftmals nicht optimal ausgenutzt werden können.

Technische Anforderungen an Holzanlagen bei der Prozesswärmeförderung

Es gelten folgende Anforderungen:

- Die Anlagenperipherie ist an die beantragte Anlage anzupassen bzw. auszulegen.
- Über- oder unterdimensionierte Komponenten sind zu vermeiden.
- Im Zuge der Durchführung der Maßnahme ist ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

Emissionsanforderungen: Folgende Emissionsgrenzwerte müssen nach dem Passieren sämtlicher Filter zusätzlich zu den geltenden rechtlichen Vorgaben bei 13 % O₂ im Normzustand (273 K, 1013 hPa) eingehalten werden:

- **Gesamtstaubgehalt:** kleiner 2,5 mg/m³
- **Gehalt an Kohlenmonoxid (CO):** kleiner 200 mg/m³
- **Nachweis der Einhaltung:**
 - **Anlagen bis 500 kW:** Es muss ein vollständiger Prüfbericht nach EN 305-5 eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts (Typenprüfstandsbericht) vorliegen bzw. auf Anforderung vorgelegt werden.
 - **Anlagen ab 500 kW bis 1 MW:** Bei Anlagen ab 500 kW bzw. 1 MW muss ein heiztechnischer Prüfbericht eines nach ISO 17025 akkreditierten Prüfinstituts in Anlehnung an die EN 305-5 vorliegen bzw. auf Anforderung vorgelegt werden.
 - **Anlagen ab 1 MW:** Bei größeren Anlagen ist eine Aufnahme in die Liste förderfähiger Anlagen nicht möglich. Es muss ein Prüfprotokoll eines unabhängigen Instituts über eine Vor-Ort-Messung nachgewiesen werden (Einzelabnahme).
 - **Pelletkaminöfen:** Es muss ein vollständiger Prüfbericht eines nach ISO 17225 akkreditierten Prüfinstituts nach EN 14785 vorliegen bzw. auf Anforderung vorgelegt werden.
- **Ableitbedingungen:** Bei Anlagen unter 1 MW Nennleistung: Ableitbedingungen nach § 19 Abs. 1 der 1. BImSchV müssen auch beim Austausch einer Bestandsanlage eingehalten werden. Dies schreibt die 1. BImSchV nur beim Neubau des Kamins vor.

Prüfungs- und Nutzungspflicht für Abgaswärmetauscher: Bei Prozesswärmeanlagen auf Basis von Holz muss immer die Möglichkeit der Nutzung von Abgaswärmetauschern überprüft und bei

Möglichkeit realisiert werden. Die Prüfung ist von einer Instanz mit entsprechenden Kompetenzen durchzuführen. Eine Nichtdurchführung muss entsprechend begründet werden.

- Hersteller von Biomasseheizungen oder Abgaswärmetauschern, Heizungsinstallateure, die diese Anlagen installieren und warten, Planer oder Ingenieurbüros der entsprechenden Fachrichtung und Energieberater mit Zulassung zum Energieaudit nach DIN EN 16247 oder zur Energieberatung nach DIN V 18599 sollten zu den „Instanzen mit entsprechenden Kompetenzen“ gehören.
- Eine einfache schriftliche Begründung (z.B. prozessbedingt zu hohes Temperaturniveau im Wasserkreislauf für eine Brennwertnutzung, energetischer Aufwand überschreitet den energetischen Nutzen) sollte bei Nichtdurchführung ausreichend sein.
- **Abgaswärmetauscher bei Prozesswärmeanlagen auf Basis von Holz ab 100 kW verpflichtend:** Prozesswärmeanlagen auf Basis von Holz ab 100 kW müssen in jedem Fall mit einem Abgaswärmetauscher ausgestattet werden. Dies muss kein kondensierender Abgaswärmetauscher sein - das wäre bei höheren Prozesswärmtemperaturen, die sehr oft benötigt werden, technisch auch nicht sinnvoll umzusetzen.
- **Bei Kaskadenanlagen zählt die Leistung der Einzelkessel:** Bei Kaskadenanlagen, deren Gesamtleistung über 100 kW liegt, deren einzelne Anlagen jedoch alle oder teilweise eine Leistung unterhalb von 100 kW haben (z.B. bei zwei 60-kW-Kesseln), hängt die Frage, ob die Verpflichtung zu Abgaswärmetauschern greift, laut Technischen FAQ der KfW nur von der Größe der einzelnen Anlagen ab. D.h. für Anlagen bis 100 kW besteht keine Pflicht zu Abgaswärmetauschern, für Anlagen über 100 kW schon.

Pflicht zur messtechnischen Erfassung der erzeugten Wärmemenge: Die technischen Mindestanforderungen besagen, dass der Anlagenbetreiber die von der geförderten Anlage erzeugte Wärmemenge zu Dokumentationszwecken fortlaufend messtechnisch erfassen und die Daten auf Monatsbasis für mindestens 3 Jahre aufzeichnen muss. Daraus folgt, dass nur Anlagen förderfähig sind, die eine solche messtechnische Erfassung ermöglichen. Abhängig von der Anlagengröße gilt:

- Bei Anlagen unter 100 kW genügt die Messung der von der Anlage in den Speicher eingebrachten Wärmemenge mittels eines Wärmemengenzählers.
- Bei Anlagen ab 100 kW ist der Nutzwärmeertrag zu messen, also die in die Wärmesenke eingespeiste Wärmemenge nach Leitungs- und Speicherverlusten. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die thermische Leistung über 100 kW durch die Kaskadenschaltung kleinerer Anlagen erreicht wird. Je nach Anlagenhydraulik und Einbindung fossiler Nachheizung können hierfür ggf. mehrere Wärmemengenzähler erforderlich sein.

Für seit dem 1 Dezember 2021 beantragte Anlagen gilt, sofern sie sowohl einen Prozess- als auch einen Gebäudewärmeanteil aufweisen, außerdem, dass bei ihnen unabhängig von der Anlagenleistung, der Prozesswärmeanteil messtechnisch nachgewiesen werden muss.

Da in aller Regel auch Betriebsgebäude mit Raumwärme- und Trinkwasserbedarf mitversorgt werden, dürften fast alle Prozesswärmeanlagen auch einen Gebäudewärmeanteil aufweisen. Auch bei Anlagen, bei denen der Gebäudewärmeanteil gering ist, und bei denen daher nicht zu befürchten ist, dass am Ende die Gebäudewärme überwiegen könnte (so dass sie nicht als Prozesswärmeanlage hätten gefördert werden dürfen), gilt die neue Pflicht zur Erfassung des Prozesswärmeanteils. Der Aufwand hierfür kann erheblich sein, wenn die Wärme an vielen Punkten genutzt wird. Alternativ wäre auch eine effizienzmindernde Trennung der hydraulischen Systeme (inklusive eines eigenständigen Gebäudewärmeerzeugers) möglich. Dann müsste der Prozesswärmeanteil auch zukünftig nicht getrennt erfasst werden.

Anforderungen an den Betrieb der Anlage nach der Installation

- **Zweckentsprechende Mindestnutzungsdauer:** Die Mindestnutzungsdauer der geförderten Anlagen beträgt 3 Jahre. Stellt das Unternehmen fest, dass im Zeitraum der zweckentsprechenden Mindestnutzungsdauer weniger als 50 Prozent Prozesswärme genutzt wurde, ist das Unternehmen verpflichtet, dies dem Fördermittelgeber melden. In der Regel muss die Förderung dann zurückgezahlt werden. Ausnahmen von dieser Rückzahlungspflicht sind möglich, wenn z.B. durch wegbrechende Aufträge tatsächlich weniger Prozesswärme benötigt wurde als erwartet. Dies wird der Fördermittelgeber aber genau prüfen.
- **Veräußerung der Anlagen:** Eine Veräußerung innerhalb der zweckentsprechenden Mindestnutzungsdauer ist dem Förderträger anzuzeigen. Sie ist nur bei Nachweis des Weiterbetriebs für den geförderten Zweck zulässig.
- **Vorzuhaltende Unterlagen:** Bei Prozesswärmeanlagen auf Basis von Holz ist für die Nutzungsdauer eine Bestätigung eines Sachverständigen über die Einhaltung der Anforderung der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen sowie ggf. die notwendige Immissionsschutzrechtliche Betriebserlaubnis vorzuhalten.

CO₂-Faktoren zur Bestimmung von Einsparungen in Modul 4 der EEW: Im „Infoblatt CO₂-Faktoren“ sind die Faktoren angegeben, mit denen die CO₂-Einsparungen bei EEW-Förderprojekten in Modul 4 zu ermitteln sind. Für Pellets sind 0,036 t CO₂/MWh an CO₂-Emissionen anzusetzen, für andere Holzbrennstoffe 0,027 t CO₂/MWh. Diese Werte sind aus der UBA-Studie „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger“ vom November 2019 abgeleitet. Für Biomasse Holz wird der Mittelwert der dort aufgeführten Holzarten verwendet.

- Die CO₂-Faktoren für die fossilen Brennstoffe entsprechen den Werten der „Tabellarischen Aufstellung der abgeleiteten Emissionsfaktoren für CO₂: Energie & Industrieprozesse“ des UBA vom 15. April 2020.
- Energieträgerwechsel von erneuerbaren Energieträgern auf fossile Energieträger sind von der Förderung ausgeschlossen. CO₂-Einsparungen, die durch den Ersatz von fossilen Energieträgern durch andere fossile Energieträger erzielt werden, werden nicht anerkannt, wenn diese den überwiegenden Teil der Gesamteinsparungen der Maßnahme ausmachen.

Zulässige Brennstoffe in Prozesswärmeanlagen

In den geförderten Prozesswärmeanlagen dürfen ausschließlich die nachfolgend benannten pflanzlichen Abfall- und Reststoffe bzw. daraus hergestellte Brennstoffe eingesetzt werden:

- Landschaftspflegereste von privaten, kommunalen Siedlungs- und Naturschutzflächen
- Straßenbegleitgrün
- Stroh und strohähnliche Biomasse, (ausgedroschene und trockene Halme und deren Blätter (Spelzen) sowie Schadgutreide/Ernterückstände)
- A1-Altholz und Industrierestholz inklusive Rinde aus der industriellen Verarbeitung
- A2-Altholz
- Treibgut aus Gewässerpflage
- Feste industrielle Substrate (Schalen, Hülsen, Trester)
- Sägerestholz (Späne, Schwarten, Spreiße)
- pflanzliche Abfall- und Reststoffe aus der Nahrungsmittelindustrie

Holzpellets, Hackschnitzel, Scheitholz, aber auch Holzbriketts aus diesen Rohstoffen dürfen in nach der EEW geförderten Anlagen eingesetzt werden, wenn sie aus den o.g. zulässigen Brennstoffen erzeugt wurden.

Fremdbestandteile: Sofern in der als Brennstoff zugelassenen Biomasse *Fremdbestandteile* enthalten sind, ist Folgendes zu beachten:

- Der Anteil an Fremdbestandteilen ist geringfügig und ausschließlich darauf zurückzuführen, dass diese Bestandteile im Rahmen der Nutzbarmachung des Brennstoffes nicht abgeschieden werden können.
- Mischbrennstoffe, denen fossile Bestandteile (insbesondere Mineralöl und/oder fossile Kohle) gezielt beigemischt wurden, werden nicht als zugelassener Brennstoffe anerkannt.
- Eine fossil betriebene Zündfeuerung wird anerkannt, falls diese für die Nutzbarmachung des Brennstoffs erforderlich ist.

Zulässigkeit von Waldholz nur in Anlagen bis 700 kW: Ausschließlich in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW darf auch pflanzliche Biomasse eingesetzt werden, bei der es sich nicht um Abfall- oder Reststoffe handelt. Der Anteil dieser primären bzw. naturbelassenen Biomasse an der insgesamt eingesetzten Biomasse darf im Jahresdurchschnitt aber nicht mehr als 25 Prozent betragen. Außerdem muss es sich handeln um naturbelassene Biomasse gemäß 1. BlmSchV § 3 Abs. 1 der Nummern

- 4 „naturbelassenes stückiges Holz einschl. anhaftender Rinde (...“),
- 5 „naturbelassenes nicht stückiges Holz (...“),
- 5a „Presslinge aus naturbelassenem Holz (...“ oder
- 8 „Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide (...“).

Brennstoffdokumentation: Die Menge, die Herkunft und der Heizwert der eingesetzten Biomasse ist für die *gesamte Betriebsdauer der Anlage* zu dokumentieren und für etwaige Prüfungen vorzuhalten. Für den Nachweis der Herkunft können z.B. Lieferscheine oder Rechnungen von Brennstofflieferanten genutzt werden. Bei Unternehmen, die Biomasse verarbeiten (z.B. Sägewerke) und die im eigenen Unternehmen anfallenden Abfall- und Reststoffe als Brennstoff einsetzen, ist eine Eigenerklärung ausreichend. Dass bei einer Vor-Ort-Kontrolle (wenn es die jemals gibt) ein einmaliges Schreiben eines Lieferanten bezüglich der Brennstoffeigenschaften reichen wird, ist jedoch zu bezweifeln. Daher dürfte sich empfehlen, sich die nötigen Eigenschaften mit jedem Lieferschein bestätigen zu lassen.

Keine Förderung für Einsatz flüssiger und gasförmiger Biomasse: Öl- und Gasfeuerungsanlagen sind nicht förderfähig. Dies gilt auch dann, wenn sie mit Biomasse befeuert werden, weil dies ja nicht anlagenbedingt ist, sondern nach der Förderung sehr schnell wieder umgestellt werden kann. Demnach werden keine Anlagen gefördert, die flüssige oder gasförmige Bioenergieträger einsetzen, sondern nur solche, die feste Bioenergieträger einsetzen können.

Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten in Modul 2 der EEW

Neben dem Wärmeerzeuger und dem dazugehörigen Brennstofflager, Wärmespeicher und Mess- und Datenerfassungseinrichtungen sind auch die für die Umsetzung der Maßnahme(n) notwendigen Nebenkosten mit dem vollen Fördersatz förderfähig, sofern die entsprechenden Leistungen von unabhängigen Dritten erbracht werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen gehören Kosten für:

- Wärmeerzeuger inkl. Fundamenterrichtung oder erforderliche Einhausungen bei Prozesswärmeanlagen
- zugehörige Brennstofflager (inkl. automatisierter Fördervorrichtungen)
- zugehörige Wärmespeicher
- Anbindung des geförderten Wärmeerzeugers an die prozesswärmerelevanten Wärmeverbraucher (keine Förderung der Anbindung von Wärmesunken ohne Prozesswärmeverzug)
- Mess- und Datenerfassungseinrichtungen (sofern zur Einbindung, Ertragsüberwachung oder Fehlererkennung erforderlich)
- Machbarkeitsabschätzungen und Planungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer beantragten Maßnahme
- Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen i. d. R. folgende Leistungen, sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung der eigentlichen Maßnahme(n) stehen:
 - Planungsleistungen
 - Installationsarbeiten (Anlagenaufstellung, Montagearbeiten, Wanddurchbrüche, Brandschottung und Systemintegration) zur Herstellung der Betriebsbereitschaft

Förderfähigkeit von Arbeiten an der Gebäudesubstanz: Arbeiten an der Gebäudesubstanz wie die Erstellung eines Fundamentes für Prozesswärmeanlagen oder Wanddurchbrüche für Leitungen etc., die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen und für deren Inbetriebnahme/Umsetzung zwingend notwendig sind, sind als Nebenkosten förderfähig. Verbesserungen der Statik eines Gebäudes in Zusammenhang mit einer beantragten Maßnahme sind nicht förderfähig. Im Einzelfall können jedoch für die Umsetzung der Maßnahme notwendige (partielle) Maßnahmen am Gebäude – wie beispielsweise die Aufständerung für eine Solaranlage oder Ähnliches – unter Umständen dennoch förderfähig sein. Es wird empfohlen, die Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen vor einer Antragstellung zu klären.

Beratungskosten nur sehr begrenzt förderfähig: Kosten für eine Energieberatung sind grundsätzlich über die Prozesswärmeförderung nicht förderfähig. Lediglich Kosten, die jedoch für das Erstellen des Einsparkkonzepts im Modul 4 entstehen, werden den Investitionskosten hinzugerechnet. Auch Kosten, die für das Erstellen eines Mess-, Steuer- und Regelungskonzepts im Modul 3 entstehen, werden den Nebenkosten hinzugerechnet.

Von der Förderung in der EEW ausgeschlossene Maßnahmen:

- **Bestimmte KWK-Anlagen:** Die Förderung von neuen KWK-Anlagen, die nach dem KWG-Gesetz oder dem EEG gefördert werden, ist ausgeschlossen. Auch Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen werden nicht gefördert, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Erschließung bislang ungenutzter Wärmepotentiale der Abgasströme.
- **Abfallverbrennungsanlagen:** Von der Förderung ausgeschlossen sind Feuerungsanlagen, für die die 17. BlmSchV zur Anwendung kommt.
- **Einzelraumfeuerungsanlagen**
- **gebrauchte Anlagen**
- **bereits begonnene Maßnahmen**
- **Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen**
- **Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen (F&E)**
- **Wärmeverteilung**
- **Anlagen, die die erzeugte Wärme verbrauchen**

- Kosten für Versicherungen, Prüfungen, Gutachten und Genehmigungen
- Personal- und Betriebskosten
- Herstellungskosten
- Steuern, Umlagen und Abgaben
- Anlagen und Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes
- Kälte-/Klimaanlagen einer bestimmten Mindestgröße
- Maßnahmen für erforderliche Verbesserungen der Statik am und im Gebäude
- bauliche Maßnahmen, die keine unmittelbare Energieeinsparung in Prozessen bewirken
- Eigenleistungen
- Beratungskosten (Ausnahmen s.o.)
- entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen
- Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

Antragsberechtigte Unternehmen in der EEW

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- kommunale Unternehmen mit privater Rechtsform
- Landesunternehmen mit privater Rechtsform
- freiberuflich Tätige
- Contractoren, wenn sie förderfähige Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen
- Landwirte (nur in Modul 2 unter Komponente 5 (Artikel 41 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO) förderfähig)
- gemeinnützige Antragsteller, sofern diese wirtschaftlich tätig sind

Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen: Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kommunen, Eigenbetriebe der Kommunen
- Unternehmen mit einem beihilferechtlichen Förderausschluss. Zu letzterem gehören
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind
 - Unternehmen in Schwierigkeiten, insb. solche, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder zu eröffnen ist

Beschränkte Antragsberechtigung:

- **Vereine, Verbände, gGmbH, kirchliche Einrichtungen, Forschungsinstitute:** Vereine, Verbände, gemeinnützige GmbHs, kirchliche Einrichtungen und Forschungsinstitute: sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen, d.h., wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte auf einem bestimmten Markt anzubieten. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.
- **Agrarbetriebe:** Landwirte können für Investitionen in Prozesswärmeanlagen – anders als in den anderen drei Modulen des Förderprogramms – aus der EEW eine Förderung erhalten.

Keine Antragsberechtigung:

- Privatpersonen
- Kommunen und deren Eigenbetriebe
- Unternehmen des Bundes und der Länder (Anteil jeweils 50 Prozent oder mehr)

Antragsverfahren in der EEW

Antragstellung vor Vorhabenbeginn: Der Förderantrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen.

Vorhabenbeginn (Maßnahmenbeginn): Mit der Umsetzung der Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird beziehungsweise wurde, darf erst nach der Förderzusage begonnen werden. Maßnahmenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrags. Beratungs- und Planungsleistungen gelten nicht als Vorhabenbeginn.

- **Liefer- und Leistungsverträge mit aufschiebender oder aufhebender Bedingung der Förderzusage möglich:** Liefer- und Leistungsverträge dürfen zwischen Antragstellung und der Erstellung der Förderzusage bzw. des Zuwendungsbescheids nur mit einer aufschiebenden oder einer aufhebenden Bedingung, die an die Förderzusage gekoppelt ist, abgeschlossen werden.
- **Vorzeitiger Vorhabenbeginn nur auf Antrag möglich:** Auf begründeten Antrag hin kann bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall eine Abweichung von dieser Regelung genehmigt werden. Wird der Antrag genehmigt, beginnt der Bewilligungszeitraum mit Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns. Es können ab diesem Zeitpunkt, nicht nur Aufträge erteilt werden, sondern auch erbracht sowie erbrachte Leistungen entlohnt werden. Der Förderantrag muss vor Abschluss des Vorhabens gestellt werden. Die Förderung bleibt aber abhängig von der abschließenden Prüfung und Bewilligung des Förderantrags. Insofern birgt ein vorzeitiger Vorhabenbeginn immer ein Risiko.

Einzureichende Unterlagen:

- **Datenerfassungsblatt:** Im Modul 2 ist bei der Antragstellung zwingend das vollständig ausgefüllte Datenerfassungsblatt einzureichen (Formularnummer 600 000 4395). In diesem sind vom Unternehmen bzw. Fachunternehmer technische Angaben zum Wärmeerzeuger sowie Eckdaten zum Vorhaben "Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien" zu tätigen.
- **Hydraulisches Schema:** Das Einreichen des hydraulischen Anlagenschemas der beantragten Anlage und ggf. auch der Referenzanlagen ist bei der Beantragung obligatorisch. Hierbei sind die Wärmequellen, -senken, -speicher und die zum Einsatz kommenden Wärmemengenzähler kennlich zu machen. Generische Anlagenschemen, die das geplante System nicht detailliert darstellen, können nicht akzeptiert werden.
- **Angebot**

Herstellernachweis zur Einhaltung des geforderten Wirkungsgrades: Bei der Beantragung von Förderung für Prozesswärmeanlagen auf Basis von Holz ist ein Herstellernachweis einzureichen, demgemäß die Anlage den geforderten Wirkungsgrad (inkl. Brennwerttechnologien) auf Basis des Heizwertes erreicht. Dabei ist es verpflichtend, das bereitgestellte Formular [Herstellererklärung Biomasseanlagen](#) zu verwenden.

Bewilligungszeitraum und Einreichung des Verwendungsnachweises: Die Maßnahme muss im Standardfall innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten nach erteiltem Zuwendungsbescheid bzw. der Förderzusage umgesetzt werden. Der Zeitraum kann bei rechtzeitigem Antrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zwei Mal um zwölf Monate verlängert werden. Bis drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der VN einzureichen. Erfolgt dies nicht, wird die Förderzusage unwirksam.

Kontaktaufnahme mit dem Förderträger: Beim ersten Förderantrag des planenden/ausführenden Unternehmens oder bei Unklarheiten empfiehlt es sich, vor Antragstellung mit dem Förderträger (der KfW oder der BAFA) Kontakt aufzunehmen und etwaige offene Auslegungs- und Verfahrensfragen zu klären. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anlage auch so beantragt und errichtet wird, wie es für eine Förderfähigkeit notwendig ist.

Förderung von Transformationsplänen (Modul 5)

Fördersatz: Mindestens 50 Prozent. *Mittlere Unternehmen* laut KMU-Definition (siehe „Förderkonditionen und Art der Förderung in Modul 2 der EEW“) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 Prozentpunkten und *Kleine Unternehmen* gemäß KMU-Definition von 20 Prozentpunkten.

Maximale Fördersumme: 60.000 Euro netto pro Transformationsplan. Für Unternehmen, die in einem Netzwerk der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN) angemeldet sind und aktiv daran teilnehmen, erhöhen sich die Förderquote um 10 Prozentpunkte und der maximal mögliche Förderzuschuss auf 90.000 Euro.

Definition Transformationskonzept: Ein Transformationskonzept muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

- eine IST-Analyse eines Standorts oder mehrerer Standorte des antragstellenden Unternehmens in Deutschland, die eine CO₂-Bilanz enthalten.
- Formulierung eines CO₂-Neutralitätsziels bis spätestens 2045
- ein längerfristiges (mindestens zehn Jahre nach Antragstellung) und konkretes CO₂-Ziel (SOLL-Zustand) für den (oder die) Standort(e) der IST-Analyse
- ein Maßnahmenplan, der darstellt, wie dieses Ziel erreicht werden soll (Transformation von IST- zu SOLL-Zustand)
- mindestens ein Einsparkonzept für ein investives Vorhaben nach Nr. 5.4 (Maßnahmen zur Optimierung des Energie- und Ressourcenbedarfs von Anlagen und Prozessen) oder für ein investives Vorhaben nach der Richtlinie „Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“, das einen bedeutenden Anteil zur Erreichung des CO₂-Ziels beiträgt

Antragstellung: Sie erfolgt nicht beim BAFA oder der KfW, sondern über die Webseite des Projektträgers des Förderwettbewerbs VDI/VDE-Innovation + Technik GmbH bzw. <https://foerderportal.bund.de/easyonline>. Für die Bearbeitung ist mit sechs Wochen Bearbeitungszeit zu rechnen.

Weitere Informationen: im [Informationsblatt Transformationskonzepte](#).

Förderwettbewerbe für Prozesswärmeanlagen

EEW-Förderwettbewerb als Alternative: Neben der EEW-Förderung mit feststehenden Fördersätzen besteht für Unternehmen die Möglichkeit, sich im Rahmen des EEW-Förderwettbewerbs um Zuschüsse zu bewerben. Dabei erfolgt eine Förderung nur dann, wenn sich das Unternehmen mit seinem Angebot gegenüber anderen Unternehmen im Wettbewerb durchsetzt. Dabei erhalten diejenigen Unternehmen den Zuschlag, die zur Realisierung ihres Projektes die wenigsten Fördermittel pro eingesparter Tonne CO₂ in Anspruch nehmen wollen.

Ziel ist in aller Regel, auf diese Art und Weise mehr Fördermittel zu erhalten als durch einen Zuschussantrag mit festen Fördersätzen bei BAFA oder KfW. Dabei können im Förderwettbewerb bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert werden. Die maximale Fördersumme beträgt im Modul 2 wie bei der Zuschussvariante 20 Mio. Euro netto pro Vorhaben. Nach den Fördersatzsenkungen

für Holzfeuerungsanlagen kann die Teilnahme am Förderwettbewerb häufiger als bisher sinnvoll sein, um diese Absenkungen kompensieren zu können.

- **Funktionsweise des Förderverfahrens:** Die angestrebte Förderhöhe legt jeder Bieter selber fest. Je nach Lage im Ranking erhält er dann einen Zuschlag für die Förderung oder nicht. Kriterium für die Förderentscheidung ist die je Fördereuro erreichte CO₂-Einsparung pro Jahr (Fördereffizienz).
- **Fördervoraussetzungen:** Die Fördervoraussetzungen entsprechen denen in der Zuschussvariante.
- **Optionen bei nicht bezuschlagten Angeboten:** Falls ein Projekt im Förderwettbewerb keinen Zuschlag bekommt, hat das Unternehmen mehrere Optionen.
 - Der Förderantrag kann unverändert oder angepasst in einer späteren Runde nochmals im Förderwettbewerb eingereicht werden. Ein Zuschlag ist selbst bei identischen Förderanträgen grundsätzlich möglich, da die konkurrierenden Projekte ja andere sein werden.
 - Alternativ kann das Vorhaben danach immer noch in der Zuschussvariante beim BAFA bzw. der KfW als Förderantrag eingereicht werden. Es besteht also kein Risiko für die Unternehmen, falls sie mit ihrem Förderantrag im Förderwettbewerb scheitern (wenn man einmal von der verlorenen Zeit und dem vergeblichen Aufwand absieht): Die Fördermöglichkeiten in der Zuschussvariante bleiben gewahrt. Allerdings ist eine parallele Antragstellung im Förderwettbewerb und in der Zuschussvariante nicht möglich.
- **Antragsverfahren:** Das Antragsverfahren ist zweistufig.
 - **Stufe 1 – Skizzenphase:** In einer ersten Stufe ist eine formgebundene Skizze beim Projektträger VDI/VDE-IT einzureichen. Darin sind der Antragsteller und das geplante Vorhaben kurz darzustellen. Für die Skizze ist ausschließlich die auf der Programminternetsseite zur Verfügung gestellte Vorlage bzw. ggf. ein vom Projektträger bereitgestelltes Online-Skizzen-Tool zu verwenden. Die ausgefüllte Skizze ist per E-Mail an weneff-assistenz@vdivde-it.de zu übermitteln.

Die Skizzenphase dient dazu, vorab zu prüfen, ob ein Antragsteller generell antragsberechtigt und ob ein geplantes Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist. Einem Förderinteressenten werden mit der Skizzenbewertung auch Hinweise zur weiteren Antragserarbeitung gegeben. Auf Basis einer Skizzenbewertung kann jedoch noch kein Erfolg im Förderwettbewerb abgeleitet und somit keine Förderentscheidung getroffen werden. Die Skizzenbewertung stellt einen bloßen Hinweis dar und ist rechtlich nicht verbindlich. Eine Skizzenbewertung durch den Projektträger erfolgt in der Regel innerhalb von einer Woche nach Einreichung. Diese Zeitspanne ist bei der weiteren Antragsausarbeitung und einer geplanten Antragseinreichung in einer bestimmten Wettbewerbsrunde zu berücksichtigen.
 - **Stufe 2 – Antragstellung:** Nach erfolgter Skizzenbewertung durch den Projektträger und Übermittlung der Ersteinschätzung an den Skizzeneinreicher kann ein Förderantrag eingereicht werden. Die Antragstellung, erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen über das elektronische System „easy-Online“ <https://foerderportal.bund.de/easyonline>. Der Förderantrag nebst Anlagen muss elektronisch über „easy-Online“ eingereicht werden. Ergänzend zur elektronischen Fassung muss das durch „easy-Online“ generierte Antragsformular spätestens 14 Tage nach elektronischer Einreichung auch schriftlich vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben an den Projektträger gesendet werden – es sei denn, der Förderantrag wurde in „easy-Online“ vollständig elektronisch signiert. Alle positiv bewerteten Förderanträge werden entsprechend ihrer Fördereffizienz in das Ranking eingeordnet.

- **Weitere Informationen:** beim Projektträger Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz:
VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1, 10623 Berlin
Telefon: 030 - 310078-5555, weneff@vdivde-it.de
www.wettbewerb-energieeffizienz.de

BIK-Förderwettbewerb als theoretische Alternative: Das BMWE hat im August 2024 mit der „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ (BIK) ein neues Förderprogramm für Unternehmen aufgelegt.

- **Modul 1:** Gefördert werden in Modul 1 innovative Projekte, die mindestens 40 Prozent CO₂ einsparen. Nur hier sind Überschneidungen mit der EEW-Förderung möglich. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob einer der formulierten Förderausschlüsse greift, und ob es sich u.a. um innovative Projekte handelt. Sofern es Prozesswärmeanlagen gibt, die in BIK und EEW förderfähig wären, besteht ein Wahlrecht, da eine Kumulierung allgemein (nicht konkret bezogen auf die EEW) ausgeschlossen wird.
- **Modul 2:** CCU und CCS-Projekte
- **BIK für Holzfeuerungsanlagen in aller Regel nicht nutzbar:** Es ist sehr fraglich, ob es Holzfeuerungsanlagen gibt, für die eine Förderung nach der BIK in Frage kommen wird; und wenn ja, ob es für die auch praktische Anwendungsbereiche gibt, für die eine Inanspruchnahme der Förderung sinnvoll ist, denn es gelten für Holzfeuerungsanlagen folgende Anforderungen:
 - „Nicht gefördert werden Investitionen in den energetischen Einsatz von Biomasse mit etablierter Technologie bei Fremdbezug der Biomasse.“
 - D.h. es sind nur innovative Anlagen förderfähig.
 - „Die energetische Nutzung von Biomasse ist nur förderfähig, soweit der Antragsteller nachweisen kann, dass eine Direktelektrifizierung technisch und eine Wasserstoffnutzung technisch oder wirtschaftlich absehbar nicht verfügbar ist, und soweit die geplante Nutzung von Biomasse mit Blick auf die begrenzten nachhaltig verfügbaren Biomassepotenziale skalierbar ist. Die Bewilligungsbehörde wird im Förderaufruf unter Berücksichtigung des Stands der Technik Vorgaben machen, wie diese Nachweise zu erbringen sind.“
 - D.h. auch innovative Anlagen sind nur förderfähig, wenn es keine anderen technischen Möglichkeiten der Defossilisierung gibt.
 - „Die energetische Nutzung von Biomasse sollte auf Rest- und Abfallstoffe sowie auf aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger beschränkt sein.“
 - D.h. das einsetzbare Rohstoffsegment ist sehr stark eingeschränkt.
 - „Soweit Biomasse förderfähig ist, hat der Antragsteller die Herkunft und die Bezugsquelle der im Rahmen der Förderung eingesetzten Biomasse nachzuweisen.“
 - „Verwendete Energie aus Biomasse muss den Anforderungen der Biomasseverordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie den Nachhaltigkeitsanforderungen des Art. 29 der Richtlinie 2018/2001 (RED) und anderen Rechtsakten der EU genügen.“
 - D.h. diese für Anlagen ab 7,5 MW konzipierten Anforderungen gelten auch für Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sondern auch für alle geförderten Holzfeuerungsanlagen, die kleiner sind.
- **BIK für Prozesswärme selten attraktiver als EEW:** Für die wenigen Fälle, in denen eine Förderung dennoch möglich wäre, stellt sich die Frage, ob eine Förderung in der BIK attraktiver wäre als in der EEW. Das Ergebnis: Die BIK-Förderung aus Modul 1 wäre nur in bestimmten Fällen attraktiver

als die EEW-Förderung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der BIK um einen Förderwettbewerb handelt, während in der EEW ein Wahlrecht zwischen Festbetragsförderung und Förderwettbewerb besteht.

- Die Förderobergrenze liegt in der BIK bei 40 Prozent bzw. bei 50 Prozent, wenn 100 Prozent CO₂-Einsparung erreicht werden. Im EEW-Förderwettbewerb können jedoch bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert werden. Dass diese Innovationsförderung bei Prozesswärmeanlagen nicht so ausgelegt ist, dass sie typischerweise höher ausfällt als die EEW-Förderung für Standardtechnologien, sondern sogar niedriger, ist förderpolitisch höchst unlogisch.

Worin könnte dann der Vorteil liegen, sich stattdessen im BIK um Fördermittel zu bewerben?

- Das ist denkbar, wenn im EEW-Wettbewerb angesichts höherer Konkurrenz trotzdem nur niedrigere Fördersätze erreichbar sind als im BIK-Förderwettbewerb.
- Die Maximalförderung liegt in der BIK bei 30 Mio. Euro, in der EEW bei 20 Mio. Euro. D.h. für größere Projekte könnte die BIK-Förderung höher ausfallen.
- **Vergleich mit anderen EEW-Modulen:** Diese Analyse gilt für Modul 2 der EEW. Für anderen EEW-Module kann die Bewertung anders ausfallen.
 - Wenn Unternehmen der Branche durch Investitionen auch ohne eine neue innovative Holzanlage 40 Prozent CO₂ einsparen können, wäre es demnach möglich, dass es sich für sie lohnt, sich näher mit diesem Förderprogramm zu beschäftigen.
 - Das gilt auch, sollten sie Projekte planen, bei denen CO₂ gespeichert (CCS) oder genutzt (CCU) wird. Dann wäre eine Eignung von Modul 2 der BIK zu prüfen.
- **Weitere Informationen zur BIK**
 - [Förderrichtlinie](#) (Textfassung, Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird folgen)
 - [Infos zum Modul 1](#)
 - [FAQ Liste Modul 1](#)
- [FAQ Liste Modul 2](#)
- [Förderaufruf Modul 1](#) (Textfassung, Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird folgen)
- [Förderaufruf Modul 2](#) (Textfassung, Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird folgen)

Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)

Mit der „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ (BEW) werden seit dem 15. September 2022 Investitionen in die Dekarbonisierung, Erweiterung oder den Umbau von bestehender und die Errichtung neuer Wärmenetze gefördert, die mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohnungen versorgen.

Abgrenzung zur BEG-Förderung: Kleinere Netze mit bis zu 16 Gebäuden und 100 Wohnungen (Gebäudenetze) und der Anschluss von Gebäuden an Wärmenetze werden nur in der BEG gefördert.

Nur Investitionszuschüsse, keine Kreditförderung: Die BEW-Förderung gibt es – anders als die EEW-Förderung – nur in der Investitionskostenzuschuss-Variante, die über das BAFA abgewickelt wird, und nicht in einer Kreditförderungsvariante. Dies ist angesichts der hohen Investitionsbeträge, die die Investoren in der Regel kreditfinanzieren müssen, zumindest für die Module 2 und 3 unangemessen. Dies führt dazu, dass die hohen Investitionen von den Investoren vollständig vorfinanziert werden müssen. Erst nach der erfolgreichen Umsetzung fließt dann die Förderung. Dies belastet die Unternehmen und gefährdet viele Projekte in relevantem Maße.

Module: Bei den Investivmaßnahmen können je nach Komplexität und zeitlichem Horizont der Investivmaßnahmen bis zur Treibhausgasneutralität verschiedene Module in Anspruch genommen werden.

- **Modul 1: Transformationspläne und Machbarkeitsstudien**
- **Modul 2: Systemische Förderung:** für Investitionen in neue und bestehende Wärmenetze
- **Modul 3: Einzelmaßnahmen in Bestandsnetzen**
- **Modul 4: Betriebskostenförderung**

Dabei wird unterschieden zwischen

- der vollständigen Neuerrichtung eines treibhausgasneutralen Wärmenetzes oder der vollständigen Transformation hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetz (Modul 2)
- kurzfristigen Einzelmaßnahmen **in Bestandsnetzen, die im Transformationsplan nicht vorgesehen sind** (Modul 3).

Förderdurchführer: BAFA

Förderung von Holzanlagen in der BEW: Für die Förderung von Holzanlagen können direkt nur die Module 2 und 3 genutzt werden. Da für die Nutzung von Modul 2 und 3 vielfach [Transformationspläne und Machbarkeitsstudien](#) Fördervoraussetzung sind, hat auch Modul 1 eine Bedeutung für die Förderung von Holzanlagen im Rahmen der BEW. Eine Betriebskostenförderung (Modul 4) gibt es für Holzanlagen jedoch nicht, weswegen dieses Modul für Holzanlagen nicht von Interesse ist.

- **Einschränkungen für die Förderung von Holzanlagen in der BEW:** Die in der von der großen Koalition konzipierten BEW verankerten Einschränkungen für den Einsatz von Holz sind verglichen mit denen, die die Ampelregierung in der EEW eingeführt hat, sehr maßvoll.

Abgrenzung von neuen von Bestandsnetzen und -anlagen: Als bestehende Anlagen bzw. Wärmenetze gelten solche, die sich seit mindestens einem Jahr im Betrieb befinden. Für Wärmenetze gilt, dass diese seit mindestens einem Jahr Endkunden mit Wärme beliefert haben müssen, um als Bestandsnetz eingestuft zu werden.

Antragsberechtigung: Antragsberechtigt sind gemäß Nr. 5.1 der Förderrichtlinie:

- Unternehmen im Sinne von § 14 BGB

- Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig)
- kommunale Eigenbetriebe
- kommunale Unternehmen
- kommunale Zweckverbände
- eingetragene Vereine
- eingetragene Genossenschaften
- Contractoren, sofern sie die Voraussetzungen und Verpflichtungen gemäß Anhang 2 der Richtlinie erfüllen

Informationen: Informationen des BAFA zur BEW finden sich [hier](#):

- [Förderrichtlinie](#)
- [Merkblatt BEW - Antragstellung, technische Anforderungen und Verwendungs nachweis](#): Version 3.0 vom 1. Januar 2026. Ersetzt alle anderen vorherigen BEW-Merkblätter.

Auskünfte zum Förderprogramm: Auskünfte zur Wärmenetzförderung erhalten Antragsteller bei den folgenden Stellen:

- **BAFA, Referat 514 Energieaudit, Wärmenetze, Einsparzähler:** 06196 - 908 1026; waerme-netze@bafa.bund.de
- **BMWE-Hotline** für allgemeine Auskünfte: 0800 – 0115 000

Förderanforderungen der BEW

In allen Modulen gibt es jeweils Mindestanforderungen zu verschiedenen Punkten, die unterschiedlich hoch ausfallen können. Diese beziehen sich immer auf das geplante Wärmenetzsystem.

Mindestanteil erneuerbarer Energien und Abwärme: 0 Prozent (Bestandsnetze) und 75 Prozent (Neubau)

Maximaler Anteil fossil befeuerter Anlagen: beim Neubau von Wärmenetzen zunächst maximaler Anteil gas- oder ölbefeueter Anlagen von 10 Prozent, bei Bestandsnetzen von 0 Prozent

Treibhausgasneutrales Zielbild bis 2045: Bei den langfristig angelegten Fördermaßnahmen der Module 1 und 2 (Machbarkeitsstudien, Transformationspläne und die Investitionsförderung zu ihrer Umsetzung) ist ein Pfad zur Treibhausneutralität bis 2045 darzulegen und als Zwischenschritte der Zustand des Wärmenetzes in den Jahren 2030, 2035 und 2040 zu skizzieren.

Maximaler Biomasseanteil in Abhängigkeit der Netzgröße: zwischen 15 und 100 Prozent

Mindestgröße: Gefördert werden Investitionen nur, wenn das Wärmenetz die Mindestgröße von 17 Gebäuden oder 101 versorgten Wohnungen vorweisen kann.

Maximales Temperaturniveau: 95 °C im Vorlauf darf zu keinem Zeitpunkt im Wärmenetz überschritten werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine klimaschonende Wärmequelle auf hohem Temperaturniveau ganzjährig vorliegt und durch die Temperaturabsenkung keine wesentliche Erhöhung der Ausnutzung der Wärmequelle realisiert werden kann. Die Begründung für die Abweichung vom maximalen Temperaturniveau ist darzulegen.

Maximaler Anteil fossil befeuerter Anlagen: Je nach Investitionsmaßnahme komplementär zum Mindestanteil Erneuerbarer Energien plus Abwärme beginnend mit 0 Prozent (Transformationspläne und Investitionsmaßnahmen in Bestandsnetzen) bzw. 25 Prozent (Machbarkeitsstudien und Errichtung neuer Netze). Bis 2045 sind es 0 Prozent.

Bereits bestehende Untersuchungs- bzw. Planungstiefe: Je nach Projektstand gelten hier unterschiedliche Anforderungen.

Module der BEW-Förderung			Fördersatz
Modul 1	Transformationspläne und Machbarkeitsstudien	für Bestandsnetze und neue Netze	50 %
Modul 2	Systemische Förderung	Investitionen aus Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien	40 %
Modul 3	Einzelmaßnahmen	Investitionen in Bestandsnetzen außerhalb von Transformationsplänen	
Modul 4	Betriebskostenförderung	nicht für Holzanlagen!	

Modul 1: Transformationspläne und Machbarkeitsstudien

Potenzialermittlung für die Wärmequellen: Bei Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien sind im Rahmen einer Potentialermittlung erneuerbarer Energien und Abwärme alle im Förderantrag aufgeführten erneuerbaren Energien und Abwärmequellen näher zu erörtern. Hierbei müssen v.a. die Verfügbarkeiten der jeweiligen Wärmequellen im Vordergrund stehen. Bei erneuerbaren Wärmequellen/Energieträgern wird unterschieden zwischen Solarthermie, Geothermie, Umweltwärme (bspw. Luft, Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden, Grundwasser, Flusswasser, Seewasser, Abwasser) und Biomasse. Für Biomasse gilt es grundsätzlich, die Verfügbarkeit von förderfähiger fester Biomasse zu prüfen. Hierbei müssen Art und Herkunft der Biomasse und der logistische Aufwand (Transport und Lagerung) im Vordergrund stehen.

Machbarkeitsstudien zur Errichtung neuer Netze: Die Netze müssen zunächst einen Mindestanteil von 75 Prozent EE-Wärme und Abwärme haben. Die Machbarkeitsstudie muss einen Pfad zur vollständigen Dekarbonisierung bis zum Jahr 2045 aufzeigen.

- **Maximaler Anteil fossil befeuerter Anlagen:** Maximaler Anteil gas- oder ölbefeueter Anlagen von zunächst 10 Prozent. Inklusive Anlagen zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung darf der maximale Anteil gas- und ölbefeueter Anlagen an der eingespeisten Wärmemenge 25 Prozent nicht überschreiten. Eine Einspeisung aus kohlebefeuerten Anlagen ist nicht zulässig. Im Rahmen des treibhausgasneutralen Zielbildes bis 2045 ist der Pfad zu skizzieren, wie der Anteil fossil befeuerter Anlagen vollständig ersetzt werden soll.

Transformationspläne zur Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze bis zum Jahr 2045: Die Netze müssen zunächst keinen Mindestanteil an EE-Wärme und Abwärme haben. Die Machbarkeitsstudie muss einen Pfad zur vollständigen Dekarbonisierung bis zum Jahr 2045 aufzeigen.

- **Maximaler Anteil fossil befeuerter Anlagen:** Es besteht kein maximaler Anteil gas- oder ölbefeueter Anlagen. Jedoch ist im Rahmen des treibhausgasneutralen Zielbildes bis 2045 der Pfad zu skizzieren, wie der Anteil fossil befeuerter Anlagen vollständig ersetzt werden soll.

Gemeinsame Förderkonditionen: Die wesentlichen Förderkonditionen sind die folgenden:

- **Fördersatz:** bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert
- **Maximale Fördersumme:** 2 Mio. Euro netto

Gemeinsame Förderbedingungen: Zu den gemeinsamen Förderkonditionen gehören:

- **Bereits bestehende Untersuchungs-/Planungstiefe:** Es gilt, dass bereits die ersten Untersuchungen und Ideenkonzeptionierungen bestehen müssen, damit eine aussagekräftige Projektskizze, die für die Antragstellung notwendig ist, erstellt werden kann.

Bewilligungszeitraum: Dieser beträgt für Transformationspläne und Machbarkeitsstudien 12 Monate, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um weitere 12 Monate.

BEW Modul 1: Transformationspläne und Machbarkeitsstudien			
Fördersatz		50 %	
Max. Fördersumme		2 Mio. € netto	
Mindestanteil EE-Wärme und unvermeidbare Abwärme bei	Bestandsnetzen	zunächst 0 %	Dekarbonisierung bis 2045
	Neubaunetzen	zunächst 75 %	

Modul 2: Systemische Förderung (Investitionskostenförderung)

Transformation von Bestandsnetzen: Gefördert werden der Umbau eines bestehenden Wärmenetzes oder die Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes. Die Art der versorgten Gebäude ist dabei nicht relevant. Es gelten die folgenden Fördervoraussetzungen:

- **Mindestanteil:** 0 Prozent erneuerbare Energien und Abwärme
- **Vorliegen eines Transformationsplans:** Ziel muss die vollständige Dekarbonisierung des Bestandsnetzen bis 2045 sein.
- **Hohe Anbindung an bestehende Wärmenetze:** Die Erweiterung eines Wärmenetzes gilt nur dann als Erweiterung eines Bestands- und nicht als Neubaunetz, wenn mehr als 20 Prozent der Wärme für das neu erschlossene Versorgungsgebiet aus dem bestehenden Wärmenetz stammen.

Bau neuer Wärmenetze mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme: Gefördert wird die erstmalige Errichtung von Wärmenetzen oder die Erweiterung bestehender Wärmenetze. Die Art der versorgten Gebäude ist dabei nicht relevant. Es gelten die folgenden Fördervoraussetzungen:

- **EE-Mindestanteil:** 75 Prozent erneuerbare Energien und Abwärme
- **Vorliegen einer Machbarkeitsstudie:** Auch hier muss Ziel die vollständige Dekarbonisierung des neuen Wärmenetzes ausgehend vom 75-Prozent-Anteil bis 2045 sein.
- **Geringe Anbindung an bestehende Wärmenetze:** Neue Wärmenetze dürfen maximal in geringem Maße thermisch (durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertrager) mit einem bestehenden vorgelagerten Netz verbunden sein. Grenzwert für die Abgrenzung zwischen Neubau/Erweiterung und Transformation sind maximal 20 Prozent Wärme aus dem vorgelagerten Wärmenetz. Eine Erweiterung eines bestehenden Wärmenetzes in neue Versorgungsgebiete gilt daher nur dann als Neubaunetz, wenn maximal 20 Prozent der Wärme für das neu erschlossene Versorgungsgebiet aus dem bestehenden Wärmenetz stammen. Bei mehr als 20 Prozent gilt es als Transformation eines bestehenden Wärmenetzes.

Gemeinsame Förderkonditionen: Die wesentlichen Förderkonditionen sind die folgenden:

- **Fördersatz:** Die Förderung beträgt jeweils bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten.

- **Förderhöchstgrenze:** 100 Mio. Euro netto pro Antrag.
- **Bewilligungszeitraum:** Dieser beträgt ab Erlass des Zuwendungsbescheids 48 Monate. Die Bewilligung kann von der Bewilligungsstelle auf Antrag einmalig um 24 Monate verlängert werden.
- **Begrenzung der Förderung auf die Wirtschaftlichkeitslücke:** D.h. wirtschaftliche Maßnahmen werden nicht gefördert, aber geförderte Maßnahmen bleiben nach der Förderung in jedem Fall unwirtschaftlich! So stellt sich die Frage, ob die Förderung ihre Ziele erreichen kann?

Gemeinsame Förderbedingungen: Zu den gemeinsamen Förderkonditionen gehören:

- **Bereits bestehende Untersuchungs-/Planungstiefe:** Es gilt, dass die Planung analog zu den Leistungsphasen eins bis vier (LPh1-LPh4) der HOAI überwiegend abgeschlossen sein müssen.

Zeithorizont der Maßnahmen: Beim zeitlichen Horizont wird unterschieden zwischen

- Wärmenetzen, die in einem Zeitraum von maximal vier Jahren gebaut oder vollständig transformiert werden können;
- Wärmenetzen, die einen längeren Zeitraum benötigen, um das Wärmenetz vollständig zu errichten bzw. treibhausneutral umzubauen.

Dauert die Neuerrichtung/der Bau oder die Transformation eines Wärmenetzes laut Zeitplanung maximal vier Jahre, so ist ein einziger Antrag in Modul 2 möglich. Dauert die Neuerrichtung/der Bau oder die Transformation eines Wärmenetzes laut Zeitplanung länger als vier Jahre, so sind vierjährige Maßnahmenpakete zu definieren, die jeweils als separate Anträge in Modul 2 zu stellen sind.

BEW Modul 2: Systemische Förderung			
Fördersatz		40 %	
Max. Fördersumme		100 Mio. € netto	
Mindestanteil EE-Wärme und unvermeidbare Abwärme bei	Bestandsnetzen	zunächst 0 %	Dekarbonisierung bis 2045
	Neubaunetzen	zunächst 75 %	

Modul 3: Einzelmaßnahmen in Bestandsnetzen

Es werden auch schnell umsetzbare Maßnahmen in Bestandswärmenetzen als Einzelmaßnahmen gefördert. Das ist bei neuen Förderanträgen seit dem 15. September 2025 nur noch möglich, wenn ein Transformationsplan vorliegt und mindestens das erste Arbeitspaket abgearbeitet ist. Dann ist auch weiterhin die Beantragung von Einzelmaßnahmen möglich, die nicht im Rahmen eines Transformationsplanes vorgesehen sind.

- Die Möglichkeit, auch Einzelmaßnahmen zu beantragen, wenn kein Transformationsplan vorliegt, ist mit Ablauf des 14. September 2025 nach drei Jahren planmäßig ausgelaufen. Der Fördermittelgeber hatte diese Übergangsmöglichkeit eingeräumt, um den Wärmenetzbetreibern die nötige Zeit zu geben, Transformationspläne zu erstellen und währenddessen trotzdem bereits Maßnahmen umsetzen zu können. Der Fördermittelgeber geht nunmehr davon aus, dass alle Wärmenetzbetreiber die Gelegenheit hatten, Transformationspläne zu erstellen und das erste Arbeitspaket abzuarbeiten. Wärmenetzbetreiber, die noch so weit sind oder das gar noch nicht angestoßen haben, sollten dies nunmehr schleunigst nachholen!

Förderfähige Einzelmaßnahmen: Zu den förderfähigen Einzelmaßnahmen gehören Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Biomassekessel, Wärmespeicher, Wärmeübergabestationen und Rohrleitungen für den Anschluss von EE-Erzeugern und die Integration von Abwärme sowie für die Erweiterung von Wärmenetzen.

Förderkonditionen:

- **Förderhöchstgrenze:** 100 Mio. Euro netto pro Antrag.
- **Fördersatz:** Die Förderquote beträgt ebenfalls 40 Prozent.
- **Begrenzung der Förderung auf die Wirtschaftlichkeitslücke:** Die Gesamtförderung ist in Modul 2 auf die Wirtschaftlichkeitslücke zwischen dem Förderprojekt und der plausiblen Alternative begrenzt. D.h. wirtschaftliche Maßnahmen werden nicht gefördert. Der Antragsteller muss anhand einer Wirtschaftlichkeitslückenberechnung und geeigneter Nachweise darlegen, dass die beantragte Förderung unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten-, Erlöse und Förderungen in der gesamten Nutzungszeit des zu fördernden Projekts gegenüber einer plausiblen Alternative für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist.
 - **Geförderte Projekte bleiben unwirtschaftlich:** D.h. aber auch, dass geförderte Maßnahmen nach der Förderung in jedem Fall unwirtschaftlich bleiben, da mit dem Fördersatz nur ein Teil der Wirtschaftlichkeitslücke geschlossen wird! So stellt sich die Frage, ob die Förderung ihre Ziele erreichen kann.

Förderbedingungen: Zu den gemeinsamen Förderkonditionen gehören:

- **Bereits bestehende Untersuchungs-/ Planungstiefe:** Es gilt, dass die Planung analog zu den Leistungsphasen eins bis vier (LPh1-LPh4) der HOAI überwiegend abgeschlossen sein müssen.
- **Bedingungen für die Förderung von Einzelmaßnahmen außerhalb von Transformationsplänen:**
 - Wenn ein Transformationsplan vorliegt, sind zusätzliche Einzelmaßnahmen erst dann förderfähig, wenn mindestens das erste Maßnahmenpaket bereits umgesetzt wurde. Außerdem muss
 - sich entweder kurzfristig die Möglichkeit zu Investition in einen im Transformationsplan nicht vorgesehenen Wärmeerzeuger, in die Integration von Abwärme oder in eine andere easy access-Maßnahme ergeben;
 - oder eine solche Maßnahme aufgrund von Änderungen an der ursprünglichen Transformationsplanung zur Erreichung des Dekarbonisierungsziels erforderlich geworden sein.

Bewilligungszeitraum: Dieser beträgt für Einzelmaßnahmen 24 Monate, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um weitere 12 Monate.

BEW Modul 3: Einzelmaßnahmen	
Fördersatz	40 %
Max. Fördersumme	100 Mio. €

Modul 4: Betriebskostenförderung

Für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen aus Solarthermieanlagen sowie aus strombetriebenen Wärmepumpen für Wärmenetze gibt es sowohl in neuen wie in zu transformierenden Wärmenetzen eine Betriebskostenförderung, die über die ersten zehn Jahre des Betriebs gewährt wird.

Keine Betriebskostenförderung für Holzanlagen: Eine Betriebskostenförderung wird für Holzheizungsanlagen nicht gezahlt. Daher wird die Ausgestaltung der Betriebskostenförderung in dieser Förderfibel nicht näher dargelegt. Der Vorteil für die Branche ist, dass sie sich nicht fortdauernd mit einer Förderbürokratie zur Abrechnung der erzeugten Wärmemengen befassen muss.

Wesentlicher Nachteil einer Betriebskostenförderung wäre bei Holzanlagen nach den Fördererfahrungen bei der Vergütung der Biogasverstromung, dass diese für die Brennstoffe preistreibend wirken würde. Die Folge wäre, dass konkurrierende Nutzungen außerhalb der Fernwärme, die keine Betriebskostenförderung erhalten, ins Hintertreffen gelangen würden. Trotzdem würde die Betriebskostenförderung wegen des preistreibenden Effekts ohne regelmäßige Erhöhung trotzdem nie auf Dauer auskömmlich bleiben. Der Verzicht des Fördermittelgebers für eine Betriebskostenförderung für Holzanlagen war daher vollkommen richtig.

BEW Modul 4: Betriebskostenförderung	
Fördersatz	40 %
Max. Fördersumme	100 Mio. €

Einschränkungen für Holzanlagen in der BEW

Für Holzanlagen bestehen bei der Förderung durch die BEW einige Beschränkungen:

Zugelassene Biomasse: Für die Verfeuerung fester Biomasse gelten folgende zulässige Brennstoffe:

- **Anlagen bis 1 MW:** Nur der Einsatz von Biomasse nach Nr. 4, 5, 5a, 8 oder 13 der Regelbrennstoffliste der 1. BlmSchV ist zulässig, konkret
 - naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
 - naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde,
 - Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,
 - Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideausputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen,
 - sonstige nachwachsende Rohstoffe, soweit sie die Anforderungen nach § 3 Abs. 5 1. BlmSchV einhalten.
- **Anlagen größer 1 MW:** Nur der Einsatz folgender Biomasse ist zulässig:
 - Landschaftspflegereste von privaten, kommunalen, Siedlungs- und Naturschutzflächen
 - Straßenbegleitgrün
 - Stroh und strohähnliche Biomasse
 - Ernterückstände
 - Treibgut aus Gewässerpfllege (Treibholz)
 - Feste industrielle Substrate (Schalen, Hülsen, Trester)

- Sägerestholz (Späne, Schwarten, Spreiße)
- Unbehandelte Resthölzer, wenn stofflich nicht nutzbar
- Altholz der Kategorie A1
- Altholz der Kategorie A2
- Altholz der Kategorie A3
- **Kumulierungsregelung:** Wenn mehrere neue Anlagen mit einer Nennleistung kleiner 1 MW in das gleiche Wärmenetz einspeisen, gilt für neue Anlagen die Brennstoffliste der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), solange die kumulierte Leistung unter 1 MW liegt. Für weitere neue Anlagen, die zu einer kumulierten Leistung von mehr als 1 MW führen, gilt die Brennstoffliste im Anhang der Förderrichtlinie, auch wenn die Anlagen selbst eine Feuerungs-wärmeleistung kleiner 1 MW haben.

Staubgrenzwert: 15 mg bei 13 Prozent O₂

Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV): Ob dies auch für Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sondern auch für Holzfeuerungsanlagen, die kleiner als 20 MW bzw. zukünftig 7,5 MW sind, ist eine weiterhin offene Frage. Ggf. reicht aber der Nachweis durch eine Mitteilung des Brennstofflieferanten.

Maximaler Biomasseanteil: Der prozentuale Anteil von Biomasse an der Wärmeerzeugung ist bei der BEW-Förderung in kleinen Netzen nicht beschränkt, während er in großen Netzen abhängig von der Länge des Netzes in zwei Stufen gedeckelt wird.

- **Wärmenetze bis 20 km Länge:** keine Beschränkung des Biomasseanteils
- **Wärmenetze mit mehr als 20 bis 50 km Länge**
 - **Neubaunetze:** zunächst max. 35 Prozent
 - **Zielanteil 2045:** In geförderten Wärmenetzen mit 20-50 km Länge ist bis spätestens 2045 ein Zielanteil an Biomasse von höchstens 25 Prozent zu erreichen.
- **Wärmenetz über 50 km Länge**
 - **Neubaunetze:** zunächst max. 25 Prozent
 - **Zielanteil 2045:** In geförderten Wärmenetzen über 50 km Länge ist bis spätestens 2045 ein Zielanteil an Biomasse von höchstens 15 Prozent zu erreichen.

Maximaler Biomasseanteil in geförderten Wärmenetzen		
Länge des Wärmenetzes	Anteil in Neubaunetzen	Zielanteil 2045
bis zu 20 km	keine Beschränkung	
größer 20 km bis 50 km	max. 35 %	max 25 %
über 50 km	max. 25 %	max 15 %

Maximale Betriebsstunden für Holzheizungsanlagen: Auch die maximalen Betriebsstunden für Holzheizungsanlagen sind bei der BEW-Förderung in kleinen Netzen nicht beschränkt, während sie in großen Netzen abhängig von der Länge des Netzes in zwei Stufen gedeckelt sind:

- **Wärmenetze bis 20 km Länge:** keine Begrenzung der Betriebsstunden
- **Wärmenetze mit mehr als 20 bis 50 km Länge:**
 - max. 4.000 Stunden pro Jahr

- Betriebszeiten mit einer Wärmeleistung kleiner 5 Prozent der Feuerungswärmeleistung, die dazu dienen, die Betriebsbereitschaft aufrecht zu erhalten, werden nicht als Betriebsstunden, die der Begrenzung unterliegen, gewertet.
- **Wärmenetz über 50 km Länge:**
 - max. 2.500 Stunden pro Jahr
 - Betriebszeiten mit einer Wärmeleistung kleiner 5 Prozent der Feuerungswärmeleistung, die dazu dienen, die Betriebsbereitschaft aufrecht zu erhalten, werden nicht als Betriebsstunden, die der Begrenzung unterliegen, gewertet.

Maximale Betriebsstunden von Holzanlagen in geförderten Wärmenetzen	
Länge des Wärmenetzes	Anzahl Stunden
bis zu 20 km	keine Beschränkung
größer 20 km bis 50 km	max. 4.000 h/a
über 50 km	max. 2.500 h/a

Ermittlung der Netzlänge: Dabei ist bei der Ermittlung der Leitungslänge für die Deckelung des Biomasseanteils und der maximalen Betriebsstunden nur der Vorlauf zu berücksichtigen, und zwar alle Leitungen von den Wärmeerzeugern bis zu den Verbraucherabgängen. Hausanschlussleitungen und Rücklaufleitungen sind nicht zu berücksichtigen.